Urtheile
der
Anklage
Kammer.

1852.

J 2
46

1.

Sitzung vom 22 Januar
1832.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Ludewig Ludwig Nro.,

53 Jahre alt, Fuhrmann, wohnhaft zu Homburg;

Der persönlichen Anklage auf einen Betrug bey Verfälschung gerichtlicher Endschaften;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Staats-prokurators, Rechtskundigen Herrn,

Eingehen in die besondere

Prüfung der vom Kassations-Hofe schriftlich abgegebenen Ansichten, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises,

„Eingehen in die Untersuchung gegen Ludewig „Ludwig, genannt Nunnenbeck, in Homburg wohnhaft, „wegen Verfälschung resp. wegen versuchten „Verbrechens eines gerichtlichen Endschwures durch den „Königl. Bezirks gerichts-Vorsitzenden vom 26 v. M. „verfügten Beibringungs-Verordnung, und

„Erwägend, daß der zum Nachweis des begangenen „Verbrechens nöthig erachtete, einen als echt anerkannten „schriftlichen Vergleichungs-Akt der Person zu erhalten und „derselben mit der angeblich gefälschten Schrift zu „verifiziren und zu vergleichen;

„ daß Jeder sie zur Herstellung der Verbrechens des
„ mißbräuchlichen Gebrauchs der fraglichen gefälschten
„ Urkunden nicht als nothwendig ansieht, daß dem Be-
„ schuldigten die unbeschränkte Absicht, zu schaden
„ und Vortheil zu verschaffen, nachgewiesen
„ werden könne, während hingegen der Beschuldigte
„ sich auf seinen guten Glauben, auf seine Eigenschaft
„ als Bevollmächtigter, als Generalbevollmächtigter sowie
„ Vertrauensmann, und dann als Gläubiger des
„ Nicolaus Hemmen berufen hat;

„ in Erwägung, daß in diesen Beziehungen aber die
„ Untersuchung noch nothwendig nachsucht, und es daher
„ nothwendig und sachgemäß ist,

„ 1) daß zunächst einer als acht anerkannter Schrift nach-
„ Urkundsbeamten der Hemmen in seiner Heimath nach-
„ dem seinem persönlichen Regimente z. B. Infanterie-
„ Regiments z. oder aber durch den Handelsherrn
„ Martens de Neufville in Frankfurt a/M., ins
„ sich eine sichere Urkundsbeamten der Hemmen auf
„ einem Schriftstück befindet gefunden werden;

„ 2) daß über das Vermögensverhältniß zwischen
„ Nicolaus Hemmen dem Beschuldigten der be-
„ vorstehenden Hauptsache etwa nöthige nachgesucht
„ werden;

„ 3) daß dieß nun durch das K. C. Consulat in
„ Philadelphia zu veranlassende protokollarische
„ Vernehmung der zwischen dem Beschuldigten und
„ Hemmen bestehenden vermögensrechtlichen und
„ Handelsverhältnisse festgestellt werden, wobei inbe-
„ sondere der angebaren mündlichen Aussage des Nic.
„ Hemmen als Gläubigers, die Schrift und
„ Unterschrift auf dem angeblich gefälschten Schuldschein
„ und der Inhalt der Quittung d. d. Philadelphia
„ 8 September 1851 zum Gegenstand zu nehmen haben;

„ 4) daß die von der Beschuldigten in seiner Eingabe
„ vom 30 September a.c. sub Nr. 12 act. / Fasc. L.
„ Urkundspersonen angegebenen Zeugen und
„ weitere sich ergebende Beweismittel nachträglich festgestellt
„ vernommen werden;

„ stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle zunächst die weitere
„ Instruktion in der oben angegebenen Richtung an-
„ ordnen, und zu diesem Behufe einen der Herren
„ Räthe der Anklagekammer als Commissär ernennen.

„ Zweibrücken den 22 Januar 1852.

„ Urkundsperson: „ Laval, Substitut. "

2°) Für den der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken unterm 26 September 1851 gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehl ver-
fügung;

Nach Lesung der hierüber gefertigten Akten und
ausgezogener Verhandlung;

In Erwägung, daß die der eingeleiteten Unter-
suchung entsprechend, in dem oben eingerückten
Antrage des Königl. Vertreters angedeuteten
Punkten eine weitere Aufklärung und Feststellung
erfordert, und daß es erforderlich ist, hiezu einen
weiteren nachträglichen Informativen anzuordnen;

Eingesehen den Art. 228 des Gesetzbuches

über das gerichtliche Verfahren;

Als Zeugen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht dem gestellten Antrage der Königl. Staatsbehörde nicht gemäß, sondern auf die Beschwerde und Vervollständigung der gegen Ludwig Metz eingeleiteten Untersuchung in dem oben angegebenen Sinne und Umfang, und ernannt zu diesem Behufe den Königl. Appellationsgerichts-Rath Cotta.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweybrücken in dem Conseils-Sitzungs-Zimmer des Appellationshofes zu Zweybrücken den zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwey und funfzig, wo gegenwärtig waren: Lamarre, Präsident, Hitzfeld, Cotta, Simon, Jungk, Klein, Lauth, Beisitzer, und Lamarre, Greffier des Appellationsgerichtshofes.

Lamarre

Hitzfeld Cotta Simon

= Lamarre

Sitzung vom 22 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Akten.

Prüfung gegen

Wilhelm Heinrich,

16 Jahre, 10 Monate alt, Schneider, geboren zu Hof, wohnhaft zu Zweybrücken, der qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Einsicht des Königl. Staats-prokurators, Beschlußnahme Cotta;

Eingesehen insbesondere

1°, den vom diesem Tribunal schriftlich abgegebenen Urtheilung, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichtshofe der Pfalz,

„Eingesehen die in der Untersuchung gegen Wilhelm „Heinrich, 16 10/12 Jahre alt, Schneider zu Zweybrücken, „wegen qualifizirten Diebstahls durch das Königl. „Bezirks-gericht Landau am 11ten Dezember 1851 er„lassene Einberufungsordonnanz, und

„in Erwägung, daß bei dem aus der gerichtlichen und „qualifizirten Diebstahls vorhandenen gegen den Beschuldigten „sprechenden Belastungsmaterial, Letzterer des „Verbrechens angeklagt werden soll;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichtshofes wolle Anklage gegen Heinrich „verkennen, sie zur Aburtheilung vor die Assisen „verweisen und die Feststellung der gesetzlichen Zeu„genzahl anordnen.

„Zweybrücken den 22 Januar 1852.

Unterzeichnet: „Cotta, Beisitzer."

2° Die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-gerichts zu Landau unterm 11ten Dezember 1851 gegen

den Thatbestand nebst dem Civilpunkt verordnung, also
lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Criminalsitzungskammer am 11 Dezember 1851,
„in Gemäßheit der Art. 127 des Gesetzbuches über das
„gerichtliche Verfahren, wo zugegen waren: Hallermann,
„Präsident, Molitor, Untersuchungsrichter, Ostermann,
„Richter, und Metzger, Stellvertretender Gerichtsschreiber,
„hat folgende Verordnung erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Wilhelm
„Hansmann, 16 Jahren, 10 Monaten alt, Schreiber, geboren
„zu Hasloch, wohnhaft zu Langgaben, R. des Civilstands
„von 1851 fl. 53 kr., wegen Verbrechens eines falschen
„Schlüssels, zum Nachtheile des Königl. Landwehrmanns
„v. Maillot zu Langgaben, dass dem er als Gehülfen
„zur Entwendung verbunden, am 13ten September
„1851, wovon 2, der Untersuchung von Gold zum Nach-
„theile a) des Königl. Landwehrmanns v. Maillot,
„b) der Ehefrau Lang zu Klingenmünster, so wie
„c) eines Unbekannten Spaziergängers zum Nachtheile des
„Heinrich Klotzbach zu Obersteinbach, d. der Gold-
„entwendung zum Nachtheile der Gemeindeschreiberei
„Mayerle und der sich daselbst befindenden Leute zu Langgaben
„und Umgebung der Jahres 1851, betreffend;

„Nach Anhörung des Referenten, Königl. Notar,
„Hellmuth Wilhelm Molitor, in seinen Einreden, sowie
„nach Anhörung des schriftlichen Antrages der Königl.
„Staatsprokuratur vom Gestrigen;

„Nach Ansicht der Art. 379. 381, Nr. 4 und 386,
„Nr. 3, sowie der Art. 401 und 408 des Straf-

„gesetzbuches, so wie der Art. 133 und 134 des
„Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der stattgehabten Unter-
„suchung sich gegen Wilhelm Hansmann genügende
„Entlastungs-Indizien ergeben, daß derselbe am 13.
„September 1851, Abends zwischen sieben und acht Uhr,
„sich in das Zimmer des Königl. Landwehrmanns
„Louis v. Maillot zu Langgaben, dass welchem
„er als Gehülfe um Gold arbeitete, gestohlen
„und daselbst, mittels Gebrauchs eines falschen Schlüssels,
„aus den verschlossenen Fächern des Gehülfen Ehmer
„und Müller im Gesammten 78 fl. 53 kr. entwendet
„habe;

„Daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches
„in Art. 381, Nr. 4 und 386, Nr. 3 des Strafgesetz-
„buches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender
„Strafe belegt haben;

„In Erwägung, daß Wilhelm Hansmann sowohl
„wegen der Entwendung zum Nachtheile
„des L. Landwehrmanns v. Maillot, des Ehepaars Lang
„von Klingenmünster, so wie eines Unbekannten
„zum Nachtheile des Heinrich Klotzbach von Ober-
„steinbach, und der Entwendung zum Gold zum
„Nachtheile der Gemeinderechnerei Mayerle und der
„sich daselbst befindenden Leute zu Langgaben im Laufe d. J.
„betheiligt ist; – daß diese beiden Handlungen
„Vergehen bilden, welche zur Zuständigkeit des K.
„Zuchtpolizeigerichts gehören;

„Auf diesen Gründen
„erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß gegen

„Wilhelm Hausrath von Langgasse Amtsgerichts
„Zweibrücken, daß derselbe am 13 September 1851,
„Abends zwischen sieben und acht Uhr, in der Scheune
„und dem Wohnhause des Königl. Landrenovisors
„Ludwig v. Maillot zu Langgasse, bey welchem
„er als Feld arbeitete, mittelst falschen Schlüssels
„aus der verschlossenen Kammer der Wohnung
„Wilhelm Klumb aus Engweiler, die Gelbsumme
„von 78 fl. 53 Kr. entwendet habe, – Verbrechen,
„welche die Art. 381, Nro. 4 und 386, Nro. 3 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und
„correctioneller Strafe belegt haben;

„Gegenwärtig Sammet, das gänzliche, auf gegen-
„wärtige Anklagsakte sich beziehende Verfahren
„bezüglich einiger Verletzungen der Anklagsformen
„suchen nach Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das peinliche Verfahren vor den Königl. General-
„Rechtsprocurator für die Pfalz zu Zweybrücken
„gehemmt worden seyen, somit weiter nagehen
„mag, und Recht;

„Erhellt zuvörderst eine Leibesschlußbeschreibung gegen
„Wilhelm Hausrath, 16 Jahre, zehn Monate alt,
„Schneider, geboren zu Hasborn, wohnhaft zu Lang-
„gasse, mittlerer fünf Schuh, sieben Zoll groß ist,
„blonde Haare, niedrige und bedeckte Stirne,
„hellbraune Augenbrauen, graue Augen, starke
„und etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund,
„runden Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovales Ge-
„sichtsform, schlanken Körperbau und keine

„besonderen Kennzeichen hat, – wovon Verhaftbefehl
„heutigen Tags ausgefertigt und in Folge richterlicher Ordnung
„nachdem vorgehen soll, worüber der Königl.
„Hofgerichtsrath gerichtlich bescheinigen wird.

„Ferners sich fand für den Fall, daß Wilhelm
„Hausrath der vorerwähnten Verbrechen nicht
„für schuldig erkannt werden sollten, die Entscheidung
„über die abzuurtheilenden, ihm zur Last gelegten
„Vergehen vor.

„Es beschließen am Tage, wie oben.

Ordnung: Hallermann, Molitor, Scherer, Bischoff.

Nach Lesung der Ordnungsschrift abtreten und ge-
schlagener Berathung;

In Erwägung, daß aus den Akten, wie sie
in der Ordnungsschrift niedergelegt und enthalten
sind, sich genügende Anzeichen dafür ergeben,
der Beschuldigte Wilhelm Hausrath am 13 September
1851 in einem der Gefängnißzimmer des benachbarten
Hauses des Königl. Landrenovisors v. Maillot
zu Langgasse, bezüglich dessen Schreiber-
gehilfe und zeitig wohnhaften Schreibstube,
mittelst Gebrauche eines falschen Schlüssels, einer
baaren Geldsumme von acht und siebenzig Gulden
sechs und fünfzig Kreuzer, bestehend aus amtlich
erhobenen Ordnungen, welche auf dem Königl.
Landrenovisorate hinterlegt, ins besondere
der näheren Verwahrung der Landrenovisorats-
Schreibstuben Klumb und Hillen anvertraut

wanen, geschossen sind, und Schon zur Zeit der Vor-
übung dieses Verbrechens gegen Leon als Schreiber
in Diensten des gewesenen Königl. Landcommissärs
stand;

Der Fünfte Theil im Vorbehalten bildet, endlich durch die
Art. 384. 385. Nr. 4 und 386 Nr. 3 des Strafgesetz-
buches ausgesprochene und mit einer Leibes- und entehrenden
Strafe belegte ist, und zur Vorsetzung der Thäter-
schaft gedient hat;

In Erwägung, daß die Abtheilung des übrigen
Theiles gemeinschaftlichen Verbrechens und weiters zu
den gesetzlichen Thatsachen des Königl. Zuchtpolizeigerichtes
zu Landau eventuell vorzubehalten ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen
besagten Heinrich Hauswald wegen des oben näher bezeichneten
Verbrechens Anklage statt haben und demnach die
Sache deßhalb zur Abtheilung vor die Assisen der Pfalz
zu Zweybrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Gerichtsbehörde
die Anklageakte gegen besagten Heinrich Hauswald
nebst diesem Urtheile vorgelesen und dem Angeklagten
sowohl gegenwärtigen Vertheidiger, dessen Beistand
ihm gegeben, als vollzogen werde;

Hinsichtlich, daß gegenwärtiges Urtheil
mit der Anklageakte dem Angeklagten abschriftlich zuge-
stellt und Letzterem jedoch in dem Orte wo
Zweybrücken nach geschehener Zustellung in das
Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden soll.

Alles Vorbehalten in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 248 des Gesetzbuches über das gerichtli-

Verfahren; –

Requirirt den Königl. Zuchtpolizeigerichtshof zu Landau
die eventuelle Abtheilung der dem Heinrich Hauswald
vorgeworfenen Thatsachen. –

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken
in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer
am Gericht und zwanzigsten Januar
tausend achthundert
zwey und funfzig, wobey gegenwärtig waren: Kammer-
Präsident, Hergarten, Voltz, Heinis, Hugo, Ritter,
Conrad, Richshoff, und Klement, zweyter Gerichtsschreiber.

Sitzung vom 23 Jan. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Auf Ansuchen des durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

1. Barbara Lutz, verheirathet zu Rheinzabern, im Canton Landau,

2. Josepha Wolf, Ehefrau des Michael Ackermann,
wohnhaft zu Mallau, in Baden,
3. Catharina Reinhard ebendaselbst, und
4. Maria Hauke allda, –
des Aufbietens, Verkaufs und der Verbriefung von
Effekten, auf welche minder Jährige und Bevogtete
gewiesen sind, ohne obrigkeitliche Autorisation, beschuldigt;

Nach angenommener Einsicht des Königl. Staats-
prokurators Hoffmann;

Eingesehen die besonders

1) den zum Hauptbau schriftlich abgegebenen Antrag,
welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen 1. Barbara Lapp von
„Augsdorf, 2. die Ehefrau von Michael Ackermann,
„3. Catharina Reinhard und 4. Maria Hauke, Letztere
„Jung zu Mallau, im Badischen, wohnhaft, wegen
„Aufbietens, Verkaufs und Verbriefung von Effekten,
„auf welche minder Jährige und Bevogtete gewiesen
„sind, vor Ergehung im September 1851, ohne
„obrigkeitliche Autorisation, – durch den Königl. Unter-
„suchungsrichter geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht des Antrags des Königl. Staats-
„prokurators zu Landau in dieser Sache vom
„24 September 1851, worin dieser Beamte Vor-
„haltungen beschloß gegen die Jung im Badischen
„wohnhaften Beschuldigten behandelt;

„Nach Ansicht der Ordonnanz des Königl. Unter-

„suchungsrichters zu Landau vom 27 Sept. abhin,
„wonach die Jungen Frauen ins Verhaft kämen,
„den Antrag des Königl. Staatsprokurators vom 24 ten
„September zu vollziehen;

„Nach Ansicht des Opposition-Aktes vom 28 September
„letzthin gegen die fragliche Ordonnanz des Königl.
„Untersuchungsrichters;

„In Erwägung, daß zwar der Art. 35 des Gesetzes
„zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17ten
„März 1850 die sind in Frage stehenden gesetz-
„widrigen Handlungen, welche den Jung in Baden
„wohnhaften Beschuldigten zur Last gelegt werden,
„also als Polizey-Übertretungen behandelt haben will;

„daß aber zu gleicher Zeit bestimmt, daß diese
„Übertretungen von den Zuchtpolizeigerichten, nach
„den für das Verfahren in Anklagesachen bestehenden
„Vorschriften abgeurtheilt werden sollen; daß zu
„dem Verfahren in Anklagesachen offenbar auch der
„Fall eine Verfügung betreffend gehört (Art. 61. 91 ff.
„der C. d'inst. crim.), und somit der Königl. Unter-
„suchungsrichter auch befugt war, dem Antrage des
„Königl. Staatsprokurators zu willfahren; daß also durch
„diese Verfügung weder durch die incompetente Behörde,
„noch das Gesetz dem Königl. Untersuchungsrichter
„in Verletzung der verfassungs Mandate einräumt,
„oder die Zuständigkeit der von der Königl.
„Staatsbehörden beantragten Maßregel im Auge
„zu fassen war und, in Hinblick auf das Domicil
„der Jung Beschuldigten, jetzt noch ist;

„daß der Antrag: es gefallen der Anklagekammer

„ der Königl. Generalstaatsanwaltschaft, die abgegebene Erklärung der Königl. Untersuchungsrichter zu Saarbrücken, „Saarlouis zu vervollständigen, und zu erklären, daß dieselben „berechtigt wären, dem gerichtlichen Antrag der Königl. „Staatsbehörde zu entsprechen.

„ Saarbrücken den 21 Januar 1852.

Unterzeichnet: „ Hoffmann, gewesener Staatsprocurator."

2°) die von dem Königl. Untersuchungsrichter zu Saarlouis, Ital unterm 27 September 1851 erlassene Ordonnanz, wodurch derselbe erklärte, daß der von Seiten der Königl. Staatsbehörde beantragten Verfolgung eines Verfehlungsverbrechens gegen die oben unter Nr. 2. 3. 4. genannten Beschuldigten nicht berechtigt wäre;

3°) die fragliche Klage der Königl. Staatsprocuratur zu Saarbrücken vom folgenden Tage inhaltenden Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Einsicht;

In Erwägung, daß die Opposition der Königl. Staatsbehörde an Königl. Tribunal zu Saarbrücken vom 28 September 1851 gegen die Ordonnanz der Königl. Untersuchungsrichter zu demselben Gerichte vom 27 Ital nämlichen Monats in der hauptsache sich auf die Thatsachen stützt:

„ daß durch diese Ordonnanz die gesetzliche Klag-
„ lichkeit, als die Anklagekammer von der
„ eigentlichen Behörde unter 1. Joseph Wolf,
„ Gehilfen des Maires Schaumann, 2. Balthasar
„ Krämer und 3. Maria Hauth, beiden Polizei-

„ diener, – sämmtlich der Übertretung des Art. 38
„ des Gesetzes zum Schutze gegen den Missbrauch der
„ Presse vom 17 März 1850 (s. Amtsblatt 1850, Seite 165:)
„ beschuldigt, – beantragten Verfolgungsbefehle im
„ Prinzip mit Unrecht aufgehoben worden sey;" –

daß in dieser Beziehung das angerufene Gesetz in seinem Art. 38 das Handhaben mit Schutzwaffen, ohne Ermächtigung, und das Hantiren damit ohne ordentliche Gelegenheit, das Abfeuern, Anbieten, Anpreisen derselben auf Straßen oder öffentlichen Plätzen zwar als Polizeiübertretung bestraft und als solche, wenn gleich mit größeren als den gewöhnlichen Polizeistrafen, wie diese im Art. 465 des Code pénal festgesetzt sind, nämlich mit Arrest bis zu 11 Tagen und mit einer Geldbuße bis zu 50 Gulden belegt, zu dem Ende auch aus den Zuständigkeitsregeln abgewichen hat, daß hinsichtlich der Thatsachen, welche für dergleichen Vergehen vorgesehen ist, demnach die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Criminal-Vergehen, Buch I, Capitel VI: „ von den Untersuchungsrichtern," und Capitel VII: „ von den Untersuchungs- Anklage- Vorbereitungs- und Anklagekammern " anfangs anwendbar waren;

daß das Pressgesetz bezüglich dieser Thatsachen überhaupt und namentlich bezüglich der Zuständigkeit der Verfolgungsbehörden – sey es zum Zwecke der Strafe, sey es zum Zwecke der Voruntersuchung der Beschuldigten – keine Ausnahmen, keine Einschränkung

macht, kein Verbot entfällt; daß daher, – die Sache von diesem Gesichtspunkte betrachtet, – mit der Natur der beschaffenden Gesetzesübertretung, als einer bloßen Polizei-Contravention, eben so wenig als mit dem von dem Königl. Untersuchungsrichter aus dem Art. 92 mit 129 des Code d'instr. crim. abgeleiteten Argumente, wonach nur lang Inhaftirten und Verhafteten, nicht aber lang Polizei-Zuwiderhandlungen eine präventive Festhaltung gleichgültig sey, – nicht folglich excipirt zu werden vermag; daß nach dem Sinne der Gesetzgebung vielmehr in diesen Materien der Satz aufgestellt werden muß, daß, sowohl als sich einerseits aus der dem allgemeinen Special-Gesetze von einer bloßen Polizei-Übertretung, diese Letztere als solche seinem Inhalte nach andererseits exceptionell wieder nach dem Lokalstatut des Pfälzischen Gesetzes in Beziehung auf Konstituirung, Entstehung, Handlung und Personen überhaupt alles das Regeln und Maßnahmen angehängt ist, welche in der allgemeinen Criminalprozeß-Legislation für Gesetze widersprechend im Vorgesagten sind; daß aus dem Gesetze vom 18. November 1849, der Verfassung des Königreichs in der Pfalz betreffend, – Gesetzblatt 1849, S. 530, – keine Begründung für die in der angefochtenen Verfügung aufgestellte, eben benannte gemischte Ansicht des Königl. Untersuchungsrichters abgeleitet werden kann, da einmal gerade der

Umstand, daß dieses Gesetz, unter Beibehaltung der allgemeinen Normen der Criminal-Prozeßform bezüglich derjenigen von den Disciplinargerichten, diese Prozeßform in einzelnen special bezeichneten Bestimmungen abändert und gewisse formell vorgeschriebene Maßnahmen einstellen läßt, für den Pfälzischen bewerkstligt, daß, und bezüglich der Verfassung in Preß-Anklagesachen, so weit diese gegen Inquisition der Zuchtpolizeigerichte gehören, also bezüglich Preß-Polizei-Übertretungen, gesetzlich gar keine Maßnahmen gemacht werden sind, der Gesetzgeber somit der Verfassung in seiner, daß die fernen gemeinen Prozeßverletzigkeiten geschaffenen vollen Integrität unverändert wollen forthalten lassen; daß demnach der Bestimmung des Art. 2 ibid., wonach in Preß-Angelegenheiten der Beschuldigte auf seinem Leben gewendet werden kann, indem seiner Verhaftung nicht absolut gebalmirt ist, in dieser seiner Willkürlichkeit die Haftung unterworfen zu werden vermag, daß bezüglich Preß-Polizeilichen Übertretungen, namentlich aber bezüglich solcher, welche, wie in concreto, mit Strafe nicht gleich mit Gefängniß und Verhaftung angedroht sind, in Verfügung der Verhaftung zum Zwecke der Untersuchung sey es der Anordnung sey es der Aufrechthaltung des Beschuldigten, gar nicht statt finden können, sondern unbedingt entgegen sey;

daß dem Allem nach die eingelegte Opposition gegen die verhängte Detention sich als gerechtfertigt darstellt, und die Letztere, so weit sie auf den Grund jener angeblichen gesetzlichen Unstatthaftigkeit einen solchen Schutz basirt, aufgehoben werden muß;

daß sogegen die Untersuchung, Prüfung und

Beantwortung der Frage: „ ob die beantragte „Verhaftung in dem angegebenen Falle nothwendig und „gerechtfertigt sey?“ — gesetzlich lediglich den andern Assisenhöfen, der Anklagekammer und dem Gerichtshof der Königl. Untersuchungssitzungen übertragen ist, und deßhalb hier nicht weiter zur Frage kommt,

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des Königl. Appellations-gerichts der Pfalz des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 28 Dez. 1851 gegen die Ordonnanz des Königl. Untersuchungsrichters vom 27 September 1851, — erlassen in der Untersuchungssache gegen 1. Joseph Adolf, Ackersmann und Wirth, 2. Katharina Reinhard, ledig, und 3. Maria Hauk, ledig, alle in Wallhausen, im Bezirksamt, wegen der Pfalz Polizei-Übertretung betreffend, — mittelst Appellation in so weit hier zur Frage steht: „als „eine Ordonnanz auf den Prinzipien der gesetzlichen „Begründetheit der beantragten Verhaftung, einen „Verhaftungsbefehl zum Zwecke hat, die Person der Beschuldigung; sei es der Anerkennung, zu unterwerfen,“ bestätigt; — fällt demgemäß, soweit die beantragte Verhaftung der Anklage des Königl. General-Staats-Prokurators, gegen Ordonnanz, so weit sie auf den oben erwähnten Grund sich bezieht, hinaus, und erklärt, daß der Königl. Untersuchungsrichter gesetzlich allerdings befugt war, die beantragte Verhaftung zu verfügen. —

Also geschehen und beschlossen zu Zweybrücken

in der Berathungszimmer der Anklagekammer am Tage und zwanzigsten Januar achthundert zwey und funfzig, wo zugegen waren: Herren Hamacher, Hitzfeld, Keller, Heinz, Engel, Küster, Hoffmann, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, zweiter Ordnungsschreiber &c.

Hamacher
Hitzfeld
Heinz
Clemens

Sitzung vom 30 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungssache gegen den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Ludwig Hauk,

37 Jahre alt, Landwirth wohnhaft zu Herxheim, der falschen Zeugnisse beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Staatsprokurators Hoffmann;

Eingesehen insbesondere

die von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„ Der Königl. General-Staatsprokurator am

„ Königl. Appellationsgerichts der Pfalz,
„ Nach Einsicht der gegen Heinrich Mayer, Landwirth,
„ zu Herxheim, wegen falscher Zeugnisse vor gegen Franz
„ Peter Commissar zum Abgeordneten in der öffentl.
„ lichen Sitzung des Königl. Assisenhofes zu Landau
„ vom 4 September und 2 Oktober 1851, – durch das
„ Königl. Untersuchungs Richteramt zu Landau geführten
„ Untersuchung;
„ Nach Einsicht der Rathskammer-Urtheilung vom 27 d.
„ Bezirksgerichts zu Landau vom 31 Dezember abhin,
„ wodurch der Angeschuldigte gegen den Anklagsakt
„ eingefallen wurde;
„ Nach Einsicht der gegen dieser Urtheilung durch die
„ Königl. Staatsbehörde am Einhalten dazu einge-
„ legten Opposition;
„ In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende
„ belastende Anzeichen gegen den Angeschuldigten
„ Commissar im der vor dem Königl. Assisenhofe
„ des Rheinkreis Landau in öffentlicher Sitzung
„ vom 4 September und 2 Oktober 1851 verhan-
„ delten Anzeige gegen Franz Peter Commissar,
„ Gemeindrath zu Herxheim, Landwirth von
„ Herxheim alten Antheils bestehet, – in welcher
„ Sitzungen er als Entlastungszeuge vorgeladen
„ worden war, nach welcher gerichtlichen Kunde, die
„ ganze Thatsache sich hiefür als die Thatsache darstellt,
„ durch seine Zeugen-Aussage in der hierher ge-
„ hörigen Richtung, also lautend: „ so begab es sich
„ „ auf die Straße, und zwar bei wenn an die Kirche hin,
„ „ wenn wo sich man an das Hoffthor von Commissar
„ „ seinem Hause, und da kam, sein Müller in das Hof
„ „ geschlossen hinein hier," und: „ als ich mich auf die
„ „ Straße begab, und zwar schnell bis an die Kirche,
„ „ wenn wo sich beschuldigter in einer Entfernung
„ „ von 18 bis 20 Schritten in der Hof von Commissar
„ „ hineinkommen sah;" – gegen beschworene Aussage
„ der Zeugen des genannten Franz Peter Commissar falsches
„ Zeugniß abgelegt hat;
„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet, nämlich das Art. 362 des Strafgesetzbuches
„ mißbraucht und vorgesehen;
„ Statt den Antrag: die Anklagskammer des Königl. Appel-
„ lationsgerichtes wollen, unter Abänderung der Opposition
„ der Königl. Staatsbehörde gegen abgeänderter Urtheilung
„ des Rathskammer, gegen den bezeichneten Ver-
„ brechens gegen den Angeschuldigten Anklagsakt verkünden,
„ demselben vor die Assisen verweisen und die Er-
„ füllung der einschlägigen gesetzlichen Formalitäten
„ verordnen.

„ Zweibrücken den 29 Januar 1852.
Unterzeichnet: „ Hoffmann, 2r Referendär."
2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Landau unterm 31 Dezember 1851 erlassene
Urtheilung, wodurch die Einstellung des Verfahrens
in gegenwärtiger Sache verordnet worden ist;
3) die Einlegung von Seiten der Königl. Staatsbehörde
am nämlichen Tage erhobene Opposition;
Nach Lesung der Untersuchungsakten und vor-
gängiger Berathung;
In Erwägung, daß aus der Beantwortung

die Zeugenaussagen schriftlich Anzeigen Gefür angaben,
daß der Beschuldigte Leinweber Franz in der vor dem
Königl. Landgerichte des Landes Landau in der
öffentlichen Sitzung vom 29 September und 2 Oktober
1851 verhandelten Injurie gegen Franz Peter Commissar,
Gemeinderath von Rinzenberg, des Urkunde von ge-
fälschem Inhalte beschuldigt, – in welcher Sitzung
an die Entlastungszeugen war vorgehalten worden,
was gegen selbe gravirendes sich, als Zeugen die
ganze Thatsache und wisse als die Thatsache zu sagen,
daß die Commissar abgegebenen Zeugnus-Akte sage
in Sanctionen gefälschen Inhalt, also lautend:

„ zu Angab ich mich auf die Nacht, und zwar bis
„ gegen an die Zehn hin, wann wo auf man von
„ des Hofstatt vom Commissar Peter kam, und
„ gehen, mein Müllar in den Hof selben
„ sinnigsten, " – und

„ all ich mich auf die Nacht Angab, und zwar
„ frauen bis an die Zehn, wann wo auf ich daselben
„ in einer Entfernung von 48 bis 50 Schritten
„ in den Hof vom Commissar hineintreten sah, " –

gegen bestehend Artikeln und der Thatsache zuwider
zu, daß das genannten Franz Peter Commissar
falsches Zeugniß abgelegt haben; –

In Erwägung, daß diesen Thatsachen und Verbrechen
bildet, nämlich durch den Art. 362 des Strafgesetz-
buches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender
Strafe belegt ist; und zur Verfolgung des Beschul-
digten geeignet befindet;

Das Recht, den unterm 31 Dezember 1851 vom

des Staatsprocurator zu Landau erhobenen Opposition
gegen die Ordonnanz der Rathskammer des dortigen
Königl. Bezirksgerichts vom nämlichen Tage gemäß,
und den vom der Königl. General-Staatsprocurator
gestellten Anträgen entsprechend, seine Ordonnanz
aufgehoben, Anklage gegen die Verbrechens des
falschen Zeugnisses das gegen Raum zu erkennen, dessel-
ben vor die Assisen zu verweisen und zugleich eine
Liberationsfeste ordonnanz wieder sie zu erlassen sei;

Aus diesen Gründen

unter Annahme der Opposition des Königl. Staats-
procurator zu Landau und Aufhebung der seine Rathskammer des dortigen Königl. Bezirksgerichts
erlassenen Ordonnanz vom 31 Dezember 1851, –

findet das Königl. Appellationsgericht, daß gegen
den Beschuldigten einzig des oben näher bezeichneten
Verbrechens des falschen Zeugnisses Anklage statt
habe;

daß demnach gegen Leinweber Franz, 51 Jahre alt,
Gemeinderath, wohnhaft zu Zeiskam, im Landau Landel,
gegenwärtige Liberationsfeste ordonnanz, und war-
rantirt ist zur Aburtheilung nach die Assisen
des Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsprocurator
die Anklageakt gegen ihn vervielfältigt und das gegen-
wärtige Urtheil samt der Anklageakt den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer gehört
in den nächsten zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken
verbracht werden soll. –

Also Lingen in Anwendung des Art. 231. 233.

241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Als Geschworne und zum Stuhl zu Zweybrücken in den Assisensitzungen dieses Jahr ausgezeichnet zwey und funfzig, wie folgen waren: Bauer, Dreßler, Hildebrand, Otto, Braun, Engel, Kalser, Hoffmann, gewesener Notariatsverwalter, und Conrad, unser Ordonnanzdiener.

Hartmann
Otto
Hildebrand
Braun
Conrad

Sitzung vom 30 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Akte erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter und den Bezirks-Assessor gepflogenen Untersuchung gegen

1. Valentin Jünger, 38 Jahre alt, Taglöhner,
2. Louise Mauk, 33 Jahre alt, ledig, Hebamm,

beide wohnhaft zu Jakobsweiler, der fahrlässigen Brandstiftung in Thann mit Haus beschuldigt;

2.

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators Hoffmann;

In Erwägen und besonders

1° daß am Brandplatze schriftlich abgegebener Bericht, als kundet:

„ der Königl. Ingenieur-Geograph-Hauptmann zu B.
„ Appellationsgerichts der Pfalz, -
„ Nach Einsicht der gegen Valentin Jünger und dessen
„ Ehefrau Louise Mauk, zu Jakobsweiler wohnhaft,
„ wegen fahrlässiger Brandstiftung in ihrem eigenen
„ Hause daselbst, durch den Königl. Untersuchungs-
„ richter zu Zweybrücken geführten Untersuchung;
„ Nach Einsicht der durch den Königl. Bezirksgerichts
„ zu Zweybrücken unterm 21 November 1851 ver-
„ fügten Eidesabnahmsverordnung;
„ In Erwägung, daß aus der Untersuchung sich
„ ergeben, daß Jünger Valentin, und Louise Mauk
„ Ehefrau, in der Nacht vom 11 auf den 12
„ Julius abhin, so wie an den darauf folgenden
„ Tagen, in Jakobsweiler gestanden haben sind,
„ willig und in der Absicht, die Brandkasse,
„ welcher dieses Haus einverleibt war, zu belangen,
„ in Brand gesteckt haben, in Folge dessen
„ dasselbe ganz niedergebrannt ist und Gefahr
„ für das angränzende Haus der Wittwe von
„ Nicolaus Lauber vorhanden war;
„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein
„ Verbrechen bildet, vorgesehen und strafbar
„ durch das Gesetz vom 1 Julius 1834, Art. 1, und
„ Art. 434 des Strafgesetzbuches;
„ stellt den Antrag: es gefallen den Anklagekammer

„ des Königl. Appellationsgerichts wegen der bezeichneten
„ Verbrechens Anklage zu erheben, die Assessoren
„ Lichten und Lin Oppen zu ernennen und die
„ Erfüllung der sonstigen einschlägigen Formalitäten
„ zu verfügen.

„ Zweibrücken den 29 Januar 1852.

Unterzeichnet: „ Hoffmann, zweiter Präsident."

Zu Folge Verfügung der Präsidialkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21 Nov. 1851 gegen die Assessoren Lichten und Lin Oppen wegen Verbrechens, wurde also beschlossen:

„ Ordonnanz des K. B. Bezirksgerichts zu Zweibrücken,

„ Sitzung der Präsidialkammer vom 21 Nov. 1851.

„ Das K. B. Bezirksgericht, in seiner Anklagskammer-
„ kammer, wie zugegen waren: Voll, Präsident,
„ Hirsch, Untersuchungsrichter, Lutz, Assessor,
„ und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber;

„ Nach Anhörung des von dem Untersuchungs-
„ richter erstatteten Berichts in Hinsicht der Unter-
„ suchung gegen 1. Valentin Lingen, Taglöhner,
„ und 2. Johann Caspar Mink, beide
„ von Jakobsweiler, beschuldigt: in der Nacht
„ vom 11 auf den 12ten July l. J., zu wissen an dem
„ beiden folgenden Tagen sey in Jakobsweiler
„ gelegenes Haus freiwillig in Brand gesteckt
„ zu haben;

„ Nach genommener Einsicht der Prozeßakten
„ und der Anklage des Königl. Prokuratoriats,

„ Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetz-
„ buches über das peinliche Verfahren; und
„ in Erwägung, daß aus der gerichtlichen Unter-
„ suchung genugsame starke Anzeigen gegen die
„ beiden Beschuldigten sich ergeben, daß sie in
„ der Nacht vom 11 auf den 12ten July 1851, zu wissen
„ an den beiden folgenden Tagen, sey in Jakobsweiler
„ gelegenes Haus freiwillig in Brand gesteckt,
„ in Folge dessen Heuschober zur Nachtheile abgebrannt
„ sey, und daß für das angezündete Haus der
„ Stellvertreter von Nikolaus Lauben versichert war;
„ daß diese Handlung ein Verbrechen bildet,
„ welches der Art. 434 des Strafgesetzbuches vor-
„ sieht und mit einer peinlichen und entehrenden
„ Strafe belegt;

„ Aus diesen Gründen

„ Erklärt, daß gegen Valentin Lingen, Taglöhner,
„ und Johann Caspar Mink, beide von
„ Jakobsweiler, hinreichende starke Anzeigen
„ bestehen, daß sie sich oben bezeichnete Verbrechen,
„ welches der angeführte Artikel des Strafgesetz-
„ buches vorsieht und mit einer peinlichen und
„ entehrenden Strafe belegt, zugezogen haben;

„ Demzufolge genau diesselben wegen dieses Ver-
„ brechens vor die Anklagskammer des Königl.
„ Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken;

„ Demandirt gesetzt, unter Anwendung der
„ Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
„ das peinliche Verfahren, des gemeinschaftlich, auf
„ gegenwärtige Untersuchung sich beziehenden

„Akten an den Königl. General-Staatsprokurator
„am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken
„gesendet werden sollen, somit weiter zu verfolgen, war
„Ansinnen;

„Schließlich bezüglich einer Widerspenstigkeitsahndung gegen
„1. Valentin Lanzer, Taglöhner in Jakobsweiler,
„Alter: 38 Jahre, Größe: 1. 67, Haare: braun,
„Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau,
„Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: breit,
„Gesicht: gewöhnlich, Teint: braun, Gesichtsfarbe: ge-
„sund, Gesichtsform: länglich, Statur: schlank,
„ohne besondere Kennzeichen, –
„2. Louise Maul, Ehefrau von Valentin Lanzer
„in Jakobsweiler, Alter: 33 Jahre, Größe: 1. 68,
„Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbrauen:
„braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich,
„Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: gewöhnlich,
„Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich
„Statur: schlank; besondere Kennzeichen: schielend –
„wovon Letzterer heute erstmals angeklagt und in Unter-
„suchungshaft genommen werden sollen, welches
„das Königliche Appellationsgericht bestimmen wird.

„So geschehen zu Kaiserslautern am Eingangs
„genannten.

Unterz.: „Koch, Hesse, Fritz, Müller."

Nach Lesung der Verhandlung schloß und stellte
gefaßter Berathung;

In Erwägung, daß aus den Akten, wie
solche in der Voruntersuchung niedergelegt und
constatirt sind, sich genügende Anzeichen dafür

ergeben, daß die Beschuldigten Valentin Lanzer
und dessen Ehefrau Louise Maul in der Nacht vom
11 auf den 12ten Juli 1851, so wie an den beiden
folgenden Tagen, sich in Jakobsweiler gestandenermaßen
freiwillig und in der Absicht, die Brandstätte,
welcher Lanzer's neuerbautes Haus einverleibt war, zu belagern,
in Brand gesteckt haben, in Folge dessen dasselbe
größtentheils abgebrannt ist, um Gefahr für das
angrenzende Haus der Wittwe von Nikolaus Lamby
verhindern zu helfen;

daß hiefür ein Verbrechen bildet, enthalten
durch die Art. 1 des Gesetzes vom 1 Juli 1834
und Art. 434 des Strafgesetzbuches vorgesehen
und mit einer Leibes- und entehrenden Strafe
belegt ist, und zur Belangung der Absichtsangeklagten
geeignet;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof,
gegen die genannten Beschuldigten wegen der
oben näher bezeichneten verbrecherischen Handlung Anklage stattfinden, und verweiset sie
deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen der
Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnend, daß durch die Königl. Staatsbehörde
die Anklageakte gegen sie verfaßt und daß ihnen
zum ersten Verhöre die vorgenommene Leibesuntersuchung in dem in den obigen Akten angegebenen
Sinne vollzogen werde;

Verfügend bezüglich daß gegenwärtiges Urtheil
und die Anklageakte den Angeklagten abschriftlich

zugestellt und Letzteren gestattet in den nächst zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtshaus zu Zweybrücken abgeholt werden sollen.

Allen diesen in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweybrücken in der Berathschlagungs Zimmer der Anklagekammer am sechzehnten Januar achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Hannen, Franken, Hildebald, Lotz, Heim, Engel, Kayser, Hoffmann, zweiter Rath provisorisch, und Clemens, ersten Anklagerichter p.

Hannen

Hildebald. Heim

Lotz

Clemens

Sitzung vom 2 Januar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter beim Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

1. Ludwig Ring, 31 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft

zu Niederauerbach,

2. Louis Müller, Maurer, ebenfalls zu Niederauerbach wohnhaft, dieser Sachen dermalen flüchtig, —

in gerichtlicher Verhaft befindlich;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Raths Generalanwalt-Substituten Lotz;

Eingehen in besonderen

1) Auf den diesen Sachen betreffenden übergebenen Anklag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Rath-Prokuraturs am Appellationsgerichtshof der Pfalz,

„Eingesehen die durch den Königl. Bezirksgericht Zweybrücken am 17 Januar 1852 in der Untersuchung „gegen Ludwig Ring und Louis Müller, beide „von Niederauerbach, wegen gerichtlicher Verhaft „welchen Diebstahls Verübung, und

„Fortzugehen, daß der Beim gegen die Abwesenden „nach gesetzlichen und gerichtlichen Vorschriften „verfahren und begangenen worden, und Eingesehen die Akten worin enthalten ist;

„Stellt der Anklag: Der Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle Anklage gegen Beide „Abwesenden nehmen, sind vor die Assisen zur „Aburtheilung verwiesen und die Vorstellung der „gesetzlichen Vorschriften verordnen.

„Zweybrücken den 23 Januar 1852.

Unterz. „Lotz, Substitut."

2) Der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken unterm 17ten Januar 1852

gegen die Beschuldigten erkannten Entscheidungs-Gründen, also lautend:

„Das Königl. Inquisitoriat gerichte zu Zweibrücken, vereinigt in seiner Rathskammer am 17 Januar 1852, an gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident Director, Königl. Untersuchungs-Richter, Glaser, Assessor, und Baumont, Stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß erlassen:

„In der zur Anklagestand eingeleiteten Untersuchungssache gegen Leinenweber Ring und Franz Müller, beide von Rimschweiler, beschuldigt: der Entwendung von Kartoffeln, Gold und Zeugwaaren mittelst Einbruchs zum Nachtheil von Martin Matschie zu Rimschweiler im Dezember 1851;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht der Anklage des Königl. Prokurators vom 14 Januar l. J. und der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„Nach Eröffnung des Königl. Untersuchungsrichters in seinem Cabinette;

„Nach mündlicher Erörterung und Berathung, nach der geheimen Abstimmung, nach der gepflogenen Untersuchung sich ergeben haben,

„daß Leinenweber Ring und Franz Müller in der Zeit vom 29 November bis 6 Dezember 1851, Abends um acht Uhr, unter gemeinschaftlichen Einflüssen und Mitwirkung mittelst zweier Einbrüche, einmahlen und einmahl versuchten, in das Wohnhaus und zum Nachtheile des Ackerers Martin Matschie und Salomea Lehnig l. eine

„Summe baaren Geldes von 62 fl. 12 Kr., bestehend in einem Zweiguldenstücke, sieben Fünfzigkreuzerstücken, zehn Dreibätzner, sieben Zweigroschenstücken und einer unbestimmten Anzahl Einkreuzerstücken und Dreibätzner, 2. eine weißleinene Tischdecke von 1 fl. 12 Kr. und eine Sole, 3. einen Hasen und eine abgängige Tischdecke, im Betrag von circa 3 fl., 4. einen Quantität Kartoffeln, etwa zwei bis fünf Viertel voll, im Betrag von acht bis zehn Gulden; 5. circa 1½ Sester Haber, im Betrag von 1 fl. und 6. einen Quantität – etwa einen Sester – gedörrten Obstes stücken gestohlen haben;

„Daß diese Handlungen eine Verbrechen bilden, welche durch die Art. 379, 381, No. 4, 386, No. 1 und 384 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht sind;

„Aus diesen Gründen

„Erklärt das Königl. Inquisitoriat, daß hinreichende Indizien gegen Leinenweber Ring und Franz Müller zum Theil erwähnten Diebstahls und gemeinschaftlichen Einbruchs und Mitwirkung und unter den angeführten erschwerenden Umständen erwiesen haben;

„Verordnet ferner, daß, in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, gegenwärtige Untersuchungsakten nebst einem Anzeigen „über" den Untersuchungsrichter an den Königl. Generalprokurator zu Zweibrücken gesandt werden sollen, damit weiter „gegen" gehen möge, was Rechtens;

„Verordnet ferner, daß die abgenannten

„I. Leinenweber Ring, 31 Jahre alt, Taglöhner

17

„ von Nindersinkum, groß: 5 fuß 7, 8 Zoll, Haaren: braun,
„ Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau,
„ Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Zähne: weiß,
„ Kinn: rothbraun, Gesichtsform: länglich, Gesichts-
„ farben: gesund, Besonderheiten: unbekannt; besondere
„ Kennzeichen: trägt einen Schnurbart.
„ II. Franz Müller, Bauer von Nindersinkum,
„ Größe: 5 fuß, 5 Zoll, Haaren: blond, Augenbrauen:
„ blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich,
„ Kinn: länglich, Zähne: blond; besondere Kennzeichen:
„ soll auf den beiden Vorderzähnen Lücken haben,
„ und die Lebensweise in der Lebensart Anfänge-
„ buchstaben seines Namens: F. M., wahrscheinlich
„ im rechten Arm, bestehen, –
„ wegen obigen Verbrechens mittelst Lebensart-
„ beschlusses angeklagt und in Haftnahme Erkenntniß
„ gebracht werden sollen, zuständ der Königl. Appel-
„ lations gerichts bestimmen wird.
„ Gegeben und beschlossen am Tag, Monat und
„ Jahr, wie Eingangs.

Unterz.: „ Hilgard, Küster, Glaser, Baumgart.

Nach Lesung der hierüber gefertigten Abstimmungsbücher und wegfolgender Umfassung;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung genügende Indizien resultiren, daß der Schuldigkeit Leinenweber Ring und Franz Müller in der Zeit vom 29 November bis 6 Dezember 1851 als Komplicen die Nacht eingebrochen seyen, indem gewaltsamlicher Einsatz und Wiederöffnung, mittelst „ aufgesprengten Einbruchs, Einsteigens und innerem Einbruchs,

aus dem verschlossenen Hause und zum Nachtheile der Eheleute Martin Matthäus und Salome Hönig

1. einen Betrag baaren Geldes von zwey und sechzig Gulden einzelne Kreuzer – bestehend in einem Zwanzig-Kreuzer-Stücke, sieben Fünfkreuzerstücken, zehn Zweyer, zehn bis sieben Zwey-Heller-Stücken und einer unbestimmten Anzahl Heller-Stücken und Dreyhäller von, –
2. einer wollenen Unterjacke von blauer Farbe zwölf Kreuzer und einen Heller,
3. einen Hasen mit rothgelber Farbe, im Werthe von circa zwey Gulden,
4. einen Quantität Kartoffeln, etwa zwei bis fünf Viertel voll, im Werthe von acht bis zehn Gulden,
5. circa 1/2 Pfund Heu, im Werthe von einem Gulden, und
6. einen Quantität – etwa einen Pfund – gedörrten Pflaumen

gestohlen haben;

In Erwägung, daß diese Thatsachen im Verbrechen-Tatbestande, enthalten durch die Art. 384. 385. No. 4 und 386, No. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und einen peinlichen und rechtfertigenden Beweis nach sich ziehen,

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die oben angeführten Verbrechens-Anklagen gegen Leinenweber Ring und Franz Müller Anklagen statt haben und zu diesem Behufe zur Eröffnung der Akten des Falls zu schreiten;

Verordnet, daß durch die Königl. Kreisbehörde die Anklagerath gegen sie vernommen und daß die

zum der Assistenzen des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken wegen Leibesstrafe verordnung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den Anklageakt den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer gehört in den nächst und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden solle. —

Also lautet in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesehen und gerichtet zu Zweybrücken in der Gerichtssitzungszimmer der Anklagekammer am zweiten Februar achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwaren: Lauer, Präsident, Hilgard, Cotta, Beisitzer, Engel, Keller, Lenel, Staatsprocurator-Substitut, und Clemens, erster Gerichtsschreiber

Lauer
Hilgard
Cotta
Clemens

Sitzung vom 2 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsakten für den Bezirk Zweybrücken geführten

Untersuchung gegen

1. Jakob Graf, 32 Jahre alt, Schneidermeister, wohnhaft zu Landstuhl;
2. Jakob Mannheimer, 27 Jahre alt, Schneidergeselle, zu Kirkel wohnhaft,
3. Jakob Hellinger, 24 Jahre alt, Schneidergeselle und Tagelöhner, wohnhaft zu Jägersburg, —

wegen eines gemeinen Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Staatsprocurators Substituten Lenel;

Eingesehen insbesondere

1°) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die in der Untersuchung gegen 1. Jakob „Graf von Landstuhl, 2. Jakob Mannheimer von „Kirkel und 3. Jakob Hellinger von Jägersburg „wegen qualifizirten Diebstahls durch das Königl. „Bezirksgericht Zweybrücken am 13 Januar 1852 „erlassene Leibesstrafsverordnung; und

„Erwägend, daß Graf hinreichende Anhaltspunkte vorhanden, „die beiden Sub a und b. der Verordnung unter „gezogenen Diebstahls verdächtig erachtet zu haben;

„daß Anbetreffe desselben Graf, so wie Jakob Mannheimer hinreichend dargethan sind, die Sub lit. c bis i inclus. unter gezogenen und qualifizirten „Diebstahls unter gemeinschaftlicher Einstehen und Mitwirkung erachtet zu haben;

„Erwägend, daß hingegen Jakob Hellinger nicht

„ gungsam indiziert ist, an dem Tab i. der Ordonnanz über
„ die gerichtlichen Verbrechen im strafbaren Rückfalle sich befindliche
„ zu haben; –
„ Da Sinnes also das Plädoyer zu eröffnen ist;
„ Findet der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appel-
„ lationsgerichts wollen, unter gegründeter Abänderung
„ der Ordonnanz eine andere Abfassung der Anklageakte
„ beschließen gegen Hellinger, denselben außer weiterer Ver-
„ folgung und in Haft setzen; Sagungen wieder die Ge-
„ schworenen Jakob und Nauschwander wegen der bezüglichen
„ Verbrechen Anklage nehmen, dieselben zur Abwesenheit
„ vor die Assisen verweisen und die Entfernung der
„ gesetzlichen Verhaftung verordnen.
„ Zweybrücken den 29 Januar 1852
Unterzeichnet: „ gehalt, Sekretär. "

Es ist nun der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweybrücken unterm 13 Januar 1852 gegen die
oben genannten drey Angeschuldigten nachstehender Urtheils-
spruch Ordonnanz, also lautend:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Zweybrücken, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 13 Januar 1852, was gegen-
„ wärtig waren: Hilgard, Präsident, Küster, Untersuchungs-
„ richter, Zinglersalman, Assessor, in Assistenz
„ des Actuars Lieser, Lanard, Loew, und der
„ Assessoren Glaser aus Lau, aus Glanbrücken,
„ stellvertretenden Geschworenen, hat folgenden Beschluß
„ erlassen:

„ In der vom Anklagemagen eingeleiteten Untersuchungs-
„ sache gegen 1. Jakob Graf, Ackersmann von Lautz-
„ kirchen, 2. Jakob Nauschwander, Tagelöhner von
„ Linkel, 3. Adam Hellinger Taglöhner ledigen von Lau,
„ 4. Jacobea Nauschwander, Wittwe von Wilhelm
„ Linder, Taglöhnerin, 5. Jakob Hellinger, Tagelöhner
„ aus Taglöhner von Hengweiler, – wegen schwerer Diebstähle
„ mit einfacher Verbindung, resp. der Hehlerey betreffend;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten; nach Absicht der
„ Anklage der K. Prokuratur vom 23 d. M. und der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;
„ Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters
„ seinem Berichte;
„ Nach vorgängiger Berathung und
„ in Erwägung, daß nach der gerichtlichen Untersuchung
„ Thatsachen indiziert worden

„ I. Jakob Graf:
„ a. in der Nacht vom 5 auf den 6 März 1851 zum Nachtheil
„ des Eugen Lauz Haus 3 in Pf.. Jugehört, mittels
„ Einsteigens ins Innere Zimmer, 1. grauen großen Zugen,
„ 2. zwey kleine Zügen, 3. ein seidenen Halstuch, 4. zwey
„ wollenen Leintücher, 5. zwey Bettsacken, 6. zwey
„ Handtücher, –
„ b. in der Nacht vom 27 auf den 28 Januar 1851 auf dem
„ Tobboden aus dem bewohnten Hause des Ludwig Lehmann
„ und zum Nachtheil von dessen Dienstmagd Elisabetha
„ Ringeisen 1. ein Tuchmützchen, 2. ein Paar rauhe
„ Tuchschuhe und 3. ein Paar blaugestreifte wollene
„ Strümpfe, –

„ II. Jakob Graf und Jakob Nauschwander:
„ Seit. andere gemeinschaftliche Diebstähle und Mitwirkung
„ c. in der Zeit zwischen dem 11 und 12 August 1850
„ aus dem bewohnten Hause des Schmieds Johann Adolph
„ zu Hornbach-Hasborn und zum dasigen Nachtheil, mittels
„ Gebrauche eines falschen Schlüssels 1. vier und zwanzig
„ Ellen weiß wollenen Tuch, 2. ein Paar Tuchhalbleder,

„ tuchene Hosen, 3. ein Paar Hosen von carrirtem Sommer-
„ zeug, 4. ein Sackrockblau tuchenen Rock mit gelben
„ Messingknöpfen, 5. ein rothbiffgrünen Tuchgilet, 6. einen
„ schwarz tuchenen Rock, 7. einen farbigen Halbseidenen
„ Rock, 8. ein blaues Überrock, 9. ein blaues Halbmantel
„ Sammtkleid, 10. ein abgetragenen Regenschirm, 11. einen
„ bis fünf Gulden baaren Geld, –

„ d. in der Nacht den 25ten August 1850, mittelst
„ aufbrechen Einbruchs mit einsteigens in das benachbarte Haus
„ des Wirthen von Leonhard Hammer zu Münchhausen 1. ein
„ Sackrock mit blauseid- und weiß carrirtem Überzug,
„ 2. ein Tuchrock mit ebenem gelben Überzug, 3. ein
„ seidenes Leibtuch, 4. ein weißes Leibtuch, 5. zwey
„ weiße Sommerkleider von blauem Cotton mit gelben
„ Tupfen, 6. einen wollistan Unterrock, 7. zwey
„ alten baumwoll-bibanen Unterröcken, 8. ein weißes
„ weißes Packtuch, –

„ e. in der Nacht vom 25 auf den 26 November 1850
„ zum Nachtheil des Jakob Hauser zu N.-Engbert,
„ mittelst aufbrechen Einbruchs mit einsteigen aus
„ dessen mit dem Wohnhause zusammenhängenden
„ Stallgebäuden 1. eine Kummetsäge, 2. eine Halb-
„ säge, 3. einen Schrotsabel, 4. einen Kappelsabel,
„ 5. zwey Hufeisen, 6. ein kleines Schmiedmesser,
„ 7. einen Reifschwung, 8. ein Hufbeschneidmesser, 9. einen
„ Nagelhammer, 10. einen Stallstallbesen und 11. ein
„ Kaffeeschoppen von Porzellan, –

„ f. in der Nacht vom 27 auf den 28 November 1850
„ auf der Hofstallerwieser Scheuer, mittelst aufbrechen
„ Einbruchs mit einsteigens in die Scheunenstuben
„ zum Nachtheil des [illegible] Knauer, so wie
„ des Peter Conrad Müllers, des Zusammen-

„ Jakobs Müller und des Tagwerkers Johann Hess-
„ stadter zu Hofstallerwieser 1. zwey Pferdsdecken,
„ 2. fünf Kummetsladen, 3. zwey Heubaumseile, 4. zwey
„ Mützen, 5. zwey Paar und 6. einen Hosenriemen, –

„ g. in der Nacht vom 17 auf den 18ten Januar 1850,
„ mittelst aufbrechen Einbruchs mit einsteigens in
„ ein Taglöhnerhütten auf der Hofstallerwieser Gemeinde
„ Markung des Johann Bresser aus Niederhofenbach und
„ von Johann Hellinger aus Hengard 1. zwey weißen
„ Leintücher, 2. zwey blaßblauen Schürzen, 3. zwey
„ Leintücher, 4. einen weißen Schnallsack mit Mehl,
„ 5. einen messingenen Waschkessel, 6. einen Trinkkessel
„ von gelbem Blech, mit Henkel, 7. ein Backofen mit
„ zwey mit einem halben Pfund Salz, 8. etwas ein viertel
„ Pfund Rollentabak, 9. einen circa fünfzig Fuß langen
„ Zimmermannsstrick, 10. ein Schäfchen mit etwas
„ Hanföl, 11. einen Zimmermannsbeutel, 12. ein paar
„ neues Seil ohne Mehl, –

„ h. in der Nacht vom 23 auf den 24 Januar 1851 zum
„ Nachtheil des Peter Doll zu Mittelbergbach, mittelst
„ einsteigens in dessen bewohntes Haus 1. acht leinene
„ Bettücher, 2. zwey Halbe Hemden und 3. ein
„ Leintuch, –

„ III. Jakob Hess, Jakob Mannheimer u. Jakob Hellinger,

„ alle drey unter gemeinschaftlicher Beihülfe und
„ Mitwirkung

„ i. in der Nacht vom 25 auf den 26 Januar 1851
„ zum Nachtheil des Halunken Johann Adam Hebras zu
„ N.-Engbert mittelst einsteigens in den obern Stock
„ jenes bewohnten Hauses einen neuen und fünf alten

„Mannschaften gestossen zu haben;

„daß diese Handlungen Verbrechen bilden, welche „die Art. 379. 386, Nr. 1. 384 und 381, Nr. 4 des Bauf. „gesetzbuches vorsehen und mit einer peinlichen und ent„ehrenden Strafe belegen;

„in Erwägung, daß Jakob Graf und Jakob Mau„rer, gegen welche zur Untersuchung hinlänglich belastende Anzeigen „gewesen, im Jänner 1850 zum Nachtheil des Müllers „Franz von Rosbach von dem diesem gehörigen Mühlschopf „ein Mannsäckel gezogen, vollbrachter Thatsache mit „Franz- und Vollzähnen Brantian, als auch im März 1851 „im Lichtlen Walde, Distrikt Lustnauerhof, zum Nach„theil von Georg Jakob Schneider und Daniel Ellinger „von Limbach gezogen, diesem Schlittenkeile entwendet zu „haben; – daß diese Thathandlungen jedoch nur das Ver„brechen Art. 401 des Code penal ungegangen Vergehen invol„viren;

„in weiterer Erwägung, daß gegen Conrad Mannsperger „und Christina Ehinger keine genügenden Indizien eines „strafbaren Einverständnisses bey Begehung allen der verbre„cherischen qualifizirten und einfachen Diebstähle oder „eines strafbaren Theilnehmens dieser Beyhaltung „der geschehenen Effekten vorliegen, weil daß jene gegen „gegen keinen der Schuldigen stehenden Anzeigen „angeben haben bezüglich

„k. daß in der Nacht vom 2 auf den 3ten Januar 1851 „zum Nachtheil des Ludwig Gerstner zu Minder„berg

„l. daß in der Nacht vom 21 auf den 22 Januar 1851 „zum Nachtheil des Ludwig Bach zu Mittelbergheim

„und daß den Mägde Caroline Hermann und Christina Mos„m. daß in der Nacht vom 4 auf den 5ten Februar 1851 „zum Nachtheil des Heinrich Lenz auf der Pfaffenwiese, „stehengelassen Diebstähle, und ebenso auf hinsichtlich der „dem Jakob Graf zur Last gelegten Verübung der Ent„wendung von circa einem halben Centner Weinhefen „zum Nachtheil des Abzunehmen Gölzer von Lichtel unterm „31 Januar 1851; –

„aus diesen Gründen

„sohalten der Königl. Bezirksgericht, daß genügende Indizien „dafür vorliegen, daß I. Jakob Graf die oben sub lit. a „und b aufgeführten Diebstähle unter den dabey vorge„kommenen erschwerenden Umständen, – II. Jakob Graf „und Jakob Mannsperger unter gemeinschaftlicher „Einstellen und Mitwirkung die sub lit. c. d. e. f. g „und h verübten Diebstähle ebenfalls unter den dabey vor„gekommenen Umständen, und III. Conrad Ehinger gegen „schuldigen und Jakob Hellinger ebenfalls unter ge„meinschaftliche Einstellen und Mitwirkung der sub „lit. i. figurirenden Diebstahl unter den dort bey„gefügten erschwerenden Umständen begangen haben;

„daß jedoch gegen Conrad Mannsperger und Christina „Ehinger sich keine genügende Indizien wegen einer „strafbaren Theilnahme bey Verübung des einen oder „der andern aller der verbrecherischen Diebstähle oder „wegen Theilnahme dieser Beyhaltung der gestohlenen „Effekten angeben haben;

„daß auch gegen keinen der übrigen Beschuldigten „genügende Indizien bezüglich der sub lit. k. l. und m. „allegirten Diebstähle und ebenso auch nicht gegen

„ Jakob Graf hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Defraudation;

„ Demnach zu erkennen, daß in Gemäßheit der Art. 133 u. 134 „ des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verhandlung, sämmtliche „ Untersuchungsakten nebst einem Gutachten des Ober-„ suchungsrichters an den Königl. General-Staatsan-„ walt am Königl. Appellationsgerichte Behufs gestellt „ werden sollen, damit weiter geschehen möge, was Rechtens;

„ Demnach ferners, daß die abgenannten

„ I. Jakob Graf, 32 Jahre alt, Bezirksrichter aus Lentz-„ kirchen, groß: 5 Fuß, 6 Zoll, 3 Linien, Haare: braun, „ Stirne: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, „ Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, „ Bart: blond, Gesichtsfarbe: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, „ Körperbau: schwächlich; besondere Kennzeichen: keine, –

„ II. Jakob Neuschwander, 27 Jahre alt, Gerichtsdiener „ zu Kirchel, groß: 5 Fuß, 6 Zoll, Haare: dunkelbraun, „ Stirne: bedeckt, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: braun, „ Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, „ Bart: blond, Gesichtsfarbe: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, „ Körperbau: schwächlich; besondere Kennzeichen: keine, –

„ III. Jakob Hellinger, 26 Jahre alt, Gerichtsdiener und „ Taglöhner zu Hugenheim, –

„ und zwar Jakob Graf wegen des Sub lit. a und b., „ Derselbe und Jakob Neuschwander wegen des Sub lit. „ c. d. e. f. g. und h. aufgeführten Verbrechen, ferners „ die beiden Angeschuldigten und Jakob Hellinger „ wegen des Sub lit. i. unterstellten Verbrechens „ mittelst Einleitungsbeschlusses angeklagt und in Haft „ genommen werden sollen, und welche

„ das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird;

„ Vorgeladen vernommen und für den Fall der Unver-„ sehrung Seiner die Zeugenaussagen des Jakob Graf „ und Jakob Neuschwander wegen der beiden Untersuchungs-„ sachen des Müllers Jakob von Rosbach und „ des Jakob Schneider und Daniel „ Hellinger von Limbach wegen des Hausfriedensbruchs;

„ Demnach rücksichtlich wegen der Sub lit. k. l. m. „ verzeichneten Diebstähle, sämmtlichen Beschuldigten „ gegenüber, so wie bezüglich der übrigen Diebstähle „ Sub lit. a bis inclusive i, gegenüber der Zeugen „ Neuschwander und Hellinger Eingang, die Feststellung „ des Verbrechens und die persönliche Schuldigung der „ beiden Letzteren, ebenso wie auf die Feststellung des „ Verbrechens hinsichtlich des Jakob Graf zur Last „ gelegten Defraud-Unterschlagung.

„ Gestützt und bestätigt auf Tag, Monat „ und Jahr, wie Eingangs.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Richter, Zinglreuther und „ Glockenthur."

Nach Lesung der vorgelegten Aktenstücke und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß die gepflogene Untersuchung sind, ebenfalls Indizien dafür darbietet, daß der Beschuldigte Jakob Graf

1. in der Nacht vom 5 auf den 6ten März 1857 zum Nachtheil des Eigenthümers Franz Xaver Schmitt-Engbert, mittelst Einsteigens, aus dem in Akten bezeichneten

hauß, bestehend in einem zweyspännigen Leiterwagen, zwey kleinen Hütten, einem hölzernen Kübel, zwey messenen Kühlkübel, zwey Mannsgürtel und zwey Handbürsten, –

2. in der Nacht vom 27 auf den 28 Januar 1851 auf dem Lostorfer aus dem verschlossenen Hauß des Ludwig Ehrmann mit dem Nachschlüssel von dessen Hausthüre einem Elisabetha Ringisen einen Leinwandsack, ein paar neuen Leinwandhosen und ein paar blau gefärbte wollene Strümpfen

gestohlen haben; –

Da genügende Anzeichen vorhanden sind, daß der genannte Jakob Graf und Jakob Rauchenwalder, unter gemeinschaftlicher Beihülfe und Mitwirkung

3. in der Zeit zwischen dem 11 und 12 August 1850 aus dem verschlossenen Hause des Schaden zusammengestohlen zu Hahnenkamm und zu seiner Nachtheil, nämlich Gabrunsch einen falschen Schlüssel, einen und vierzig Kreuzer baares Geld, ein paar Lederhalbleinene Hosen, ein paar Hosen von carrirtem Sommerzeug, ein Lederhalbleinen Kinderwams mit gelben Knöpfen, ein neues hellgrünes Kinderwams, einen schwarz seidenen Schlafrock, einen farbigen halbseidenen Schlafrock, ein blaues Überhemd, ein blau carrirtes Sommerkleid, ein abgetragenes Regenschirm, einen bis fünf Gulden haaren Geld, –

4. in der Nacht des 25 August 1850, mittelst äußern Einbruchs und Einsteigens in das verschlossene Haus des Mitbürgers von Steinbruch Ehrmann zu

Strümpfen ein Federbett mit blau- roth- und weiß carrirtem Überzug, ein Kopfkissen mit obigem Überzug, ein leinenes Leintuch, ein wollenes Leintuch, zwey neuen Sommerkleidern von blauem Cattun mit gelben Tupfen, einen wollichten Unterrock, zwey alten baumwollbiberen Unterröcken, ein neues weißes Leintuch, –

5. in der Nacht vom 25 auf den 26 November 1850, zum Nachtheil des Jakob Hauzen zu B.-Jugbach, mittelst äußern Einbruchs mit Einsteigen, aus Kasten und dem verschlossenen zusammengehenden Werkstätten einen Bogenhobel, einen Falzhobel, einen Schrupphobel, einen Zapfenhobel, zwey Hohlmeissel, ein kleines Schmiedmesser, einen Eisenzirkel, ein Schraubenbohrer, einen Stemmeisen, einen Zapfenlehre und ein Kassenschlüssel von Messing, –

6. in der Nacht vom 27 auf den 28 November 1850 aus der Stallung einer Grube, mittelst äußern Einbruchs und Einsteigens in die Grubenstube, zum Nachtheil des Franz Xaver Strauß, so wird der Beigeklagte Eduard Müller, des Johann Jakob Schneiders Müller und der Beigeklagten Johanna Hoffstetter zu Stallauerweiler durch Übereinstimmung fünf Beschuldigten, zwey Grubenlichter, zwey Mützen, zwey Seilen und einen Hosenriemen, –

7. in der Nacht vom 17 auf den 18 September 1850, mittelst äußern Einbruchs und Einsteigens in

eine Tuchmacher-Werkstatt auf der Wallstrasse nebst Garten zum Nachteil von Johann Baggesen aus Niendorf und von Johann Dellinger aus Hamburg, wegen eisernen Ofenplatten, wegen blechernen Ofenröhren, wegen Leinöl, einer eisernen Schmelzofen mit Blei, einer messingenen Wasserwage, einer Partikel von gelbem Glas mit Schaum, einer Büchse mit wenig mit einem halben Pfund Salz, etwa ein viertel Pfund Rollmenschabak, einer circa fünfzig Fuß langen Zimmermannsleine, ein Glätteisen mit etwas Lammwoll, einer Zimmermannsbeilen, und was mehr Teil von Geld, –

8. in der Nacht vom Tag mit zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten Januar 1851 zum Nachteil des Halbhufners Jakob Hollingen in Hollingstedt, mittels Einsteigens in dessen bewohntes Haus, aus einem Mannskammer, wegen gestohlenen Leinens, –

9. in der Nacht vom 25 auf den 26 Januar 1851 zum Nachteil des Halbners Johann Adam Petersen zu Hollingstedt, mittels Einsteigens in den oberen Boden dessen bewohnten Hauses durch einen aus fünf alten Mannshemden gestohlenen Lappen; –

Der klagte Vollständigen Vorbehalt bildet, vorgesehen und mit gänzlichen und entehrenden Strafen bedroht durch die Art. 384. 381, Nr. 4 und 386, Nr. 1 des Strafgesetzbuches;

Der Zeugen Vernehmung anlangend, seine genügliche Angaben dafür gewonnen, daß sich derselben zufolge einer gewaltsamen Einbruchs bey Verübung der in den vorgedachten Diebstahlshandlungen mit

Titel III, Buchstabe i. aufgenommenen Strafsatze der Gefängnisstrafe von fünf zu fünf Monaten verwirkt haben, sowie betreffs seiner Person Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind;

Aus diesen Gründen

Wird auf Aufhebung der Untersuchungshaft, der auch Beschuldigte sich auf den Gerichtsdiener Jakob Hollingen berufen, – vorbehaltlich der Königl. Appellationsgerichts, Beschwerde bezüglich der Beschuldigten gegebenen Verordnung keine weitere Verfolgung zu treffen, und vorläufig zugleich, daß diesen Beschuldigten alsbald in Freiheit gesetzt werden, in so fern keine anderweitige Ursache der Verhaftung besteht;

ferner dagegen, daß Zeugen der in den obigen Motiven unter Nr. 1 und 2 näher bezeichneten Vorbehalten gegen Jakob Graf, und seinen gegen den sub 3 bis einschließlich 9 aufgezählten Diebstählen gegen genannten Graf und den Jakob Hollingen Anklagen stellt haben, und vorerwähnt für Beschaffung der Akten der Polizei-Behörden zu Hollingstedt, daß diese Königl. Staats-Anwaltschaft um die

und der Anklagschrift der Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem gestattet, in den nächst und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt zu werden. –

Alles Lesen in Gemäßheit der Art. 229. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gemäßheit zu Zweibrücken in der Gerichtssitzungszimmer der Anklagskammer am zweiten Februar achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Vierthaler, Hilgenfeld, Lallier, Posinn, Heynel, Pälsch, Lovell, Pitschmann, und Klemme, meister Ordnungsgeschworner J.

Hermann
Beisitzer.
Lovell
Klemme

Sitzung vom 6 Februar 1852.

Der Königl. Appellations-gerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagskammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-richters für den Bezirk Frankenthal gerichtlicher Untersuchung gegen

Jakob Hoffmann,

20 Jahre alt, Bäckers, wohnhaft zu Edesheim, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Staats-prokurator-Substituten Lovell;

sitzungsfrei und besonders

In Erwägung des vom Königl. Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrags, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl.
„Appellations-gerichte der Pfalz, –
„Nach Einsicht der gegen Jakob Hoffmann, Bäckers,
„in Edesheim wohnhaft, wegen qualifizirten Diebstahls,
„durch den Königl. Untersuchungs-richter zu Frankenthal
„geführten Untersuchung;
„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten unterm 26.
„Januar 1852 erlassenen Haupt-vorhaftsordonnanz;
„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hervorgeht
„daß der beschuldigte Hoffmann verschiedene, daß der Be-
„schuldigte in der Nacht vom 1 auf den 2 Januar ab hin
„aus dem verschlossenen Hause mit dem Nachschlüssel der
„Hausthüre seiner Eltern-haus zu Edesheim, mittelst
„Einsteigens und Erbrechung einer Fallthüre, einer
„Kiste mit zweyhundert zwanzig Gulden, eine und
„dreißig Centimes Geld entwendet hat;
„In Erwägung, daß diese Thatsache und das
„besagten Delikts, enthalt die Art. 379. 384. 381, Nr. 4,
„und 386. Nr. 1 des Strafgesetzbuches verschuldet und
„bestraft. –
„Stellt den Antrag: Die Anklagskammer des Königl.
„Appellations-gerichts wolle wegen des bezeichneten
„Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten ver-
„kommen, denselben vor die Assisen verweisen und die
„Vollstellung der hier einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
„anordnen.

„Zweybrücken den 5 Februar 1852.

Unterzeichnet: „Hoffmann, Königl. Prokurator."

27

In der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 26 Januar 1852 gegen den Rathsschreiber Adolph Liebenstaedt abwesenheits, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„in seiner Rathskammer am 26 Januar 1852, in Gemäßheit
„des Art. 127 des Organisationsedikts über das peinliche Verfahren,
„wo zugegen waren: Mösl, Präsident, Hofmann, Stabsrichter:
„Hennige assessor und Referendär, Mayer, Assessor, und
„Schaber, Gerichtsschreiber, Hauptmann;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jakob
„Hofmann, 20 Jahre alt, Bäcker, zu Wallhausen
„wohnhaft, der Entwendung einer Uhr mit 220 fl. 31 kr.
„Gold, mittelst Einbruch und innerem Einbruche, aus
„der Behausung und dem Nachtheile des Händlers Conrad
„Burkhard zu Wallhausen in der Nacht vom 1 auf den 2
„Januar 1852 beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
„so wie nach Anhörung des schriftlichen Antrags der Königl. Staats-
„Prokuratur vom 13 Januar dieses;

„Nach gepflogener Berathung, und

„In Erwägung, daß aus der Lage der Königl. Unter-
„suchungsakten gerechtfertigte Verdachtsgründe der Beschuldigte
„Hofmann zwar genügend belastet ist, in der Nacht vom
„vorigen auf den heutigen Januar dieses aus dem Wohnhause
„und dem Nachtheile des Händlers Conrad Burkhard
„zu Wallhausen, mittelst Einsteigens und Erbrechung
„eines Fensters, einer Uhr mit Zugehörde mit zweihundert zwanzig
„Gulden dreißig vier Kreutzern entwendet zu haben;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Ver-
„brechen bilden, vorgesehen in den Art. 379. 384 resp. 381,
„Nr. 4 und 386 des Strafgesetzbuches vorgesehen

„und strafbar ist;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Organisationsedikts
„über das peinliche Verfahren;

„Aus diesen Gründen

„Erklärt der Jakob Hofmann, 20 Jahre alt, Bäcker,
„zu Wallhausen wohnhaft, fünf Schuh, zehn Zollgroß,
„Haare und Augenbrauen: schwarz, Stirne: niedere,
„Augen: braun, Nase: Fuß, Mund: gewöhnlich, offen
„Bart, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: länglich, Farbe: blaß,
„Körperbau: mittelmäßig, — der Entwendung einer
„Uhr mit zweihundert zwanzig Gulden dreißig
„vier Kreutzer Gold aus dem Wohnhause und dem
„Nachtheile des Händlers Conrad Burkhard zu Wallhausen
„mittelst Einsteigens und Erbrechung eines Fensters
„in der Nacht vom 1 auf den 2 Januar dieses für ge-
„nügend stark belastet;

„Erklärt diese Ehrenrathsakten gegen denselben
„und verwendet, daß die Untersuchungsakten nebst
„einem Auszuge der Untersuchungsakten und dieser
„Verfügung dem Königl. General-Prokurator
„für die Pfalz in Zweybrücken eingesendet werden;

„Sie sein, daß der genannte Beschuldigte vorläufig
„vorgeladen und in Haft genommen werden,
„werden, welche der Königl. Generalstaatsprokurator der
„Pfalz zu Zweybrücken bestimmen wird.

„Also beschlossen und erkannt.

Unterzeichnet: „Mösl, Hofmann, Mayer, Schaber."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und ge-
pflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuch-

sachen genugsamen Indizien erfallen, daß der Beschuldigte Jakob Scheuermann in der Nacht vom zweiten auf den dritten Januar 1852 aus dem verschlossenen Hause des Wohnhaus des Handelsmanns Leonard Schuhmacher zu Wallersheim, mittelst Einsteigens in jenes Haus und Erbrechung eines in demselben befindlichen Schlosses, einen Betrag von zweiundachtzig Gulden einen Kreuzer Geld gestohlen habe, — eine Vollendung, welche in den Art. 384. 381, Nr. 4, und 386, Nr. 1 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthausstrafe und entehrender Brandmarkung belegt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen Jakob Scheuermann wegen des oben näher angegebenen Verbrechens Anklage stattfinden, und demzufolge die Sache vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken, und daselbst, gesetzlicher Vorschrift gemäß, abgeurtheilt zu werden;

Verordnet, daß durch den Königl. Prokurator des Anklagerechts gegen ihn entweder und daß die zum ersten Verhöre vorgeladene Zeugenschaft ihren ganzen Inhalten nach vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil samt dem Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer gehalten sein solle, binnen zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll. —

Also diesen in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das

peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am gesetzten Tage, Monat, Jahr und Stunde, wo zugegen waren: Hannen, Hinkler, Hilgard, Lotz, Freund, Hugot, Kölsch, Lauth, Staatsprokurator-Substitut, und Clemens, unser Gerichtsschreiber &c.

Hannen

Hilgard Lotz

Freund

Clemens

Sitzung vom 10 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Saarbrücken geführten Untersuchung gegen

Franz Ludwig Lang,

40 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Speyer, der Handlungen Diebstahls und Verbrechen der zu Lasel bey Trier Gulden im Jahre 1851 vermittelst Einbruchs zur Nachtzeit der französischen Revolution vom 1789 beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. General-

Staatsprokuratur;

Eingesehen den von Staatsanwalt Schüssler abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. Appellat-Staatsprokurator für die „Pfalz zu Zweibrücken,

„Gehorsamster Berichterstatter gegen Georg Lud„wig Lang, Schuhmacher in Dingolfing, jetzt Untersuchungsgefangenen;

„Gehorsamster Vertreter der Staatsanwaltschaft des Königl. „Landgerichts Landau zu Frankenthal vom 6ten v. M. und „die in mündlicher Sitzung des Königl. Staatsgerichtshofes „heutigen Tages gestellten Requisitionen;

„Erwägend, daß die angeschuldigte Handlung in „ihren Motiven zum Theil so unbestimmt ist, daß das „Gesetz nicht unbestimmt sagt, was zum Verbrechen „eines allgemeinen Attentates erfordert, ebenso sie in der „Specialität des Falles angenommen;

„Erwägend, daß auch der Verhandlungen über das „Pressgesetz, aus seinem Geiste und der historischen „Fassung klar erhellet, daß den verbrecherischen Inhalten „der Presse, den willkürlichen, maßgebenden Wirkungen aller Grundlagen staatlicher Existenz „im Allgemeinen und insbesondere jenen der „bestehenden Staatsform, entsprechend und nachdrücklich „gesteuert werden sollten;

„Daß aber Verfall der Art. 16 des Pressgesetzes, „der seine ganze Kraft nimmt, ganz allgemein ge„fallen ist;

„Daß sich schon die einzelnen Exceptionen selbst aus „diesem verwerflichen Gesichtspunkte nicht so unbedingt rechtfertigt, als man der Absicht des ersten Redners, in „der Allgemeinheit sein sich aufgestellt ist, auf alle „die Gesetzen angehörenden, so eingerichtet gestellten „Presse müsse, - selbst wenn sie in seinen einzelnen Theilen „Absicht gerechtfertigt, - die sämmtlichen Verbrechen zum Ver„suche, die Proclamationen und die Reden jeder „einzelnen Versammlung zu sammeln und durch den Druck „nachträglich zu verbreiten, welche in den Jahren 1848 „und 1849 zu einer Anklage und Verurtheilung geführt „haben, - was allein schon dafür spricht, daß in jedem „vorliegenden Falle die Specialität des Falles „den Ausschlag geben muß;

„Erwägend in dieser, der fachlichen Hinsicht, daß „es nun einem Zweifel der beiden Instanzen „durchaus, einer Prüfung ihrer Ansicht und Absicht „und insbesondere der Motive und eingetretenen „Umstände bedarf, um sich von der Übereinstimmung „durch Thatsachen zu stellen, daß die Handlung nicht der „bloßen Absicht, sondern politischen Thatsachen gleichgestellt werden wollte und gleichgestellt werden ist, in „welcher Beziehung man auch nicht irren darf, wenn „man als Maßstab der Prüfung annehmen, daß „die Massen wissenschaftliche Bildung nicht besitzen, „und aber so wenig die gesammte Gesetzgebung der „Stellung der Volksvertretung, wenn sie den Zu„sammenhang der Thatsachen und ihrer Folgen objektiv „würdigt, stellt sie zu trennen und zu Thatsachen „gemachten Gedanken;

„Daß aber selbst der neuen Ansicht angenommen, daß „die beiden in Anklage genommenen Schriften ver„brecherischen Inhalts sind, und mit vollem Rechte;

„Daß diese und der von den Königl. Staatsge-

„Kläger in seiner Anklage vom 27 September v. J.
„aufrechthalten Gründe
„stellt der Anklage: gefallen es der Anklagekammer
„des Königl. Appellations-Gerichts, die eingelegte Appe-
„llation als gegründet anzunehmen und, unter Abänd-
„erung der ersten Richter Fällen vorbehalten, dem
„oben allegirten Anklagen gemäß zu erkennen.
„Zweybrücken den 7 Februar 1852.
Anklagevertreter: „ Schmitt."

Eingesehen die von der Anklagekammer des Königl.
Kreisgerichts zu Landau unterm 6ten Januar
1852 erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung
der Untersuchung in gegenwärtiger Sache und die
Rückgabe der in Anklage genommenen Schriften
angeordnet worden ist;

Eingesehen die von Seiten des Königl. Staatsbehörde
am nämlichen Tage gegen diese Ordonnanz – in so
weit solche nicht die Entscheidung über Competenz
der incriminirten Schriften anordnet hat, – erklärte
Appellation; –

Nach Lesung der hierauf gefolgten Aktenstücke, –
Anhörung des Königl. Appellations-Gerichts-Rath
Hermann in Abfassung über diese Sache und die Entscheidung
derselben in die Sitzung vom heutigen
d. M. –

Als geschehen zu Zweybrücken in der Ge-
rathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer am
zehnten Februar achtzehnhundert zwey und
funfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Direktor,

Hilgard, Voltz, Brunck, Hagen, Ritter, Schmitt,
General-Staats-Prokurator, und Clemens, zweyter
Anklagevertreter &c.

Hermann
Voltz
Hilgard
Ritter
Clemens

Sitzung vom 12 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Pfalz-Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß
erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Anklage-Prozesses gegen
für den Einzieh Kaufmann Laufmann gethanen Unter-
suchung gegen

1. Jakob Lauxmann, 39 Jahre alt,
2. Christoph Lauxmann, 66 Jahre alt,

beide Bürger Simmerbach, jetzt Zaglohner, zu
Lugnacherhof wohnhaft, – Inculpaten der freywilligen
Landzerstörung, Zuhörern der Heilung Falsch
beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staats-Pro-
kurators Hoffmann;

Eingesehen insbesondere

1°, den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag,
also lautend:

„ Der Königl. General-Staats-Prokurator an

„ Ky. Appellationsgerichts der Pfalz, –

„ Nach Einsicht der gegen 1. Jakob Lennard und 2. Chri-
„ stoph Lennard, Bäcker Lindenberg, jetzt Tagner, in
„ Lagerhausen verübt, angeblich freiwilliger Brandstiftung
„ Anklage des Königl. Untersuchungsrichters zu Zweibrücken
„ gerichtlicher Untersuchung;

„ Nach Einsicht der gegen die Beschuldigten unterm 9.
„ Januar 1852 durch das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken
„ erlassenen Entscheidungsordnung;

„ In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichend
„ belastende Anzeigen dahin resultiren, daß

„ I. Jakob Lennard

„ von Abend des 28 September 1851 das seinem
„ Vetter Christoph Lennard gehörige, in Lagerhausen
„ gelegene Wohnhaus freiwillig in Brand gesteckt,
„ in Folge dessen gerade dieses Haus, als auch das
„ angrenzende des Peter Heinr. Schäfer eine Abgebrannt
„ sind;

„ II. Christoph Lennard

„ sich der Theilnahme an dieser Brandstiftung des Jakob
„ Lennard dadurch schuldig gemacht hat, daß er Letzterem
„ die Mittel zur Ausführung derselben verschafft hat,
„ wissend, daß sein Sohn dieselben verwendete;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen
„ bilden, welche in Art. 434. 59 c. 60
„ des Strafgesetzbuches vorsehen und bestrafen;

„ stellt der Antrag: Die Anklagekammer des
„ K. Appellationsgerichts wolle gegen den bezeichneten
„ Barbaren Anklage gegen die Beschuldigten er-

„ kennen, hinsichtlich wie die Akten einzuweisen und die
„ Erfüllung der hier einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
„ anordnen.

„ Zweibrücken den 11 Februar 1852.

Antrag: „ Hoffmann, provisor. Staatsprocurator."

Es sind vor der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
Zweibrücken unterm 9 Januar 1852 gegen die
Beschuldigten nachstehende Entscheidungsordnung, nämlich
also lautend:

„ Ordonnanz des K. B. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
„ Sitzung der Rathskammer vom 9 Januar 1852.

„ Das K. B. Bezirksgericht in seiner Anklageberathungs-
„ kammer, wo gegenwärtig waren: Präs. Präsident
„ Hertz, Untersuchungsrichter, Lutz, Assessor, und Müller,
„ Stellvertretender Gerichtsschreiber; –

„ Nach Anhörung des von dem Königl. Untersuchungs-
„ richter erstatteten Berichts in Betreff der Unter-
„ suchung gegen 1. Jakob Lennard und 2. Christoph Lennard,
„ beide Bäcker Lindenberg, zuletzt Tagelöhner, in
„ Lagerhausen wohnhaft, – dadurch der freiwilligen
„ Brandstiftung in dem Wohnhause seines Vetters
„ Christoph Lennard in Lagerhausen von Abends
„ des 28 September v. J., Letzterem der Theilnahme
„ an diesem Verbrechen beschuldigt;

„ Nach gemachter Einsicht der Vorgangsstücken und der
„ Anklage der Königl. Staatsprocurei;

„ Nach Einsicht der Art. 133 c. 134 des Strafgesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren, und

„ In Erwägung, daß aus der geführten Unter-
„ suchung Hinreichende starke Indizien gegen den

„ Beschuldigten Jakob Lennard sich ergeben, daß er am
„ Abende des 28 September 1851 das Haus seines
„ Vaters Christoph Lennard in Lezenhausen freiwillig
„ in Brand gesteckt hat, in Folge dessen drei Häuser,
„ als das angrenzende Haus des Peter Rein Wittwe
„ abgebrannt sind;

„ daß dahin die geführten Untersuchungen hinreichende
„ Anzeigen gegen den Mitbeschuldigten Christoph Lennard
„ geliefert, daß auf die Aussagen der Zeugen in dieser
„ Hinsicht Haft gegen ihn verfügt, daß an seinem
„ inhaftirten Sohn Jakob Lennard die Mittheilung
„ zur Vernehmung desselben erfolgt hat;

„ daß aber diese Verhandlung ein Verbrechen bildet,
„ welches der Art. 434 des Strafgesetzbuches ausspricht
„ und mit einer gemäßen und entehrenden Strafe belegt;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der Gerichtshof Jakob Lennard, Taglöhner in
„ Lezenhausen, seither noch flüchtig und abwesend,
„ daß er sich eben dadurch, durch die angeführten
„ Art. 434 des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen
„ schuldig, und gegen Christoph Lennard, abwesenden
„ Taglöhner von Lezenhausen, daß er sich des Beihelfens
„ an diesem Verbrechen schuldig gemacht hat;

„ Demzufolge gegen diese beiden Beschuldigten wegen
„ dieser Verbrechen vor die Anklagekammer des Königl.
„ Appellations-Gerichts der Pfalz in Zweibrücken;

„ Verordnet, unter Anwendung der
„ Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche
„ Verfahren, daß Contumazien, auf gegenwärtige
„ Untersuchung sich beziehende Akten an den Königl

„ General-Prokurator am Appellations-
„ Gerichte der Pfalz zu Zweibrücken geschlossen werden
„ sollen, damit weiter verfolgt werde Rechtens;

„ endlich zugleich mit Haftbefehlsausfertigung gegen
„ I. Jakob Lennard von Lezenhausen, Alters: 39 Jahre,
„ Größe: 1. 63, Haare: nußlich, Stirn: bedeckt,
„ Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase und Mund:
„ gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: oval, Gesicht:
„ gewöhnlich, Teint: roth, Gesichtsfarbe: gesund, Ge-
„ sichtsform: länglich, Statur: schlank; besondere
„ Kennzeichen: ein Hagel und kann nicht deutlich sprechen;
„ II. Christoph Lennard, von Lezenhausen, Alters: 66
„ Jahre, Größe: 1. 68, Haare: blond, Stirn: bedeckt,
„ Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund:
„ gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: breit, Gesicht: ge-
„ wöhnlich, Teint: braun, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Gesichtsform: länglich, Statur: hochgewachsen, ohne
„ besondere Kennzeichen,—

„ wonach Letzterem hiervon Eröffnung zu machen und in Er-
„ mangelung Ergreifung derselbe anderwärts verfolgt werden sollen,
„ Art 2. Appellations-Gesetz bestimmen wird.

„ Die geschehen zu Zweibrücken, am Tage wie
„ monatlich.

Unterz: „ Voß, Schuhe, Lutz, Mullen. "

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß genügende Anzeigen dafür bestehen, daß der Beschuldigte Jakob Lennard am Abende des 28 September 1851 das seinem

Bader Friedrich Conrad gesinnt, in Tagesanbruch gelegenen Wohnhaus freiwillig in Brand gesteckt hat, in Folge dessen dasselbe dieses Haus abgebrannt ist, als auch nicht nur für das angrenzende Wohnhaus des Jakob Rein und des Laban der Brandstätte des Letzteren Gefahr vorhanden war, sondern das neben angrenzende Rein'sche Haus sogar von Feuer ergriffen worden ist;

daß gleichfalls hinreichende Indizien dafür vorliegen, daß der mitbeschuldigte Friedrich Conrad sich der Theilnahme an dem vorbeschriebenen Verbrechen schuldig gemacht, daß er den genannten Jakob Conrad durch Versprechung (Instruktion) zur Ausübung der freiwilligen Brandstiftung gegeben und demselben auch die Mittel geliefert hat, welche zur Ausführung der That gedient haben, indem, daß sie dazu dienen sollten;

in Erwägung, daß diese vorbezeichneten Thatsachen durch die Akt. 434. 59 f. 60 der Strafgesetzbücher und des Akt. 1 des Gesetzes vom 1 July 1834 vorgesehen und mit gänzlich und ordentlicher Strafe belegt sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die genannten Beschuldigten Jakob Conrad und Friedrich Conrad wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen Anklage Statt habe und verweist die Akten zur Abfassung der Akte zur Vorbereitung

zum Selbst, gesetzlichen Verfahren gemäß, abgeurtheilt zu werden.

Verordnet, daß dieses Urtheil der Königl. Staatsbehörde zur Anklagakt gegen sich erwähnt und daß dieses vom ersten Richter die gegenwärtige Leibesstrafe verkommenz in dem in den obigen Motiven angegebenen Sinne vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklagakt der Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren sodann in den nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zur Vorbereitung abgeführt werden sollen. —

Alles dieses in Anwendung der Akt. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gemacht zu Zweibrücken in der Anklagekammer am gewöhnlichen Sitzungsorte, gezeichnet und siegelt, wie gezogen werden: Lamarre, Nicolaus, Fitzfels, Cotta, Braun, Jugel, Kalb, Hoffmann, gewählter Beisitzer, und Clemens, erster Gerichtsschreiber.

Lamarre

Cotta

Fitzfels.

Clemens

Sitzung vom 13 Februar 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfahler zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgenden Beschluß erlassen:

In der Untersuchung gegen

Johann Ludwig Lang,

Buchhändler, in Speyer wohnhaft, der von Amtswegen und Rathskammer-Beschluß vom 17 Februar 1851 verfügten Einziehung [illegible] Exemplare der französischen Revolution von 1789 betreffend;

Nach Einsicht der Requisitorial-Verfügung der Rathskammer vom 10ten laufenden Monats, wodurch die Einziehung und Beschlagnahme in gegenwärtiger Sache angeordnet worden, und sonach:

Nach stattgehabter Einsicht,-

In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten

1. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789.- Robespierre's gesammelte Schriften, zweite Bände,- Zweibr. bey Lehr. 1852,
2. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789.- St. Just's gesammelte Schriften. Zweibr. bey Lehr. 1852;-

von denen bis jetzten sechsgezählten Beschuldigten auf das Königreich und auf die Universalbuchhandlung der Länder übersandt, in dieser Allgemeinheit daher auf sechsgezählten Beschuldigten auf die Universalbuchhandlung der Staaten übersandt im Königreiche Bayern enthalten, und die besonders namentliche Bezeichnung

mit Hinblick auf Verfassung behandelten, daß diese Schriften namentlich zum Hochverrathe in der Beschuldigten unter Ziffern 1. Seite 5. 17. 18. 30. 35. 47 und 332 des zweiten Bandes, dann Seite 98. 171. 174. 252 und 254 des zweiten Bandes, in der Beschuldigten unter Ziffern 2 oben Seite 10. 11. 103 f. 107;

daß daher die beiden Beschuldigten, dieselben genau erhalten mag, wieder die Verfügungen des Art. 16 des Gesetzes vom 17 März 1850 zum Schutze gegen die Missbrauch der Presse verstossen, und somit Urtheils-Fassung und Anwendung in Gemäßheit Art. 2 besagten Gesetzes als von der Königl. Staatsbehörde mit Klage beauftragt, von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal angeordnet werden müssen;

daß, anzunehmen, die in den verfassenden drey Bänden abgedruckten Reden und Schriften wörtlich aus der ersten französischen Revolution von 1789, nämlich von Robespierre und St. Just sey, gehörte Faimay der Geschichte an und erfordern die neuen Abänderung der Originale,- dieser Umstand der Unverantwortlichkeit des angeschuldigten Gesetzes nicht im Wege stehe, weil, allen Verfügungen nach angenommen werden muß, daß der Verfügung Herausgabe im Jahren 1851 und in deutscher Übersetzung von Seiten des Herausgebers dieser Übersetzung nicht gemacht der Gesetz einer geschichtlichen Darstellungen oder wissenschaftlichen Forschungen,- wenn die fraglichen Schriften ganz der Stoff abgegeben

übereinstimmend geeignet gegen publizirt, – als einmalige in der Gesetzgebung unbekannte Abgabe – gegen alle Grundsätze der Besteuerung, – als Folge einer bekannten bösartigen Spekulation, zur Hemmung entlassen worden ist, mittelst jener Bekanntmachung nicht nur die Gemeinden aufzufordern, jenen dem bey dem deutschen Lese-Publicum Mißfallen erregenden, ihnen aufgedrungenen Kontrakt wieder aufzuheben, Ihnen anheimzustellen, ihn wieder in Gang, Haltung und so möglich, Aufschwung zu versetzen, endlich, einen spekulativen Zweck aufgegeben, hat, statt mit Beachtung der bey uns constitutionell bestehenden monarchischen Regierungsform und Mißachtung der Unverletzlichkeit des Königs sowohl gegen geschehene geeignet, in keiner Weise benommen, dasselbe aber mit unsern staatlichen Grundeinrichtungen gleich unverträglich sein Unterthanen, Kasse die bestehenden beiden Gesetzbücher bezüglich ihrer Abänderung mit Beobachtung der Bestimmungen des allgemeinen Staatsgesetzes vereinbaren sind;

Aus diesen Allen nach die anfänglich eingelegten Opposition der Königl. Staatsbehörde am Königl. Bezirksgerichte zu Saarbrücken vom 6 Januar 1852 gegründet, der Kollegialbeschluß desselben Gerichts vom 20 nämlichen Tage aufzuheben und, dem gestellten Antrage des Königl. General-Staats-prokurators entsprechend, das weitere Geeignete zu verfügen war ist;

Aus diesen Gründen

verhängt die Anklagekammer des Königl. Appel-

lationsgerichts die Opposition der Königl. Staatsbehörde des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken vom 6 Januar 1852 wieder den Kollegialbeschluß desselben Gerichts vom nämlichen Tage für gerechtfertigt, hebt, dem Antrage des Königl. General-Staats-prokurators entsprechend, jenen Beschluß in seinem auf, als durch denselben mittelst Einstellung des Verfahrens die Anklage gegen folgende des Einschleichens Ludwig Lang in Gegenwart in Anklage genommenen Verbrechen

1. Verbrechen zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. – Robespierre's gesammelte Schriften, zwei Bände. – Kassel. Faust Kaldn. 1852;

2. Verbrechen zur Geschichte der franz. Revolution von 1789. – St. Just's gesammelte Schriften. Kassel. Faust Kaldn. 1852, –

verordnet worden ist; verfügt zugleich, indem die Anklagekammer erkennt, daß der weiteren Akten fällen anheimzugeben, die Aufbewahrung und Verwahrung der abgenommenen Verbrechen, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, verordnet endlich die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses im Amtsblatten der Pfalz. –

Alles in Anwendung des Art. 2, Absatz 2 u. 3 und des Art. 3 des Gesetzes vom 17 März 1850, welche Gesetze lauten also lautet: (einzurücken).

Geschehen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Kanzleisitzung zimmer der Anklagekammer

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau gerichtlichen Untersuchung gegen

1. Johann Georg Weber, 18 Jahre alt, Sohn des Ludwig Weber, Taglöhners, geboren und wohnhaft zu Klingenmünster,
2. Johann Jakob Lang, 19 Jahre alt, Ackersmann, ledig, wohnhaft zu Klingenmünster, – des qualifizirten Diebstahls, und festgesetzt auf übereinkommliche Art schuldig erklärt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators Substituten Lenel;

Eingesehen die besonderen

1) Den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag,

vom Inhalt als Inhalt:

„Der Königl. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichtshofe der Pfalz,

„Eingesehen die in der Untersuchung gegen Johann Georg Weber und Johann Jakob Lang, beide in Klingenmünster wohnhaft, wegen qualifizirten Diebstahls durch das Urtheil der Anklagekammer des Königl. Landgerichts Landau am 2 Februar 1852 erlassene Einberufungsverordnung, vom

„heutigen, daß die darin näher angeführten qualifizirten Thatsachen, wie sie den beiden Angeklagten zur Last gelegt sind, hinreichend gegen dieselben belastend erscheinen, demnach Anklagestand angeordnet ist;

„Enthält den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtshofes wolle Anklage gegen die Angeklagten Weber und Lang nehmen, dieselben zur Untersuchung und die Geschworenen verweisen und die Festsetzung der gesetzlichen Verhandlungstage anordnen.

„Vorgetragen den 16 Februar 1852.

Unterzeichnet: „Lenel, Substitut."

2) Den von der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 2 Februar 1852 erlassenen Einberufungsverordnung, also lautend:

„Der Königl. Bezirksgerichtshof zu Landau, versammelt in seiner Gerichtsratskammer am 2 Februar 1852, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über die peinliche Verfassung, vorgetragen waren: Hallmann, Präsident, Lehmann, Visser, Mologne, Untersuchungsrichter und Referent, und Schäffer, Hülfsgerichtsschreiber, Gerichtsschreiber, hat folgende Verordnung erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Johann Georg Weber, 18 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Klingenmünster, Sohn des Ludwig Weber, Taglöhners, und Margaretha Jakob

„Altenberg, des Jungen, von da, und 2. Johann Jakob Lang,
„29 Jahre alt, ledig, Bäckermeister, gebürtig von Remscheid,
„zuletzt zu Blankenstein, der Entfernung von circa
„100 Stunden, genannt einen Karren, mit von circa
„24 Ctr. Schwarzblech zum Nassteile des Müllers Adam
„Hüsselem zu Blankenstein, mittelst zweier Fuhrwerke
„und Hinfahrens in dessen bereitstehende Hause in der Nacht
„vom 27 auf den 28 Dezember 1851 beschädigt.

„Nach Anzeige des Polizeidieners, Königl. Ordnungsbeamten
„Wilhelm Moligue, in seinem Berichte, so wie nach Inhalt
„der schriftlichen Anzeige des Königl. Bezirksgerichtsboten
„vom Heseigrund;

„Nach Inhalt der Akt. 379, 381, No. 4, und 384 des
„Beweisgesetzbuches, so wie der Akt. 133 und 134 des
„Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

„in Erwägung, daß nach den Ergebnissen der stattgehabten
„Untersuchung, Johann Georg Stoffer und Johann Jakob Lang,
„beide zu Blankenstein, gewohnt dringend verdächtig erscheinen,
„in der Nacht vom 27 auf den 28 Dezember 1851, mittelst
„äußerer Einbruchs mit Einsteigen, in das zu dem
„bewohnten Hause des Müllers Johann Adam Hüsselem
„zu Blankenstein gehörigen Backhäuschen einen Diebstahl mit
„vorgehabter 100 Pfund Wiegen- und Brotmasse, und aus dem
„unter dem bewohnten Hause Hüsselems befindlichen
„Keller zwanzig Pfunden gesalzenen Schinken im Gewichte
„von ungefähr 24 Pfund, zum Nachteil des genannten
„Müllers Hüsselem unter gemeinschaftlichen Zusammen-
„wirken verübt zu haben;

„daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches
„in Akt. 381, No. 4, und 384 des Beweisgesetzbuches
„vorgesehen und mit gemeinen und schweren Kerker

„belegt haben;

„Nach Anleitung des Akt. 386, No. 1 des Beweisgesetzbuches;

„in Erwägung, daß Johann Georg Stoffer und Johann Ja-
„kob Lang dringend verdächtig sind, am 20 Dezember 1851, Abends
„zwischen 6 und 7 Uhr, also zur Nachtzeit, mittelst
„Einsteigens in den zum bewohnten Hause des Ackers-
„mannes Georg Nikolaus Hüsselem zu Blankenstein
„gehörigen Keller und zum Nachteile Hüsselems den
„Versuch gemacht zu haben, Lebensmittel zu entwenden,—
„ein Verbrechen gemäß der Akt. 386, No. 1 des
„Beweisgesetzbuches vorgesehen und mit gemeinen
„und schweren Kerker belegt sei;

„in Erwägung, daß gegen Johann Jakob Lang auf
„Ergreifen wegen, am Montag 29 Dezember 1851,
„zum Nachteile des Ackersmannes Adam Lutz von
„Blankenstein, aus einer Hecke auf dessen Acker
„im Niederscherbacher Damen ungefähr acht Zoll voll
„Kalbsäpfeln, drei Zoll voll Kartoffeln und einen
„Zoll voll Kohlraben entwendet zu haben;

„daß diese Handlung ein Akt. 401 des Beweis-
„gesetzbuches mit Zuchtpolizeistrafe belegtes Vergehen
„bildet, und daher Überweisung zur Zuständigkeit
„des Zuchtpolizeigerichtes gehört;

„in ferneren Erwägung, daß gegen den gleichfalls
„in Untersuchung wegen des Brot- und Fleisch-
„diebstahls verwickelten Leinweber Johann Jakob
„Blankenstein sich keine hinlänglichen Indizien
„einer strafbaren Teilnahme an jenem
„Brot- und Fleischdiebstahl ergeben haben;

„aus diesen Gründen

„Verordnet der Königl. Bezirksgerichts-Instruktion

„ in gemeinschaftlichen Verhaftsache gegen Landwirth Stadter;

„ Erkannt Tagungen:

„ 1. daß gegen Johann Georg Stadter und Johann Jakob
„ Lang, beide von Pleisweiler, gemäß der Voruntersuchungs-
„ Verhandlungen vorliegend, in der Nacht vom 27 auf den 28ten
„ September 1851 unter gemeinschaftlichen Zusammenwirken
„ zum Nachtheile des Müllers Johann Adam Hofflein
„ zu Pleisweiler, mittelst Aufbrechen seiner Hausthüre mit ein-
„ ständigem im Hause bewohnten Einsteigen, aus dem dort
„ gelegenen Keller eine Bütte mit Zeller einen Faß mit ungefähr
„ 100 lb Pleisweiler und grauen Mehl gesalzenen Fleisches
„ von ungefähr 24 lb Gewicht entwendet zu haben,
„ ein Verbr. d. Art. 381, No. 2, und 384 des Strafgesetz-
„ buches vorgesehenes und mit peinlichen und entehrenden
„ Strafen belegtes Verbrechen;

„ 2. daß Johann Georg Stadter noch insbesondere
„ dringend verdächtig ist, am 10 September 1851, zur
„ Nachtzeit, zum Nachtheile des Georg Nikolaus Hoffmann
„ zu Pleisweiler durch den daselbst bewohnten Hausthüre,
„ gelegenen Keller einen Kartoffelbehälter erbrochen zu
„ haben, — ein Verbr. d. Art. 386, No. 1 des Strafgesetzbuches
„ mit peinlichen und entehrenden Strafen vorgesehenes
„ Verbrechen;

„ Demzufolge Kammer, unter Anwendung der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„ das förmliche, auf gegenwärtige Voruntersuchung sich
„ beziehende Verfahrungsurtheil, nebst einem Anzeigeschrei-
„ ben Verordnungs gemäß, an den Königl. Generalen
„ Prokurator der Pfalz zu Zweibrücken
„ gesendet werden sollen, womit gestern angefan-

„ gen, zwar Ruhmen;

„ Urtheil gegen einen Landwirthschaftsverdächtigen gegen

„ 1. Johann Georg Stadter, 18 Jahre alt, geboren und
„ wohnhaft zu Pleisweiler, Kanton Landau, Bezirk Landau,
„ Johann Jakob Stadter, der Jüngere, von Pleisweiler,
„ Kanton Landau gebürtig, gemessen 5 Fuß, 7 Zoll, 4 Linien
„ groß, schlanker Statur, ovalen Gesichts und bedeckter
„ Stirne, schwarzbraunen Augenbrauen, schwarzen Augen,
„ großer und spitzer Nase, gewöhnlichen Mund und
„ vorspringender Oberlippe, ovalen Kinn, gesunder Gesichts-
„ farbe, länglichten Gesichtszügen und schlanken Körperbau,
„ aber keine besonderen Kennzeichen hat;

„ 2. Johann Jakob Lang, 29 Jahre alt, ledig, Schneider,
„ geboren zu Annweiler, Kanton Landau, und wohnhaft
„ zu Pleisweiler, gemessen 5 Fuß, 10 Zoll, 9 Linien
„ groß, braunen Haaren, hoher unbedeckter Stirne,
„ braunen Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnlicher
„ Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, vollbraunem
„ Bart, gesunder Gesichtsfarbe, ovalen Gesichtszügen und
„ untersetztem Körperbau, so wie als besonderen
„ Kennzeichen den kleinen Finger der rechten Hand
„ steif und krumm hat; —

„ gegen Dieselben Untersuchung eingeleitet und in Fol-
„ gendes Urtheil rechtskräftig erkannt worden ist:

„ Es wird für den Fall, daß Johann Jakob Lang
„ sich aber entfernen, sich der Haft entziehen sollte,
„ die Verhaftung und Aburtheilung derselben
„ seiner ausschließlichen Entscheidung am Gut-

„ fünfzehn zum Nachtheile des Adam Lutz zu Flein „ erwiesen war.

„ Es beschließen zu Recht wie folgt.

Verlautbaret: „ Gallmann, Lehmann, Moligne und Rößler;

Nach Lesung der hierher gehörigen Akten-Stücke und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der Hauptsache, wird sie in der Beweisaufnahme hinreichend und constatirt sind, sich folgende Thatsachen ergeben, daß die Beschuldigten Johann Georg Stuber und Johann Jakob Lang in der Nacht vom 27 auf den 28 September 1854, mittelst gemeinschaftlichen Zusammenwirkens, zum Nachtheile des Müllers Johann Adam Hüfflein zu Flein einmal, mittelst äußerer Einbrüche und Einsteigens in das dem besagten Hause, und der zu diesem Hause gehörigen Mühle einen Theil mit ungefähr fünfzehn Pfund Gesammtgewicht, und aus dem zunächst dem gedachten Hause Hüfflein befindlichen Keller zwey Stücken geselchten Fleisches, im Gewichte von etwa zwey und zwanzig Pfund, gestohlen haben;

daß ferner genügende Indizien dafür vorliegen, daß der genannte Johann Georg Stuber am 10ten September 1854, eine Nachzeit, zum Nachtheile des Georg Nikolaus Hauer zu Flein ebenfalls aus dem zu dessen besagtem Hause gehörigen und damit zusammenhängenden Keller Kartoffeln zu stehlen versucht haben, — endlich diese Versuchs-Handlungen an dem Tage gelegt worden sind, auf welchen einen Anfang der Vollziehung machen sollten, und wo durch zufälliges, von dem Willen des Thäters unabhängiges Umstände vereitelt wurde;

In Erwägung, daß diese verbrecherischen Thatsachen durch die Art. 381, Nr. 1, 386, Nr. 1 und Art. 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und entsprechender Strafe bedroht sind;

Aus diesen Gründen

Inhalt des Königl. Appellations-Gesetzes, daß vorgenannte oben verzeichneten Urtheilen gegen die Beschuldigten Johann Georg Stuber und Johann Jakob Lang statt haben, und demnach für diesfalls dieser Abtheilung nach die Akten des Falls zu Herausgebung;

Verordnet, daß diese Königl. Kreis-Gerichts-Kammer-Anklagenahl gegen sie erkennet und daß die vor erstem Richter eingegangenen Untersuchungs-Akten in obigem Sinne vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Urtheil und der Anklagenahl den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren gesetzt in den einen und zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Heidenheim abgeführt werden sollten; —

Alles Lieget im Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gemäßige Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Heidenheim in dem Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Pfaff zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheile erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen

Johann Klonk,

31 Jahre alt, Schneider, wohnhaft zu Einöllbach, des Falschmünzens und der Verbreitung falschen Papiergeldes, und

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators Hellmann;

Eingesehen die Beschuldigungsakte

Ist von der Anklage förmlich abgegangen

Urtheil, welches also lautet:

„Der K. General-Prokurator und Appellations-
„gerichts-Rath Pfaff,

„Nach Einsicht der gegen Johann Klonk, Schneider,
„in Einöllbach wohnhaft, wegen Fälschung und ver-
„schiedenen Privat-Urkunden, durch den K. Unter-
„suchungsrichter im Landstuhl geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten unterm 7ten
„Februar 1852 durch den K. Einzelrichter zu Landstuhl
„erlassenen Haftbefehls-Ordonnanz;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende
„belastende Anzeigen gegen den Angeklagten, daß der Be-
„schuldigte in Anklagezustand sey:

I.

„1, eines durch Mißbrauch Blankosatz zum Verfälschungsbelaufenden
„Verbrechens, zum 23 April 1851 fabricirt, am 25ten
„des nämlichen Monats ausgestellten, als General- und
„Special-Vollmacht seiner Ehefrau Magdalena Lang
„qualificirten Urkunde Falschung gemacht hat, daß diese
„Urkunde den Namen seiner Ehefrau beigesetzt
„und die Unterschrift „Magdalena Lang" nachgemacht,
„und

„2., von diesen also gefälschten Urkunden Gebrauch
„gemacht hat; – daß der Beschuldigte somit in beiderseitiger
„Absicht:

II.

„1, eines durch ihn gefälschten, am 23 April 1851
„ausgestellten, als Privat-Vollmacht seiner Ehefrau Magdalena
„Lang qualificirten Urkunde Falschung gemacht hat, daß
„an dieser Urkunde den Namen seiner Ehefrau beige-
„setzt und die Unterschrift „Magdalena Lang"

„ nachgemacht, so wie die Legalisation dieser Urkun-
„ de durch den Bürgermeisteramt Hasselberg beigefügt,
„ die Unterschrift des Abschreibers Hartmann ebenfalls
„ nachgemacht und der Burgermeisteramtliche Siegel
„ beigedruckt und

„ 2, zum Zeugen also gefälschten Urkunde Gebrauch ge-
„ macht hat;

„ daß der Beschuldigte dessen in betrügerischer Absicht:

III.

„ 1., eine von ihm selbst geschriebene, vom Jahr 1851
„ ohne Angabe des Monats datirte, als Zeuge seinen
„ Schwager Magdalena Lang qualifizirte und die sub II
„ angeführte Vollmacht enthaltende Urkunde dadurch
„ gefälscht hat, daß er dieser Urkunde die Namens-fertigung
„ „Hessen" beigesetzt und die Unterschrift „ Magdalena
„ „ Lang" nachgemacht und

„ 2, zum Zeugen also gefälschten Urkunde Gebrauch
„ gemacht hat;

„ daß Dessen der Beschuldigte in betrügerischer Absicht:

IV.

„ 1, eine vom 1 März 1851 datirte Urkunde, worin
„ Jakob Zeigner, Bürgermeister in Hasselberg, bekennt
„ erhalten, den Beschuldigten, die Summe von 1300 fl. für
„ ein abgebrantes Haus nebst Zugehör schuldig geworden
„ zu sein, dadurch gefälscht hat, daß er diese Urkunde
„ selbst geschrieben, die Unterschrift des Zeigner beigesetzt
„ und nachgemacht und hiedurch eine nicht begründetes
„ Schuldbekenntniß zu seinem Vortheil geschaffen hat;

„ 2. eine vom 11 August 1851 datirte Urkunde,
„ worin der oben genannte Bürgermeister Zeigner
„ bescheinigt, ihm, den Beschuldigten, dato 1851 vom

„ zweiten Januar 1851 sein abgebranntes Haus nebst
„ Zugehör, die Summe von neun und zwanzig hundert
„ Gulden zu schulden, dadurch gefälscht hat, daß er diese Urkunde
„ eigenhändig geschrieben, die Unterschrift des Zeigner
„ beigesetzt und nachgemacht und hiedurch eine nicht
„ begründetes Schuldbekenntniß zu seinem Vortheil ge-
„ schaffen, und von dieser also gefälschten Urkunde Ge-
„ brauch gemacht hat, und

„ 3. eine vom 1 September 1851 datirte Urkunde, worin
„ Adam Seeband, Bürgermeister zu Hasselberg, bekennt, erhal-
„ ten den Beschuldigten, die Summe von 586 fl. für sein abge-
„ branntes Brennerei zu schulden, dadurch gefälscht hat, daß
„ er diese Urkunde eigenhändig geschrieben, die Unterschrift
„ des Adam Seeband daselbst beigesetzt und nachgemacht
„ und hiedurch eine nicht begründetes Schuldbekenntniß
„ vom Adam Seeband zu seinem Vortheil geschaffen hat;

„ In Erwägung, daß diese thatsachlichen Behauptun-
„ gen, welche die Akt. 150. 157. 151 und 164 des
„ Beweisbeschluß vorkommen und bestreitet; –
„ Anlaß der Anklage: die Anklagekammer des L.
„ Kreisgerichts wollen wegen der beschuldigten Ver-
„ brechen Anklage gegen den Beschuldigten erkennen, dar-
„ über zur Aburtheilung und die Akten an diesen
„ und die Verfügung der hierin einschlägigen gesetzlichen
„ Vorschriften verweisen.

„ Zweybrücken den 17 Januar 1852.

Unterzeichnet: „ Hoffmann, Kgl. Prokurator."

Vor die am der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Saarbrücken anberaumt 7te Sitzung vom Februar 1852 erschei-
nen Parteyen, also lautend:

„ Das Königl. Landgerichts zu Saarbrücken, versammelt

" in seiner Rathskammer am 7 Februar 1852, in Gemäßheit
" des Art. 127 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
" wo zugegen waren: Dupré, Richter, die Gerichtsmänner
" des verschiedenen Präsidenten ernannt, Hofmann, Autor,
" genannt Lipsen aus Rotenacht, Müller, Asdeser, und
" Schreiber, Untersuchungsschreiber;

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Isaak Mark,
" 31 Jahre alt, Schneidermeister, zu Zschillen wohnhaft, des
" Fälschung von falsch verfassenden Privaturkunden, so
" wie der Contravention und des Gebrauches falscher amt-
" lichen Certificaten, der Haftlassung im kleinen Gold-
" betrages zum Nachtheile verfassenden Einwohners zu Feyen,
" so wie endlich der Vorladung mit Einbringung in Häuser
" allda, — alles im Laufe des Jahres 1851, beschuldigt;

" Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
" so wie nach Einsicht des schriftlichen Rechtsvortrages des K.
" Staatsprocurators vom 4ten Februar 1852;

" Nach gepflogener Berathung, und

" In Erwägung, daß sämmtlichen Rechtsvortrages des
" K. Staatsprocurators vom 4ten d. M. in allen Theilen beizu-
" treten war, dagegen der Beschuldigte Isaak Mark
" wegen Fälschung von falsch verfassenden Privaturkunden,
" im Laufe des Jahres 1851 Leibesfallsverfassung zu-
" gezogen und der K. Staatsprocurator Antrag darauf
" zu erstellen hat, daß im Falle der Einstellung des
" Verfahrens oder der Freisprechung des Beschuldigten
" bezüglich des genannten Verbrechens, sich selbst
" verstände, daß der Beschuldigte wegen des ihm weiter
" zur Last liegenden Vergehens der Contravention um
" das Gebrauchen falscher amtlicher Certificaten im
" Laufe des Jahres 1851, und 2, der Vorladung zum

" kleinen Goldbetrages zum Nachtheile verfassenden Einwohners
" zu Feyen, so wird der Vorladung mit Einbringung
" in Häuser beides im Oktober 1851, vor das Zuchtpolizei-
" gericht Landhaftal verwiesen werde;

" In Erwägung, daß obige Thatsachenlage der Fällung eines
" Verbrechens bildet, gemäß in den Art. 150 des Strafgesetz-
" buches vorgesehen und mit Einbau- und entsprechender Buße
" bedroht ist;

" In Erwägung, daß die Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das
" gemeine Verbrechen;

" Aus diesen Gründen

" Erkennt der Isaak Mark, 31 Jahre alt, Schneidermeister, zu
" Zschillen wohnhaft, 5' 8" groß, braun und Augenbrauen;
" dünklich, Stirn: hoch, Augen: braun, Nase: spitz, Mund:
" klein, Kinn: rund, Haar: dicht, Gesicht: länglich, Farbe:
" hell, Besonderheiten: schlank, gut besonderen Einzelnheiten, —
" der Fällung von falsch verfassenden Privaturkunden
" im Laufe des Januar 1851 für genügend schuldig;

" Schließt diese Leibesfallsverhandlung gegen Isaak Mark;

" Verordnet, daß der Untersuchungsakten nebst einem
" Verzeichnisse der als Beweisstücke dienenden Papieren
" und Privaturkunden, so wird dieser Verhandlung dem
" K. Gerichts-Staatsprocurator für die Stadt zu Zwey-
" brücken eingesendet werden; so wird, daß der genannte
" Beschuldigte Mark dagegen ausgefolgt und in das
" gezogen Verfügung verbracht werden, welches der K.
" Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken bestimmen
" wird.

" Festgestellt endlich der K. Staatsprocurator über den nach
" der genannten Verbrechens Urkunden Verfügen, daß der
" Beschuldigte im Falle der Einstellung des Verfahrens

„ über den Versteigerung des Pfalbaus bezüglich der obigen
„ Verbauung der Löschung, wegen dessen wieder zu
„ Last liegenden Vorgehen 1, der Gebäudeschätzung und des
„ Pfalbaus selbsten amtlichen Certificates im Laufe des
„ Jahres 1851, und 2, der Pfandbrief um Klaine Pfalbestätigung
„ zum Wasserbau verfassenden Einwendungen zu fügen, so
„ wird der Pfandbrief mit Einleitungen in Handen, — binnen
„ im Oktober 1851, — und das Zuschlagsbringen Land-
„ handfest ausgefertigen werden.

„ Also beschlossen.

Abstimmende: „ Dupré, Hofmann, Müller und Weber."

Nach Lesung der Abstimmungs-Akten und Stellgeschehener Umfrage;

In Erwägung, daß Anzeigen und Einlassungen sämtlicher Pfarrgenossen Akt in den Akten der Feuerbeschauung sichern vorliegend, daß der Beschuldigten Peter Novak

I.

1. einen Kauf Michael Klimentz von Kirchheimbolanden geschriebenen, vom 23 April 1851 datirten, und 25 Joch messenden Mandel zu Einsiedlerhof registrirten, als gerichtlichen und Special-Vollmacht seiner Ehefrau Magdalena Lang genügenden Besitz Titel dargethan gehabt hat, daß er, in Betrachtnahme der Absicht und im Stillen Vermögen zu stehen, seiner Besitz in Namen seiner Ehefrau und die nachgenannte Akteraffectin Magdalena Lang beigepflichtet hat;

2. von diesen also gehabten Besitz, wissend, daß sein falsch war, Tabaus Gebäude gemacht hat, daß der Einleiten, in Betrachtnahme Absicht und im Stillen Vermögen zu stehen, bey den Engel Wirth von Kirchheim eine

nur als die von seiner Ehefrau, Magdalena Lang, wirklich ansässig, Peter Novak, ausgestellte und über denselben eigenhändig unterzeichnete General- und Special-Vollmacht, was deren Inhalten es insbesondere zu Übertragung rechtskräftig sey", ausgab und vorzeigte, sondern namentlich auf die Kaufsübertragungs-Urkunde liegend sich von seiner Ehefrau genehmigten Auftrages zum Abschließung der einigen Übertrags geschehen amtlichen, datirt am 11ten May 1851 zwischen den Beschuldigten und dem gedachten Engel Wirth, gerichtlich schon eingegangen anerkennt, daß der Beschuldigte Wirth in eigenen Namen, Wirth als Bevollmächtigten seiner Ehefrau, Magdalena Lang, auf den Grund der erwähnten Vollmacht, den Engel Wirth gegen einen Kaufpreis von 2422 fl. 43 kr, Gulden mit Einbegriff der Übergabsurkunde amtlichen Ausfertigung obiger Vollmacht und Seiten der Magdalener Lang, Ehefrau Novak, abgeredet und zu eigenthum übertragen hat und vom Bürgermeister Jacob Einigel zu Kirchheim in Gemäßheit Urkunden vor Notär Bayard zu Landstuhl vom 2 Januar 1851 ursprünglich an den Beschuldigten Peter Novak gerichtlich Gutsfertigung, im Betr. Kapitalbetrag von 2900 fl., samt Zinsen von einem verbauten Hause, von welcher Gutsfertigung aber der Beschuldigte den größeren Theil, nämlich 2709 fl. 37 kr. seiner in Gütergemeinschaft stehenden Ehefrau Magdalena Lang zur Einlösung ihres Vermögens auszuzahlen schuldig war vom 11ten May, nämlich am 21 Januar 1851, laut Akt von Notär Bastian zu Kirchheimbolanden in eigenthum übergeben gehabt hatte;

II.

3. einer Urkunde selbst geschrieben, am 23 Juli 1851 zu Feuerbüchern registrirten, als Privat-Vollmacht seiner Ehefrau Magdalena Lang qualifizirten Schein Inhalt dessen sich, sodann, in beglaubigter Abschrift um um Vollmacht Personen zu stehen, jener Schein die Namen seiner Ehefrau und die nachgemachte Unterschrift „Magdalena Lang" beigesetzt, so wie die Legalisation dieser Unterschrift durch das Bürgermeisteramt Hasselberg am 16 Juli 1851 und die nachgemachte Unterschrift des Schultheiß Braunen beigefügt, auch das beglaubigende amtliche Signet beigedruckt sei;

4. einer dieser unter Ziffer 3 näher bezeichneten und in der dort angegebenen Weise gefälschten Scheine, wissend, daß ein falsch war, dadurch Betrug gemacht sei, daß er dieselben, in betrügerischer Absicht um um Vollmacht Personen zu stehen, dass der Kreis der Königl. Notar Scheler zu Feuerbüchern, laut dessen registrirter Urkunde vom 24 Juli 1851, vorgenommenen Vorbescheinigung sei im Verhalt der oben unter I. 1, näher bezeichneten Verurtheilung zweifach des Schuldigten – fundaliter in eigenem Namen und als beauftragten seiner in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Magdalena Lang ninor- und Anna Levi, eigenthümer, wohnhaft in Eliashofen, sich aber in Feuerbüchern aufhaltend, andernfalls, – um den Betrag von 2300 fl., zahlbar theils baar mit 100 fl., theils nach gerichtlichem Ermessen des Hypothekenrichters zu Handen gekommener Cessionsgeschäfte, als sich von seiner Ehefrau Magdalena Lang ausstellt, falsch Blanko, wissentlich ausgestellten und von derselben eigenhändig unterzeichneten Vollmacht, nach dann Inhalt er nicht befugt war zu Übertragung ermächtigt sei, wie sich Namens der Gesammten Besitzer Legalisation der Unterschrift der Magdalena Lang aber, als von dem Schultheiß Braunen von Hasselberg ausfällt wie unterzeichnet, ausgab, vorzüglich und als dem angeschuldigten Notariatsakt zugestandene Rechtsverbindlichkeit besitzend, sich von seiner Ehefrau genehmigten Auftrags zur Abschließung des zuvorerwähnten Cessionsgeschäftes, nach vorhergegangener Vorgehung, unterfangen;

III.

5. einer andern gleich geschriebenen, vom Schramberg 17 (siebenzehn Tage des Monats) 1851 datirten, als Beweis seiner Ehefrau Magdalena Lang qualifizirten und die unter II. 3. angeführten Vollmacht unterschriebenen Schein dessen sich gefälscht hat, sodann, in betrügerischer Absicht um um Vollmacht Personen zu stehen, jener Schein die Namen seiner Ehefrau und die nachgemachte Unterschrift „Magdalena Lang" beigesetzt hat;

6. einer dieser unter Ziffer 5 näher bezeichneten und in der dort angegebenen Weise gefälschten Scheine, wissend, daß ein falsch war, dadurch Betrug gemacht sei, daß er dieselben in betrügerischer Absicht um um Vollmacht Personen zu stehen, dass der oben unter II. 4. näher erwähnten notariellen Vorbescheinigung des dort angegebenen Gerichtsverbandes Cessionsgeschäftes zweifachen Schuldigten und dem gedachten Anna Levi als von der Magdalena Lang, seiner Ehefrau, zum Zwecken des abgeschlossenden Uebertrags geschäftes ermächtigt, sich, doch, gut- und als von derselben auch unterschrieben, worbesch-

aus dem Protokoll übergeben, der gehörig zu den Akten nehme;

IV.

7. eine vom 1 März 1851 datirte Schrift, worin Jacob Weingut, Schultheißen und Bürgermeister in Hasselberg, bekennt, anstatt des Eheleuten Peter Rank, die Summe von 4300 f. für ein abgebranntes Haus samt Oeconomie-Gebäuden und zwar Fünftausend gültig gerechnet zu zahlen, wovon gestern fünf hundert fl. bezahlt worden, wovon, in beiderseitiger Absicht und um Dritten Personen zu schaden, diese Schrift selbst geschrieben, ein nachgemachter Unterschrift „Weingut" beigesetzt und hierdurch eine nicht begründete Schuldbekenntniß zu seinem Vortheil geschaffen hat;

8. eine vom 11 August 1851 datirte Schrift, worin der obengenannte Schultheißen und Bürgermeister Jacob Weingut von Hasselberg bestätigt seinem Eheleuten Peter Rank, laut Akt vom 2 Januar 1851, für ein abgebranntes Haus, wovon mir Gelder die Summe von 2900 f. zu fordern, wovon gestern fünf hundert fl. bezahlt worden, wovon in betrügerischer Absicht und um Dritten Personen zu schaden, diese Schrift eigenhändig geschrieben, ein nachgemachter Unterschrift „Weingut" beigesetzt und hierdurch eine nicht begründete Schuldbekenntniß zu seinem Vortheil geschaffen hat;

9. zwei diesen unter Ziffern 8 näher bezeichneten und in der Lade aufgefundenen gestern gestempelten Schriften, wovon, wie dem Gerichtsschreiber bekannt ist, der Gemeinderath Jacob Weingut in betrügerischer Absicht und um Dritten Personen zu schaden, diese Schriften eigenhändig geschrieben, ein nachgemachter Unterschrift „Weingut" beigesetzt und hierdurch eine nicht begründete Schuldbekenntniß zu seinem Vortheil geschaffen hat;

Schuldbekenntniß, daß der beiden Eheleuten Peter Rank, Maurermeister, aus Lang Dick, Gemeinde zu Hasselberg, zum Betrage, daß der Beamtigen bezahlt, nicht aus vorzüglich, sondern sind dem gesetzlich Gemeinderathsbeschluß gegen einem Hauptbetrag aufzubringen antrat;

10. eine vom 1 September 1851 datirte Schrift, worin Adam Seebach, Oeconom in Hasselberg, bekennt, anstatt den Eheleuten, Peter Rank, die Summe von 586 f. für einen abgebrannten Baumann zu schulden, wovon gestern fünf hundert fl. bezahlt worden, wovon in betrügerischer Absicht und um Dritten Personen zu schaden, diese Schrift eigenhändig geschrieben, die nachgemachten Unterschrift „Adam Seebach" beigesetzt und hierdurch eine nicht begründete Schuldbekenntniß von Dritten Seebach, zu seinem Vortheil geschaffen hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachen das Verbrechen der Fälschung in Privatschriften und das Verbrechen des Betrugs gestempelten Privatschriften, welche, daß die gestempelte waren, bilden, als solche durch die Art. 150. 147. 151. 162 und 164 des Strafgesetzbuches qualificirt, vorgesehen und mit peinlicher und infamirender Strafe belegt sind, auf zum Vorgetragen der Thatsachen gründen

Aus diesen Gründen

Schlußt der Königl. Appellationsgericht, daß diese Verbrechen halber Anklage gegen den genannten Peter Rank statt findet, und verweist die Sache zum Aburtheilung vor die Assisen des Saals zu Zweybrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Marktbehörde die Anklagsakte gegenüber verfasst und daß die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu

Landwehrfall entnommen 7½ Lebensjahre 1852 entlassen
Lieberwachtsbezirkskommando im obigen Sinne und Umfang
vollzogen worden.

Hierüber gefertigt Protokoll und der Schlagnahme
der Schlagnahme zum Eigenthum abgestempelt
und Letzterer gestattet in der einen und zwanzig
Stunden nach diesiger Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu
Zweibrücken abgeholt werden soll. –

Alles diesses in Gemäßheit der §§. 231. 233.
241. 242 und 243 der Gesetzbücher über das gerichtliche
Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in den
Gemeindesitzungszimmer der Schlagnahmenamer am neun-
zehnten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, in
gegenwart: Lamour, Steinbrenner, Hitzfeld, Cotta,
Heim, Heyne, Kässer, Hoffmann, zweiter Staats-
prokurator, und Clemens, zweiter Gerichtsschreiber.

Hamour

Hitzfeld. Heim. Cotta

Heyne.

Clemens

Sitzung vom 1 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Schlagnahmenamer folgenden Urtheil erlassen:

„Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-
richters beim Bezirksgericht Landwehrfall gegen

1. Heinrich Cook, 26 Jahre alt, Müllersknecht, verheirathet
zu Altdorf bey Nürnberg, zuletzt bey Müller Hoffmann
zu Hermersberg im Kanton,

2. Anton Mayer, 50 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft
auf dem Dey Trautenhof, –

der qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusis des Königl. Staatsprokurators
Hoffmann;

Eingehen in die besonderen

1., den vom Kammerbeisitzlich abgegebenen Urtheilsspruch, welcher
also lautet:

„Der K. Appellations-Staatsprokurator am Appellations-
gerichtshof der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen 1. Heinrich Cook, 26 Jahre alt,
„Müllersknecht von Altdorf bey Nürnberg, 2. Anton Mayer,
„50 Jahre alt, Handelsmann von Dey Trautenhof, wegen
„qualifizirten Diebstahls durch den K. Untersuchungsrichter
„zu Landwehrfall geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen die Beschuldigten durch den K.
„Bezirksgerichts zu Landwehrfall erlassenen Einberufungs-
„ordonnanz vom 16 März 1852;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende
„belastende Anzeigen sich ergeben, daß die beiden
„Beschuldigten unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und
„gegenseitiger Theilnahme und dem Vorsatze rechtswidrig
„März zum Dey Trautenhof, in der Nacht vom 25 auf den
„26 Januar abhin, aus dem verschlossenen Hause des Gast-
„besitzers Michael Habold auf dem Heimsamerhofe
„mittelst hinzugenommenen und aufgesperrten Einbruchs

„ einen goldenen Fingerhut, einen goldenen Stellandringes,
„ einen silbernen Bartstutznadel, ein silbernes Cigarren-
„ röhrchen, einen stangenförmigen Pflugschlüssel, (Einen
„ silbernen Nähnadeln und Tagschlüssel) und einige
„ Manneskleider, im Gesammtbetrage von 400 — 500 Gulden,
„ entwendet haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet, welches durch die Art. 384. 381, Nro. 1 v. 386, Nro. 1
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft ist; —

„ Stellt der Antrag: es gefalle der Anklagekammer
„ des k. Appellationsgerichtes, gegen die bezeichneten Verbrecher
„ Anklage gegen die Angeklagten zu erkennen, dieselben zur
„ Abschwörung und die Acten zu verweisen und die
„ Fassung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
„ vorzubehalten.

„ Gerichtsbuch den 30 März 1852.

„ Der Anklagerath: „ Kieffer. Der Kanzleigeschworene.“

Der k. Lin von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu
Saarbrücken unterm 16 März 1852 gegen die Angeklagten
Peter Lehnen Leibesgestalt-Verfassung, also lautend:

„ Das k. Bezirksgericht zu Saarbrücken, versammelt in
„ seiner Rathskammer am 16 März 1852, in Gemäßheit des
„ Art. 127 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„ wo zugegen waren: Mohr, Präsident, Hohmann, Beisitzer,
„ Jeremias Lehnen und Reinard, Müller, Ackerer, und
„ Weber, stellvertretender Gerichtsschreiber, —

„ Nach Einsicht der Anklageschrift erhoben gegen 1. Heinrich
„ Lenk, 26 Jahre alt, Müllersknecht von Altenkirchen; 2. Peter
„ Mertz, 58 Jahre alt, Handelsmann von Saarbrücken,
„ und 3. Franz Mertz, 54 Jahre alt, Hausirer,
„ am letztern Orte wohnhaft; die beiden Letztern

„ des qualifizirten Diebstahls an verschiedenen Gold- und
„ Silbergegenständen und einiger Hunderte guten Nastuches des
„ Gutsbesitzers Michael Habets auf dem Gutshofe
„ in der Nacht vom 25 auf den 26 Januar 1852, und des
„ Versuches dieses Diebstahls an gleichen Gegenständen
„ des qualifizirten Diebstahls von Nachtschlüssel zum Nachtheile
„ des genannten Habets 1851/52 beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage
„ so wie nach Ansicht der schriftlichen Anklage des k. Raths
„ besagt vom 14ten d. M.;

„ Nach gepflogener Berathung und

„ In Erwägung, daß aus der Ansicht der k. Untersuchungs-
„ richter gepflogenen Instruktion die beiden Beschuldigten
„ Heinrich Lenk und Peter Mertz zum Genügen bestätigt
„ erscheinen, wahre gemeinschaftliche Mitwirkung und
„ gegenseitige Beihilfe mit den von der Militärbehörde
„ abgemusterten Soldaten Franz Mertz von Lös-
„ weiler in der Nacht vom 25 auf den 26 Januar 1852
„ aus dem bewohnten Hause des Gutsbesitzers Michael Habets
„ auf dem Gutshofe, mittels Einsteigens und
„ Aufbrechens einer hölzernen Hausthüre, einer goldenen
„ Stellandringe, einer silbernen Bartstutznadel, eines
„ silbernen Cigarren-Röhrchen, eines silbernen
„ stangenförmigen Pflugschlüssel, (Einen silbernen Nähn-
„ nadeln und Tagschlüssel) und einiger Manneskleider
„ im Gesammtbetrage von 400 bis 500 Gulden verübt
„ zu haben;

„ daß auch jedoch gegen den mitbeschuldigten Franz Mertz
„ bezüglich des Einbruches genau nicht so viele Belastungs-
„ momente vorgegeben haben, welche zur Übersetzung
„ desselben hinreichend wären;

„ daß aber so sämmtliche Beschuldigten wegen des ihnen

" fassung eingetretenen qualifizirten Landschaftsbeschlusses zum
" Nachtheile des gemeinten Gebäudes zwar unerheblich, aber
" zur Verursachung nicht genügend nachtheilig anzunehmen;
" daß in dieser und der obigen Hinsicht bezüglich des
" Lorenz Mätz das Vorhandensein einzelner Fälle mit der Lei-
" stung desselben zu vereinbaren ist;

" In Erwägung, daß die den Eigenthümern Heinrich Lerch
" und Anton Mätz zu Esch gehörige Behausung ein Ganzes
" bereits bildet, welches in den Art. 384 resp. 381, No. 4,
" und 386, No. 1, des Hypothekenbuches verzeichnet und mit
" Leibzucht- und entsprechender Kaufe belastet, gemäß auf den
" Grund der Art. 133 und 134 des Hypothekengesetzes über-
" tragen und gemäß Vorschrift Leibversicherung zu er-
" leiden ist;

" Als Eigenthümer

" Lehlerch I. Heinrich Lerch, 26 Jahre alt, Müller,
" bescholten zum Militärdienst, fünf Fuß, acht Zoll groß, Haare
" und Augenbrauen: blond, Stirne: hoch, Augen: grau,
" Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Kinn: rund, Gesicht: blond,
" Gesicht: länglich, Farbe: gesund, Körperbau: schlank
" und kräftig, — und II. Anton Mätz, 50 Jahre alt,
" Handelsmann, auf dem Cisdemilassen wohnhaft, fünf
" Fuß, sechs Zoll groß, Haare und Augenbrauen:
" schwarz, Stirne: gewölbt, Augen: blau, Nase:
" spitz, Kinn: schwarz, Gesicht: länglich, Farbe: gesund,
" Körperbau: schlank, — beide gegenwärtig stark
" erkältet, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung
" und gegenseitiger Beihülfe mit den Soldaten
" Heinrich Mätz von Cisdemilassen, in der Nacht vom
" 25 auf den 26 Januar 1852 aus dem bewohnten
" des Gutsbesitzers Michael Hubert auf dem Grunde-
" stocke mittelst Einsteigens und Losbrechens

" eine goldene Cylinderuhr, zwei goldene Trauringe,
" eine silberne Uhrkette, ein silbernes Cigarrenröhrchen,
" einen silbernen schlangenförmigen Brustschilling und zwei-
" sechs Mannsröcke, im Gesammtwerthe von 400 bis 500 Fr.
" entwendet zu haben;

" Endlich gegen diese Entwendungsbeschuldigung gegen dieselben;
" Beschuldigt, daß die Untersuchungsakten nebst einem Vor-
" schlusse der Anklagekammer mit dieser Beschuldigung
" dem K. General-Staatsprokurator für die Pfalz zu Zwei-
" brücken eingesandt, so wie daß die genannten beiden
" Beschuldigten Heinrich Lerch und Anton Mätz dringend
" angeklagt und in sachlicher Gerichtszuständigkeit verwiesen wurden,
" welches der Königl. Appellationsgerichtshof bestimmen wird;

" Daß endlich bezüglich der beiden nichtbeschuldigten
" Lorenz Mätz zu Esch liegende Thatsachen an obigen
" Verhältnissen, so wie der gänzlichen Beschuldigten ungeachtet
" qualifizirten Landschaftsbeschlusses Einstellung der Unter-
" suchung und Entlassung des genannten Lorenz Mätz;

" Also beschlossen wird etwas.

Unterzeichnet: Mösch, Hohmann, Müller, Schreiber.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß aus den Thatsachen, wie sie in der
Klagekammerbescheidung niedergelegt und konstatirt sind, sich
hinreichende Anzeigen dafür ergeben, daß die Beschuldigten
Heinrich Lerch und Anton Mätz, unter gemeinschaftlicher
Mitwirkung und gegenseitiger Beihülfe mit
den Soldaten Heinrich Mätz, in der Nacht vom 25 auf
den 26 Januar 1852 aus dem bewohnten Hause und
zum Nachtheile des Gutsbesitzers Michael Hubert

auf den Gemeinen Heben, mittelst Einsteigen und einen silbernen Löffel, einen goldenen Fingerring, einen goldenen Ohrringen, einen silbernen Herrenuhrstock, ein silbernen Cigarren-Röhrchen, einen silbernen schlangen-förmigen Schlüsselring (Fünf silbernen Blankenstahlen mit Kapseln) und einigen Manschetten, im Gesammtwerth von einhundert bis fünfhundert Gulden, geschätzt haben;

In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, enthalten durch die Art. 384. 381. No. 4. und 386. No. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer Leibes- und entehrenden Strafe belegt ist, demnach zur Competenz des Assisengerichts gehört;

Aus diesen Gründen

Erklärt der Königl. Appellationsgerichts-Rath und Ersten Präs zu Speyer Herr Bruch und Ersten Präs Herr Mertz zu Landau des oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage stattfinden und verweist sie deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß Auszug der Königl. Staatsbehörde und Anklageakt, gegenwärtiger Ausspruch und das die vorgenannten Leibesstrafe verkündende Urtheil dem ganzen Gerichte vorgelegen werden;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiger Urtheil samt dem Anklageakt der Angeklagten abschriftlich zugestellt und dieselben gehalten sein soll, binnen vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden sollen. —

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am

nächsten Tage abgefasst zwanzig und fünfzig, und unterzeichnet waren: Hanauer, Franken, Marschal, Voltz, Braun, Hoffmann, Wilhelm (= Wolf Marschal für den behinderten Adolf Spiegel =), Lieffen, zweiter Beisitzer, Hochstetter, und Clemens, unser Gerichtsschreiber.

Hanauer

Marschal

Voltz

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 1 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheile gefällt:

Nach Einsicht der Akten der 2. Untersuchungs-Akten für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Balthasar Hochstetter,

24 Jahre alt, verheirathet zu Mörsbach, Landgerichts Pirmasens, Adelshofer Hauer zu Eppenbrunn, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators Lieffen;

Eingesehen die Akten

so wie den vom Königlichen Landgerichts-Schreiber abgegebenen Bericht, also lautend:

„Der 2. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Balthasar Hochstetter, 24 Jahre alt, Taglöhner aus Mörsbach, erlassenen

" gualifizirten Gold- und Silberwaarenhändlers, Ludwig Lorenz H.
" Witwe Margaretha geborene Ackermann gegen die Beschuldigte
" Wittwe Luise der gegen die Beschuldigte Ludwig Lorenz H. Bezirks-
" gerichts zu Frankenthal am 16 März 1852 erlassenen
" Haftvollstreckungsordonnanz;

" In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich
" ergeben hat, daß die Angeschuldigte Luise Wendelin, Ehefrau
" der Beschuldigten in Laufe des Monates März 1851 – 1852 aus der
" Behausung und dem Waarenlager ihres Ehemannes, des H.
" Handelsmannes Philipp Heinrich Josef Lauli zu Oggersheim
" mehrere ihr resp. demselben als Magd dienstbare, und mit-
" hin öffentliche zum Verkaufe bestimmte Gegenstände nach und nach
" eine Goldsumme von wenigstens zwanzig Gulden
" aus der Bureau-Kasse, und ohne Vorhandensein ex-
" straordinären Umstand zum Nachtheile von dessen Töchter
" Anna und Wilhelmina Lauli mehrere Kleidungsstücke
" als ein leinenes Tischtuch, sieben Taschentücher, ein
" Halstuch, drei Paar Strümpfe, sechs Hemden,
" einen Schlafrock, zwei Schürzen (1 von Taschentuch
" 1 zerrissen), so wie einen goldenen Ringe mit
" mit goldenem Stein entwendet haben;

" In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Ver-
" brechen bilden, welches laut Art. 384, 381, Nr. 4 und
" 386 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft ist;

" Rathe der Anklage: es gefalle der Anklagekammer
" des K. Appellationsgerichts, wegen der bezeichneten
" Verbrechens Anklage gegen die Beschuldigte zu er-
" kennen, dieselbe zur Abwartung vor die Assi-
" zen zu verweisen und die Erfüllung der einschlägigen
" gesetzlichen Formalitäten zu verordnen.

" Zweybrücken den 30 März 1852.

Actum: " Dieffen, zweiten Rechtsgehülfen. "

2) Für vor der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu
Frankenthal unterm 16 März 1852 gegen die Beschuldigte
nachstehende Haftvollstreckungsordonnanz, nemlich also lautend:

" Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusammengesetzt in
" seiner Rathskammer am 16 März 1852, in Gemäßheit des
" Art. 127 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
" wie solches worden: Möst, Präsident, Hofmann, Unter-
" suchungsrichter und Referent, Müller, Assessor, und
" Hofmann, Gerichtsschreiber;

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Catharina
" Bohnenstengel, 24 Jahre alt, Dienstmagd von Mörsingen,
" des Diebstahls von Gold aus Akazien zum Nachtheil
" ihres Dienstherrn, des Königl. Rentbeamten Lauli aus
" Oggersheim, – verübt durch Einsteigen – Erbrechen
" mittelst Anwendung eines falschen Schlüssels im Laufe
" des Winters $18\frac{51}{52}$ begangen;

" Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage
" so wie nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl.
" Staatsprokurators vom 13 d. M.;

" Nach gepflogener Berathung, und

" In Erwägung, daß nach der durch die K. Untersuchungs-
" richter geführten Instruktion die Beschuldigte Catha-
" rina genugsam überwiesen ist, im Laufe des Winters
" 1851 auf 52 aus der Behausung ihres Dienstherrn
" des K. Rentmeisters Philipp Heinrich Josef Lauli zu
" Oggersheim, d. i. zu Lasten Nachtheil aus der Bureau-
" Kasse, mittelst Gebrauch eines falschen Schlüssels
" nach und nach eine Goldsumme von wenigstens zwan-
" zig Gulden, und b., ohne letzteren erschwerenden
" Umstand zum Nachtheile der Töchter Anna
" und Wilhelmina Lauli mehrere Kleidungsstücke

„ ad: ein kannenes Paar Stiefel, einen Pflasterbeutel, ein
„ Paar Reisepässe, drei Pflasterkasten, zwei Hemden,
„ ein Pflasterkasten und zwei Handtücher, so wird einem
„ jeden gegenwärtiges Erkenntniß zu geben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen
„ bilden, nämlich in den Art. 384 resp. 381 No. 4 u. 386
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar sind;

„ Nach Absicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über
„ das gemeinschaftliche Verbrechen;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt der Polizeirath Hofmeister, als Präsident, Kunst-
„ mann und Wörtlinger, beide Beisitzer, und Gerichtsschreiber
„ Rupprecht: Mord, Name: Hof, Vorname: Hasen,
„ Wohnort: Bühl, Amt: Landgericht, Land: Baden, Gerichtsstand:
„ Landshut, Charakter: Knecht, Verbrechen: Diebstahl, — der
„ Inculpatin zu 6 Monaten Arbeitshaus und Tragung
„ zweihundert Gulden zum Reservefond des Königl. Bataillons
„ des Königl. Hauptmannes Philipp Heinrich Joseph Paulus
„ zu Oggersheim, aus dessen Bureau-Kasse mittelst
„ Gebrauches eines falschen Pflasterbeutels, und b., aus einem
„ kannenen Pechtopfe, einem Pflasterbeutel, einem Halt-
„ bändchen, zwei Paar Reisepässen, zwei Hemden,
„ einer Pflastertasche, zwei Handtüchern und einem
„ goldenen Ehrenringe zum Nachtheile des Tischlers
„ Anton und Wilhelmine Pauli, aus deren Behausung
„ zu Oggersheim im Laufe des Monates 1851 auf 1852
„ für zusammen sechs Jahre belastet;

„ Inhalt dieser Leibesstrafbestimmung gegen Dieselben;

„ Demnach, daß die Untersuchungshaft abhanden nebst einem
„ Anrechnung der Untersuchungshaft-Strafen und Kosten

„ Bestimmung des 5. Januars Nachgerichtsbuches für
„ die Pfalz zu Zwangsbänken eingesandt werden; so wird das
„ die gesammten Inculpaten dringendst angewiesen und in Be-
„ sonderer Erwägung verbracht werde, nachdem das Königl.
„ Appellationsgericht für die Pfalz zu Zwangsbänken
„ bestimmen wird.

„ Also beschlossen, verkündet.

Unterz: „ Mörl, Hofmann, Müller, Schreiber. "

Nach Lesung der hierher gehörigen Abstimmungsbuch und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß Anzeigen und Einlassungen
sämmtlicher Inculpaten Akt in den Akten der Bezirks-
gerichtsamt Landau, daß die Inculpaten Taglöhner
Hofmeister im Laufe des Monates 1851 auf 1852 aus
der Behausung aus dem Nachtheile ihres Dienstherrn
des Königl. Hauptmannes Philipp Heinrich Joseph Pauli
zu Oggersheim, nämlich ein bey Tuchfabrikant als Tags
gegen Lohn stehen, aus mittelst Gebrauches eines falschen
Pflasterbeutels nach und nach eine Geldsumme von wenigstens
zweihundert Gulden aus der Bureau-Kasse, — und den
Tischler Anton aus Wilhelmine Pauli aus
Kleidungsstücken als: ein kannenes Pechtopf, einem
Pflasterbeutel, ein Haltbändchen, zwei Paar Reisepässe,
zwei Hemden, zwei Pflastertaschen, zwei Handtücher
(aus Baumwollen, Frauenzeug —), so wie einen
goldenen Ehrenring gestohlen haben;

In Erwägung, daß diese verbrecherische Handlung
durch die Art. 384. 381, No. 4 und 386, No. 3 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gleichem und

unbefugter Weise beschafft ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, auf Anregung des oben angeführten Rechtsanwalts Schlager gegen Balthasar Hoffmann Folgendes daß aber, und anzuweisen sind deshalb zur Abstellung der Akten der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch das Königl. Bezirksgericht die Schlagzahl gegen ihn vermehrt und daß die von der Polizeikammer des K. Bezirksgerichts zu Landau verhängte Lebenslänglichkeitsmaßregel gegen denselben aufgehoben werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und die Schlagzahl der Angeklagten öffentlich bekannt gemacht und Letzteren paarweise in den neun und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden solle. —

Also Art. 231. 233. 241. 242. 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am ersten April achtzehnhundert zweiundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Zimmer, Präsident, Marshal, Colla, Perini, Hoffmann, Räthe — Rath Marshal bey Verhinderung des übrigen Räthe der Anklagekammer — ; Lieffart, zweiter Rath gerichtsschreiber, und Clemens, erster Gerichtsschreiber.

Zimmer

Colla

Marshal

Perini

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 20 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch die K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Balthasar Faber

57 Jahre alt, Pfarrer der Pfarrei genannt Nikolaus Klag, III, wohnhaft zu Bolanden, der Kindsmord beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokuratorsubstituten Lieffart;

Eingesehen die beschriebene

1) den vom denselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„den K. General-Prokuratorsubstituten am Appellationsgerichtshof der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Balthasar Faber, 57 Jahre alt, Pfarrer „von Nikolaus Klag, III, Wohnort in Bolanden, wegen „Kindsmords, durch den K. Untersuchungsrichter zu Landau „geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten durch das K. „Bezirksgericht zu Landau verhängte Lebenslänglichkeits„verbannung vom 6 April abhin;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende Be„weise Anklagen ergeben, daß der Beschuldigte „das neugeborene Kind seiner beiden Schwestern „Klag, das Letztere am Nachmittage des 11ten Nov. v. J. „geboren hatte, unmittelbar nach dessen Geburt freiwillig „Tod verübt hat, daß er sich die erste Hand mehrere „Minuten auf den Mund gehalten und es so erstickt hat;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Ver-

„ beurtheilt bildet, welches durch die Art. 300 und 302 der „ Prozeßgerichtsordnung vorgesehen und vorgeschrieben ist;

„ Daß die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts „ der Pfalz in Zweibrücken;

„ Nach Anhörung des von der Anklagekammer „ des K. Appellationsgerichts, Pfalz in Zweibrücken, „ in der Sitzung vom 6 April 1852 gegen die Ehe- „ leute Nikolaus Klag, Ackersmann zu Volxheim, „ Bezirks Alzey, und Konsorten wegen Verbrechens „ der Brandstiftung, Mordversuchs und Diebstahls „ erlassenen Beschlusses, wodurch

„ 1) die Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu „ Zweibrücken unterm 6 April 1852 gegen die Ehe- „ leute Nikolaus Klag, Ackersmann zu Volxheim, „ Bezirks Alzey, und Konsorten wegen Verbrechens „ der Brandstiftung, Mordversuchs und Diebstahls „ Verweisung des K. B. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern „ Sitzung der Anklagekammer vom 6 April 1852.

„ Das K. B. Bezirksgericht, in seiner Eigenschaft als Anklagekammer, „ hat gefunden und erkannt: daß Präsident Hirsch, Ankla- „ gerichter, Hartwein, Assessor, und Müller, Stell- „ vertretender Gerichtsschreiber;

„ Nach Anhörung des von der Anklagekammer erstatteten „ Berichts in Sachen der Untersuchung gegen 1. Christian „ Klag, ledig, Taglöhner von Nikolaus Klag, III. Ackers- „ mann, und 2. dessen Mutter Katharina Lorbar, Ehefrau „ des genannten Nikolaus Klag, alle in Volxheim wohnhaft, „ wegen der Tödtung ihres neugebornen Kindes am „ 11ten November v. J. und Betheiligung der Ehefrau „ an diesem Verbrechen beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Vorgeschriften und der „ Anträge der K. Staatsbehörde;

„ Nach Anhörung der Art. 133 und 134 des Gerichtshofes „ über das gerichtliche Verfahren; und

„ In Erwägung, daß sich aus den gepflogenen Unter- „ suchungen hinlänglich bestimmende Anzeichen gegen die „ zweite Beschuldigte, Christian am Nikolaus Klag, den 3ten, „ angeben, daß sie das neugeborene lebendige Kind, welches „ Geschlechts, unehlich ihres Vaters, die erste Beschuldigte, „ Christiana Klag, am Nachmittage des 11ten November v. J. „ geboren, unmittelbar nach der Geburt freiwillig „ getödtet, in der Absicht, daß sie sich ihres ersten Kindes auf „ die Dauer entledigen und es verheimlichen hat;

„ daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches „ die Art. 295. 300 und 302 des Strafgerichtsbuches vor- „ sehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe be- „ legen;

„ In Erwägung, was nun die mehrgenannte Beschuldigte „ Christiana Klag betrifft, daß die Untersuchung gegen „ diese keinen genügenden Indizien einer strafbaren „ Theilnahme an diesem, durch die besagte Mutter ver- „ übten Verbrechen geliefert hat;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt, daß gegen die Katharina Lorbar, Ehefrau des Nikolaus „ Klag, III. Ackersmann von Volxheim, genügende starke „ Belastungen bestehen, daß sie das oben bezeichnete, durch „ die angeführten Artikel des Strafgerichtsbuches mit einer „ peinlichen und entehrenden Strafe belegte Verbrechen „ verübt hat;

„ Verweist demnach dieselbe wegen dieses Verbrechens „ vor die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts „ der Pfalz in Zweibrücken;

„ Verordnet ferner, unter Anwendung der Art. 133 u. 134 „ des Gerichtsgesetzes über das gerichtliche Verfahren, daß gegenwär- „ tige, gegenwärtigen Untersuchung für bezichtigten „ Christian nebst einem Auszuge der Untersuchungs-

„stehen auf den K. General-Staats-Prokurator um Appel-
„lationszulassung für die Pfalz zu Zweibrücken gestellt werden
„sollen, damit weiter verfolgt werde, was Rechtens;

„Erklärt ferner zugleich sein Einverständniß dahin
„Sebastian Farber, Ackersmann von Nikolaus Klag, III., in Colonden,
„Alter: 57 Jahre, Größe: 1, 51, Haare: braun, Augen-
„brauen, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und
„Mund: gewöhnlich, Zähne: schlecht, Kinn: breit und vor-
„stehend, Stirne: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichts-
„form: lang, Statur: schlank, — sowie sämmtlich übrigen
„zu seinen und in Sachen Gefängniß verbrachte Akten-
„theile, welche der Königl. Appellations-Gerichts-Bestimmung
„enthält sowie, daß gegen den Christian Klag, Taglöhner
„in Obergemünden Nikolaus Klag, III., dessen Einvernahme
„starken Indizien einer strafbaren Handlung zu Nachtheil
„verschiedenen Personen bestehen, und namentlich bezüglich
„dieser die Einstellung der Verhaftung;

„Zu geschehen zu Zweibrücken, wie eingangs gemeldet.
Unterzeichnet: „Orth, Hirsch, Schneider, Müller." —

Nach Lesung der hierher gehörigen Aktenstücke und
nachfolgender Berathung;

In Erwägung, daß Umstände und Belastungen
sprechen, daß Farber Adam in den Akten der Voruntersuchung
sich verleiten, daß die Schuldigen Sebastian Farber,
Ackersmann der Ackers-Eheleute Nikolaus Klag, III, zu Colonden,
das ungeborene Kind, männlichen Geschlechts, welches von
besagter Christina Klag am Nachmittage des 11ten
November 1851 geboren, unmittelbar nach der Geburt
freiwillig lebend getödtet habe, daß sie ihm ihre
rechte Hand auf den Mund gehalten und es so erstickt hat;

daß diese Thatsachen das Verbrechen des Kindsmords

bilden, vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe
belegt durch die Art. 295. 300 und 302 des Strafgesetz-
buches;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen die
Sebastian Farber, Ackersmann von Nikolaus Klag, den Dritten,
von Colonden wegen des oben näher bezeichneten Ver-
brechens des Kindsmords Anklage stattfinden und vorweis-
lich Behufs zum Abschlusse vor die Assisen der Pfalz zu
Zweibrücken;

Anordnet, daß durch die K. Prokuratur die Anklage-
gegen sie vorläufig und daß die vom ersten Richter aus ge-
gangenen Einvernahmen ihrem ganzen Inhalte nach
vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil mit der
Anklageakte der Angeklagten abschriftlich zugestellt und
Letztere gehalten in der vier und zwanzig Stunden nach ge-
schehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken
abgeführt werden solle.

Alles hiernach in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 u. f. 248
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem Be-
rathschlagungszimmer der Anklagekammer am zwanzigsten
April achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren:
Hausen, Director, Marschal, Cotta, Perrin, Hoffmann,
Räthe (— Rath Marschal beim Verhinderung des übrigen
Räthe der Anklagekammer —), Lichtenberger, zweiter
Prokuraturs-Substitut, und Clemens, erster Gerichtsschreiber.
Geschrieben ut.

Hausen
Marschal
Cotta
Perrin
Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 22 April 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch das Königl. Untersuchungsgericht für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Johann Raul,

38 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft zu Hambach, zuletzt in Neustadt sich aufhaltend, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach mündlichem Antrage des Königl. Staatsprokurators Substituten Hall;

In Erwägen nachstehender

1) daß vom obigen Gerichte abgegebenen Schlußantrag, also lautend:

„Der Königl. Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, –

„In Erwägen daß in der Untersuchung gegen Johann Raul, 38 Jahre alt, Schreiner, in Hambach wohnhaft, und Consorten wegen qualifizirten Diebstahls durch das Königl. Bezirksgericht Landau am 6ten April 1852 erlassene Contumazialverurtheilung, und

„In Erwägen, daß Raul sowohl durch diese Verurtheilung als durch die Flucht hinlänglich der qualifizirten Diebstahls angeschuldigt ist, daß

„Raul wegen qualifizirten Diebstahls in Anklagestand versetzt werde, und die Akten zur Abhandlung vor

„Assisen zu verweisen und die Festnahme des gesetzlichen Beschuldigten

„anzuordnen;

„Zweibrücken den 19 April 1852.

Antrag einstimmig: „Conform, Substitut."

Folge von der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 6 April 1852 gegen den Beschuldigten erlassene Contumazialverurtheilung, enthaltend also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, contumaliter

„in seiner Rathskammer am 6 April 1852, in Gemäßheit

„des Art. 127 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, wo zugegen waren: Dupré, Präsident, beauftragt

„Verrichtungen des Untersuchungsrichters bei Verbrechen

„und Vergehen, Hofmann, Untersuchungsrichter und Referent, Müller, Beisitzer, und Lallemand, Greffier:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Johann

„Raul 38 Jahre alt, Schreiner, zu Hambach wohnhaft,

„zuletzt in Neustadt sich aufhaltend, und 2. Georg

„Himmel, 44 Jahre alt, Schreiner, zu Neustadt

„wohnhaft, – der Letztere der Entfernung von seinem

„Wohnsitze zum Nachtheile des Diebstahls Georg Glaser

„zu Neustadt, aus dessen Behausung mit Einbruch aus

„in Gemeinschaft einer anderen Person und unter

„Wegnahme von Geld in der Nacht vom 19 auf den

„20ten März 1852, so wie der Letzteren der Hehlerei

„dann Beihilfen hinlänglich beschuldigt;

„Nach Ansicht der Aktenstücke in seinem

„Verlaufe, so wie nach Inhalt des schriftlichen

„Antrages des Königl. Staatsprokurators zum Vortrage;

„Nach gepflogener Berathung und

„In Erwägung, daß durch das Urtheil des Königl.

„Beschuldigten Johann Paul von Hambach zu einer Gefängnißstrafe
„rechtskräftig in der Dauer von 10 Tagen und den 20ten März 1852 in
„Gemäßheit einer zweiten Person, indem er einen
„verbotenen Schlag-Ring, zum Nachtheile des Polizeidie-
„ners Glaser zu Neustadt aus Rache mit Absicht beigebrachten
„Hiebe mittelst Eingreifens und unter Anwendung
„von Gewalt einen Polizeidiener widerrechtlich zu hindern
„in Ausübung seiner Dienstes widerrechtlich zu handeln
„Beschluß, wodurch die gegen den Mitbeschuldig-
„ten Georg Hinsch von Neustadt beschlossene Anzeige
„wegen strafbaren Eingriffes sowie zur Verurtheilung
„desselben auf Einziehung, sowie in seine Hinrichtung der
„Stellung der Beweismittel und Endigung des Verfahrens
„zu verweisen ist;
„Eingesehen auch die Art. 133 und 134 des Gesetz-
„buches über das gerichtliche Verfahren;
„Aus diesen Gründen
„Erklärt der Johann Paul, 38 Jahre alt, Bauersmann, zu
„Hambach wohnhaft, zuletzt in Neustadt sich aufhaltend,
„seine Person, seinen Zeugen und Angeklagten:
„braun, Stirne: frei, Augen: klein, Nase: spitz,
„Mund: klein, Zähne: weiß, Kinn: blond, Gesichts-
„länglich, Farbe: blaß, Körperbau: untersetzt, ohne
„besondere Kennzeichen – der Entwendung und eines
„Hiebes mittels des hölzernen Griffes Glaser,
„zu Neustadt, und Aufhebung der Gemeinschaft
„eines gewissen Corpus mittels Eingreifens und Anwendung
„von Gewalt,
„je rein mittels Eingreifens, in der Nacht vom 19 auf
„den 20ten März 1852, für genugsam stark beschuldigt;
„Gegen selben Haft-Vorführungs-Verordnung zu erlassen;
„Demnach, daß die Untersuchungs-Akten nebst einem
„Verzeichnisse der Überreichungsstücken mit dieser Verordnung
„dem K. General-Staats-Prokuratoriate für die Pfalz in
„Zweibrücken einzusenden, so wie daß gegenwärtig Be-
„schuldigten vorläufig zu entlassen und in das jenige Ge-
„fängniß zurückzubringen, welches das K. Appellations-
„gerichts zu Zweibrücken bestimmen wird;
„Demnach endlich bezüglich des Mitbeschuldigten Georg
„Hinsch von Neustadt Einstellung der Voruntersuchung und
„Ablassung Ausschreibung.
„Also beschlossen.
Unterzeichnet: „Lupré, Hofmann, Müller und Lebahn."

Nach Lesung der Urtheilsabfassungs-Akten und stattgehabter Umfragung;

In Erwägung, daß Hofmann und Hoenen Angeklagte und genugsam verdächtige Personen in der Absicht der Beamtenbesetzung haben verletzen, daß der Beschuldigte Johann Paul in der Nacht vom 19 auf den 20ten März 1852, zum Zwecken einer zum Nachtheil des Polizeidiener Glaser zu Neustadt zu verübenden feindlichen Entwendung von einer Person, in der mit dem beigefügten Hause der Angeklagten Glaser* diesen Hause einzudringen sich bemüht hat, wiederholt verübt hat, sowie auch, daß er bei Verübung dieser That eine ganz starke Person bei sich hatte;

daß es sich sammt in der verklagenden Akte vom

* zusammengehörende Häuser-Nummer dieses Rang-Gesetz und der Absicht zu einer Arbeit gab.

[illegible] Verbrechens des Diebstahls [illegible], unmittelbar vor Vollziehung [illegible] in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens in das Gebäude, [illegible] erschwerenden Umstand der Thäter mit einer verborgenen Waffe, die er [illegible] sich trug, versehen war, welches Verbrechen durch Art. 386, Nro. 1 und 2, Art. 384 und 381, Nro. 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist, auf zur Untersuchung des Schuldpunktes gehört; daß daher der Fall gegeben ist, Anklage wegen dieses Verbrechens gegen den Beschuldigten zu verkennen, und Kompetenz zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu erkennen;

In Erwägung, daß Tagegen die Anzeigen in den Untersuchungsakten nicht rasch genug sind, und nicht ausreichen zu dem in der Entscheidungsfrage enthaltenen Ausspruche der Anklagekammer des L. Landgerichts rechts der Isar, daß der [illegible] Diebstahl [illegible] Umstand 1. daß der [illegible] Diebstahl [illegible] unter Mitwirkung einer anderen Person, also durch zwei Personen, 2. daß der Beschuldigte bei Begehung der That [illegible] Gewalt gegen [illegible] oder auch nur gedroht haben, einer dieser Thatsachen Erwähnung zu machen;

daß [illegible] allerdings nur einer anderen Person, nämlich der Ehefrau Göbel, von dem Beschuldigten mündlich angesagt war, bei Ausführung der That mitzuwirken; daß diese gerade Person sich dem Beschuldigten gegenüber schuldig machte zu jener Mitwirkung auch verstanden hat und zur Zeit der That am Orte der That sich befand, daß [illegible] sich jedoch weder die Mitschuldige noch der Diebstahl [illegible] Beschuldigten genau in Kenntniß

gesetzt hatte und sogar unter Einhaltung der L. Gendarmerie zu Mühldorf den Beschuldigten im Momente der Begehung des Diebstahls, Kenntniß auf frischer That zu verschaffen suchte, so daß unter diesen Verhältnissen von Anwendung einer Gewaltthätigkeit durch zwei Personen, das heißt durch zwei gleichmäßig in Diebstahl Mitschuldige, nicht gleichmäßig als Diebs schuldige und Spießgesellen [illegible] Individuen nicht die Rede sein kann, das Gesetz aber diesen erschwerenden Umstand in der Person der Mitwirkenden stets so voraussetzt, wo es einer Mitwirkung einer zweiten Person als Begehungsgrund der That bedarf hat; daß endlich keine genügende Anzeigung für die Mitwirkung von einer anderen dritten Person gegeben sind;

daß der L. in der Voruntersuchung allerdings Einwendungen gegen [illegible] Beschuldigten, als er mit der festgestellten und durch das Zeugenverhör bestätigten Absicht [illegible] Verwendung sich in die Nähe begab, von der [illegible] sich [illegible] gegen die ihn zum Zwecke der Gefangennehmung [illegible] folgenden Leute. Gendarmerie [illegible] gemacht hat, daß der mit seiner Waffe [illegible] dem Gendarmen Jakob Hofer geschossen und dergleichen auch, jedoch nur in die Richtung getroffen hat; daß jedoch diese Anbringungen der Waffe nach den gegebenen Umständen lediglich zur Vervollständigung und Prüfung der aufgenommenen Klage, keineswegs zur Begehung des Diebstahls, der, wie erwähnt, zur Zeit seiner Klage eines allein schon von dem Beschuldigten begangen, sondern auch bereits vollendet war, geeignet hat; daß

ahnz der Rechtsgesetz, Art. 381, zum Gebrauch einer Waffe
nur in persönlicher als begründeter Verteidigungszustand gelten
läßt, wenn Jemanden die Übersetzung des einschlägigen
Strafgesetzes bekannt, diese Übersetzung fortdauernd oder
fortdauernd bezweckt, mithin war, daß während
der Vorgangs der Zuwiderhandlung, noch aber auch nach Ein-
setzung des Strafgesetzes in einer ganz anderen Richtung
als der des Strafgesetzes und seiner Vollendung, also einer
Form und in der Absicht, die Strafe zu vermeiden, eintritt;

Daß dem Allem nach der vorliegende Tatbestand
der Tatsache bezüglich abzuändern und zum Vollzuge
nun nach Maßgabe dieser Abänderung zu verordnen
ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht, Abtheilung
für Rechtsangelegenheiten, Recht gegen
den Antrag des obersten Staatsanwaltes
und gutachtlichen Verhandlungen des qualifizierten Strafsenats
Anklage-Kammer für Strafsachen zur
Abänderung von die Akten der Stadt zu Zweibrücken;

Gegenstand, daß durch die Königl. Rathsherrschaft und An-
klagekammer gegenüber erwiesen und daß die von der Assi-
sen-Kammer des Königl. Tribunals zu Landau
verhängte Todesstrafe und Landesverweisung
aufgehoben werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil
durch den Anklagekammer den Angeklagten abschriftlich zu-
gestellt und Letzterem gestattet werden soll, eine mit Zeugen
Bürgen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu

gezeichnen abgefaßt werden soll. –

Also gesprochen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
– Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der
Berathungszimmer der Anklagekammer am zwölf
und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und
fünfzig, wo zugegen waren: Brauer, Direktor,
Marschal, Colla, Lauer, Hoffmann, Beisitzer – Roth
Marschal beim Verhinderung der übrigen Räthe der
Anklagekammer – Schell, Prokurator-Substitut,
und Clemens, Greffier-Substitut.

Marschal
Hoffmann
Colla
Lauer
Clemens

Sitzung vom 22 April 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Zweig-
brücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung
gegen

Ludwig Ludwig Nov,

53 Jahre alt, Privatmann, wohnhaft zu Zweibrück,
der Fälschung einer Schuldsache und der widerrechtlichen
Gebrauchs derselben beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusis des Königl. Prokura-
tors-Substituten Schell;

eingetragen insbesondere

1.) Das von Schneller schriftlich abgegebene Anbringen, welches also lautet:

„ Der Königl. General-Prokuratur am Appellationsgerichte der Pfalz,

„ Nach Antrag der in der Untersuchung gegen Leinweber Ludwig Noé, gewesenen Bäckergehilfen von Hornbach, wegen Betrugs, von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts am 22 Januar 1852 erlassenen Anklage, wonach auf die Entscheidung der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 26 Dezember v. J. Hinsichtlich der verübten Thatsachen verwiesen worden ist, hat sich nach Einsicht der vorhandenen Erhebungen, und

„ In Erwägung, daß Noé sowohl dringend erscheint

„ I. Daß auf der Rückseite eines laut Protokoll Dienstags

„ den 17 Juny 1851 an die Ordre des Nikolaus Schumm auf dessen Dienstherrn zu Hornbach

„ lautenden ausgestellten Wechsels befindliche

„ Endossement, lautend: „ Für mich an Herrn Ludwig Noé

„ in Hornbach oder dessen Ordre, Werth baar erhalten.

„ „ Hornbach 6 August 1851. _ Nic. Schumm;"_

„ welche Unterschriften nicht von gedachtem Schumm

„ herrühren und unterschrieben ist, in betrügerischer

„ Absicht und um Dritten zu schaden, unternommen

„ zu haben;

„ Daß Angeklagter Noé jedenfalls dringend erscheint,

„ II. den fraglichen Wechsel mit Endossement,

„ wissend, daß Letzteres gefälscht sey, dadurch Gebrauch

„ davon gemacht zu haben, daß er das gefälschte

„ Akzeptbuch bey Kaufmann August Keller zu Zweibrücken zum Incasso präsentirte und von diesem

„ auf den Betrag des Wechsels mit einundzwanzig Gulden

„ neunzig Kreuzer ausbezahlt erhielt;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen durch die Akt. 147.

„ 148 und 164 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit

„ gänzlicher und insbesondere Haft bestraft werden

„ sollen;

„ Daß in Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appel-

„ lations-Gerichts gegen Anklagen gegen Noé wegen des bezüg-

„ lichen Verbrechens wahrnimmt, Inculpat zum Abschlusse

„ der Akten verwiesen und die Vollstreckung der gesetz-

„ lichen Verfügungen anordnen.

„ Zweybrücken den 22 Christ 1852.

Ordnungszahl: „ Lauth, Präsident.

2.) Die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweybrücken unterm 26 Dezember 1851 gegen den Schuhmacher Nikolaus Schumm von Hornbach erlassene Entscheidung, welche also lautet:

„ Das K. Bezirksgericht zu Zweybrücken, versammelt in seiner

„ Rathskammer vom 26 Dezember 1851, wo gegenwärtig

„ waren: Lauth, Untersuchungsrichter, die Beisitzer des

„ Tribunals erster Instanz Hoffmann, Lauer, Kissner,

„ in Verhinderung der beiden ältesten Richter Lauer und

„ Lauer, Glaser, Assessor, und Glaubrecht, Hülfsgerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

„ In der von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Untersuchung gegen

„ Schuhmacher Ludwig Noé, Bäckergehilfen, in Hornbach wohnhaft,

„ der Fälschung eines Wechsels beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„ Nach Anhörung des Antrags der K. Staatsprokuratur und des

„ Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das

„ gerichtliche Verfahren;

„ Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in

„ seinen Gründen;

„ Nach vorgängiger Einsicht, und
„ in Erwägung, daß durch die geschehene Indossirung zur
„ Zahlung gemeldete Forderung dahin angegeben haben, daß das
„ auf der Rückseite des durch Jakob Isenstein in Philadelphia
„ unterm 17 Juny 1851 an die Order von Nicolaus Isenmann
„ ausgestellten Prima-Wechsels befindliche Endossement,
„ lautend: „ Für mich an Herrn Ludwig Noé in Hornbach
„ „ oder Dessen Ordre, Werth baar erhalten. Havre 6 August
„ „ 1851. Nic. Schumm, — nicht von gedachtem Isenmann
„ geschrieben und unterschrieben ist;

„ daß daher keinen genügenden Anzeigens dafür vorliegen,
„ daß dieses Endossement von der Hand des Beschuldigten Noé
„ gar nicht unterschrieben sey, Letzterer daher schwerlich
„ indiziert ist, von dem fraglichen Wechsel, irrthümlich, daß
„ er falsch sey, Kenntniß gehabt oder solche gemacht haben, daß er
„ den fraglichen Wechsel bey Landsmann August Schuler
„ dahier zum Encasso präsentirt und von diesem auf
„ die Rückseite des Wechsels mit einwandfreier vierzig Franc
„ Gulden baar bezahlt erhielt;

„ in Erwägung, daß diese Handlung im Verbrechen
„ bilden, mithin laut Art. 147 und 148 des Beschl.
„ gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und ent-
„ ehrenden Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen
„ Vorschlag der Königl. Anzeigenkammer, daß schwerende Justiz
„ bezüglich des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens
„ der versuchten Erlangung mehrere aus einem gefälschten
„ Wechsel im Sinne der Art. 147 und 148 des Beschl.
„ gesetzbuches vorliegend;

„ Demzufolge sey, daß im Gemäßheit der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren

„ sämtliche Untersuchungsakten nebst einem Auszuge der
„ Übersetzungs-Stücken an den K. General-Prokurator
„ am Appellationsgerichts Hofe gesendet werden sollen,
„ damit weitere geschehen möge, was Rechtens.

„ Verordnet ferner, daß der obgenannte Beschuldigte Ludwig
„ Noé, 53 Jahre alt, Privatmann, geboren in Metz,
„ wohnhaft zu Hornbach, gewesen: fünf Schuh, sechs Zoll, Stirne:
„ schmal, Haare: braun, Augenbrauen: dunkelbraun,
„ Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich,
„ Kinn: rund, Bart: schwarz, Gesichtsfarbe: rosig, Gesichts-
„ farbe: gesund, besondere Zeichen: mangelhaft, besonders Linkerseits
„ stark am rechten Auge, — wegen obiger Verbrechen
„ mittels Leibesnachrichtsbriefs requisitionirt und in Verwahrung
„ Gefängniß gebracht werden soll, welcher der K.
„ Appellationsgerichts bestimmen wird.

„ Geschehen und beschlossen den Tag, Monat und
„ Jahr, wie Eingangs.

Unterzeichnet: „Löffler, Conr. Glasser, Assistent."

Für die Kanzlei des Kollegiatgerichts vom 22 Januar 1852,
welche die Fortsetzung und Vervollständigung der
vorliegenden Untersuchung angeordnet hat;

Daß die in Gefolge dieser abgenommenen Verhöre
durch den Königl. Appellationsgerichts Rath Lotta
nachträglich aufgenommenen Akten;

Nach Lesung sämtlicher hierher gehörigen Schriften
und nach Rathgehabter Berathung;

In Erwägung, daß sämtliche hierher gehörigen Anzeigen
und genügend erhebliche Belastungen in den Akten
der Voruntersuchung dahin vorliegen, daß der
Beschuldigte Ludwig Noé

1. Des auf der Rückseite eines durch Jakob

Wechsel zu Wiedenbrück am 17 Juny 1851 an Ordre des Nic. Schumm auf Herrn Wechsler zu Lippstadt für den Betrag von einhundert fünf und neunzig Gulden ausgestellten und von dem Bezogenen acceptirten Prima-Wechselbrief bestehende Indossament, also lautend:

„ „ für mich an Herrn Ludwig Noé in Hornbach oder Ordre.
„ „ Werth baar erhalten. Hamm 6 August 1851.
„ „ Nic. Schumm,"

dasselbe gefälscht habe, indem er in seinem Indossament die Worte und Unterschrift des Nicolaus Schumm wegnahm und in seiner Absicht die in dem Indossement aufgeführte eigenhändige Übertragung des rechtmäßigen Wechselbetrages, als von Seiten Schumms geschehen, auf seinen, des Inculpaten Ludwig Noé Namen gefertigt hat, — Alles der Wahrheit zuwider, in betrügerischer Absicht und zum Vortheil Inculpaten zu handeln;

2. indem er, auf der Rückseite eines laut Wechsel des Jacob Wendling zu Wiedenbrück am 17 Juny 1851 an die Order des Nic. Schumm auf dessen Wendling zu Lippstadt für den Betrag von einhundert fünf und neunzig Gulden ausgestellten und von dem Bezogenen acceptirten Prima-Wechselbrief – bestehende Indossament, also lautend:

„ „ für mich an Herrn Ludwig Noé in Hornbach oder Ordre.
„ „ Werth baar erhalten. Hamm 6 August 1851.
„ „ Nic. Schumm, –

welches Indossement dadurch gefälscht worden ist: daß
„ in demselben die Worte und Unterschrift des Nico-
„ laus Schumm wegenommen und in seiner Absicht
„ die in dem Indossement aufgeführte eigenhändige

„ Übertragung des rechtmäßigen Wechselbetrages, als von Seiten
Schumms geschehen, auf den Namen des Inculpaten Ludwig
Noé gefertigt wurde, – Alles dieses der Wahrheit
zuwider, in betrügerischer Absicht und zum Vortheil Inculpaten
„zu handeln," – indem, daß das Indossement gefälscht war,
dadurch Gewißheit gemacht hat, dasselbe sich in folge der auf
seinen Namen gefälschten eigenhändigen Übertragung des
eigenthümlich des Wechselbriefs wurde, zu dem Ende den Inculpaten
und dem Handel stehenden gefälschten Indossement beim Landmann
August Pöhler zu Herzebrock zum Incasso präsentirte,
sich von diesem gegen quittirender Ausfertigung auf gedachten
Pöhler, den Wechselbetrag mit einhundert fünf und neunzig
Gulden auszahlen ließ und dieses Geld in Empfang
nahm;

In Erwägung, daß diese Thatsachen die Anklage
der Verfälschung einer Handelsschrift (écriture de commerce –
und der Gebrauche derselben, indem, daß sie falsch war, –
also Anklage bilden, mithin durch die Art. 147. 148 und
164 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
peinlichen, mit entehrender Strafe belegt sind, auf die
Zuständigkeit des Assisenhofes gehören; daß diese
Anklage stattfinden und der Entscheidung der
Assisen unterwerfen, die Vollziehung der von der
Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Herzebrock
erlassenen Anklageverfügung mit der oben unter
Ziffer 1 weiter angenommenen Abänderung abzu-
warten sind;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen
Heinrich Ludwig Noé wegen der oben näher
bezeichneten beiden Verbrechen Anklage stattfinden, und

Der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen:

Valentin Odenbach,

34 Jahre alt, Schneider, zu Gemmelsheim wohnhaft, des Meineids beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des k. Staatsprocurators-Substituten Foell;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. Generalstaatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die in der Untersuchung gegen

„Valentin Odenbach von Gemmelsheim wegen

„Meineids durch das k. Bezirksgericht Landau

„verhängte Leibesgefangenschaftsordonnanz vom 20 Juni

„dieses Monats, und

„Erwägend, daß Simon Odenbach schuldig

„befunden ist: indem von ihm gegen Johann

„Hafer von Gemmelsheim bei dem Bezirksgericht

„Landau anhängig gemachten Civilrechtsstreit

„auf Abnahme eines geschworenen Diensteides,

„den von jenem Gericht ihm auferlegten Hauptid

„in der öffentlichen Civilsitzung vom 9. Dezember

„1851, in der Absicht seinen Gegner zu schädigen,

zuwider ihn deshalb zur Ablegung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Demnach, daß durch die Königl. Polizeibehörde die Verhaftung gegen ihn vollstreckt und daß die von der Kathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken verhängte Leibesgefangenschaft vermittelst der oben unter Ziffer 1 weiter angenommenen Thatsachung vollzogen werde.

Demnach ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklageakt den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer gehalten sei binnen vierzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht zu werden.

Alles hiernach in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken in der Generalsitzungszimmer der Anklagekammer am zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig; wo gegenwärtig waren: Herren Director Hildebold, Voltz, Trimi, Hoffmann, Kölsch, Foell, Staatsprocurator-Substitut, und Clemens, erster Untersuchungsrichter.

Hermann

Hildebold. Voltz Trimi Hoffmann Kölsch Clemens

„sich aber einen Vortheil zuzuwenden, wider-
„rechtlich Mittel und rechtswidrigerweise, also
„betrügerischer und fahrlässigerweise Jahr ent-
„gegenhandelt zu haben: „daß er nicht wisse und
„nicht glaube, daß von dem Apotheker an Eheleute
„Heuschel im Jahr 1845 Marie Margaretha Huber
„unter Einwilligung ihres Ehemannes an ihren
„Bruder Jacob Franz Huber die Gemeinschaft am
„väterlichen Hausgrunde, so wie die Gemeinschaft des
„Grundes im oberen Stock bis auf den Speicher um
„die Summe von 150 fl. baar Geld verkauft und
„mit erwähnter Großherzoglichkeit den Eheleuten
„Pletscher von dem Apotheker an Eheleute Heuschel
„diesen Apotheker abermalls gutgeheißen haben";
„sowie auch, daß diese Thatshandlung Inhalts Art.
„366 C. p. wenigstens und mit Criminalstrafe
„bedrohte Handlungen constituirt, sowie also
„das weitere anzuordnen ist;

„Stellt der Antrag:

„Die Anklage des k. Appellationsgerichts wolle
„Anklage gegen den bezeichneten Abwesenden
„gegen Odenbach nehmen, ihn zum Abentheuer
„vor die Assise verweisen und die Erstellung
„der gesetzlichen Vorschriften veranlassen.

„Zweibrücken den 27. April 1852.

„Unterzeichnet: Foell, Substitut."

2.) Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 29. April also gegen den be-
schuldigten unterm Leibverhaftsbefehl;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß keine genügenden Indizien

dafür vorhanden, daß der beschuldigte Notarius
Odenbach den ihm von dem Kommissar Johann
Glaser von Germersheim zugeschobenen und durch
Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom
15. Juli 1851 rechtskräftig gewordenen Prozeß entschie-
den hat, noch vorsätzlicher Acceptation, in der
offenbaren Absicht der selben Gewinn von 9 Thlr.
Dezember unrechtlichen Schaden gegen besseres
Wissen und gesetzliche Pflicht zugefügt haben;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuchs
über das peinliche Verfahren hat das k. Appel-
lationsgericht die abwesenheitliche Anklagsakte
Ordonnanz auf und angeordnet, daß bezüglich
des dem genannten Notarius Odenbach zu Last
gelegten Abwesenheit des Angeklagten keine weis-
tere Verfolgungen mehr statt finden sollen,
und verfügt zugleich, daß derselbe alsbald
in Freiheit gesetzt werde, insofern keine
anderweitige Prozesse zu seiner Vorhaft-
haltung bestehen.

Also gesprochen und gerathen zu Zweibrücken in Berathschlagungszimmer der
Anklagskammer am neunten Mai achtzehn-
hundert zwei und fünfzig, wobei gegenwär-
tig waren: Kaerner, Direktor, Merckel,
Cotta, Heini, Hoffmann, Lotz, - Lotz Merckel
in Vertretung des ihrigen Lotz der
Anklagskammer, - Foell, k. Staatsprokurator-

Substitut und Besnard, II Assessor unterschrieben.

Hartkopf. Otto

Hoffmann

Besnard

Sitzung vom 7. Mai 1852.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchungsbehörde für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen:

Jacob Schira,

22 Jahre alt, ledigen Standes, Müller, zu Weselberg wohnhaft, unschuldig Sohn des allda verlebten Posser Schira, wegen qualificirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Kieffer;

Eingesehen und berathen

1.) Das von diesem Gerichte abgegebene rechtfertigende Urtheil, also lautend:

„Das k. General-Landesprokuratoren am kgl. „Appellationsgerichte der Pfalz,

„Klage führend gegen Jacob Schira, „22 Jahre alt, Müller, unschuldigen Sohn des verlebten „Posser Schira zu Weselberg, wegen wissentlich „qualificirten Diebstahls durch die k. Unter- „suchungsbehörde zu Landstuhl geführten „Untersuchung;

„Nach Einsicht der durch das k. Bezirksgericht „zu Landstuhl gegen den beschuldigten ver- „handelten Leibgerichts-Verhandlung vom 27. April „ebenda;

„In Erwägung, daß die Untersuchungs- „behörde hinreichend belastende Anzeichen für wenigstens, „daß der beschuldigte

„1.) in der Zeit vom 3ten auf den 4ten November 1851 „zum Nachtheil des Wirthes Philipp Blumenstein I „zu Landstuhl, bei welchem er als Knecht aufgenommen „war, aus der Wirthsbehausung dieses Blumen- „und Zulagmesser, zum Nachtheil von der Frau Witwe „Gustav Blumenstein ein Paar Strümpfe, so wie „zum Nachtheil von der Magd Elisabetha Schlicker „ein Paar wollene Strümpfe,

„2.) in der Nacht vom 4/5 November 1851 aus „dem verschlossenen Zimmer des Wirths Philipp Büttner „zu Hirschweiler zum Nachtheil von dessen Knecht „Adam Büttner einen Sack mit ungefähr 33–35 „Pfund Kartoffeln und

„3.) in der Nacht vom 10/11. November 1851 zum „Nachtheil des Müllers Carl Hepp von da „Hirschweiler Mühlen, mittelst Einsteigung in „die mit den Wasserräder versehenen Mühlräumlichkeiten, 70 bis 80 Pfund Lohe-

„ Haaren mit etwas Flachssaamen vermischt,
„ nebst einem Sacke,-
„ zu kosten geben;
„ In Erwägung, daß die hierüber Thatsachen-Ermittelungen
Anstände bilden, die Anwendung art. 384. 381. N.4
und 386 N.1 und 4 C.p. vorgesehen und vor-
handen sind;
„ Stellt der Antrag:
„ es gefalle der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
Kaiserslautern, wegen der bezeichneten Anstände
Anklage gegen die beschuldigten zu erkennen
und sie zur Aburtheilung vor die Assisen zu
verweisen, so wie die Feststellung der einschlägi-
gen gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.
„ Zweibrücken 5. Mai 1852.
„ Unterz: Liffar, II Staatsprokurator."
Es ist nun der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern über den 27. April 1852 gegen
die beschuldigten nachstehende Entscheidungs-
Sammlung, welche also lautet:

„ Ordonnanz
des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.
„ Sitzung der Rathskammer vom 27. April 1852.

„ Das k.b. Bezirksgericht in seiner Anklagungs-
kammer, wo zugegen waren: Orth, Präsident,
„ Recht, Untersuchungsrichter, Fitz, Richter, und
„ Müller, Stellvertretender Gerichtsschreiber,
„ Nach Anhörung des vom dem Untersuchungs-
richter erstatteten Berichts in Sachen der
„ Untersuchung gegen Heinrich Jacob Schirra, Müller,

„ Ludwig, wohnhaft zu Hof von der verlabten Witwe
„ Schirra von Weisenheim,
„ 1, der Hehlerei mehrerer Gegenstände in der
„ Nacht vom 3/4 November v.J. in Mühlthofen
„ von Philipp Mannspielen I in Carlsberg, wo er
„ als Gast übernachtet, so wie zum Nachtheile von
„ seinem Wirthe Gustav Mannspielen, seiner Magd
„ Elisabethe Pfleger und seinem damaligen Dienst-
„ knechte Georg Ewen;
„ 2, der Hehlerei einer Tasche mit 33— 35
„ Pfund Erbsamen am Abende des 4. Novembers
„ im benachbarten Orte Mühlthofen Philipp Leistner
„ von Hirschhorn zum Nachtheile von seinem Vetter
„ Adam Leistner;
„ 3, der Hehlerei einer Tasche mit 70 bis 80
„ Pfund Hose- und Flachssaamen in der Nacht vom
„ 10/11 November damals mittelst Einsteigen in
„ den Wiesen und zum Nachtheile des Müllers Carl
„ Hepp auf dem zur besagten Gemeinde Hirschhorn
„ gehörigen Hirschhorner Wiesen verübt;
„ Nach genommener Einsicht der Procès-Verbaux
„ und der Anklage der k. Staatsbehörde;
„ Nach Einsicht der art. 133 und 134 des Gesetz-
„ buches über Verbrechen;
„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
„ suchung hinreichend beurkundete Anzeigen gegen
„ den beschuldigten sich ergeben:
„ 1, daß Er in der Nacht vom 3/4 November v.J.
„ in Gesellschaft des Philipp Mannspielen I
„ von Carlsberg, wo er als Gast über Nacht gewesen,

„ zu der Klagschrift ein Zeugnis über den
„ Klagschrift von der Frau Rose Gustav Mannzieher
„ mit seiner Ehefrau, so wie zum Klagschrift von
„ der Frau Margd Elisabetha Pfeiffer mit seiner
„ mallerer Strümpfe unterzeichnet,
„ 2) dass er am Abende dieses 6. Novembers sich
„ in der bewohnten Zeug der Wirthe Philipp Büchner
„ von Hüberzeiler einzogenen und dort zum Klag-
„ schrift von der Frau Maler Adam Bühler ein
„ einer Zimmer der oberen Stockung einen Park
„ mit schwarzer 33 bis 35 Pfund Zeugsamen
„ unterzeichnet, und endlich
„ 3) dass er in der Nacht vom 10/11. Novembers
„ damit in die Küche der Müllers Carl Zeyer
„ von der Hintergebäuden Küchen und zwar zunächst
„ in die Frühstückzimmer und von da in die Schlafküche
„ einzudringen, und dort einen Sack mit 70 bis
„ 80 Pfund Kalk- und Flockhaaren unterzeichnet hat;
„ dass dadurch diese Thatsachlichkeiten Abendnachts
„ halben, welche die art. 379. 384 in Verbindung
„ mit Art. 381. N°. 4, 386 N°. 1 und 4, 390 und
„ 397 des Strafgesetzbuch vorsehen und mit einer
„ peinlichen und entehrenden Strafe belegen;
„ dass jedoch der dem beschuldigten zur Last
„ liegende Diebstahl einer Pfeife zum Nachtheil
„ des oben genannten Zeugloser Georg Kraut
„ der Untersuchung zufolge nicht gehörig indicirt
„ erscheint, und weg die weiteren ein der
„ Untersuchung gegen den beschuldigten zur An-
„ gabe gebrachten Umstände betrifft, dass der k. Staats-

„ besonders über ihnen in diesen Beziehung
„ gemachten Vorbehalt die rechtliche Verfolgung
„ zu entscheiden ist;

Aus diesen Gründen

„ Erkennt, dass gegen seinen Jacob Schira, Müller-
„ knechts von Kleinsteinen, einstweilen verhaften
„ Angeklagten bestehen, dass er der ihm abendes-
„ zeitens, dieselbe bereits angeführten Verbrechen
„ des Diebstahlsbesitz vorgeschuldigt und mit einer
„ peinlichen und entehrenden Strafe belegt sei
„ Abwesenheit verwirkt hat;
„ Demnach ist seinem deshalben wegen diesen
„ Abwesenheit von der Anklagekammer des kgl.
„ Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken;
„ Verordnet sofort, unter Anwendung
„ der art. 133 und 134 des Strafgesetz-
„ buches, dass sämmtliche, auf gegenwärtige
„ Untersuchung sich beziehende Akten nebst
„ einem Verzeichniß der Untersuchungszeugen
„ an den k. General-Staats-Prokurator an k.
„ Appellationsgerichts für die Pfalz zu Zwei-
„ brücken gesendet werden sollen, damit weiters
„ verfolgt, was Ferneres;
„ Erlässt zugleich einen Liebhaberschaftsmandat
„ gegen Heinrich Jacob Schira von Kleinsteinen,
„ Alters 22 Jahre, Größe 1,63, seine natürliche Haare,
„ Stirne bedeckt, Augenbraunen blond, Augen
„ grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut,
„ Kinn oval, Gesicht gewöhnlich, Haut natürlich, Gesichts-

„ sonden gesucht, Gegenstand hinzuliefern, Akten-
„ stücke, beigebrachte Zeugnisse —
„ wonnach derselbe hinzuliefern angehalten und in
„ den jenigen Festsetzungen namhaft gemacht soll,
„ welchen der h. Appellationsgerichts-Beschluss
„ wird.
„ Festhält endlich der h. Staatsbehörde Urkunden
„ über ihren gemachten Kostenaufwand.
„ Do gegeben zu Luisenthal unter Siegel
„ genehmigt.
„ Unterzeichnet: Orth, Recht, Fitz, Müller."

Nach Lesung der hierher gehörigen Akten-
stücke und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, dass hinlängliche Indizien
und der Kommissionsbericht aufzeigen, dass der
Beschuldigte

1, in der Zeit vom 3ten auf den 4ten November
1851 in Wellesweiler in der Wirthschaft Philipp Klein-
meiers I zu Brefferding, bei welchem er als Gast
aufgenommen war, zu dessen Nachtheil eine
Zeche zu prellen, zum Nachtheil von dessen Sohn
Christian Kleinmeier ein Paar Stiefel und zum
Nachtheil von der Wittwe Elisabetha Schlicher
ein Paar wollene Strümpfe,

2, in der Nacht vom 4/5 November 1851 aus
dem verschlossenen Stalle der Wirthin Philipp Christen
zu Gutweiler zum Nachtheil von dessen Knecht
Adam Christen 33 – 35 Pfund Kleesamen, und

3, in der Nacht vom 10/11 November nämlichen
Jahres zum Nachtheil des Müllers Carl Zeyer
von der Gutweiler Mühle, mittelst Einsteigens
in die mit dessen Wohnhaus zusammenhängende
Mühle-Tennthüre, aus dieser Lokalität 70
bis 80 Pfund Kleesamen mit etwas Flachssamen
vermischt, und einen Sack

gestohlen habe;

In Erwägung, dass diese Thatsachen Ver-
brechen bilden, welche durch die Art. 386 N.° 1 u. 4,
384 und 381 N.° 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
und mit peinlicher und infamirender Strafe belegt
sind, dessen zur Competenz des Assisenhofes
gehören;

Aus diesen Gründen

Erklärt das h. Appellationsgericht, dass gegen
Jacob Schira wegen der oben näher bezeichneten
Verbrechen Anklage statt habe und demnächst
ihn derselbe zur Aburtheilung vor die Assisen
des Kreises zu Zweibrücken;

Ermächtigt, dass durch die h. Staatsbehörde
die Anklagekammer gegen ihn verfahre und dass die
vom ersten Richter verhängte Leibesgefängnis-
Strafe mit der obigen Modification vollzogen
werde;

Verfügt zugleich, dass gegenwärtiges
Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten
abschriftlich zugestellt und Letzterem sofort
in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in das Gefängniss zu Zweibrücken
abzuführen werde.

67

Alles Dieses in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über die gesetzliche Thatsachen:

Also gebildet und gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 zu Zweibrücken in der Berathungskammer am siebenten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Kaerner, Director, Merckel, Cotta, Serini, Hoffmann, Beisitzer, Just Blanchet in Vertretung der übrigen Beisitzer der Anklagekammer, - Kieffer, II Staatsprocurator und Bernard, II Actuar mit unterschrieben.

Kaerner

Merckel. Cotta Serini

Hoffmann

Bernard

Sitzung vom 8. Mai 1852.

Der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen:

Philipp Jacob Strickler,

28 Jahren alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Edenkoben, des qualificirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurator-Substituten Foell;

Einsehen in besondere

1°, den von diesem Gerichte schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

" Der k. Generalstaatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

" hat einsehen die in der Untersuchung gegen Philipp Jacob Strickler, Bierbrauer von Edenkoben, wegen qualificirten Diebstahls am 28. dss. M. von dem k. Bezirksgericht Landau verübten Diebstahl

" und nach Vernehmung des Berichterstatters für nöthig erachtet,

" dass der Angeklagte vor Gericht gestellt werde,

" Demnach ist der Antrag anzuordnen,

" Stellt den Antrag:

" Die Anklagekammer wolle Anklage gegen

" Strickler erkennen, ihn von der Instanz weisen

" und das weitere Gesetzliche verordnen.

" Zweibrücken den 8. Mai 1852.

" Unterzeichnet: Foell, Substitut."

2°, die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 28. April ab hin gegen den Beschuldigten verfügte Einberufungsordonnanz, folgenden Inhalts:

" Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt

" in seiner Berathschlagungskammer am 28. April

„ 1852, wo zugegen waren: Bernhard, Präsi-
„ dent, Culmann, Lichtner, Hoell, Assessor und
„ Zusammt, die Functionen des Actuars versehend,
„ Untersuchungsrichter vorstehend, und Mück,
„ Untersuchungsschreiber, hat folgende Verhandlung
„ aufgenommen:

„ Klagsfürsprich der Untersuchungsbehörden gegen
„ 1. Philipp Jacob Strickler, Landmann zu Schne-
„ landen wohnhaft, 2. Hannibal Balthasar Ulrich,
„ Schmied daselbst, Angeklagten wegen gewaltsamen
„ Geld-Diebstahls zum Nachtheile des Bezirksein-
„ nehmers Heinrich Voelker von Schuhobern am 14.
„ Februar 1852, Letzteren der wissentlichen
„ Theilnahme daran beschuldigt;

„ Klagsantwort der Untersuchungsbehörden gegen
„ Philipp Jacob Strickler, Landmann zu Schne-
„ landen wohnhaft, 2. Hannibal Balthasar Ulrich,
„ Schmied daselbst, Angeklagten wegen gewaltsamen
„ Geld-Diebstahls zum Nachtheile des Bezirksein-
„ nehmers Heinrich Voelker von Schuhobern am 14.
„ Februar 1852, Letzteren der wissentlichen
„ Theilnahme daran beschuldigt;

„ Klagsreplik der Angeklagten in seinen
„ Eigenschaften, so wiederholt Anzeige der schriftlichen
„ Antwort der h. Staatsprokuratorie;

„ Klags-Anzeige der Art. 379. 384. 386. 59 und
„ 62 des Strafgesetzbuches, sodann 133 und 134
„ des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

„ In Erwägung, daß Thatsache die angeklagten
„ Gesetzwidrigkeiten die Eigenschaft gerichtlicher Indizien wegen
„ haben, daß der beschuldigte Philipp Jacob
„ Strickler am Abende des 14. Februar l. J. zum
„ Nachtheile des Bezirkseinnehmers Heinrich Voelker
„ von Schuhobern mittelst Einbruches einen in
„ der Bau-Schreinerwerkstatte befindlichen Behältniß
„ die baaren Geldsummen von 223 fl. 54 kr. mit-

„ genommen, damit diese Thatsandlung aber nun über-
„ wiesen worden ist, welche in den Art. 379. 384.
„ 386 N°. 1. C. p. vorgesehen und mit peinlicher und
„ entehrender Strafe belegt ist;

„ In Erwägung, daß jedoch aus der Untersuchung
„ keine genügenden Indizien gegen die Mitbeschuldigte
„ Hannibal Balthasar Ulrich hinlänglich einer Strafbaren
„ Theilnahme an fraglichem Diebstahle hervorgehen;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt das h. Bezirksgericht, der dem Beschuldigten
„ Philipp Jacob Strickler hinlänglich beigezeigt ist,
„ einen Diebstahl von 223 fl. 54 kr. baar Geld
„ zum Nachtheile des Bezirkseinnehmers Heinrich Voelker
„ von Schuhobern zur Nachtzeit und mittelst einem
„ Einbruche in der Bau-Schreinerwerkstatte verübt zu haben;
„ eine Thatsandlung, welche in den Art. 379. 384 und
„ 386 N°. 1. C. p. vorgesehen und mit einer Leibes-
„ und entehrenden Strafe belegt ist, demnach ein
„ Verbrechen bildet;

„ Verordnet demgemäß, daß schriftliche und öffent-
„ liche Untersuchung sich beziehende Urkun-
„ den nebst einem Verzeichnisse der Ak-
„ tenstücken an die h. Generalstaatsprokura-
„ tur zur Appellationsinstanz der Akten zu Handen
„ bringen gesandt werden sollen, damit weiteres
„ wegen, resp. Haftung;

„ Erläßt sofort einen Leibesnachhaftsbefehl
„ gegen Philipp Jacob Strickler, 28 Jahre alt,

„ Bernhard, geboren und wohnhaft zu Schuckhaus,
„ welcher 5 Fuss 7 Zoll 5 Linien gross ist, schwar-
„ zu Haaren, nackten Stirne, braunen Augen,
„ Nase und etwas gebogenen Mund, gewöhnlichen
„ Mund, spitzes Kinn, schwarzen Bart, blasse
„ Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsform, schlanken
„ Körperbau und keine besondere Kennzeichen
„ hat, weswegen derselbe hörigamtlich ausgeschrieben
„ und in Betreff seiner Ergreifung männlich requirirt
„ fall, welches das k. Appellationsgericht bestimmt
„ wird.

„ Erkannt Vaduz, das Gericht Rheinau Cassamina
„ Ulrich, Ehefrau des genannten Philipp Jacob
„ Strickler, keine genügenden Anzeigen bezüglich
„ der ihr zu Last gelegten Schuldlosen auch zum
„ Nachtheile des Leonhard seinerseits Volcker zu
„ Schuckhaus wiederholten Geldbetrügereien vorliegen,
„ weswegen der Schluss die Einstellung des Unter-
„ suchungs gegen sie, so wie dessen sofortige Entlassung aus
„ der Untersuchungshaft.

„ So gesprochen und gefällt zu Landau,
„ am Tage wie oben.

„ Unterzeichnet: Bonhard, Culmann, Hoell, Mück."

Nach Lesung der hierüber gehörigen Akten-
stücke und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, dass hierinfalls Judiziare
ung der Voruntersuchung sich ergeben, dass
der Beschuldigte am 14. Februar laufenden

Jahres, als die Klage bereits eingegeben
war, zum Nachtheil des Beschwerdeführers,
Heinrich Völker zu Schuckhaus, eingebrochen, in das Schlaf-
zimmer desselben, mittelst gewaltsamen Er-
brechung eines daselbst stehenden massiv Baum
Kastens die Summe von 223 Gulden 54 Kreuzer
an Geld gestohlen habe;

In Erwägung, dass diese Handlung ein
Verbrechen bildet, welches durch art. 386 N.° 1.,
381 N.° 4 und 384 des Strafgesetzbuchs mit gehöri-
ger und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
belegt ist, demnach zur Competenz des Assisen-
gerichts gehört;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, dass gegen
Philipp Jacob Strickler wegen des obenerwähnten
Verbrechens Anklage stattfinde, und demnächst
ihn deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen
des Kreises zu Zweibrücken;

Anordnet, dass demnach die k. Staatsbehörde
die Anklageakte gegen ihn verfasse und das
die vom vorigen Dienstag datirten Leibesvorfüh-
rungsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen
werde;

Verfügt zugleich, das gegenwärtige Urtheil
und die Anklageakte dem Angeklagten abschriftlich

zugestellt und Letzterem sofort in der vier und zwanzig Stunden, nach geschehener Zustellung in das Gerichtszeug zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der berathschlagungszimmer der Appellationskammer am ersten Mai 1852, wo zugegen waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Cotta, Perini und Hoffmann, Räthe, - Zuletzt Marshal in Abwesenheit der übrigen Räthe der Appellationskammer, - Foell, k. Staatsprokurator - Substitut und Besnard, II. Gerichtsschreiber.

Kaerner
Perini
Merckel
Hoffmann
Besnard

Sitzung vom 8ten Mai 1852.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Appellationskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach einsicht der Akten der k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen: Heinrich Dietz, 23 Jahre

7.

alt, ledigen Taglöhner, Sohn von Philipp Dietz, beide auf dem zur Gemeinde Altenberg gehörigen Blumschmandenhof wohnhaft, der öffentlichen Mißhandlung und Widersetzung seines gesetzmäßigen Vaters mittelst Ausübung körperlicher Gewalt beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurator-Substitut Foell;

Eingesehen insbesondere

1°; Den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„ Der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„ Eingesehen die in der Untersuchung gegen Heinrich Dietz vom Blumschmandenhof, wegen versuchter gewaltthätiger Mißhandlung seines Vaters, am 21ten v. M. durch den k. Untersuchungsrichter Landstuhl ergangene Verhandlungen, und

„ Erwägend, daß Dietz sein Geständniß abgelegt

„ vorgenommen, am Nachmittag des 2. Novembers 1852

„ seinen Vater Philipp Dietz auf dem Blumschmandenhofe durch den Sohn in den Hof befindlichen

„ Hantierungen mittelst Ausübung körperlicher

„ Zwangsmittel mit Gebrauch einer Hacke mißhandelt

„ und verwundet zu haben, daß am Donnerstag nachmittag Philipp auf den Hof und dann auf den

„ linken Arm gegangen sei, in Folge dessen die

„ stattgehabte Verletzung Arm gebrochen und

„ der Mißhandelte während länger als 20 Tagen

„ krank und zur gewöhnlichen Arbeit unfähig war;

„ Erwägend, daß diese Thatsachen die Vermuthung begründen, daß die Art. 309. 310 und 312 des Strafgesetzbuches vorliegen und mit gänzlicher und entehrender Strafe bedroht ist,

„ Stellt der Antrag: Die Rathskammer des k. Appellationsgerichts wolle gegen beschuldigten Dietz erkennen, es sei zur Aburtheilung von die Assisen zu verweisen und die Feststellung des gesetzlichen Honorars vorzubehalten.

„ Zweibrücken den 5. Mai 1852.

„ Unterzeichnet: Hoell, Vicepräsident."

2.) Die vorbesagte Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 21. April also gegen den beschuldigten erlassen Entscheidung, folgenden Inhalts:

„ Ordonnanz

„ Des k. bair. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.

„ Sitzung der Rathskammer vom 21. April 1852.

„ Das k. b. Bezirksgericht in seiner Vorrathsitzung

„ eingekommen, wo zugegen waren: Ortz, Präsident,

„ Recht, Untersuchungsrichter, Fitz, Justiz und

„ Müller, Hallwachtstrabanter Gerichtsschreiber,

„ Nach Einsicht der von dem Untersuchungs-

„ richter vorgetragenen Verhandlungen in Sachen des Un-

„ tersuchung gegen Heinrich Dietz, Ludig, Josef

„ von Pfalzgrafen Dietz, beide Zugehörige auf dem zur

„ Gemeinde Ottenbury gehörigen Mühlgehöfte

„ Hofe wohnhaft, der Widerhandlung und Verletzung

„ seines seines Ehemanns Philipp Dietz am 2. Dezem-

„ ber v. J. mit Ausdauern, und wonach sein Leben

„ deren eine Unfähigkeit zur gewerblichen Arbeit

„ während mehr als 20 Tagen nach sich zieht,

„ beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Procesverhandlungen

„ und des Antrags des k. Staatsprocurators;

„ Nach Einsicht der art. 133 und 134 des Gesetz-

„ buches über das gerichtliche Verfahren, und

„ In Erwägung, daß aus den gerichtlichen Unter-

„ suchungen hinreichende belastende Anzeigen gegen

„ den beschuldigten sich ergeben, daß am Nach-

„ mittage des 2. Dezember v. J. verschiedene wörtli-

„ gegangene Beschimpfungen und Bedrohungen

„ seinem Ehemann Philipp Dietz auf einem öffent-

„ lichen Wege, indem vorbesagten am selben einem

„ Gebäude eine solche gelegen ist, in der Nähe seines

„ Hauptgebäudes mit einem Beile in Verhalt

„ und angewendet und denselben mehrere Schläge

„ auf den linken Arm gegeben, in Folge wovon

„ die Schlagbeschädigungen durch Armesgebrochen

„ und der Wiederschaden während länger als 20

„ Tagen zur gewerblichen Arbeit unfähig war;

„ Daß dadurch diese Thatsachen die Vermuthung

„ bildet, vorbesagten Art. 309. 310 und 312 des

„ Strafgesetzbuches vorliegen und mit einer gänz-

„ lichen und entehrenden Strafe belegen;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt, daß gegen Heinrich Dietz, Josef von

„ Pfeiffer Dietz von Blumenschwanderhof hier-
„ mit folgende Anzeigen bekannt, daß von der
„ oben bezeichneten Strafkammer, unterm die ange-
„ führten Artikel des Strafgesetzbuches verhängte
„ und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
„ belegen, verübt hat;
„ Demzufolge soll derselbe wegen dieser
„ Verbrechen von der Assisenkammer des k.
„ Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,
„ Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,
„ demnächst sofort unter Anwendung der
„ Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches,
„ der Gesammtheit auf gegenwärtige Untersuchung
„ hin bezeichnete Akten und Zeugen-Aussagen
„ der Anklagekammer an den k. General-
„ Staatsprokurator am Appellationsgerichte für
„ die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden
„ sollen, damit weiter verfolgt, was Rechtens.
„ Gleichzeitig zeigt sich ein Leibesgeschäftsmandat
„ gegen Heinrich Dietz von Blumenschwanderhof,
„ Alter 23 Jahre, Größe 1,71, Haare braun,
„ Stirne bedeckt, Augenbrauen braun, Augen
„ grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund,
„ Kinn breit, Gesicht gewöhnlich, Bart schwach, Ge-
„ sichtsfarbe gesund, Gesichtsform lang, Statur
„ schlank, besondere Kennzeichen keine, –
„ weswegen derselbe körperlich ergriffen und in
„ Haft genommen werden soll,
„ welchem das k. Appellationsgericht bestimmen wird.
„ Endlich enthält endlich das k. Staatsprokuratur-Schreiben
„ über den gemeldeten Aktenfall, weitere Anzeige

„ gegen die Ehefrau von Pfeiffer Dietz zu machen.
„ Vorgemeldete zu Leibesgeschäften ein Einzug
„ gemeldet.
„ Unterzeichnet: Roth, Recht, Fitz, Müller."

Nach Lesung der ferneren gehörigen Akten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der Voruntersuchung sich
hinreichende Anzeigen dafür ergeben, daß der
Beschuldigte am 2. Dezember 1851 seinen legitimen
Vater Pfeiffer Dietz, taglöhner auf dem Blumen-
schwanderhofe, freiwillig durch Stockschläge auf den
Kopf und den linken Arm so schwer mißhandelt und
verwundet habe, daß seine Gesundheit und Arbeits-
unfähigkeit gar mehr als zwanzig Tage die
nothwendige Folge davon war;

daß Inhalts dieser Anzeigen indizirt ist, daß
der Beschuldigte diese That noch mit dem rechten
erhobenen Stocke durch Schläge auf Kopf und
Arm verübt habe;

daß es sich demnach hier von einem Verbrechen
handelt, welches durch die Art. 309. 310 und 312
des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist,
und solche zur Competenz der Assisenhofs gehört;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht, daß gegen
Heinrich Dietz wegen der obenangeführten Verbrechen
Anklage Statt habe und vernimmt ihn deßhalb zur
Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Präsident, der Herr Präsident des k. Strafgerichtshofes zu Zweibrücken gegenwärtig waren, und hat die aus den ersten Fragen enthaltene Lebensfrage in der nach Maßgabe obiger Motive näher bestimmten Weise vollzogen werden;

Demnach zufolge, das gegenwärtige Urtheil und den Angeklagten dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem sofort in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in den Gerichtsrath zu Zweibrücken abgefasst werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gefällt zu Zweibrücken in der Berathschlagung gemäß den Angeklagten am achten Mai 1852, wobei zugegen waren: Kaerner, Präsident, Merckel, Cotta, Perini, Hoffmann, Fritsch, - Auf Mandat in Verhinderung des übrigen Richter des Angeklagten, - soll, k. Staatsprocurator-Substitut und Besnard, II. Gerichtsschreiber.

Kaerner

Merckel. Cotta. Hoffmann

Besnard

Sitzung vom 15. Mai 1852.

Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach hinsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen:

Johann Philipp Kuhn,

21 Jahre alt, ledig, Sohn des Ackersmannes Johann Jacob Kuhn, zu Hainfeld wohnhaft, der gegenwärtig Vertheidigung beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des k. Staatsprocurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Gerichte schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach hinsicht der gegen Johann Philipp Kuhn, „21 Jahre alt, Sohn des Ackersmannes Johann Jacob „Kuhn zu Hainfeld wegen gegen gegenwärtige Verordnung des Herrn des k. Untersuchungsrichters zu Landau geführten Untersuchung;

„Nach hinsicht der gegen den beschuldigten durch den k. Bezirksgericht Landau unterm Datum Verhaftsordonnanz vom 10. Mai abhin;

„ In Erwägung, daß dem der gerichtlichen Leichen-
„ schauung beigezogene Arzt Dr. Bonkhard dahier
„ sowohl, daß der beschuldigte am Abend des 22.
„ Februar allein den Arbeiter Hainfolz von Hein-
„ zenbronn mittelst eines Pflugeys mit einem Mist-
„ karren auf den Hof freiwillig und gerade
„ mittelst Vorderdeichsel und Querbaum so gestoßen
„ gemeuchelt hat, daß seine nach als zwanzigtägige
„ Krankheitszeit zu gerichtlicher Amtszeit die Folge
„ davon war;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache eine
„ Verbrechen bildet, das durch die Art. 309.310
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und gestraft
„ ist;

„ Stellt den Antrag: Es gerichtlich der Anklage-
„ kammer des k. Appellationsgerichts, einigen des
„ bezüglichen Verbrechens Anklage gegen den Be-
„ schuldigten zu erheben, denselben zur Aburthei-
„ lung vor die Assisen zu verweisen und
„ die Verfügung des einschlägigen gesetzlichen
„ Bestimmungen zu verordnen.

„ Zweibrücken den 4. März 1852.

„ Der Staatsprocurator: Kieffer, II Staatsprocurator."

2.) Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Landau am 10. März laufenden gegen den Be-
schuldigten erlassenen Entscheidung,
also lautend:

„ Das k. Bezirksgericht zu Landau, zusammen
„ in seiner Anklagekammer dahier am 10. März
„ 1852, wo zugegen waren: Bonkhard, Präsident,
„ Werner, Beisitzer, und Lessmann, Gerichtsschreiber,
„ Assessor, und Wölcher, Gerichtsactuar, Gerichts-
„ schreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

„ Nach Einsicht der Verhandlungen, ebenen gegen
„ Johann Philipp Kuhn, 21 Jahre alt, ledig, Bote von
„ Johann Jacob Kuhn, Ackermann in Heinzenbronn, Be-
„ treff Todtschlag, der gegen Verübung des Mordes
„ Heinfolz von Heinzenbronn am 22. Februar 1852
„ beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenten, k. Beisitzers
„ Gerichtsrath Werner in seinem Berichte, so wie
„ nach Einsicht der schriftlichen Antrags des k. Staats-
„ prokurators vom 5. Mai 1852;

„ Nach Einsicht der Art. 309 des Strafgesetzbuchs
„ und 133 und 134 des Strafprocess-Gesetzbuchs;

„ In Erwägung, daß aus den Ergebnissen der von
„ Anklagekammer gerichtlichen Voruntersuchung Johann Philipp
„ Kuhn von Heinzenbronn genügend bezeichnet ist,
„ am Abende des 22. Februar 1852 den Arbeiter
„ Heinfolz von Heinzenbronn der Art vorsätzlich
„ zu Fall gebracht, daß derselbe mehr als 20 Tage arbeits-
„ unfähig war;

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„ bildet, enthalten den Art. 309 des Strafgesetzbuchs
„ vorgesehen und mit einer peinlichen und nach-
„ gehenden Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt das k. Bezirksgericht, daß Johann Philipp
„ Kuhn von Heinzenbronn genügend bezeichnet ist,

„ am 22. Februar 1852 in Urban Pfingolz von
„ Pfingstweiler der Art verwundet zu haben, daß
„ ihm Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen
„ die Folge davon war; - Strafbarkeit ergiebt sich
„ durch Art. 309 des Strafgesetzbuches vorge-
„ sehen und mit peinlicher und entehrender Strafe
„ belegt ist;

„ Demnach hat Kammer, unter Anwendung der
„ Art. 133 und 134 des Strafprocessgesetzbuchs,
„ daß sämmtliche, auf gegenwärtige Untersuchung
„ sich beziehende Verhandlungen nebst einem Ver-
„ zeichnisse der Anklageakte an den k.
„ General-Auditor-Prokurator für die Pfalz zu Zweck-
„ brücken gesendet werden sollen, damit ersterer
„ ergehen möge, was Rechtens;

„ Inhaftirt zufolge eines Leibverhaftsbefehles
„ gegen: Johann Philipp Kuhn, 21 Jahre alt,
„ ledig, Sohn des Ackersmannes Johann Jacob Kuhn,
„ von Pfingstweiler, Canton Edenkoben, endlich 5 Fuß
„ 4 Zoll und 11 Linien groß ist, schwarzbraunen
„ Haaren, gewölbte Stirne, schwarzbraunen Augen-
„ braunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, etwas
„ rückgängigen Mund, runden Kinn, eigen
„ bart, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsform,
„ untersetzten Körperbau und keine besondere
„ Kennzeichen hat, - wegen welch derselbe heimge-
„ suchungsweise und in der jetzigen Geschwornen-
„ verhandlung gegenwärtig soll, endlich das k. Appel-
„ lations-Gericht bestimmen wird.

„ So beschlossen zu Landau, wie oben.

„ Actuar: Bonhard, Werner, Hoff, Wörsching."

Nach Lesung der seinem Gehörigen Akten-
stücke und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Pfingstweiler Polizei-Amt
der Voruntersuchung sich ergeben, daß der Be-
schuldigte am Abend des 22. Februar 1852 mit
der Ortsschaft zu Pfingstweiler in Urban Pfing-
stolz von der freiwillig mittelst Stockschlages und
Ausschlagen eines Pfahls mit einem Pfahl-
bruchstücke auf den Kopf so schwer verwundet sei,
daß der Letztere in Folge dieser Verwundung
mehr als zwanzig Tage krank und arbeitsunfähig
war;

In Erwägung, daß dieser Handlung ein Ver-
brechen constituirt, welches durch die Art. 309 und
310 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer
peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist, welche
zur Competenz des Assisenhofes gehört;

Aus diesen Gründen

Erklärt das k. Appellationsgericht, daß gegen
den abwesenden Beschuldigten gegen Johann Philipp
Kuhn Anklage-Akt statt habe und verweist diesel-
bes zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz
zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde
die Anklage nebst gegenwärtig verfügten Leibverhaft-
Ordonnanz in obigem Sinne vollzogen werde;

Verfügt zugleich, der Gegenwärtigen Urtheil und der Anklageakte dem Angeklagten abgerichtlich zustellen und Letzteren sofort in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung unter Festsetzung zu Zweibrücken abzuführen soll.

Also Urtheil in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Proceßordnung.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in der Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer am fünfzehnten Mai 1852, wo zugegen waren: Kaerner, Direktor, Cotta, Perini, Gugel, Hoffmann, Lösch, Kieffer, II Staatsprokuratoren und Bernard, II Gerichtsschreiber.

Kaerner

Perini

Cotta

Hoffmann

Gugel

Bernard

Sitzung vom 19 Mai 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Akten:

prüfung gegen Simon Klein, 49 Jahre alt, Wirthes und Gerichtsmann, wohnhaft zu Contwig, der freiwillig und mit Vorbedacht während Dauer der Gemeinde-Versammlung Feuer legte, dadurch;

Das verbrannte Haus der Wittib Nicolaus Schlichtung;

Eingesehen die besonderen

Ist der am siebzehnten Februar stattlich abgegebene Antrag, welcher also lautet:

„Der K. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken

„gegen Simon Klein

„von Contwig wegen Brandstiftung des K. Bezirksgerichts Zweibrücken am 13ten d. M. erlassene Anklageausfertigung, und

„Eingesehen, daß Klein nach den Akten freventlich

„überführt ist, am 8 Januar l. J. Nachmittags zwischen drei

„vier Uhr, auf dem Anwesen des Gemeindsförsters Peter Fischer zu Contwig

„den Gemeindsförster Peter Fischer und Catharina Bohn

„und Anderen seiner Familienangehörigen mit Absicht:

„„Ihr Haus mit einer explosiven Substanz gemacht,“ – freiwillig und mittelst Vorbedacht mit einem Zündstoffe

„dasselbe auf den Tag gelegt und angezündet zu

„haben, daß Flammen daraus schlugen, und daß in Folge

„der aus gerichtlichen Feuerpolizeigründen bis den fünften

„am 20 Januar, also innerhalb 40 Tagen, erfolgt ist;

„Eingesehen, daß diese Qualifikation dieses Thatbestandes

„auf den in seiner Anklage angeführten Artikeln

„auf nach die Art. 231 und 230 des Strafgesetzbuches

„in Anwendung kommen, daher die Anklage geeignet

„ abzuändern und das Rechtsmittel zurückzuweisen ist;

„ stellt der Antrag: die Anklagekammer des K. Appellations-
„ gerichts wolle, unter geeigneter Abänderung der Haft-
„ entlassungsverfügung, Anklage gegen Klein wegen des begange-
„ nen Nachbergehens erkennen, ihn zur Aburtheilung vor
„ die Assisen verweisen und die Einstellung der gegentheiligen
„ Verfügungen verordnen.

„ Zweibrücken den 19 Mai 1852.

Unterzeichnet: „ Conrad, Präsident."

Es ist nun der Rathskammer des K. Landgerichts Zweibrücken zu Handen
gekommen unterm 13ten Mai 1852 gegen den Be-
schuldigten erlassene Haftentlassungsverfügung, also lautend:

„ Verfügung des K. L. Landgerichts Zweibrücken zu Haftentlassung."

„ Sitzung der Rathskammer vom 13 Mai 1852."

„ Das K. L. Landgericht, in seiner Verhaftungskammer,
„ war gegenwärtig: Volk, Präsident, Hauß, Untersuchungs-
„ richter, Landola, Assessor, und Müller, Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter wider den
„ Taglöhner Einwag in Sachen der Untersuchung gegen Simon
„ Klein, Mäkler und Gerichtsbürger in Landau,
„ wohnhaft, der freiwilligen Tödtung des Peter Leisser,
„ Gemeindsförsters von da, mit Verbrechen am Nachmittage
„ des 8ten Januar l. J. beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Vorgeschriften und der
„ Anklage der Königl. Prokuratur besonders;

„ Nach Antrag der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren, und

„ In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung
„ hinreichende starke Anzeigen gegen den Beschuldigten

„ sich ergeben, daß er am Nachmittage des 8ten Januar l. J.
„ den Gemeindsförster Peter Leisser, welcher sich damals
„ auf Gemeindsboden auf Landauer, seinem Dienstorte, begeben,
„ daselbst aufgesucht und ihn wegen seiner gestern Abend
„ beiden Leuten mit den Worten: „ Heute will ich ihn
„ „ abgerupfte Pustokell geweist." — mit einem Knüp-
„ pelstock mehreren Schläge auf den Kopf versetzt und ihm
„ Wunden mehrere beigebracht haben, in Folge deren
„ derselbe am 20 Januar, des Monats, gestorben ist;

„ daß diese Handlung eine Mordthat bildet, welche die
„ Art. 295. 296. 297 und 302 des Strafgesetzbuches ver-
„ letzen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
„ belegen;

„ Aus diesen Gründen

„ Beschließt, daß gegen Simon Klein, Mäkler und Gerichts-
„ bürger von Landau, hinreichende starke Anzeigen bestehen,
„ daß er der oben bezeichneten Mordthat,
„ vorgesehen Artikel des Strafgesetzbuches verübt und
„ mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegen, ver-
„ übt hat;—

„ Verordnet demnach Derselbe wegen dieser Verbrechen vor
„ die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz
„ zu Zweibrücken;

„ Verordnet ferner, unter Anwendung des Art. 133 u. 134
„ des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, die Spezialisa-
„ tion gegenwärtiger Untersuchung sich beziehend Akten-
„ stücke einem Mitgliede der Untersuchungsstelle
„ an der K. General-Prokuratur am Appellations-
„ gerichte für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet
„ werden sollen, damit weiter verfolgt, was Rechtens;

„ Befiehlt ferner einen Haftentlassungsverfügung gegen

„Simon Klein, Müller und Gerichtsmann in Langenheim
„Alter: 49 Jahre, Größe: 5. 32, Haare: braun, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund:
„gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: gewöhnlich,
„Farbe: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: breit,
„Statur: klein, ohne besondere Kennzeichen, — wovon
„Jedermann hiermit ersucht wird, welches das Königl.
„Signalement hiermit bestimmt wird.

„Es geschehen zu Verhandlungen, den Tag, Monat, Jahr.

Unterzeichnet: „Voß, Hauptm., Landrath, Müller."

Nach Lesung der vorstehenden Aktenstücke und
wegen obiger Ladung;

in Erwägung, daß in den Akten der Voruntersuchung
Indizien vorliegen, welche den Beschuldigten Simon
Klein hinreichend schwer belasten,

1) daß er am 8 Januar 1852, in der Nachtstunde
zwischen 3 bis 4 Uhr, auf der öffentlichen Landstraße
zwischen Gellheim und Langenheim, den Gemeindevorsteher
Peter Meisser von Langenheim durch Schläge mit
einem Stock auf den Kopf und die Hand körperlich
verletzte,

2) daß er diese That freiwillig und mit Vorbedacht
verübte;

3) daß die obigen diese Verletzungen waren, welche
des Getroffenen Gesundheit und Leben, somit
eine der zu prüfenden Folgen dauernd vernichteten Tat
des Verletzens;

4) daß der Beschuldigte Klein diese Misshandlung an

der Person des genannten Meisser aus vorgefaßtem
wegen der Diensthandlungen des Letzteren und
zur Behinderung derselben als Communalvorsteher
zu Langenheim;

daß diese Thatsachen in Verbrechen bilden, welche
durch die Art. 231. 230. 295. 296. 297 und 302 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlichen und ab-
sonderen Strafen belegt ist, und deshalb zur
Competenz des Assisenhofes gehört;

Aus diesen Gründen

Erhält der Königl. Signalementsrichter, der Person des
Beschuldigten Simon Klein wegen des oben näher be-
zeichneten Verbrechens Anklagestand haben und demnach
sind deshalb zur Ababurtheilung vor die Assisen des Pfalz
zu verweisen;

Demzufolge, daß durch die Königl. Landpolizei die
Anklagakte gegenwärtig vervollst, und daß die aus diesen
ersten Akten neben Zeugenaussagen und in den
in der obigen Motiven angegebenen Sinn und Umfang
vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil samt
den Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt
und Letzterer gehalten in den nächsten vierzig Stunden
nach geschehener Zustellung in das Gerichtsgefängniß zu Frenz-
bäumen abgeführt werden soll. —

Alles Siegel in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesehen und gemeinschaftlich zu Frenzbäumen in den
Gerichtssitzungszimmern der Anklagekammer am vorgenannten

Mai ausgefertigt ganz wie sonstige, wo zugegen waren: Lauman, Finanzrath, Collet, Braun, Engel, Hoffmann, Bülow, Conll, Rechtsanwalt Rechtsanwalt, wie Clemens, Gerichtsschreiber.

Braun

Collet Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 26 Mai 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgenden Rathsspruch erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Jakob Kaiser,

20 Jahre alt, Schneidergesell, wohnhaft zu Mutterstadt, hat gewaltsamen Diebstahls Beschuldigt;

Nach angehörtem Antrage des Königl. Prokurators Kieffer;

Eingesehen die von der Landauer Assisen abgegebene Antwort, welcher also lautet:

„Der 2. Journal-Nr. Geschworenen auf Appellationsgerichts der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Jakob Kaiser, 20 Jahre alt,

„Schneider von Mutterstadt, wegen gewaltsamen Diebstahls
„Anklage des Königl. Untersuchungsrichters zu
„Landau geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten durch den
„Königl. Bezirksgerichts Landau unterm 22 Mai 1852
„erlassenen Verweisungserkenntniß;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„hinreichend belastende Anzeigen resultiren, daß der
„Beschuldigte in der Nacht vom 26 auf den 27 April 1852,
„mittelst Einsteigens durch Einbruch aus der
„Wohnung der Wittwer von Johannes Steinmetz, II,
„von Mutterstadt aus zum Theil aus seinem
„Schranken, zum Theil mittelst gewaltsamer Er-
„brechung einer Thüre, aus seiner Behausung zum
„Nachtheil der genannten Wittwer Steinmetz einen
„Geldbetrag von circa sieben Gulden Dreißig Kreutzer
„gestohlen hat;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Ver-
„brechen bildet, das durch die Art. 379. 381, Nr. 4,
„384 und 386, Nr. 1 des Strafgesetzbuches vorge-
„sehen und strafbar ist;

„Hält die Anklage: es gefallen der Rathskammer
„des K. Appellationsgerichts, wegen der bezeichneten
„Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten zu er-
„kennen, demselben zur Aburtheilung vor die Assisen
„zu verweisen und die Feststellung der einschlägigen
„gesetzlichen Formalitäten zu veranlassen.

„Vorgebracht den 25 Mai 1852.

Unterzeichnet: „Kieffer, Vter Staatsprokurator."

Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 22 Mai 1852

gegen den Beschuldigten anhängig Untersuchung wegen,
mang, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am 22 Mai 1852,
„in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über
„das gerichtliche Verfahren, wo zugegen waren: Möse,
„Präsident, Lugen, Richter, Müller, Schreiber, beg
„Verfassung der Königl. Untersuchungsrichter, als
„Referent, und Magerhuber, Amtsanwaltsgehilfen,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jakob
„Riemer von Mußbrachtal, der Zuhandlung und plein-
„Hilden Raubes zum Nachtheile der Wittwen
„von Johannes Weinacht, II, von Mußbrachtal und Susan
„Adelung allda mittels Einbruchs und Einsteigens
„in der Nacht vom 26 auf den 27 April 1852 begangen;

„Nach Ablesung der Requisitorien im peinlichen Verfahren
„so wie nach Anhörung der schriftlichen Anklage des Königl.
„Prokurators vom Gestrigen;

„Nach gepflogener Berathung, und

„In Erwägung, daß nach der durch die Untersuchungs-
„Akten gerechtfertigten Denunziation der Beschuldigte Jakob Riemer,
„Feuerarbeiter von Mußbrachtal, genugsam bezeigt
„erscheint, in der Nacht vom 26 auf den 27 April 1852
„mittels Einbruchs und Einsteigens in das Haus der
„Wittwe von Johann Weinacht, II, zu Mußbrachtal
„und zu Dank Nachtheile ein Quantum Geldes von circa
„sieben Gulden Sechzig Kreutzer entwendet zu haben;

„In Erwägung, daß diese Handlung eine Verbrechen
„wider, welches in den Art. 379. 381, Nro. 4 und 382

8.

„des Strafgesetzbuches vorgesehen und angedroht ist;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren;

„Aus diesen Gründen

„Erkennt der Beschuldigte Jakob Riemer, 20 Jahre alt,
„Feuerarbeiter von Mußbrachtal, fünf Schuh, zwölf Zoll
„groß, braun und Augenbrauen: schwarz, Nase: fein,
„Augen: braun, Nase: stumpf, Mund: klein, Kinn: rund,
„Gesichtsfarbe: länglich, Farbe: gesund, Hängeohren:
„untergeht, — hinreichend beschuldigt, in der Nacht vom
„26 auf den 27 April 1852 mittels Einbruchs und Ein-
„steigens in das Haus der Wittwe von Johann Weinacht, II,
„zu Mußbrachtal zu dem Nachtheile einer Summe Geldes
„von circa sieben Gulden Sechzig Kreutzer entwendet
„zu haben;

„Erklärt diese Entscheidung gegen denselben;

„Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einer
„Ausfertigung der Untersuchungsakten und dieser Ordonnanz
„dem Königl. General-Prokuraturamte für die Pfalz
„im Zweibrücken eingesandt werden; so wie daß der
„gemachte Beschuldigte hingegen angewiesen und in das
„jenige Gefängniß verbracht werden, welches das
„K. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken
„bestimmen wird.

„Also beschlossen wie oben.

Unterz: „Möse, Lugen, Müller, Magerhuber." —

Nach Lesung der sitzungsfähigen Akten und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß die Verantwortung seinerseits

[illegible] Anzeigen dahin verbindet, daß der Beschuldigte Jakob Reimer in der Nacht vom 26 auf den 27 April 1852 mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Fensters an dem verschlossenen Hause der Katharina Elisabetha Bastian, Wittwe von Johannes Weinrich, der Ackersfrau, zu Mußbachs, dann mittelst hineingreifens durch dieses Fenster in jenes Haus, zum Nachtheile der obengenannten Wittwe Weinrich und deren Absicht einen baaren Geldsumme von sieben Gulden Dreißig Kreutzer, welches sich theils in einem nicht verschlossenen Schenk, theils in einer verschlossenen Lade, welch letzteren zum Theile das Schlüssel mit Gewalt geöffnet worden, befand, gestohlen hat;

daß er sich dessen in rechtswidriger Absicht theilhaft um einen Diebstahl, verübt zur Nachtzeit und zugleich in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens und verschlossenen Einbruchs, — Nachtheile, welche durch die Art. 384. 381. No. 4 und 386, No. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist, mittin zum Vergehen des Diebstahles gehört;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht, das gegen den Beschuldigten Jakob Reimer wegen des oben näher bezeichneten und qualifizirten Verbrechens des Diebstahls Anklage stattfinde, aber und verweisenlich deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen;

Demnach, daß durch die Königl. Assisenhöfe

[illegible] Anklagsakt gegen ihn verfasset und daß die zum ersten Verfahren nöthige Ladungsfrist gegen ihn vollzogen werden;

Demzufolge zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil samt dem Anklagsakte dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer vorgeladen in den zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeliefert werden solle. —

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lamaire, Präsident, Lotta, Ziegler, Engel, Hoffmann, Räth, — Rath Ziegler beauftragt die Aufschreibung der übrigen Räthe der Anklagekammer, — Kirsch, zweiter Vertretungsprokurator, und Clemens, erster Anklagevertreter.

Lamaire

Lotta

Hoffmann

Engel

Clemens

Sitzung vom 17 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu

Zweibrücken, in der Ratskammer des Zuchtpolizeigerichts, hat folgendes Urteil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

1. Daniel Finkenbiner 23 Jahre alt,
2. Franz Philipp Mauser, 23 Jahre alt,

beide Schuhmacher, wohnhaft zu Homburg,

wegen Entwendungen, so wie der Hehlereien, dazu Beziehungen mögen der Zuziehung von Einschleichungen beschuldigt,

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokuratorial-Amts;

Eingehend insbesondere

1° den von Amtswegen schriftlich abgegebenen Urtheilsantrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Eingehend die Untersuchung führen gegen 1. Daniel „Finkenbiner, 2. Franz Philipp Mauser, beide von „Homburg, wegen Entwendungen, wegen Hehlereien, „dazu Beziehungen mögen der Zuziehung von Einschleichungen beschuldigt;

„Eingehend den Ratskammerbeschluß des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 2 Juny abhin,

„wodurch die Prozessen gegen beide Beschuldigten einstellt und dann gelegentliche Weiterung vorbehalten „wurde; endlich

„Eingehend den gegen benannten Beschluß eingelegten Appellationsakt vom 3ten dieses Monats; und

„In Erwägung, daß in thatsächlicher Beziehung durch die „Aussagen der Handwerksleute Leinbürger und des aufgenommenen Akte befestigungsprotokolls feststeht, daß dem Abend des 30 März l. J. um an der Wohnung des genannten Franz Mauser befindlichen Laufladen durch „Einbrechen gewaltsam aufgezwungen und der andere Flügel der Ladenangelegenheit gewaltsam gebrochen wurde;

„In Erwägung, daß nach der Gesammtheit der bei „Handelnden Zeugen-Aussagen – P. No. 1. 11 A vom 6ten „April, Zeuge 12 des Protokolls (des Prozesses) vom 7 May, „Zeuge 6 v. 1, in Verbindung mit den Erklärungen „der Beschuldigten und dem Akte befestigungsprotokolle „vom 6 April, hinreichende Indizien vorhanden sind, „daß die Beschuldigten diese That unter gemeinschaftlicher „Mitwirkung begangen haben;

„In Erwägung, daß auch das Königl. Bezirksgericht „der Gründe des vorstehenden Antrages im thatsächlichen „Beziehung nicht aus Irrthum bestritten und im Allgemeinen „gestellt, vielmehr objektiv erwogen hat, daß die „vorliegende Thatsache, dazu sie auch vollständig vorliegen, wurden einen strafbaren Diebstahl ergeben, „und das Vorliegen des Art. 456 des Strafgesetzbuches „bilde; daß auch im Hinblick auf die Indizien, „welche der Art. 2 code pénal seine Voraussetzungen „eines strafbaren Vorsatzes verlangt, der Absicht „des Königl. Bezirksgerichts unbedenklich beigepflichtet „werden muß;

„In Erwägung, daß der aber auf den andern „Theil keinen Zweifel aufkommen kann, daß sowohl „rechtserhebliche, zum Schutze der Person und des „eigenthums angebrachte Einschränkungen als ein-

„Ausgang des Laufladens Leinbürger und des aufgenommenen Akte befestigungsprotokolls feststeht, daß dem Abend des 30 März l. J. um an der Wohnung des genannten Franz Mauser befindlichen Laufladen durch „Einbrechen gewaltsam aufgezwungen und der andere Flügel der Ladenangelegenheit gewaltsam gebrochen wurde;

„In Erwägung, daß nach der Gesammtheit der bei „Handelnden Zeugen-Aussagen – P. No. 1. 11 A vom 6ten „April, Zeuge 12 des Protokolls (des Prozesses) vom 7 May, „Zeuge 6 v. 1, in Verbindung mit den Erklärungen „der Beschuldigten und dem Akte befestigungsprotokolle „vom 6 April, hinreichende Indizien vorhanden sind, „daß die Beschuldigten diese That unter gemeinschaftlicher „Mitwirkung begangen haben;

„In Erwägung, daß auch das Königl. Bezirksgericht „der Gründe des vorstehenden Antrages im thatsächlichen „Beziehung nicht aus Irrthum bestritten und im Allgemeinen „gestellt, vielmehr objektiv erwogen hat, daß die „vorliegende Thatsache, dazu sie auch vollständig vorliegen, wurden einen strafbaren Diebstahl ergeben, „und das Vorliegen des Art. 456 des Strafgesetzbuches „bilde; daß auch im Hinblick auf die Indizien, „welche der Art. 2 code pénal seine Voraussetzungen „eines strafbaren Vorsatzes verlangt, der Absicht „des Königl. Bezirksgerichts unbedenklich beigepflichtet „werden muß;

„In Erwägung, daß der aber auf den andern „Theil keinen Zweifel aufkommen kann, daß sowohl „rechtserhebliche, zum Schutze der Person und des „eigenthums angebrachte Einschränkungen als ein-

„Geschworenen in gesetzlicher Form zu beeidigen sind,
„Laut Zusammenhalt des Art. 456 mit Strafe bedroht;
„Daß auf den gesetzlichen Ausschluß kein Zwang angewandt
„werde, vielmehr Jeder, der Gründe vorzubringen
„vermag, welche Ihn zur Ablehnung des Amtes berechtigen,
„gehört werden müsse, damit über die Zulässigkeit ihrer
„Gründe entschieden werden könne, ob seine totale Zurückstellung
„gegen seine Person oder Vermögen bis zur vollständigen
„Urtheilsfällung beantragt werden könne;
„In Erwägung, daß es nun im konkreten Falle voll-
„ständig nachgewiesen ist, daß der gutbürgerlichen Geschwo-
„renen gegen die Angeklagten mit böswilligen Absichten in einen Zustand
„versetzt worden, in welchem er seinen Eid nicht mehr
„wahr vollständig aufrechterhalten hat;
„In Erwägung, daß durch die Zurückweisung des Herrn
„Obergerichtsrath Schmidt ein Grund zur Ablehnung
„nicht vorhanden ist, und die Geschworenen gegen den gegen
„sie indizirten Thatbestand in Gemäßheit des Art. 456
„vor das Zuchtpolizeigericht hätten verwiesen werden
„sollen;
„In Erwägung, daß nach den Aussagen der

„Herren Zeugen und ihres Eides, der Geschworenen
„Hering, gegen Entnahme allerdings einiger Vorsichts-
„maßregeln bezüglich einer zum Nachtheile Sachsbesitzers
„Zeugen vorhandenen Gold-Entwendung bestehen, die aber
„Räume mags um so bedenklicher sind, um einer
„Verweisung der Sache zu widersprechen, schon hier
„Einfallsige Entscheidung zu bestätigen ist;
„In Erwägung, daß gegen Angeklagten Geschwo-
renen durch den Ausspruch der Zeugen Brandt und Barkus
„Nichts, daß Angeklagten Lucas diese Aeußerung auf dem
„Zimmer des Jakob Stübing von Hamburg vor entwichen
„Zeugen ausgebrochen worden, während er sich vorgenommen
„Branntwein holen, durch Entfernen der Thüre von seinen Zeu-
gen abzuhalten; daß er für seine Aussage sich
„einen genügenden Grund nicht anzugeben vermochte,
„und daß man hieraus einen Racheakt, in den bezüglich
„auf Abfall des Braun eingestellt und von dem Ange-
„klagten, von den Zeugen begleitet war;
„Daß, berücksichtigt man den äußeren Akt
„der Geschworenen, in der Verbindung dieser Momente
„die Existenz eines strafbaren Absonderungs-Versuches
„vorliegen, und der Geschworene deßhalb nach Art. 401
„und 2 des Strafgesetzbuches zu verurtheilen ist;
„In Erwägung, daß die gegen den Geschworenen
„Aufnahme beigemessenen Aeußerungen von Blau-
„Kartoffeln und Tellern sich lediglich auf einen
„von dem angeklagten Geschworenen Hr. Hahn in
„Bramfeld an den Kaufmann Voigt in Hamburg
„geschehenen Einkauf gründen, in dem Hahn einen

„ Akten, welche zur weiteren Erörterung gegeben
„ sind; sich dazu hier einzeichnen, welche neue thatsächliche
„ Anführungen und zugehörige Angaben, die wieder Zeit
„ und Formalitäten fordern, neue Beweisführung nicht
„ mehr nothwendig machen, dass in dieser Beziehung die
„ vorgeschriebene Entscheidung entweder zu verwerfen ist;
„ In Erwägung, dass der Beschuldigte Brauer an-
„ klagend, dieser zugestandener maßen nicht gegen ge-
„ ständig ist, in Laufe des Januar 1851 zu Homburg zum
„ Nachtheile des Adam Ochsenmann einen sogenannten
„ Bruchbaum entwendet zu haben, dass, nebst Aufhebung
„ der beschwerenden, auf Einstellung des Verfahrens be-
„ zogenen Entscheidung, gegen dieser Thatsache nach Art.
„ 401 c. Gp. von der Zuchtpolizeigerichte zu verweisen ist;
„ In Erwägung, dass zur Erörterung von Seiten der
„ Abwesenheit der inzwischen Beigeladenen das Zuchtpolizei-
„ gericht zu Zweibrücken am geeignetsten erscheint;
„ Stellt aus diesen Gründen der Antrag:
„ Der Königl. Appellationsgericht wolle in seiner Rath-
„ kammer, als zweite Instanz, in Zuchtpolizeisachen
„ erkennend, mittels Theilweiser Aufhebung der Rath-
„ kammerbeschlusses der Königl. Bezirksgerichte zu Zweig-
„ brücken vom 2 Juny 1852,
„ 1. die beiden Beschuldigten Daniel Finkelmann und
„ Franz Philipp Brauer, beide von Homburg, der
„ Zuwiderhandlung gegen Einschließungen durch gemeinschaftliche
„ Entfernung und Beschädigung eines gesetzlichen
„ Grenzsteines zu der Absicht des Entwendens des Landmessers
„ Seibertzen am Abend des 30 März 1852

„ zu Homburg für geständig beziehungsweise ver-
„ klärten;
2. erkennen, dass der Beschuldigte Finkelmann der
„ Beschuldigung der Entwendung eines Bruchbaumes mit ange-
„ fügter muthmaßlich Absicht zum Nachtheile des Jakob
„ Blinding von muthmaßlich Homburg zu Homburg ge-
„ ständig indizirt sey;
3. „ das schwebende Indizium gegen Franz Philipp
„ Brauer von Homburg bezüglich der Entwendung
„ eines Bruchbaumes zum Nachtheile des Adam
„ Ochsenmann von da im Januar 1851 vorliegend; —
„ im Übrigen die mehrerwähnte Erkenntniß bestätigen
„ und die Beschuldigten wegen dieser ihnen bezüglichen
„ zum Last gelegten Thatsachen in bezüglicher Anwendung
„ der Art. 456. 401. und 2 des Strafgesetzbuches
„ vor das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, als
„ Zuchtpolizeigericht, verweisen.
„ Zweibrücken den 16 Juny 1852.
Unterzeichnet: „ Lang, Gerichtsschreiber."

Es ist von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichte
zu Zweibrücken unterm 25 Juny 1852 erlassene
Erkenntniß, wodurch bezüglich gänzlich abwesender Ange-
schuldigten die Einstellung des Verfahrens und
die potorische Ausschreibung der beiden Beschuldigten
verordnet worden ist;

In Hinsicht von Seite des Königl. Gerichtsschreibers
am folgenden Tage erhobene Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und ver-

gängigen Ermittlung;

In Erwägung, daß die von der Königl. Polizeibehörde am Königl. Gerichte gegründete Gerichtsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluß der Criminal-Deputation dieses Gerichtsgerichtes vom 25. Juni 1852 dagegen Erwägung, also in mündlicher Sitzung; und gelegte Opposition, so weit diese auf den Mangel genügender gerichtlicher bestimmter Feststellung der Thatsachen in Betracht

1. der den beiden Beschuldigten Gastwirthen und Mannen zur Last gelegten Thatsache eines Diebstahls zum Nachtheil der Königl. Kassenbeamten Leistungen zu Hamburg am Abend des 30 März 1852,

2. der den Beschuldigten Gastwirthen allein angestellten Feststellung von Fleisch, Kartoffeln und Butter zum Nachtheil des Dr. Hahn von Raumkirchen, und

3. des Diebstahls von wenigstens einem Gulden baaren Geldes zum Nachtheil der Ehefrau Fleming zu Hamburg, ermittelt im Monate 1850 und lediglich den Beschuldigten Gastwirthen allein zur Last gelegt,

zum Gegenstande hat, von dem Königl. General-Procurator nicht weiter gültend gemacht worden ist, den acten Richter diese Punkte aber rücksichtlich der Insufficienz der in diesen Beziehungen vorliegenden Belastungen Momente von Amtswegen beachtet hat;

In Erwägung dagegen hinsichtlich der übrigen Beschuldigungs-Punkte, nämlich

4. hinsichtlich der den beiden Beschuldigten zur Last gelegten, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, Hülfe- und Beistandleistung und willkührlicher Verlockung einer Belohnung der geschlossenen Feuersbrunst an der Absicht der gedachten Königl. Kassenbeamten Leistungen zu Hamburg am Abend des 30 März 1852 bewirkten gemeingefährlichen Löschung einer Feuersbrunst, rücksichtlich der Beschuldigten Gastwirthe Mannen, und

5. hinsichtlich der den Beschuldigten Gastwirthen allein zur Last gelegten Verübung eines Diebstahls von mehr als 5 Thlr. Werth aus einer Kasse oder Behältniß zum Nachtheil der Ehefrau Fleming, geborne Hahn, in der Absicht, sich durch Zueignung der gestohlenen Sache rechtswidrig zu bereichern, und

6. hinsichtlich der den Beschuldigten Mannen allein zur Last gelegten Diebstahls-Theilnahme eines Beamten zum Nachtheil des Amts-Collegiums von Hamburg, ermittelt im Laufe des Jahres 1851,—

Die Anzeigen und Belastungen hinreichend schwerer Art vorliegen, um dasselbe eine Verweisung vor das zuständige Beschwornen-Gericht rechtfertigen, da objektiv sie in einer strafbaren Handlung einer Einschleichung, der Diebstahl vermöge der Flucht und der Diebstahl zum Nachtheil von Collegium wirklich vollzogen haben, und subjektiv, daß Gastwirthe sich der Gesetzwidrigkeit unter Ziffer 5., Mannen sich der unter Nr. 6., beider Gastwirthe und Mannen

eben jene der Akt unter Ziffer 4. schuldig gemacht haben;

daß Kayser in Betreff der facta unter Ziffer 4. 5. u. 6. aus dem ersten Visum mit Bezug auf die Einstellung der Voruntersuchung, die eingelegte Opposition sogleich mit Recht verworfen worden ist;

in Erwägung, daß die Thatsachen unter Ziffer 4. 5. u. 6. Anzeigen bilden, welche durch die Art. 456. 59. 60. 401. 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gerichtspolizeilichen Strafen belegt sind, und daher von der betreffenden Gerichtspolizeibehörde zur Aburtheilung verwiesen werden müssen;

in Erwägung, daß das Königl. Gerichtspolizeigericht zu Zweybrücken durch den zweyfachen Rathskammerbeschluß von der Sache detaillirt sah; daß der Fall ist, die Akten an eine andere Gerichtspolizeigericht zu verweisen; — Art. 230 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen; —

Aus diesen Gründen

findet die Rathskammer des Gerichtspolizeigerichts des Königl. Appellationsgerichts Urkunden erstellt, daß die Königl. General-Staatsprocuratur die von der Königl. Staatsbehörde am Gerichtspolizeigerichte zu Zweybrücken wider den Rathskammerbeschluß dieses Gerichtspolizeigerichts vom 2 Juny 1852 unterm 3ten desselben Monats erhobene Opposition bezüglich der in nachstehenden Motiven unter Ziffer 1. 2 und 3. aufgeführten Thatsachen nicht weiter gehend gemacht hat, — erklärt sie die vorerwähnte Opposition in Betreff der unter Ziffer 4. 5. 6. in den Anzeigungsgründen des gegenwärtigen

Beschlusses angegebenen Delikten für gerechtfertigt, hebt jenen Rathskammer-Beschluß vom 2ten dieses Monats insoweit auf, und verweist, indem sie erkannt, daß die ersten Visum sollen erkannten sollen, die Beschuldigten Schuhmann und Hammer zur Aburtheilung wegen dieser ihnen respective zur Last liegenden Vergehen vor das Königl. Gerichtspolizeigericht zu Kaiserslautern.

Also gesprochen und genehmigt zu Zweybrücken in der Rathskammer des Gerichtspolizeigerichts des Königl. Appellationsgerichts am siebenzehnten Juny achtzehnhundert zwey und funfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Vicedirektor, Colla, Assessor, Engel, Hoffmann, Rathsherren, Lang, erster Staatsprocurator, und Clemens, erster Akzessgerichtsschreiber &c.

Hammer

Engel Hoffmann

Colla

= Clemens

Sitzung vom 18 Juny 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Aburtheilungsrichter

für das Bezirksamt Neunkirchen gerichteten Anklageschrift
gegen
1. Georg Reiser, 30 Jahre alt, Maurer,
2. Leopold Roth, 45 Jahre alt, Taglöhner,
3. Jakob Leidner, 21 Jahre alt, ebenfalls Taglöhner,
alle drei wohnhaft zu Ottweil, im Canton Neunkirch,
der Zuwiderhandlung gegen Maurerarbeit und Quadersteinen
an der Nacht in blutsteiner Thale beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators
Lang;

Eingesehen die Verhandlungen
1.) von dem diesem Gerichte pflichtig zu Theil gewordenen
Anklage, also lautend:

„Der K. General-Staatsprokurator,

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen 1. Georg Reiser,
„Maurer, 2. Leopold Roth, 3. Jakob Leidner, Taglöhner,
„Taglöhner, alle von Ottweil, der Zuwiderhandlung gegen Maur-
„arbeit und Quadersteinen in der Nacht vom 8 auf den 9ten
„May 1852 in dem sogenannten blutsteiner Thale bey
„blutstein beschuldigt;

„Eingesehen den Antrag des K. Staatsprokurators am K.
„Bezirksgerichte zu Neunkirchen vom 30 May abhin, uns
„mit die aus der Kollkammer dieses Gerichts unter dem
„9 Juny l. J. erlassene Vorladung;

„In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung
„in objektiver Beziehung bescheint, daß daselbst in
„sogenannten Thalungen, an Matthias Reiser von Ottweil
„in Akkord gegebenen, damalen noch im Bau

„begriffenen, in Folge Anordnung der Baupolizey
„neu gebauenden Mauer in der Nacht vom 8ten auf 9ten
„May l. J. 71 in der Mauer befindliche Quadersteine
„herausen, 36 Stück von der Mauer ab- in den
„Graben geworfen und 20 Stück neue zusammenge-
„Quadersteinen durch Brechung unbrauchbar gemacht
„worden sind;

„In Erwägung, daß gegen alle drey Beschuldigte ge-
„nügende Indizien vorliegen, daß dieselben diese That-
„handlung unter gemeinschaftlicher Mitwirkung begangen
„haben; daß indem die Obigen näher anerkannt worden
„sind, unter malche Gesetzesstellen das Vorgehabte
„zugliche Handlung zu subsumiren sey;

„In Erwägung, daß das K. Bezirksgericht zu Neunkirchen
„die Thatsachen, welche der Art. 437 zum Thatbestande des
„dort näher bezeichneten Verbrechens erfordert, als vor-
„handen angenommen und deshalb Einberufung
„gegen die Beschuldigten anbefohlen hat; daß dabey diese
„Entscheidung nicht zu Recht bestehen kann und anzuhalten
„Examinanz aufzuheben ist;

„In Erwägung, daß der nämlich im gegebenen Falle
„an den wesentlichen Erfordernissen zum Vorhandensein
„des im Art. 437 erwähnten Verbrechens, einer Confruktion,
„einer wallenden Bau (ou autres constructions
„gebricht, da die in Rede stehende Mauer nicht fertig, ja die
„36 Stück Steine, die auf derselben liegen, ebenso
„wenig in derselben vermauert waren, als die 20 auf
„dem übrigen befindlichen Quader; daß daher dieses

„ Le 71 zu Last gelegenen, bereits erwähnten Räumen
„ als neue Confiscation belegt werden könnten;

„ In Erwägung, daß Dieselben, nach der Aussage des
„ erhörten Polizeidieners — v. Beaurain-Folie D. 4. p. 192,
„ und D. 8. p. 93 — Waaren nicht unter den Art. 437
„ zu rechnen, sondern unter den Besitz des Art. 456, als
„ natürlichste und gewöhnlichste Einschließungen, gestellt
„ sind; daß dieser bezüglich der Zustellung des 71 Quadr.
„ des Art. 456 Anwendung zu finden hat;

„ In Erwägung, daß aber bezüglich aller vorgenommenen
„ Zustellungen des Art. 438 c. p. in Betreff zu bemerken
„ hat; daß nämlich jene zum Arbeiten die Rede ist, welche
„ auf Anordnung der Regierung vorgenommen sind, welche
„ Arbeiten in ihrer Vollendung einen Festlichkeiten
„ (voies de fait) gestört und verhindert werden sind;

„ In Erwägung, daß man zwar nach allgemeinem
„ Rechtsgebrauche unter „voies de fait" Gewaltthätig-
„ keiten gegen Personen zu verstehen gehabt; daß Dieses
„ aber die Absicht des Gesetzes, in dem sich Art. 438
„ vorfindet, keineswegs, daß Dieses nicht auch blos
„ von Thätlichkeiten gegen Personen, sondern auch gegen
„ die Arbeit selbst gewisse Gewaltthat gerechnet
„ werden sollen, — abgesehen von dem bezeichneten
„ Umstande, daß das Gesetz, sollten es den letzteren
„ Fall ausschließen wollen, jenen den Ausdruck „voies
„ de fait ou violences contre des personnes" gebrauchs hätte;

„ daß daher die Beschuldigten in Gemäßheit dieses
„ Artikels zu verweisen sind;

„ In Erwägung, daß mit diesen Bemerkungen jedenfalls
„ eine polizeiliche Zuwiderhandlung konstatirt ist, da
„ bezüglich der 36 neue 20 Stück Bäume jedenfalls eine
„ Beschädigung von Mobiliar-Eigenthum inzwischen erfolgt,
„ wenn die gerügte Handlung nicht unter den Art. 456 v. 438
„ gebracht werden müßte, jedenfalls aber subsidiarisch
„ bezüglich der nicht vernichteten Bäume eine Verletzung
„ von der Polizeigesetze auf diesen Contraventionen wegen
„ mit vorgekommen;

„ In Erwägung, daß von Oberstleutnant der inzidirten
„ Thatsachen das Zuchtpolizeigericht zu Diekirchen
„ als das zuständige erscheint; —

„ Stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle, mittels Aufhebung des von
„ der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Vianden
„ d. d. unterm 9. Juny abhin erlassenen Urtheils-
„ Erkenntnisses, wogegen unter Aufrechthaltung des gegen den
„ Beschuldigten Georg Lieser unterm 28 May laufenden J.
„ Verfolgungsbeschluß der Bezirks-Krankenhaft verfügten
„ Verwahrungsbefehles, — den Georg Lieschetzer fürs Er-
„ kennend inzidirt verklären, für die Zerstörung von Ein-
„ schließungen, der Thätlichen Widersetzung gegen die
„ Ausübung obrigkeitlich und von der Regierung ange-
„ ordneter Arbeiten und der Beschädigung derselben,
„ endlich der Zerstörung von fremdem Mobiliareigenthum
„ schuldig genannt zu haben, und demselben nach Art. 456,
„ 438 und 479 No. 1 des Strafgesetzbuches von der Königl.
„ Zuchtpolizeigericht zu Diekirchen verweisen.

„ Grevenmacher den 16 Juny 1852.

Unterz: „ Lang, Staatsprokurator. "

2.) Ein auf der Rathskammer des B. Bezirksgerichts zu
Grevenmacher unterm 9 Juny 1852 gegen den Georg Lieschetzer

nalschen Leibarrests-Ordnung;

Nach Lesung der hierher gehörigen Aktenstücke und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß in den Prämissen der Beamtenanstellung sinnenfreie Anzeigen vorliegen, daß in der Nacht vom 8 auf den 9ten Mai 1852 an einer aus Anstand und in Anwendung der höheren Polizeiverwaltungsbefugnis in den hergestellten und Polizeiorgan öffentlich aufgabenden Bürgmann im Flurstimmer Holzung, namentlich in der dem Matthias Leiser von Uffhof zur Benutzung überlassenen Parz. Abtheilung am großen Wolfthal, 71 in die Mauer eingefügten Grenzsteinen gegraben, 36 Stücke solcher Steine von der Mauer in den Graben geworfen und 20 Stücke noch mit eingefügte Grenzsteine durch Abgraben unbrauchbar gemacht worden sind;

In Erwägung, daß auf sinnenfreie Indizien vorliegen, daß der Beschuldigte Georg Leiser diese That freiwillig und in der Absicht, um den Feldschutzmann Bach zu strafen, verübt hat;- daß dagegen weder die beiden andern Beschuldigten Leopold Roth und Johann Leidner bezüglich irgend einer Betheiligung an dieser That keine solche genügenden Verdachtsanzeigen gegeben sind, um dermalen ihre Anhaltung von der Staatsanwaltschaft anbefohlen zu können; daß daher die von dem ersten Richter gegen die genannten Roth und Leidner verfügten Leibesverhaftsordonnanz aufzuheben, diese beide Letzteren auf der Hegras sind, sofern sie sich im Zustande der Verhaftung befinden sollten, alsbald in Freiheit zu setzen sind;

In Erwägung zur Qualifikation der That,

daß die Bürgmauer, von welcher der Beschuldigte Georg Leiser wußte, daß sie einem Andern gehört, in der That ihres Bestandes zur Zeit der That eine in einer solchen Weise vorgenommene, nebenaus nur aufgesetzt war, im Liegenden in Folge eine wenig vorgenommene bauliche Zerstörung als eine Beschädigung, wie sie der Art. 437 des Strafgesetzbuches zu seiner Thatbestandheit im Auge hat, - daß Herabwerfen und Beschädigen der angegebenen Art aber als eine Zerstörung (destruction), oder als ein Niederreißen (renversement) im Sinne dieser Strafbestimmung betrachtet zu können;

daß die fragliche Mauer, ihrer Bestimmung nach, als Bürgmauer zum Schutz einer öffentlichen Wegs gegen allenfallsige Einsturzüberfällungen oder andere Beschädigung, auch dann als eine Einfriedung im Sinne des Art. 456 des Strafgesetzbuches angesehen werden kann;

daß dagegen die Handlung des Beschuldigten Georg Leiser als eine solche sich darstellt, welche, mit Gewaltthätigkeit (voies de fait) vorgenommen, zum Thatbestande, sich der Widersetzung zum Arbeiten, welche von der Regierung angeordnet waren, mittelst der verübten Beschädigungen, zu widersetzen, diese Arbeiten, wo möglich, zu verhindern oder zu verzögern, kommt unter die Strafbestimmung des Art. A 38 ebendaselbst fällt;

daß gleichzeitig auch der Art. 479, Nr. 1 des Strafgesetzbuches seine Anwendung findet;

In Erwägung, daß sich sammt in der vorliegenden Person von einem bloßen Vergehen und von einer hier begangenen, im Sinne der Art. 326 u. 327 des

gerichtlichen Haft Bezirksbehörde einmonatige einfache Polizeizuwiderhandlung handelt, welche durch die erwähnten Gesetzesstellen, Art. 438 und 479. Nr. 1 des Strafgesetzbuches angedrohte und mit zuständiger Polizeistrafe und mit Geldbußen belegt sind;

In Erwägung, daß, da die Rathskammer des Königl. Landgerichts Frankenthal in seinem Kammerbeschluß vom 9 Juny 1852 in der dem Beschuldigten Georg Kaiser zur Last liegenden Handlung ein Verbrechen, nämlich das Art. 437 des Strafgesetzbuches, erblickt und demzufolge wider den Beschuldigten Untersuchungshaft verhängt, dieser Beschluß, so weit er seine Qualifikation und diese Verfügung enthält, aufzuheben und das weitere Einschreiten zu verordnen ist;

In Erwägung, daß wider den Beschuldigten Georg Kaiser aber von der 1. Untersuchungsinstanz zu Frankenthal unterm 28 Mai 1852 rechtskräftige Verweisung bestätigt besteht; daß daher der Beschuldigte im Zustande sei auf den Grund dieser Thatsache gegründete haftrichterliche Haft und das bestehende, nach Art. 230 des Strafgesetzbuches zu bestimmende Zuchtpolizeigericht zur Aburtheilung zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des Königl. Appellations-Gerichts, daß gegen den Beschuldigten Leopold Adolf und dessen Bruder keine hinreichende Anzeigen in Betreff der oben qualifizirten, ihnen zur Last gelegten That vorliegen; verordnet daher, mittelst Aufhebung der gegen sie laut des Rathskammerbeschlusses des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 9 Juny 1852 rechtskräftigen Verweisung, die Einstellung der Verfolgung und verordnet zum Theil schon auf den Grund der oberwähnten Verweisung neuer eingetretener Verhaftung, daß sein alsbald in Freiheit gesetzt werden sollen; erkennt ferner, daß wider den Beschuldigten Georg Kaiser zwar hinreichende Anzeigen in Betreff der demselben zur Last gelegten Gattung Mißhandlung gegen die Aufsehung von Seite der Regierung angeordneter Arbeiten und in Betreff der dabei concurrirenden freiwilligen Beschädigung fremden Mobiliareigenthumes, nicht aber in Betreff der freiwilligen Gefährdung eines Constructions im Sinne des Art. 437 des Strafgesetzbuches und nicht in Betreff einer Zuwiderhandlung von Ruhestörungen im Sinne des Art. 456 obenangeführt vorliegen; — verordnet daher den Beschuldigten Georg Kaiser im Betreffe der Verfassung auf den Grund der gegen ihn bestehenden Verweisung bestätigt, jedoch mittelst Aufhebung der vorerwähnten Rathskammerbeschlusses und der wider ihn erlassenen Untersuchungshaft, wegen Mißhandlung gegen die Aufsehung von Seite der Regierung angeordneten Arbeiten und gleichzeitiger freiwilliger Beschädigung fremden Mobiliareigenthumes zur Aburtheilung an das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal.

Also geschehen und gerichtlich zu verkünden in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am achtzehnten Juny achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Cramer, Director, Voltz, Braun, Engel, Hoffmann, Walter, Lang, Assessoren

Staatsprokurator, und Clemens, ersten Substitut.
Ausgefertigt etc.

Hermann

v. Vogel

Pistor

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 21. Juny 1852.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Hof zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

1. Ludwig Wallau, 30 Jahre alt, Einnehmer und Buchhalter der Bezirksblatts, verhaftet zu Bezirksgefängniß,

2. Emil Wallau, 19 Jahre alt, Einnehmersgehülfe und Sohn des Vorigen, ebenfalls in Bezirksgefängniß verhaftet,

der Preßvergehen beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen die beigebrachten

Exemplare der von denselben öffentlich abgegebenen Artikels,

welche also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am K. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen 1. Ludwig Wallau, Einnehmer und Buchhalter des Bezirksblattes Landau, und 2. Emil Wallau, dessen ältesten Sohn, beide in Bezirksgefängniß verhaftet, wegen Preßvergehen durch den K. Untersuchungsrichter zu Bezirksgefängniß geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen die Beschuldigten unterm 27. May 1852 erlassenen Rathskammer-Ordonnanz des K. Bezirksgerichts zu Bezirksgefängniß;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende Indizien sich ergeben haben, daß Ludwig Wallau und mit dessen Wissen in „das unter der verantwortlichen Redaktion seines Vaters „Ludwig Wallau erscheinende Bezirksblatt „ein Artikel von Rudolf Dulon, überschrieben „Die „lange Nacht," beginnend mit den Worten: „Es war Nacht," „und endigend mit den Worten: „Es war eine schöne, „nächtliche Nacht," — und zwar in die No. 52 vom „30 April 1852 eingerückt und die betreffende Nummer „vor der Ausgabe von den Ludwig Wallau selbst „am 29 April unterzeichnet wurde;

„In Erwägung, daß die incriminirten Artikel vielfache „Angriffe auf die bestehende Regierungsform enthalten, „daß darin der monarchische Prinzip mit Füßen und Hohn „behandelt und daß überhaupt der ganze Inhalt desselben „darauf berechnet ist, unter der Form einer Erzählung „die Staats-Einrichtungen zu beurtheilen, das öffentliche

„Verbrechen zu strafen und Gerichtsbehörden zu errichten;
„daß gemäß §. 1 des Art. 16 und 19 des Gesetzes
„vom 17ten März 1850 die Gerichtsbehörden vor-
„liegend, auch die Beschuldigten nach Art. 1 dieses Gesetzes
„verantwortlich erscheinen;—
„daß der Anklage-Kammer des Königl.
„Appellationsgerichts zweifle vorgelegt den bezeichneten Vorgang
„gegen die Beschuldigten Anklage verkünden und dieselben
„zur Aburtheilung vor die Assisen des dritten Quartals
„verweisen.
„Zweibrücken den 20 Juny 1852.
Unterzeichnet „Lang, Staatsprocurator."

2ter Bericht der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 27 May 1852 gegen die
Beschuldigten enthaltend Ordonnanz, also lautend:
„Ordonnanz des K. B. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.
„Sitzung der Rathskammer vom 27 Mai 1852.
„Das K. B. Bezirksgericht, in seiner Anklagekammer,
„wo gegenwärtig waren: Voll, Präsident, Hertel, Untersuchungs-
„richter, Lang, Assessor, und stellvertretender Gerichts-
„schreiber Müller;
„Nach Anhörung des von der Untersuchungsrichter erstatteten
„Berichts in Hinsicht der Untersuchung gegen 1. Ludwig
„Walter Tuchmacher, 2. Johann Peter Emil Walter,
„Tuchmachergehilfe, beide in Zweibrücken wohnhaft,
„des Angriffs auf die verfassungsmäßige Gewalt
„und der Verabredung der beschränkten Regierungsform
„mit Hohn und Verachtung, so wie der öffentlichen
„Aufforderung zum Hochverrathe, die zur Umwerfung
„der Staats-Einrichtungen, zur Lösung des öffentlichen

„Verbandes und zur Erregung von Gesetzlichkeiten ge-
„eignet sind, in einer Schrift beschuldigt;
„Nach gemeinmänner Einsicht der Vorgangsschriften und der
„Anklage der Königl. Staatsbehörde;
„Nach Anhörung des Art. 1 des Gesetzes vom 18 No-
„vember 1849 und des Art. 133 des Gesetzbuches über
„das gerichtliche Verfahren;
„In Erwägung, daß der in einem spanischen der
„Tageszeitungsblätter Nationalblattes Nr. 52 vom 30 April l. J.
„auf der ersten und zweiten Seite befindliche Artikel,
„überschrieben: „Die lange Nacht" (— von Rudolph Dulon —
„und mit den Worten anfangend: „Es war Nacht, —
„und mit den Worten endigend: „es war eine Schmach,
„unsterbliche Nacht," — einen Angriff auf die ver-
„fassungsmäßige Gewalt des Königs enthält; daß der in
„besagtem Artikel enthaltene mit Hohn und Verachtung
„behandelte und sich deutlich fassende Thatsachen darstellt,
„die zur Umwerfung der Staats-einrichtungen, zur Lö-
„sung des öffentlichen Verbandes und zur Erregung
„von Gesetzlichkeiten geeignet sind;
„daß gegen Johann Georg Wirth, und also auch die
„Art. 16 und 19 des Gesetzes vom 17 März 1850
„vorgesehen und strafbar sind;
„daß nun aus der gepflogenen Untersuchung hinreichende
„Indizien gegen den Beschuldigten Ludwig Walter
„sich ergeben, daß er als muthmaßlicher Verfasser
„und Verleger dieses Nationalblatt-Artikels
„incriminirten Artikels und öffentlich und in Umlauf
„gesetzt, und gegen Johann Peter Emil Walter
„daß dagegen dieser Artikel zum Zwecke der

„ Landzeitung in Bingen Wochenblatts eingerückt sei;
„ Als Zeugen
„ seien, sodann die beiden Angeschuldigten Ludwig
„ Walter und Emil Walter sowohl durch Vorzeigung
„ des Passes, als durch die eben bezeichneten Zeugen,
„ welche durch die angeschuldigten Thatsachen vorgeschrieben
„ und stellbar sind, vernommen haben;
„ Nachdem die genau Verhaftung einzeln Zeugen
„ vor die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz, und ausnahmsweise gesetzt, indem
„ Anwendung des Art. 1 des Gesetzes vom 18 November
„ 1849 und des Art. 133 des Gerichtsgesetzes über das
„ Verfahren in Polizeisachen, die Übergabe der
„ Akten an den Königl. Generalstaatsanwalt der
„ Pfalz.
„ Als anlagen, wie eingangs genannt.
Unterzeichnet: „ Volk, Schuster, Lorenz, Müller. "

Nach Lesung sämmtlicher hierher gehörigen Akten-
stücke und stattgehabter Erwägung;

In Erwägung, daß in der Schriften der Vertheidigung hinlänglich schwere belastende Umstände
vorliegen

I. Objectiv einmal, daß I den in dem Zweibrücker Wochenblatt vom Samstag, den 30 April 1852, Nr. 52, abgedruckten Aufsatz, überschrieben: „ Die lange Nase
— von Rudolph Dulon — " anfangend mit den Worten:
„ Es war eine Nase, " und endigend mit den Worten:
„ Es war eine Nase, unsäumliche Nase! " — kaum
auf seinen Angriff auf den verfassungsmäßigen Gewalt
des Königs und seinen zur Abänderung der Verfas-

hinreichen, zur Störung der öffentlichen Ordnung
oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete
oder beschimpfende Thatsachen oder Gegenstände enthalten,
wenn die besondere Regierungsbehörde mit Recht eine
Verletzung besorgt, gestatten, daß jene Nummer des
Wochenblattes, im Sinne des Art. 1, Absatz 1, des
Gesetzes vom 17 März 1850 über den Schutz gegen
Mißbrauch der Presse, ausgegeben und verbreitet
werden sei;

II. Subjectiv, daß die beiden Angeschuldigten für den
Inhalt jenes Blattes in dem angegebenen Sinne
strafrechtlich verantwortlich sind, und zwar der Angeschuldigte
Emil Walter deshalb, weil der verbreitete Artikel
durch seinen Angeschuldigten und mit dessen Willen in die
fragliche Nummer des genannten, unter der verantwort-
lichen Redaktion seines Vaters, des Mitangeschuldigten
Ludwig Walter im Sinne erscheinenden Zweibrücker
Wochenblattes eingerückt worden ist, — der Angeschuldigte
Ludwig Walter aber deshalb, weil er nach im Grundsatz
des Art. 44 des citirten Gesetzes im Disciplinar-
Verfahren zu Zweibrücken übergebener Exemplare
am 29 April 1852 eigenhändig unterzeichnet hat;

In Erwägung, daß sich demnach in der vorliegenden
Thatsache von einem Vergehen im Sinne Ziffer 2 handelt,
welches durch Art. 16 des oben angeführten Gesetzes
vorgesehen und mit Gefängniß bis zu sechs Monaten
belegt ist, und nach der Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes
über das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz
vom 18 November 1849 zur Competenz des Zuchtpolizeigerichts
gehört; daß daher gegen die beiden Angeschuldigten
Anklage in obigem Sinne, demnach mittelst Beschlusses

Modifikation des Beschlusses der Kollokammer des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27 May 1852, zu erkennen ist und Siegelbau vor der Appellation der Pfalz zur Abänderung zu verweisen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des Königl. Appellations-gerichts, mittelst Abänderung Modifikation des Beschlusses der Kollokammer des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27 May 1852, daß gegen die Beschuldigten Ludwig Wallau und Emil Wallau in Betracht des in den vorgenannten Motiven näher gwürdigten Falles Anklage-stand findet, und zwar: zuerst für Anfall zur Abänderung vor das Geschworenen-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken im Berathungszimmer der Anklagekammer, am einen und zwanzigsten Juny achtzehnhundert zwey und funfzig, wo zugegen waren: Hausmann, Direktor, Hitzfeld, Braun, Augst, Hoffmann Beisitzer, Lang, ersten Staatsprokurator, und Clemens, zweiten Anklagerichtschreiber &c.

Hausmann

Hitzfeld Beisitzer

Braun

Hoffmann Beisitzer

Clemens

Sitzung vom 6 July 1852.

Das Königl. Appellations-gericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Verhaftungs-richters für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Heinrich Jung,

22 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Rodenbach, Kanton Klingenmünster, Landes-theilung im Rheinkreis, Bayern gegenüber, beschuldigt;

Nach vorgenommenem Einsicht der Königl. Staatsprokuratur-Anklage;

Eingesehen die beigebrachten

1°) den vom Friedensrichter öffentlich abgegebenen Urtheilsspruch, welcher also lautet:

„Der k. Friedens-Richter des Kantons Appellations-„gerichts der Pfalz,

„Eingesehen die von Amts wegen geführte Untersuchung „gegen Heinrich Jung, 22 Jahre alt, geboren und wohnhaft „zu Rodenbach, Taglöhner und Sohn von Jakob Jung „daselbst, der freiwilligen Brandstiftung beschuldigt;

„Eingesehen die von der Kollokammer des Königl. „Bezirks-gerichts zu Zweibrücken gegen den Beschuldigten „wegen dieser Verbrechens unterm 23 Juny 1852 „erlassene Untersuchungshaft-verordnung und

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung

„ziemlich starken Anzeichen sich ergeben, daß der am
„Nachmittage des 15ten März 1852 im Walde Distrikt
„Rabenhofer Hang einem siebenjährigen Eichenbestande
„gelegen im Staatswalde, Revier Jagdhaus, freiwillig
„in Brand gesteckt, in Folge dessen eine Fläche von
„fast 1/4 Tagwerken abgebrannt und ein nicht
„unbedeutender Schaden entstanden ist;

„In Erwägung, daß diese Thatsache eine strafbare
„Handlung bildet, welche durch Art. 434 des Strafgesetzbuches
„angedroht und mit gerichtlicher und entsprechender Strafe
„belegt ist;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte sich der gegen ihn
„verfügten gerichtlichen Einberufung durch die Flucht
„entzogen, somit das Contumazialverfahren gegen ihn
„einzutreten hat;

„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl.
„Landgerichtes wolle mittels des oben näher be-
„zeichneten Beschlusses gegen Hieronymus Jung, Taglöhner
„flüssig, Anklage erkennen, erwerkennen, daß dem
„Anklagsakt gegen denselben vorzusetzen werde, daß
„selbem zum Aburtheilung vor die Assisen vorzuweisen
„und die Vollstellung des durch das Gesetz vorgeschriebenen
„förmlichen Verfahren vorzufügen.

„Straubing den 6 Juli 1852.

Unterzeichnet: „Lang, Landgerichtsrath."

Es hat nun die Kammer des Königl. Bezirksgerichtes
zu Landau unterm 23 Juni 1852 gegen den
Beschuldigten nachstehende Entscheidung, abfassend:

„Entscheidung der k. b. Bezirksgerichte zu Landau.

„Sitzung der Kammer vom 23 Juni 1852.

„Das k. b. Bezirksgericht, in seiner Anklagekammer,
„wo gegenwärtig waren: Koch, Präsident, Hertz, Assessor,
„Hufnagel, Assessor, Fritz, Assessor, und Müller, Assessor.
„Taglöhner Hieronymus Jung;

„Nach Ablesung der von der Untersuchungsrichter
„Hallstein Landau, in Beziehung der Untersuchung gegen
„Hieronymus Jung, Taglöhner, Sohn des Jakob Jung von Rabs-
„berg, der freiwilligen Brandstiftung im Staatswalde,
„Revier Jagdhaus, Rabenhofer Hang, am 15 März 1852
„beschuldigt;

„Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und der
„Anklage der k. Staatsbehörde;

„Nach Absicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren, und

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„hinreichende Klare Anzeichen gegen den Beschuldigten
„sich ergeben, daß der am Nachmittage des 15 März 1852
„den Wald Distrikt Rabenhofer Hang, einem sieben-
„jährigen Eichenbestand, gelegen im Staatswalde
„Revier Jagdhaus, freiwillig in Brand gesteckt hat,
„in Folge dessen eine Fläche von fast 1/4 Tagwerken abge-
„brannt und ein nicht unbedeutender
„Schaden entstanden ist;

„daß diese Thatsache eine Brandstiftung bildet, welche
„durch Art. 434 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„mit einer gerichtlichen und entsprechenden Strafe belegt;

„Aus diesen Gründen

„erkennt, daß gegen Hieronymus Jung, Taglöhner,

„ Josef von Jakob Jung zum Rodenbach, hinreichend starken
„ Anzeigen beschuldigt, sich durch die abenteuerlichste, durch
„ den angeführten Art. 434 des Strafgesetzbuches ausge-
„schlossen und mit einem gänzlichen und nachtheiligen
„Verlust belegten Behauptung vertheidigt hat; indem sich
„gegen denselben wegen seines Verbrechens und die
„Verhaftnahme des K. Appellations gerichts von
„Pfalz zu Zweybrücken;

„ Dieweilen gemäß unter Anwendung des Art. 133 f. 134
„des Strafgesetzbuches über das gänzliche Verfahren, das
„gänzliche, auf gegenwärtiger Verhaftnehmung sich beziehende
„Akten an das K. General-Prokuratel des K.
„Appellations gerichts der Pfalz zu Zweybrücken
„gesendet werden sollen, somit weiter erfolge, was
„Rechtens.

„ Erläßt zugleich einen Leibesschaftsverhaftsmandat gegen
„Heinrich Jung, Taglöhner, Sohn von Jakob Jung von
„Rodenbach, wegen Verfallen hinlänglich angeschuldigt und
„in sein jetziges Gefängniß verbracht werden soll, welches
„das K. Appellations gericht bestimmen wird.

„ So geschehen zu Zweybrücken in Sitzung
„gewaltet.

Unterzeichnet: „Löff, Hertz, Sitz, Müller."

Nach Lesung der hienach gesetzten Akten-Stücke
und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß in den Akten der Vor-
untersuchung hinreichend scheinen Anzeigen sich
vorliegen, daß der Beschuldigte Heinrich Jung

am Nachmittage des 15 März 1852 im Wald die beiden
„Rodenbacher Hang" einen einbauigen Eichenbaum,
gelegen im Rodenwalde, Revier Jagdhaus, gemeinlich
in Brand gesteckt haben, in Folge dessen ein Baum-
von fast 1 Jung Tagwerken abgebrannt und ein nicht
unbedeutender Schaden entstanden ist;

Daß sich hienach von einem Verbrechen handelt,
welches durch den Art. 434 des Strafgesetzbuches vor-
gesehen und mit gänzlicher, und nachtheiliger Rechts-
kraft, daß den Abwesenheit dafür zur Verurtheilung des
Beschuldigten geeignet;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellations gerichts, daß gegen
den Beschuldigten Heinrich Jung wegen des oben näher
bezeichneten Verbrechens Anklage stattfinden, und
verweist sie deßhalb zur Abwesenheit vor die
Assisen der Pfalz zu Zweybrücken.

Verordnet, daß durch den Königl. Prokurator
die Anklageakt gegenwärtig verfaßt und daß sie von
den ersten Richter aus gegenwärtigen Leibesschaftsverhaftsmandat
sowie ganzen Akten was nöthig seyn wird;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Beschluß samt
der Anklageakt den Angeklagten abschriftlich zugestellt
und Letzterer gehalt in Zeit von zwanzig Tagen
nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweyb-
brücken abgeführt werden soll. –

Alles diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gänzliche

Protokoll.

Als gestern und heute zu Zweibrücken in der Staatsanklagekammer der Pfalz sitzung genommen der Anklagekammer am fünften July achtzehnhundert zwey und fünfzig, an gegenwärtigen waren: Lauer, Präsident, Hilgard, Beisitz, Gugel, Hoffmann, Räth, Lang, erster Akzessorat-Substitut, und Clemens, erster Substitut-Prokurator-Fiskal.

Lauer
Hilgard
Gugel
Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 16. July 1852.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal eingereichten Untersuchung gegen:

Philipp Hirschbiel,

31 Jahre alt, Bauer, zu Fußgönnheim wohnhaft, der gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der unehelichen Anna Maria Dessaa von Lambsheim beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des k. Unter-

gerichtsrath Kieffer,

Einsicht in besondere

1, den von dem Generalstaatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Philipp Hirschbiel,
„31 Jahre alt, Bauersmann von Fußgönnheim,
„zuletzt in Diensten bei Gutsbesitzer August
„Jacob Becker zu Lambsheim, wegen gewaltsamen
„Angriffs auf die Schamhaftigkeit der unehelichen
„Anna Maria Dessaa von Lambsheim
„durch den k. Untersuchungsrichter zu Frankenthal geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen den beschuldigten
„durch das k. Bezirksgericht zu Frankenthal
„unterm 10. July 1852 erlassenen Haftsbefehl;

„In Erwägung, daß aus den geführten
„Untersuchung hinreichend bescheinigende Anzeigen
„vorhanden, daß der beschuldigte am 30.
„Mai abhin in einem Einschneidhause zwi-
„schen Lambsheim und Fußgönnheim einen
„gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit
„der unehelichen Anna Maria Dessaa von
„Lambsheim gemacht hat;

„In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeit
„die Übertretung bildet, daß durch die Art.
„331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen
„und mit Strafe bedroht ist;

„ Stellt den Antrag:

„ es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
„ lations-gerichts, wegen der bezeichneten Ver-
„ brechen Anklage gegen den Beschuldigten zu
„ nehmen, denselben zur Aburtheilung vor
„ die Assisen zu verweisen und die Feststellung
„ der einschlägigen gesetzlichen Verschriften
„ zu verordnen.

„ Zweibrücken den 16. Juli 1852.

„ Unterzeichnet: Kieffer, II Staatsprokurator."

2°) In der von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken am 10. Juli 1852 gegen
den Beschuldigten unterm Leibesnamen
Ordonnanz, folgenden Inhalts:

„ Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken,
„ versammelt in seiner Rathskammer am 10. Juli
„ 1852, in Gemäßheit des art. 127 des Cri-
„ minalprocess-Gesetzbuchs, wo zugegen waren:
„ Möhl, Präsident, Dupré, Lister, Rosemann,
„ Untersuchungs-richter und Lafrenz, und Weber,
„ Gerichtsschreiber,

„ Nach einsicht der Untersuchungs akten
„ gegen Philipp Hirschbiel, 31 Jahren alt, Künst-
„ lers von Fischbach, des gewaltsamen
„ Angriffs auf die Schamhaftigkeit der voll-
„ jährigen Anna Maria Deffaa von Landsheim
„ am 30. Mai 1852 beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinen
„ Vorträgen, sowie nach Antrag des Staatsprokura-
„ tors der k. Staatsprokuratur vom 8ten d. M.;

„ Nach gepflogener Berathung, und
„ in Erwägung, daß aus der Untersuchung
„ keine Thatsachen hervorgehen, welche
„ den beschuldigten Hirschbiel genügend bela-
„ stet, am 30. Mai abhin in einem Einver-
„ nehmen zwischen Landsheim und Fischbach
„ seine rohe gewaltsame Angriff auf die
„ Schamhaftigkeit der volljährigen Anna Maria
„ Deffaa von Landsheim verübt zu haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache eine
„ Verbrechen bildet, welches in den art. 331. 332
„ des Strafgesetzbuchs vorgesehen und vorgesagt
„ ist;

„ Nach sichtigung der art. 133 und 134 des
„ Criminalprocess-Gesetzbuchs;

Aus diesen Gründen

„ Erklärt den Philipp Hirschbiel, 31 Jahren alt,
„ Künstler von Fischbach, 5 Schuh 5 Zoll
„ groß, braun und Augenbrauen schwarz, Stirn
„ hoch, Augen braun, Nase stumpf, Mund
„ mittelgroß, Bart schwarz, Kinn rund,
„ Gesichtsform oval, Farbe frisch, Körperbau
„ untersetzt, ohne besondere Kennzeichen;-

„ des gewaltsamen Angriffs auf die Scham-
„ haftigkeit der volljährigen Anna Maria
„ Deffaa von Landsheim in einem Einver-
„ nehmen zwischen Landsheim und Fischbach
„ am 30. Mai 1852 für zurückgewiesen
„ Strafe begründet;

„ Verfügt demgemäß Leibesnamen Ordonnanz gegen

„Landsberg;

„Verordnet, daß die Untersuchungsakten

„nebst einem Verzeichniß der Beweisstücke

„ungesäumt an den k. Staatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken eingesendet werden; so wie, daß der

„genannte beschuldigte Philipp Hirschbiel

„und in derjenige Haftungsdauer verbleibe,

„welche der k. Appellationsgerichtshof für die Pfalz

„zu Zweibrücken bestimmen wird.

„Also berathen, wie oben.

„Unterzeichnet: Möser, Lepré, Hohemann, Weber."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die Schritte der Beschuldigung Anzeichen hinreichend gewesen und belastenden Akt dafür aufgewiesen:

1, daß am 30. März 1852 in den Nachtstunden in einem hinteren Gebäude gelegenen Landhause und Hofraume ein vollzogener mordversuchlicher Angriff (d. Attentat:) mit Gewaltthätigkeit auf die Schamhaftigkeit der Anna Maria Hessa, Tochter des Tagelöhners Philipp Hessa von Landhaus, die bei ihrem Vater daselbst wohnhaft, statt hatte;

2, daß die genannte Anna Maria Hessa, geboren zu Landhaus am 27. Januar 1841, zur Zeit der That noch nicht das 15te Lebensjahr erreicht und zurückgelegt hatte;

3, daß der beschuldigte Philipp Hirschbiel von

gewesen, den in unter Ziffer 1 bezeichneten verbrecherischen, mit Gewaltthätigkeit vollzogenen Angriff auf die Schamhaftigkeit der unter 15 Jahren alten Minderjährigen Anna Maria Hessa verübt habe;

In Erwägung hiebei von neuem Thatbestand, welcher die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist, auf zur Genauigkeit der Aktenführung gehört;

In Erwägen die Anklagen gegen den genannten Hirschbiel, so wie der Akten Verweisung vor das Assisengericht zu nehmen und das weitere Gesetzliche anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das k. Appellationsgericht, daß gegen den beschuldigten Philipp Hirschbiel wegen der abermaligen Anklage Statt habe und verweist ihn deßhalb zum Abürtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß Behufs der k. Staatsbehörde die Anklageakt gegen ihn vervielfältigt und daß sie von den ersten Zeugen nebst Leibergänzungsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer befugt in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener

Zustellung in der Rechtfertigung zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Also Sitzung in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Proceßordnung.

Also gepflogen und geräumschaft zu Zweibrücken im Berathschlagungszimmer der Aufklagekammer am vierzehnten Juli achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Kaerner, Director, Hitzfeld, Merckel, Perini, Engel, Zitz, - Zum Protokoll in Abwesenheit des übrigen Theils der Aufklagekammer, - Kieffer, II Staatsprocurator und Bernard, II Protocollführer.

Kaerner
Merckel. Perini
Kieffer
Engel
Bernard

Sitzung vom 16. Juli 1852.

Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Aufklagekammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen:

Heinrich Baumgart,

48 Jahre alt, Lohngerber, in Hunspelheim

geboren, der freiwilligen Tödtung des ledigen Catharina Sauter von Hunspelheim beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurators Kieffer;

Eingehen in Berathung

1, Da von demselben schriftlich abgegebene Antrag, also lautend:

„Der k. General Staatsprocurator an k. Appellationsgericht der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Heinrich Baumgart, „48 Jahre alt, Lohngerber von Hunspelheim, wegen „freiwilligen Tödtung Dienstag den k. Untersuchungsrichter zu Landau geführten Untersuchung;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichende Anzeigen resultiren, daß der Beschuldigte am 13. Mai „1852 freiwillig die ledige Catharina Sauter „so Verletzungen beigebracht hat, daß dieselbe an „folgenden Tage in Folge der erlittenen Mißhandlungen gestorben ist;

„In Erwägung, daß diese Thatsache ein „Verbrechen bildet, das durch die art. 295 „und 304 des Strafgesetzbuch vorgesehen „und pönirt ist;

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Aufklagekammer des k. Appel-

„Leitung zu nehmen, wegen der bezeichneten Verbrechen Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben, denselben zur Abwartung von der Assisen zu verweisen und die Festsetzung der einstweiligen provisorischen Verhaftung zu verordnen:

„Zweibrücken den 15. Juli 1852.

„Unterz: Keiffer, II Staatsprocurator."

2°) die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 30. Juni ahnd gegen den Beschuldigten wegen Leibesverhaftsmandanz;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die Anzeigen, welche in den Gründen der Voruntersuchung aufgeführt sind, wohl hinreichen zu der Annahme objektiv, daß der am 14. Mai 1852 verfolgte Tod der ledigen Christine Lauter von Frankenheim die vorsätzliche und alleinige Folge von einer auf den Körper dieser Person am 13. Mai 1852 also in ihrem Leben eingreifend gebrachten äußeren, gewaltthätigen Gewalt; daß die jedoch subjektiv bezüglich der Culpabilität des Beschuldigten, also bezüglich der Frage, ob diese Gewalt dessen auf die Wirkung, welche sie hervorgebracht hat, übertragt von dem beschuldigten geübt respective hervorgebracht worden und aus seiner Willensentschließung hervorgegangen sei, nicht genügen, um demselben die Versetzung des Letzteren in den Anklagezustand zu begründen; daß dieser auf den Grund des heute vorliegenden Indiziums die Anklage gegen den Beschuldigten wegen der ihm von der ersten Zeugen zu Last gelegten Körperverletzung der freiwilligen Tödtung der genannten Christine Lauter nicht statt findet, und die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 30. Juni 1852 gegen den Beschuldigten verfügte Leibesverhaftsmandanz aufzuheben ist;

Daß jedoch die Akten hinreichende Anhaltspunkte und Anzeigen dafür darbieten, daß der Beschuldigte an der Person der gedachten Christine Lauter mittelst Anwendung von Schlägen unrechtmäßig und freiwillig einige Mißhandlungen verübt, dadurch also das Strafgesetz begangen habe, welches der Art. 311 des Strafgesetzbuchs normirt und mit einer correctionellen Strafe, also mit einer Geldbuße von 2 Rubel belegt, welches zur Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte gehört; daß diese für diese Anschuldigung die Verweisung des Beschuldigten von der nach Art. 230 der peinlichen Procedurordnung zu beziehenden competenten Strafgericht und zwar in Zustande der Anklagestellung vorzuschlagen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, der daraus den Grund der heute vorliegenden Anzeigen die Anklage gegen den Lehrer Heinrich Baumgart von Frankenheim wegen der demselben zu Last gelegten Körperverletzung

Der freiwilligen Loslassung des am 14. Mai 1852 verhafteten ledigen Christian Sauter von Hochstein wird Statt gegeben, sobald derselbe die von der Polizeikammer des k. Bezirksgerichts zu Landau unterm 30. Juni 1852 wider genannten Baumgart unterzeichnete Leibgewahrschaftsobligation auf, genehmigt Jagegen der Letztere und zwar im Zustande der Verhaftung wegen der ihm zu Last gelegten muthwilligen und freiwilligen an der Person des gedachten Sauter in Verübung des art. 311 des Strafgesetzbuchs verübten Mißhandlung zur Aburtheilung vor das k. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal.

Also gesprochen und gerichtlich im Berathschlagungszimmer der Kammer zu Zweibrücken am vorhergehenden Juli 1852, wo zugegen waren: Kaerner, Director, Merckel, Hitzfeld, Serini, Engel, Lütsch, - Rath Wenckel in Vertretung des übrigen Rathes der Kammer, - Kieffer, II Staatsprocurator und Bernard, II Actuargerichtsschreiber.

Kaerner
Vorsitzender
Wenckel
Serini
Hitzfeld
Bernard

Sitzung vom 16. Juli 1852.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgenden Rathsspruch verlesen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen:

Jacob Elser,

33 Jahre alt, Tüncher, zu Grünstadt wohnhaft, des Meineids in einem Civilprocesse beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des k. Staatsprocurators Lang;

Einsprache insbesondere

1, Der von demselben abgegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

" Der k. Generalstaatsprocurator am kgl.
" Appellationsgerichte der Pfalz,
" Einsprache die Akten in der von Amts-
" wegen geführten Untersuchung gegen Jacob
" Elser, 33 Jahre alt, Tüncher, wohnhaft zu
" Grünstadt, des Meineids in einem Civil-
" processe beschuldigt;
" Einsprache die von der Polizeikammer des k.
" Bezirksgerichts zu Frankenthal am 7. Juli 1852
" unterm Leibgewahrschaftsobligation, und
" In Erwägung, daß gegen den beschuldigten
" wegen der geführten Untersuchung hinreichend
" starke Indizien vorhanden, daß sich derselbe

„ in der öffentlichen Sitzung des mit Abwesen-
„ heits-Urtheil des Appellhofes in Grün-
„ stadt, zugelassenen Hauptstadt-Kommissärs k.
„ Strafkammergerichts zu Grünstadt vom 23. April 1852
„ der Aussagen eines falschen Zeugen Andreas
„ Schuldig gemacht habe, daß der wider besseres
„ Wissen und Gewissen zu seinem Vortheil
„ Theil des gemeinten Dietsch wirklich angefochtene:
„ 1, daß er auf eine Forderung an Kapital in Ge-
„ sammtbetrage von 253 fl. 6 kr. nicht mehr als 30
„ Gulden, dann 100 fl. und mittelst Gegenrechnung
„ 25 fl. 12 kr. erhalten habe;
„ 2, daß Dietsch ihm an seiner Pferdemiethe im
„ November 1851 gegen 10 fl. abzuschlägliche Kost
„ sein Gutsaben angerechnet, ihm aber heimbezogen
„ 90 fl. dennoch habe zahlen wollen, daß Dietsch
„ ihm auf seine Zinsen-Gutschrift-Einlage einge-
„ legt habe, daß er dem Dietsch auf nicht vorgenom-
„ mene, noch Anrechnung der Einlage 10 fl. zu-
„ rückzubringen;
„ 3, daß der Elser, der Knecht des Dietsch äußerst
„ erbittert sei, er wolle den Einlage-Gutschein
„ in seinen Handen zurückbringen, daß der Gläubi-
„ ger denselben trotz Ehe- und Hausfrau-
„ sei, der Frau Dietsch ein Abschlagszahl zu brin-
„ gen, somit er auf Gefahr, daß der Knecht
„ des Dietsch den fragsprungenen freyzügigen Schein
„ nicht abgelaugnet habe, somit er ihn nicht erhalten;
„ Die Feststellung, daß sich der Angeschuldigte zu
„ Last gelegte Thatsache zu Schulden kommen bildet,
„ welches durch art. 366 des Strafgesetzbuches

„ vorgesehen und vorgesagt ist;
„ Stellt der Antrag:
„ Die Rechtsgehaimmer des k. Appellhofes wolle
„ wegen Jacob Elser, 33 Jahre alt, Taglöhner,
„ wohnhaft zu Grünstadt, wegen des oben näher
„ bezeichneten Verbrechens Rechtens erkennen,
„ demselben zur Abbüßung von sechs Jahren
„ verweisen, die Feststellung eines Rechtsgrunds
„ und die Festsetzung der gesetzlich vorgeschrie-
„ benen Schutzaufsicht gegen ihn verfügen.
„ Zweibrücken den 16. Juli 1852.
„ Der Anwalt: Lang, Staatsprokurator."
2°) Die von der Zuchtkammer des k. Bezirksge-
richts zu Frankenthal am 7. Juli 1852 gegen
den beschuldigten erlassene Leibesgefängniß-
ordonnanz, also lautend:
„ Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, ver-
„ sammelt in seiner Zuchtkammer am 7. Juli
„ 1852, in Gemäßheit des art. 127 des Criminal-
„ prozeßgesetzbuches, wo zugegen waren:
„ Möhl, Präsident, Boyé, Richter, Rosemann,
„ Rechtsprüfungs-Assessor und Referent, und
„ Weber, Zuchtgerichtlicher Gerichtsschreiber,
„ Durch diesen den Rechtsprüfungs-Akten gegen
„ Jacob Elser, 33 Jahre alt, Taglöhner, zu Grünstadt
„ wohnhaft, des Meineids, ausgeführt in
„ der öffentlichen Sitzung des k. Assisenhofes
„ zu Grünstadt in einem Civilprozesse mit
„ Agenten Adolph Dietsch von da am 23. April
„ 1852, beschuldigt;

„Nach Anhörung der Defensoren in seinen
„Plaidoyers, wie auch nach Einsicht der schriftlichen
„Anträge der k. Staatsprokuratur vom 7ten dieses
„Monats,

„Nach gepflogener Berathung, und

„In Erwägung, daß nach der durch den hgl.
„Untersuchungsrichter geführten Instruktion
„der beschuldigte Jakob Elser von Grünstadt
„zurechnungsfähig angesehen, wenn
„der k. Untersuchungsrichter in Grünstadt am 23ten
„April abhin in seinem Civilgewahrsam mit dem
„Apotheker Adolph Dietsch von Grünstadt einen
„selbigen Hauptstreit vorgenommen zu haben;

„In Erwägung, daß dieser Thatsache ein
„Verbrechen bildet, welches durch art. 366 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist,

„Daß ferners der art. 133 und 134 der Cri-
„minalprocessordnung;

Aus diesen Gründen

„erklärt der Jakob Elser, 33 Jahre alt, Zimmer
„zu Grünstadt, dessen sonstige persönliche
„Merkmale in den Akten nicht bezeichnet sind,
„der Anschuldigung eines selbigen Hauptstreites
„in seinem Civilgewahrsame mit dem Apotheker
„Adolph Dietsch von Grünstadt von dem k. Unter-
„suchungsrichter Dortselbst am 23. April abhin
„zum zurechnungsfähig;

„erklärt ihn Leibesstrafe vom Sonnenz
„gegen denselben;

„verordnet, daß die Untersuchungskosten
„und diese Ordonnanz dem k. Generalstaats-
„prokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
„eingesandt werden; so wie, daß der genannte
„beschuldigte sogleich entlassen und in
„dalsigen Gefängnissen unverhaft werde,
„welches der k. Appellationsgerichtshof für die
„Pfalz zu Zweibrücken beschließen wird.

„Also beschlossen in abwe-
„senheit: Mohl, Boyé, Kotemann
„und Weber."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß in den Schriften der Mo-
nitenuntersuchung Vorwürfe anzuführen sind, welche
und beleidigender Art sind, daß der be-
schuldigte Jakob Elser in einem zwischen ihm,
als Kläger, und Adolph Dietsch, Apotheker in
Grünstadt, als Beklagten, in Betreff der
Zahlsonderung der Kosten an den Letzteren
wegen gefertigten Arbeiten am k. Bezirksgerichte
zu Frankenthal aufgegangenen bürgerlichen Last-
streite den ihm von dem Beklagten zugeschobenen,
durch Urtheil des besagten k. Bezirksgerichts
vom 16. Januar 1852 für zulässig und
endlich erklärten und durch Urtheile des
selben Gerichts vom 29. Januar und 17. März
1852 zu schwören aufgegebenen Vorentscheidungs-
eid, nach der Art seiner Annahme, in der
öffentlichen Sitzung des Gerichts des ersten
contradictorischen Urtheil vom 29. Januar 1852

mit der Widerklage abgewiesen, die Widerklägerin k. Forderung gerichtlich bezeichnet, wegen k. Forderung zu Grunstadt vom 23. April 1852 und zwar der Klägerin und der Beklagten zuerkannt, also rechtskräftig, in einer den Beklagten Dietsch betreffenden Rechtssache dem erkennenden Gerichte durch Urtheil abgegeben vom Jahr: "Jacob Elser, auf seine Gesammtforderung an Dietsch von 253 fl. 16 kr. minder einer Zahlung von 30 fl. und weiteren 100 fl. und minder einer Gegenverrechnung der Beklagten Dietsch an ihre Klägerin Elser, also auf einer Gesammtsumme von 155 fl. 52 kr. herrührenden Zahlung von Dietsch erhalten, dennoch auf seine Gesammtforderung noch 97 fl. 14 kr. an Dietsch gut habe, daß ihm unmittelbar von der Beklagten Adolph Dietsch, wie dieser behauptet, am 22. November 1851 in der Berechnung eine Banknote von 100 Gulden nicht zurückgeliefert und übergeben worden sei, um damit, auf dringlichen mündlichen Abmahnung zwischen ihm, Elser, und Dietsch gemäß auf jenen Forderungen wieder 90 fl. zu tilgen, 10 fl. aber an Dietsch baar zurückzubezahlen und die übrig bleibenden 7 fl. 14 kr. jenem Guthaben später nach Abstellung der Anstände von diesem in Empfang zu nehmen, daß nun also an dem fraglichen 22. November 1851 von der Beklagten Dietsch zu seinen Banknote von 100 Gulden erhalten habe;

In Erwägung, daß das sich in die vorliegende Civilprozeßsache eingeschlichene, falschliche Urtheil von einem Ehrengerichte ausgegangen, also falsch sein, mithin von einem Ehrengerichte, welches durch den Art. 366 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer entehrenden Strafe belegt ist, auch zur Zuständigkeit des Civilgerichts gehört; daß folglich Beklagten Recht findet, die Nichtigkeitserklärung von dem Criminalgerichte aufgehobenen und das weitere Geeignete angeordnet werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, daß gegen Jacob Elser wegen des abendlichen Abendbrotessen Beklagten Recht habe und verweiset ihn deshalb zur Abwendung von die Artikel des Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde die Beklagtenrecht gegen ihn vernichtet und daß die von ihrem Leben verlustige Leibesverfassungsverordnung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil und der Beklagtenrecht den Beklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem sofort in den nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Justizsache zu Zweibrücken abgestraft werden soll;

mit der Fällungsabrechnung Braustrongtum k.
Landung genehmigt beziehungsweise k. Kreis
Regierung zu Ansbach vom 23. April
1852 und zwar der Klagepartei und dem Beklagten
Pfarrer zurückgab, also fälschlich, in einer dem
Beklagten Dietsch abverlangenden Pfarrei-
dem unrichtigen Inhalte und Sinne ausgefertigt
war habe: "daß Jacob Elser, auf seine Ge-
samtforderung an Dietsch von 253 fl. 16 kr.
außer einer Zahlung von 30 fl. und einer
100 fl. und außer einer Hypothekenlöschung des
Beklagten Dietsch an ihn, Klägen Elser, also außer
einer Gesamtsumme von 155 fl. 52 kr, keine
anderweitige Zahlung von Dietsch erhalten,
dennoch auf jener Gesamtforderung noch 97 fl.
14 kr an Zinsen gut habe, daß ihm unmittelbar
von dem Beklagten Adolph Dietsch, wie dieser
bestätigt, am 22. November 1851 in der Form
Lösung eine Banknote von 100 Gulden nicht
ausgefertigt und übergeben worden sei, und
damit, als Beweislosen mündlichem Abrech-
nung zwischen ihm, Elser, und Dietsch gemäß
auf jenen Restzinsforderungen weiter 90 fl. zu bezahlen,
10 fl. aber an Zinsen baar zurückzubezahlen
und die übrig bleibenden 7 fl. 14 kr jenen Gut-
habens später nach Abstattung der Arbeiten
von diesen in Empfang zu nehmen, daß dem also
nun dem heutigen 22. November 1851 von dem
Beklagten Dietsch zu seinen Banknote von
100 Gulden verhalten habe;

In Erwägung, daß das sich in den vorliegen-
den Akten Vorgefundene von einem in einem
Civilprocesse gegebenen, falschlichen
Attest ausgefertigtes, also falsches sind,
mithin von einem Urkundenacte, welches durch
den Art. 366 des Strafgesetzbuches vorgesehene
und mit einer entsprechenden Strafe belegt
ist, auf zum Zuständigkeit des Appellationsgerichts
gehört; daß folglich Beklagte Statt findet,
die Abgerichtung von der Criminalsenat aus-
gesprochen und das weitere Geeignete angeordnet
werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationssenat, daß
gegen Jacob Elser wegen des abredungenen
Urkundenacte Beklagte Statt habe und genehmigt
ihn deshalb zum Aburtheilung von die Assi-
sen des Rheinkreis zu Zweibrücken;

Anordnet, daß durch die k. Staatsbehörde
die Anklage gegen ihn eingeleitet und daß
die von ersten Instanz erlassene Haftbefehl-
fortdauernd ihrem ganzen Inhalte nach
vollzogen werde;

Abschrift zugleich, daß gegenwärtiges
Urtheil und der Anklageakt dem Ange-
klagten abschriftlich zugestellt und Letzterem
sofort in den nächsten vierzig Stunden nach
geschehener Zustellung in das Gefängniß
zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

Alles dieses in Gemäßheit des art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gefertigt und gerichtlich zu Zweibrücken in der Anwaltskanzleyzimmer des Anklagen kammer am Vierzehnten Juli 1852, wobei zugegen waren: Kaerner, Director, Merkel, Hitzfeld, Serini, Hugel, Lutz, - Der Greffier Marschal im Abwesenheit des übrigen Lutz der Correctionnal- und Anklagen kammer, - Lang, I Staatsprocurator und Bernard, II Substitut geschrieben.

Kaerner
Merkel Serini Hugel Lutz
Bernard

Sitzung vom 22 July 1852.

Der Königl. Appellations gerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Magdalena Lutzel,

19 Jahren alt, ledigen und gewerblosen Tochter des Jakobs Lutzel, geboren und wohnhaft zu Niederauerbach, des Lesens und Schreibens unkundig,

Auf angenommenen Beistand des 2. Staatsprocurators Lang;

Eingesehen die besonderen

Es sey der von dem Angeklagten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl. Appellations gerichtshofe der Pfalz,

„Eingesehen die von dem Königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken zum Staatsanwalt geführte Untersuchung gegen Magdalena Lutzel, 19 Jahren alt, ledigen und gewerblosen Tochter des Jakobs und „Elisabetha Philipp Lutzel zu Niederauerbach, katholisch geboren „und wohnhaft, des Lesens unkundig,

„Eingesehen die auf der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 15 July 1852 ergangene Anklageverfügung und

„den Inhalt derselben,

„in Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung „hinreichende starke Indizien hervorgehen, daß die Angeklagte im Monat März abhin zu Niederauerbach ihre „Leibesfrucht umgebracht und heimlich begraben hat,

„in Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen „bildet, welches durch die Art. 295. 300. 302 des „Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft ist; -

„Stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellations gerichts wolle wegen des bezeichneten Verbrechens gegen die Angeklagte Magdalena Lutzel „zum Hauptverfahren verkennen, hiernach zum Abhörung von den Zeugen und die Angeklagte schreiten und den Ge-

„stellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erwar-
„tet. — Verhandelt den 21 July 1852.
Urkundszeugen: „Lang, erster Landgerichtsdiener."

Es ist vor dem Polizeiamt des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken am 14 July 1852 gegen die Beschuldigten wegen Leibesfrucht-Verbrechens, welches also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweybrücken, versammelt
„in seinem Polizeisaale am 14 July 1852, wo gegenwärtig
„waren: Hilgers, Präsident, Lauck, Richter, Glaser,
„Assessor, die Funktionen des verhinderten Untersuchungs-
„richters versehend, und Billmeyer, Untersuchungsschreiber,
„hat folgenden Beschluß gefaßt:

„in der von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungssache
„gegen Magdalena Lützel, ledige Tochter von Philipp Lützel,
„Bäcker und Wirth in Pirmasens, des Kindsmords
„beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
„Nach Anhörung des Antrags des Königl. Amts beschlossen wurde
„gesetzlichen Tags und der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren;

„Nach Aufforderung des für den vorliegenden Untersuchungs-
„richter fungirenden Königl. Assessors Glaser in seinen
„Vorsitz;

„Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung, daß
„sämtliche Indizien Laster zusammen, daß die Beschuldigte
„sey am 10ten oder 11ten März 1852 gebornes Kind, männlichen
„Geschlechts, welches nach dem Gutachten der Aerzte aus-
„getragen und lebensfähig war, und auch wirklich gelebt
„und geathmet hat, alldieweil man den Gebrauch freiwillig
„gehindert habe;

„in Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen
„bilden, welches durch die Art. 295. 300 und 302 des Strafg.
„gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und ent-
„ehrenden Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen
„zufolge des Königl. Bezirksgerichts, des schlußfassenden Indizien
„bezüglich der der Beschuldigten zur Last fallenden Verbre-
„chens der freiwilligen Tödtung ihres Kindes im Sinne
„der Art. 295. 300 und 302 des Strafgesetzbuches vor-
„liegend; vorerwähnt genau, daß die Anklagepunkte der Art. 133
„und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem Vorgutachten
„der Absendung an den Königl. General-
„Prokuratur am Königl. Appellationsgerichtshofe
„gehandelt werden sollen, damit weiters geschehen möge,
„was Rechtens; — vorerwähnt genau, daß die obgenannte
„Magdalena Lützel, 19 Jahre alt, ledigen Standes,
„geboren und wohnhaft zu Pirmasens, Tochter des
„Philipp Lützel, Bäcker und Wirth daselbst, deren
„Signalement hier folgt:

„Größe: fünf Schuh, fünf Zoll, Haare: blond, Stirne:
„bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: ge-
„wöhnlich, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesichtsform:
„länglich, Farbe: blaß, Körperbau: untersetzt, ohne
„besondere Kennzeichen, — wegen obigen Verbrechens
„mittelst Leibesstrafe belegte ausgefertigt und in Vollzug
„Erkenntniß eingebracht werden soll, welches des Königl.
„Appellationsgerichts bestimmen wird.

„Gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr,
„wie Eingangs erwähnt. — Urkundszeugen: „Hilgers,
„Lauck, Glaser, Billmeyer."

Nach Lesung der ersten gerichtlichen Akten und angestellter Berathung;

in Erwägung, daß die Aussagen der Beamtenpersonen übereinstimmend aussagen und besonders auch Sabine, daß die Beschuldigte Magdalena Lützel in der ersten Hälfte des Monats März 1852 in den Wohnung ihrer Eltern, der Ehelente Philipp Lützel zu Finningen, in Anwesenheit Zeugen, nämlich Beschuldigte, freiwillig gestanden haben;

daß diese Aussagen ein Indizienbeweis bilden, welche nach die Art. 295. 300. 302 des Strafgesetzbuches verübte und mit gerichtlicher und rechtsgültiger Strafe belegte ist, und zur Competenz des Gerichtshofes gehört;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen die Beschuldigte Magdalena Lützel wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens der Kindsmorde Anklage stattfinden, und verweist sie deshalb zur Oberstellung vor die Assisen des Kreis zu Zweybrücken;

verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklageakt gegen sie verfaßt und daß sie zum ersten Assisen zur gegenwärtigen Leibesbeschaffenheit genommen solle nach vollzogen werden; –

verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakt der Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letztere gehalten in den nächsten vierzehn Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken verbracht werden. –

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweybrücken im Berathungszimmer der Anklagekammer am zweyten und zwanzigsten July achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lauman, Präsident, Marschal, Hirschfeld, Simon, Jacquet, Bessin (– Rath Marschal in Verhinderung der übrigen Räthe der Anklagekammer –), Lang, erster Staatsprocurator, und Clemens, erster Anklagegerichtsschreiber &c.

Lauman
Marschal Hirschfeld Simon
Jacquet Bessin
Lang
Clemens

Sitzung vom 22 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Philipp Pöffel,

49 Jahre alt, Privatmann, wohnhaft zu Obenbach, des Lesens gewiß Privatkundige beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag der Königl. Staatsprocurators Kindsmordes Versuch;

eingegangen worden

1) die von Jungfalken schriftlich abgegebene Anklage, welche also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl.
„Appellations-Gerichte der Pfalz,

„Klagt hiemit an gegen Philipp Pfeffel, 49 Jahre alt,
„Privatmann in Landau, wegen Leistung falschen
„Zeugnisses vor dem Königl. Untersuchungs-Richter
„zu Landau laufenden eingeleiteten Untersuchung;

„Daß hiemit der gegen den Beschuldigten durch das
„Königl. Bezirksgericht zu Landau unterm
„Siebenundzwanzig vom 13 July 1852;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„hinreichend belastende Anzeigen resultiren, daß der
„Beschuldigte im Januar des Jahres 1851, als Geschäfts
„des Postexpeditors Valentin Hemming in Pirmasens
(Königl. Land-Kommissariats-Bezirks-) zwanzig Impfungen
„Pockenimpfungen die einen über den Betrag von neunzig
„Thaler, die anderen über einen solchen von zwanzig
„Thaler in der Absicht gefälscht, daß der in beiden verschiedenen
„Absichten die Verbrechens Beihilfe durch Beihilfe
„zum Einnehmbetrug, an welchen die angegebenen
„Betrügen abgeschlossen waren, auf jeden dieser Fälle
„wissentlich, und von diesen also verfälschten Ur-
„kunden, rechtlich, daß sie falsch waren, dem Valentin
„Hemming gegenüber Betrug Gebrauch gemacht hat, daß
„er dieselben für echt ausgab;

„In Erwägung, daß diese Thatsachungen über-
„haupt bilden, welche durch die Art. 147. 150. 151. und 164

„des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar sind;

„In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten auch der
„die gesetzlich verübten Untersuchung der passiv in Folge
„von gegen „einen Untersuchungen vorliegende Gründe
„einen Fehler sind nicht vorhanden sind;

„Daß die Anklage: es gefalle der Anklagekammer des
„Königl. Appellations-Gerichts, gegen den bezeichneten
„Inculpaten die Anklage gegen den Beschuldigten zu er-
„kennen, sich zur Verweisung vor die Assisen zu
„verweisen und die Festsetzung der einschlägigen ge-
„setzlichen Verfügungen zu verordnen, - wirken
„Einstellung gegen den Beschuldigten für den Fall
„der Nichtverweisung vor die Assisen, der Konfiskation
„des Vermögens, gegen den nicht erschienen sich zur Last
„liegenden Thatsachen der Untersuchung vorbehalten. -

„Zweibrücken den 22 July 1852.

Unterzeichnet: „Pfeiffer, Prokurator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 13 July 1852 gegen den Be-
schuldigten erlassene Leibesfreiheits-Ordonnanz, nachstehenden
Inhalts:

„Ordonnanz des K. B. Bezirksgerichts zu Landau.
„Sitzung der Rathskammer vom 13 July 1852.

„Das Königl. Bayer. Bezirksgericht, in seiner Anklage-
„klagungskammer, wo zugegen waren: Präs. Hauptbuch,
„Rath, Untersuchungs-Richter, Landolin, Richter, und
„Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der von dem Untersuchungs-Richter
„erstatteten Berichte in Betreff der Untersuchung gegen
„Philipp Pfeffel, Fabrikant, Bürgermeister, wohnhaft hier

„ beschuldigten Jakob Schwarz in Dambach verhaftet, und zufolge
„ Verfügung des Untersuchungsrichters am Königl. Landgerichte
„ Zweibrücken Herrn Grünbach, im
„ Hause Nr. 1. daselbst, der Leistung in Haft sich entzogen hatte,
„ durch Nachsuchung von Ortsvorsteher im Sommer
„ v. J. beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Hauptakten und der
„ Anklage der Königl. Staatsbehörde;

„ Nach Anzeige der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren, und

„ In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung sich
„ genügende belastende Anzeichen gegen den Beschuldigten
„ ergeben, daß der im Sommer v. J. als Gehülfe auf
„ der Poststation in Pirmasens gegen Empfangsbescheinigung
„ über den Betrag von einzig und zwanzig Thalern
„ in der Absicht gestohlen, daß er die Diebsgenossen des
„ Hülfsmanns Leonhard Hoog von Lisschmollenbach, an
„ den die angegebenen Beträge abgeschickt waren, nach-
„ gemacht hat;

„ daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches
„ der Art. 150, in Verbindung mit dem Art. 147 des
„ Strafgesetzbuches enthält und mit einer peinlichen
„ und entehrenden Strafe belegt;

„ Aus diesen Gründen

„ erkläret, daß gegen abgenannten Philipp Pfeffel von Pir-
„ masens hinreichend starke Anzeichen bestehen, daß er des
„ oben bezeichneten Verbrechens, nämlich die angeschuldigte
„ Verletzung des Strafgesetzbuches verübt und mit einer
„ peinlichen und entehrenden Strafe belegt worden sey,

„ Demzufolge gegen Letzteren gegen Leistung Verhaftsbefehl

11

„ von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
„ der Pfalz zu Zweibrücken;

„ Demnach gestützt, unter Anwendung der Art. 133 u. 134
„ des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfolgung, das Gemeinschaftliche
„ der gegenwärtigen Anklageschrift für begründet Akten
„ an den Königl. General-Staatsprokurator am Königl.
„ Appellationsgerichte für die Pfalz in Zweibrücken
„ gemeldet worden seyen, somit weiter verfolgt, was
„ Rechtens;

„ Erkannt zugleich Haftsverfügung gegen Philipp
„ Pfeffel, Taglöhner in Dambach, Akten: 29 Jahre,
„ Größe: 1. 70, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augen:
„ braun: braun, Augen: groß, Nase und Mund: ge-
„ wöhnlich, Zähne: schlecht, Kinn: rund, Gesicht: gewöhnlich,
„ Bart: braun und gräulich, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Gestalt: stark, Statur: schlank; besondere Zeichen:
„ eine Falte auf der Nase, — wovon Letzterer hiermit
„ ausgefertigt und in Betreff der Verhaftung requirirt werden
„ soll, welche der Königl. Appellationsgerichts-Präsident
„ wird, — und vollzieht Endlich der Königl. Staatsbehörde
„ Urkunden über den von ihm gemachten Gebrauch einer
„ weiteren strafrechtlichen Einschreitung gegen den Be-
„ schuldigten wegen des weiteren ihm zu Last liegenden
„ Vergehens der Urkundenfälschung.

„ Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet: Voltz, Hauth, Heuchling, Müller."

Nach Lesung der betreffenden Akten und Akt.
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß aus den Verhören, wie sie
in der Voruntersuchung aufgenommen und constatirt sind,

die sämmtlich beschuldigte Anzeigen dafür angeben, daß der Beschuldigte Philipp Pfeffel

1., zwey Pferde, selbst Ihm den 30 Juny und 12 July 1851 über den Empfang von einzig resp. zwanzig preußischen Thalern aus der Königl. preußischen Post-Expedition Ihm, endlich beide Bescheinigungen von Saarbrücken aus unter der Adresse des Einnehmers Haag von Lieser-Sollar. bey an das gemeinsame Expeditionsamt unter der Bezeichnung des Königl. preußischen Post-Expeditors Valentin Hamming von Ihm, nach Abzug von den Beschuldigten als Gebühren auf der Post verwendeten, gutkommen wegen, - Lachen gehalten haben, daß er in betrügerischer Absicht und um Dritte Personen, namentlich und zuletzt aber den gedachten Postexpeditor zu benachtheiligen, die vorgenannten Quittungsscheine " pr. Haag " unter die fraglichen Scheine gesetzt und eigenhändig geschrieben hat;

2., von Einem als verfälschten Urkunden, wissentlich, daß sie falsch waren, Gebrauch gemacht haben, daß er Einzelnen, dem gemeinten Postexpeditor Hamming gegenüber, sich als von Haag geschrieben, ausgab;

daß er sich Kenntniß verschafft von den Verbrechen der Fälschung zweyer Privat-Urkunden und von dem wissentlichen Gebrauch derselben, also von Verbrechen, welche in den Art. 147. 150. 151. 164 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bezeichnet sind, und diese Thatsachen zur Begründung der Anklage

gesetzt;

Aus diesen Gründen

erscheint das Königl. Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten Philipp Pfeffel wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen der Fälschung von zwey Privat-Urkunden und des versuchten betrügerischen Gebrauchs derselben Anklage stellt haben, und verweiset deßhalb zur Abkürzung wegen die Akten der Pfalz zu Zweybrücken;

Es wurde, daß Königl. Landescheriff in Anklagestand gegen ihn erkannt und daß die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken unterm Lebenszeichen Anklageverfügung und den in der obigen Motiven unter Nr. 2. angegebenen Inhalts vollzogen werde;

Demnach kommen, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklagestand dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Lebtzeiten gedacht in den sind und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden soll. -

Also geschehen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und gesprochen zu Zweybrücken in der Rathsitzungszimmer der Anklagekammer, den zwey und zwanzigsten July achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo zugegen waren: Lehmann, Direktor, Marschal, Hilgefeld, Heim, Engel, Kölsch (- Rath Marschal bey Verhinderung des übrigen Rathe der Anklagekammer -) Leistner, zweiter Staatsprokurator, und Ehmann, erster Aktuargehilfe.

Lehmann

Marschal. Engel

Ehmann

Sitzung vom 24 July 1852.

Der Königl. Appellations-gerichts-Rath zu Zweybrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-richters zu Landau gegen Philipp Lingg, 23 Jahre alt, Leinenweber, geboren zu Rinthausen, zuletzt auf dem Lilienhofe in Dienste, — der freywilligen Verletzung des Johann Adam Schaber von Edenkoben am Rhein beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprocurators Lieffen;

eingesehen und betrachtet

1) den vom Angeklagten schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl. „Appellations-gerichte der Pfalz, —

„Nach Einsicht der vom Königl. Untersuchungs-richter zu „Landau gegen Philipp Lingg, 23 Jahre alt, „von Rinthausen, zuletzt Stand der Kunst bey dem „Lohnmann Heil auf dem Lilienhofe-Hofe geführten „Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten durch das K. „Bezirksgericht zu Landau erlassene Contumaz-„Sentenz vom 17 July 1852;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung „hinreichende belastende Anzeigen resultiren, daß „der Beschuldigte in der Nacht vom 9 auf den 10ten Mai „dahier in der Behausung des Metzgers Eduard Lingg

„zum Nachtheile am Haupt des Johann Adam Schaber „und so durch einen Messer-Stich in die linken Oberschenkel „freywillig zu schwer verwundet habe, daß Dieser „mehr als zwanzigtägige Krankheit und Berufsunfähigkeit „zur gerichtlichen Anzeige die Folge davon war;

„In Erwägung, daß diese That-Handlung ein Verbrechen „bildet, das laut Art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist; —

„Statt den Antrag: es gefalle der Rathskammer des Königl. Appellations-gerichts, wegen der begangenen „Verbrechens Anklage zu erkennen, dagegen Beschuldigten zur „Verantwortung vor die Assisen zu verweisen und die „Einstellung der gesetzlichen Verfolgungen zu verordnen.

„Zweybrücken den 23 July 1852.

Antrag unterz.: „Lieffen, Staatsprocurator."

So hat von der Rathskammer des Königl. Bezirks-gerichts zu Landau unterm 17 July 1852 gegen den Beschuldigten erlassene Contumaz-Urtheil,

also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt „in seiner Rathskammer am 17 July 1852, wo gegenwärtig „waren: Möll, Präsident, Hofmann, Untersuchungs-„richter und Referent, Metzger, Assessor, und „Barbaini, Stellvertretender Greffier-Gehülfe;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp „Lingg, 23 Jahre alt, Leinenweber, von Rinthausen, „zuletzt auf dem Lilienhofe-Hofe in Dienste, „der schweren Verwundung des Beschuldigten Johann Adam Schaber „von Edenkoben am Rhein, allda in der Nacht vom 9ten „auf den 10ten Mai 1852 beschuldigt;

„ Nach Lesung der Anklageschrift in seinem Vortrage,
„ so wie nach Anhörung des öffentlichen Ankläger des Königl.
„ Stadtgerichts vom 14 d. M.;

„ Nach gepflogener Berathung, und

„ in Erwägung, daß nach der Lage der Sache,
„ besonders unter gehöriger Berücksichtigung der Geständigkeit des Angeklagten genügend dargethan erscheint, daß Schuster
„ Johann Christian Carl Heinrich am Ebersdorf am Rhein, daselbst in
„ der Wohnung des Polizeidiener Conrad Lügg in der Nacht
„ vom 9 auf den 10ten Mai 1852 zu Ebersdorf vorsätzlich
„ zu Schaden, daß seine mehr als vierzehntägige Krankheit
„ und gänzliche Arbeitsunfähigkeit die Folge davon
„ war;

„ in Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 309
„ des Strafgesetzbuches mit Arbeitsstrafe bedroht ist, über daß der
„ Abwesenheit allein das Schwurgericht competent ist;
„ daß Seine, gegen den Antrag des Angeklagten zu diesem
„ Verdicte vereinigten Fragen zu entscheiden bestimmt
„ erscheint, dasselbe in der Hauptsache der Sache gemäß;

„ Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„ über die gesetzliche Verfassung;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der Königl. Hofgerichtshof, Kammer für Strafsachen, unter
„ Beiziehung der Herren Beisitzer, Landgerichtsrath Schenk, Landgerichtsrath
„ Augenbraun: blond, Nase: lang, Augen: grau,
„ Mund: klein, Zähne: weiß, Gesicht:
„ voll: länglich, Farbe: blaß, Besondere Kennzeichen: ist stumm, - der
„ einmüthigen Verurtheilung des Schusters Johann

„ Christian Carl Heinrich Ebersdorf, alles in der Nacht
„ vom 9 auf den 10ten Mai 1852 für genügend stark
„ bezeugt, -

„ Schuldig der Körperverletzung gegen Vorsatz;

„ Demnach, daß ihn Strafzumessungsgründe nebst einem
„ Strafzumessungsgrade der Übereinstimmung mit dieser
„ Verurtheilung des Königl. General-Strafgerichtshofes
„ für die Pfalz in Zweibrücken eingeholt worden;

„ zu sein, daß der gemachte Schuldigen Körperverletzung
„ gegriffen und in Folgendes Erkenntniß worden
„ worden, welches des Königl. Appellationsgerichts für
„ die Pfalz bestimmen wird.

„ Also beschlossen zu Edenkoben.

Unterzeichnet: „ Rösch, Hohmann, Schlemmer, Faltermann."

Nach Lesung der beschlossenen Akten und ge-
pflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus den Verhandlungen, wird sich
in der Hauptverhandlung hinreichend constatirt
sind, daß Johann Christian Carl Heinrich Schuster
geboren,

1) daß in der Nacht vom 9 auf den 10ten Mai 1852
in der Wirthswohnung des Conrad Lügg zu Ebersdorf
am Rhein der Polizeidiener Johann Schreiber von da
durch einen Stich mittelst eines Messers in den linken
Oberschenkel so schwer verwundet worden ist, daß
eine Krankheit und gänzliche Arbeitsunfähigkeit
für Schreiber von mehr als vierzehn Tagen
die nothwendige Folge war;

2) daß der Schuldigen Christian Carl Heinrich

Verurtheilung und einer freiwillig geleistet haben;

Da das fragliche Vergehen von einer freiwilligen Verurtheilung mit der Folge von mehr als zweijähriger Zuchthaus- und gemeinschaftlicher Arbeits[illegible] - also von einem Verbrechen, welches laut §. 104 des Strafgesetzbuches vorliegt, mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt und dessen Aburtheilung den Schwurgerichten zugewiesen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, Sen gegenwärtigen Beschuldigten Philipp Jungnickel wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens der freiwilligen Verurtheilung Anklage stellt haben, und verweist Denselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Demgemäß, daß laut §. Königl. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen ihn errichtet und daß die vom ersten Richter aufgenommenen Entlastungszeugen ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil samt dem Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert werden soll. —

Alles Weitere in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken im Berathungszimmer der Anklagekammer am vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert-zwanzig und fünfzig, von gehörigen Mannen: Lauxen, Präsident, Marschal, Hofrichter, Imandt, Jungnickel, Ritter, Adolf Marschal in Vertretung des übrigen Theils der Anklagekammer -, Lieffen, zweiten Vizepräsidenten, und Clemens, ersten Assessor gerichtsschreiber.

Lauxen
Marschal
Imandt
Jungnickel
Clemens

Sitzung vom 26 July 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landstuhl gegen folgende Untersuchung gegen

1. Peter Hirsch, 40 Jahre alt, Schneider,
2. Peter Hirsch, 16 Jahre alt, Sohn des Vorigen,
3. Odilia Moser, 33 Jahre alt, Ehefrau des Letzteren,

alle drei wohnhaft zu Hamburg, die beiden Ersten zweimal gefänglich eingezogen, die Letztere der vierfachen Hehlerei dringend beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Lieffen;

Königshofen insbesondere

1.) Den vom Kreisfalben Schmitt abgegebenen Anklageakt,
welcher also lautet:

„Des Königl. General-Staatsprokurators am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen 1. Peter Schaab, 40 Jahre alt,
„Schreiner zu Hambach, 2. Peter Schaab, 16 Jahre alt,
„des ersagten Vaters, beide Landleute, 3. Ottilia
„Moser, 33 Jahre alt, Ehefrau des ersteren Peter
„Schaab, allda wohnhaft, wegen einmaliger Widersetzlichkeit
„resp. Theilnahme daran, durch den Königl. Untersuchungs-
„richter zu Landau geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen die drei Königl. Geschworenen durch des
„Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom Tage
„Lichtenstein vom 19 July abhin;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich
„ergeben hat, daß am Pfingstmontag den 19 July abhin
„Vormittags halb 10 Uhr die beiden
„Geschworenen Peter Schaab, Bader, und Peter Schaab, Peters,
„unter gemeinschaftlicher Mitwirkung mit gegenseitiger
„Beihilfe zu Lachen in der Nacht vom 18 auf den 16 Juny
„1852 d. zum Nachtheil des Ackersmannes Johann
„Lauscher zu Lachen aus Rache an seinem Widersacher
„bösmeinlichen Vorsatz einen Spanischen Landsknecht
(einige Farben voll-), einen Hasen mit Flasche
„und einen Teller mittelst äußerer Einbruche, d. in
„der nämlichen Nacht zum Nachtheil des Ackersmannes
„Nikolaus Hartwig von da aus Rache gegen Widersacher
„bösmeinlichen Vorsatz zwey Gänse und eine Lichtstock
„entwendet haben;

„daß die Geschworenen Schaab die gemeinschaftlichen
„anderweitigen Gegenstände, welche, daß sie gestohlen
„worden, vermuthet und auch Theilweise in ihrem Besitzen
„vorgefunden haben;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden,
„welche Laut Art. 381, No. 4. 384. 386, No. 1. Art. 59
„und 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen und vorgesehen sind;

„daß der Antrag: es gefalle der Anklagekammer des
„Königl. Appellationsgerichts, wegen der bezeichneten Ver-
„brechen Anklage gegen die drey Geschworenen zu erkennen,
„die zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen
„und die Vollstreckung der weiteren gesetzlichen Verfügungen
„zu verordnen. — Germersheim den 25 July 1852.

Unterzeichnet: „Kirchner, Ober-Staatsprokurator.

2.) Des von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 19 July 1852 gegen die Geschworenen
Peter Schaab Leibesstrafe zu Germersheim, also lautend:

„Des Königl. Bezirksgerichts zu Landau, versammelt
„in seiner Rathskammer am 19 July 1852, das gegen
„erkannt: Möst, Präsident, Hofmann, Untersuchungsrichter
„und Brenner, Metzger, Bilger, und Schaberer, Stellver-
„tretender Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der Anklageakte gegen 1. Peter
„Schaab, 40 Jahre alt, Schreiner, 2. dessen Sohn Peter
„Schaab, 16 Jahre alt, und 3. der Ehefrau
„Ottilia Moser, 33 Jahre alt, von Hambach, die beiden
„ersteren zuletzt qualifizirenden Widerstands zum Nachtheil
„des Ackersmannes Johann Lauscher und Nikolaus Hartwig
„zu Lachen in der Nacht vom 18 auf den 16 Juny 1852
„und die Letztere der Theilnahme an letzterer Widerstands-
„handlung beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,

„ zu Folge des Erkenntnisses des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken vom 17 Juli d. J.;

„ Nach gepflogener Verhandlung und

„ in Erwägung, daß nach der Akte des Königl. Untersuchungs-
„richters gegründeten Inculpaten die beiden Beschuldigten
„Peter Staab, Walter, und Peter Staab, Peters, zur Ge-
„nüge überwiesen sind, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung
„und gegenseitiger Beihülfe zu Lisdorf in der Nacht
„vom 15 auf den 16 Juny 1852 1. zum Nachtheile des
„Ackers namens Johann Baptist von Lisdorf aus dessen an
„seinem Wohnhause befindlichen Keller einen Quantität Kar-
„toffeln (einige Zober voll), einen Schinken und Speck,
„so wie einen Keller mittelst Aufbrechen Einbruchs und 2.
„zum Nachtheile des Ackers namens Nikolaus Lenzbach von
„da aus dessen obigen Wohnhause befindlichen Keller zwey
„Gänse und ein Kästchen entwendet zu haben;

„ daß indem die Mitbeschuldigten Peters Staab sowohl
„bezüglich erscheint, die gänzlich geschehenen Gegenstände,
„wissend, daß sie entwendet, annahm und zum Theil-
„weise in ihren Nutzen verwendet zu haben;

„ in Erwägung, daß diese Thatsachen durch
„beide, enthalten in den Akt. 384. resp. 381, No. 4. 386,
„No. 1, Akt. 59 und 62 des Untersuchungsbuches vorgestellt
„und vorgetragen sind;

„ Nach Einsicht der Akt. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das peinliche Verfahren,

„ Erkennt

„ I. der Peters Staab, 40 Jahren alt, Schreiner, zu
„Hambach wohnhaft, 5 Fuß, 8 Zoll groß, Haaren und
„Augenbrauen: schwarz, Nasen: groß, Augen: grau,
„Nase: mittel, Mund: aufgeworfen, Kinn: breit,
„Gesichtsform: länglich, Farbe: gesund,
„Körperbau: schlank,

„ II. der Peter Staab (der Lustere Peter), 16 Jahren alt,
„bey Angelbach zu Hambach wohnhaft, fünf Fuß zwey Z.,
„Haaren und Augenbrauen: hellblond, Stirn: niedrig,
„Augen: braun, Nase: lang, Mund: aufgeworfen,
„Kinn: rund, wo schon Bart, Gesicht: oval, Farbe:
„gesund, Körperbau: schlank;

„ der gemeinschaftlichen Entwendung von 1. einer
„Quantität Kartoffeln (einiger Zober voll), einen
„Schinken mit Speck und einem Keller zum Nachtheile
„des Johann Baptist von Lisdorf aus dessen an seinem
„Wohnhause befindlichen Keller mittelst Aufbrechen
„Einbruchs und 2. von zwey Gänsen und einem Kästchen
„zum Nachtheile des Ackers namens Nikolaus Lenzbach
„von da aus dessen obigen Wohnhause befindlichen Keller
„beide in der Nacht vom 15 auf den 16 Juny 1852 in
„der Gemeinde Lisdorf, und

„ III. Der Wilhelm Mohr, 33 Jahren alt, Schuster der
„Profession, zu Hambach wohnhaft, etwas 5/2 Fuß groß,
„Haaren und Augenbrauen: schwarz-braun, Nase: spitz,
„Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsform: oval,
„Farbe: blaß, Körperbau: schlank, ohne besonders
„auffallende Kennzeichen, –

„ der Theilnahme an den beiden obigen Diebstählen
„durch Hehlung –

„ für genügend überwiesen bezeugt;

„ erlässt gegen Caution eidlicher Verwahrung gegen dieselben;

„ Verordnet, daß die Untersuchungsgefangenen nebst einem

„ Verzeichniß der Abschätzungsstücke und Sitz der Commun-
„ al-Localbehörden für die Stadt zu
„ Zwangsbauten eingetheilt werden, so wie, daß die ge-
„ nannten Verpflichteten klagbar angegriffen und in Ver-
„ hinderungsfall vertreten werden, welche das Königl.
„ Appellationsgericht bestimmen wird.

„ Also beschlossen.

Anlage: - Mögl. Abschätzungs, Verzeichniß und Ortsbau."

Nach Lesung der verabschiedeten Abschnitte und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß in den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung
Communal-Verzeichnisse sämmtlicher Grundstücke und beweglicher
Art vorgeschrieben, daß

1. in der Nacht vom 15 auf den 16 Juny 1852 folgende
zwanzig Einbrüche verübt worden sind, nämlich

a. ein Einbruch von einem Hofraum mit Thüre, einem
Keller und einigen Lücken und Luftlöchern zum Nach-
theile des Pächters Thomas Schuster aus Lasne
aus einem zu dessen Wohnhause gehörigen Keller mittelst
gewaltsamen Oeffnung des an Letzterem befindlichen
vergitterten Fensters, -

b. ein Einbruch von zwey Häusern und einem Stallung
zum Nachtheil des Pächters Thomas Nicolaus Lemtag
von Lasne aus dessen dort liegenden Wohnhause befindlichen
Ställen;

daß diese Einbrüche auf begangen worden sind durch
zwey Personen;

2. daß die Verpflichteten Peter Pfund, Pächter, und
Peter Pfund, Sohn, die obbenannten Einbrüche

unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und gegenseitiger
Beihülfe verübt haben;

3. daß die Mitbeschuldigten Wilhelm Mayer, Ackers von
Hofen Bernard, Pächter, sich der Theilnahme an den oben
angegebenen Diebstählen durch Verhehlung der gestohlenen
Gegenstände und Hinderung - Vereitelung derselben
in ihrem Nutzen, wissend, daß sie gestohlen waren,
thätig gemacht haben;

In Erwägung, daß es sich kommt in vorliegender Sache
von Strafbarkeit handelt, welche durch die Art. 384. 381, N: 4,
386, N: 1, Art. 59 und 62 des Strafgesetzbuches vorge-
sehen und mit peinlicher und correctionneller Strafe be-
droht sind, auch gute Gewißheit der Thatsachen
gegeben;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgericht, daß gegen
die genannten Zwey Beschuldigten Anklagen wegen der
oben näher bestimmten Verbrechen stattfinden und
demnach die Verhaft zur Aburtheilung vor die Assisen
des Staates zu verweisen;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde
die Anklageacte gegen sie errichtet und daß die zum
ersten Thema ausgegangene Einbruchsdiebstahlsuntersuchung ihren
gegen Verhaft nach vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
und die Anklageacte den Angeklagten abschriftlich zuge-
stellt und Letzteren gehört in den vier und zwanzig
Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu
Zwangsbauten abgeführt werden soll. -

Also sind in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.

242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am Hofe und verhandelt den zwanzigsten July achtzehnhundert zwey und funfzig; wo zugegen waren: Lauer, Director, Hildebald, Marschal, Braun, Jugel, Räth — Rath Marschal beym Berathschlagung der übrigen Räthe der Anklagekammer —, Hoffner, zweyter Staatsprocurator, und Clemens, erster Protocollführer p.

Lauer

Marschal

Hoffner

Clemens

Sitzung vom 26 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Klag des Königl. Anklagevertreters für den Bezirk Landau gerichteten Anklageschrift gegen

1. Peter Stiehl, 19 Jahren alt, Maurer-Lehrling, Sohn der Taglöhners Peter Stiehl,

2. Barbara Wagner, 39 Jahren alt, Ehefrau des obengenannten Taglöhners Peter Stiehl,

beide wohnhaft zu Landau, der einmaligen Diebstahls rescp: der Theilnahme daran beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators Hoffner;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben rechtlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl.
„Appellationsgerichtshof der Pfalz,
„Nach Einsicht der gegen 1. Peter Stiehl, 19 Jahren alt, Maurerlehrling von Landau, Sohn des taglöhners Peter Stiehl daselbst, 2. Barbara Wagner, 39 Jahren alt, Ehefrau des vorgenannten taglöhners Peter Stiehl, wegen einmaligen Diebstahls resp. Theilnahme daran durch Verfügung, durch den Königl. Anklagevertreter zu Landau gegen gepflogenen Untersuchung;
„Nach Einsicht der gegen die Beschuldigten vom Königl. Bezirks-gerichte zu Landau erlassenen Urtheils vom 16 July abhin,
„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich thatsächliche Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte Peter Stiehl in der Nacht vom 24 auf den 25ten April 1852 zum Nachtheile des Taglöhners Hoffmann zu Ludwigshafen aus dessen Wohnhause Kleidungsstücke und Einsteigwerkzeuge, einen Geldbetrag von etwa 32 fl. gestohlen habe;
„daß die beschuldigte Barbara Stiehl durch Verhehlung des gestohlenen Geldes, insbesondere, daß sie gestohlene sey, an diesem Diebstahl Theil genommen habe;
„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, welche durch die Art. 381, Nro 4. 382. 386, Nro 1, Art. 59 und 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar sind;
„Nach den Anträgen des Anklagevertreters der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtshofes, wegen der bezeichneten

„ Beschuldigten Anklage gegen die beiden Angeklagten
„ zu verkünden, die zur Abstimmung über die Schuld
„ zu verweisen und die Feststellung der weiteren gesetz-
„ lichen Formalitäten zu veranlassen.

„ Ludwigshafen den 25 July 1852.

Anklagevertr.: - Kieffer, Staatsprocurator.

Z/ Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau/Pfalz unterm 16 July 1852 gegen die Ange-
klagten erlassene Zuweisungsverfügung, als Inhalt:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landau/Pfalz, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 16 July 1852, wo zugegen
„ waren: Möst, Präsident, Boyé, Kilian, Müller,
„ Assessor, die Gerichtsmitglieder des verstärkten 2. Senats,
„ Justizrath Wissmann, als Referent, und Follenius,
„ Anklagecommissär;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Peter
„ Will, 19 Jahre alt, von Leimersheim, und 2. Jakob
„ Mathias Lambert Wagner, 39 Jahre alt, Ehemann der
„ Magdalena Peter Will von da, — Beyde des gemei-
„ schaftlichen Holzdiebstahls zum Nachtheile des Bürgermeis-
„ ters Jakob Hoffmann zu Ludwigshafen in der Nacht
„ vom 24 auf den 25 April 1852 und Letzterer der
„ Hehlerey dessen durch Annahme beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage
„ so wie nach Einsicht der schriftlichen Anträge des
„ Königl. Staatsprocurators vom gestrigen Tage;

„ Nach gepflogener Berathung und
„ In Erwägung, daß durch die beim 2. Unter-
„ suchungsrichter geführten Instruktionen der Beschuldigten
„ Peter Will zum Genügen dargethan erscheint, in der
„ Nacht vom 24 auf den 25 April 1852 zum Nachtheile
„ des Bürgermeisters Jakob Hoffmann von Ludwigshafen,
„ aus dessen Behausung daselbst mittelst äußerem Einbruche
„ und Einsteigens einen Holzbetrag von etwa 32 St.
„ gestohlen zu haben;

„ Daß eben so sich gegen den Mitbeschuldigten Peter Will
„ zureichende starke Beweise mannigfacher Natur ergeben
„ haben, daß derselbe durch Annahme des gestohlenen
„ Holzes an obigem diebischen Theil genommen hat;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen
„ bilden, welche in den Art. 384. resp. 381, No 4. 386, No 1,
„ Art. 59 und 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„ strafbar sind;

„ Daß hinsichtlich der Art. 133 und 134 des Forstgesetzes
„ über die gerichtliche Verfolgung;

„ Aus diesen Gründen

„ schließt

„ I. Der Peter Will, 19 Jahre alt, Maurerlehrling, zu
„ Leimersheim wohnhaft, fünf Schuh, vier Zoll groß,
„ Haare und Augenbrauen: roth, Nase: mittel,
„ Augen: grau, Mund: klein, ohne Bart,
„ Kinn: rund, Gesichtsfarbe: roth, Gesicht: voll, Körper-
„ bau: stark, —

„ der Entwendung von etwa 32 St. an Holz zum Nachtheile
„ des Bürgermeisters Jakob Hoffmann zu Ludwigshafen,
„ aus dessen Behausung allda, mittelst äußerem
„ Einbruche und Einsteigen in der Nacht vom 24 auf den
„ 25 April 1852, und

„ II. Den Mitbeschuldigten Lambert Wagner, 39 Jahre

„ alt, Statur: sehr kräftige Statur, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Nase: mittel, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsfarbe: frisch, ohne besondere Eigenschaften, –

„ der mündlichen Verhandlung zu obigem Endurtheil Folgendes

„ Erwägung –

„ daß gegenwärtige Klage begründet ist;

„ daß der Beklagte Ludwig Lehnert verurtheilt werden muß, an den Kläger Johann Adam Müller, Maurer, dahier, die Summe von Zweihundert Gulden, mit 4 Prozent Zinsen seit Klagstellung, zu bezahlen;

„ daß der Beklagte in die Kosten des Rechtsstreits zu verfällen ist;

„ daß gegenwärtiges Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären

mit Schlossen gefasst in den Arrest mit genauer Bewachung nach geschehener Zustellung in das Gefängniss zu Zweybrücken abgeführt werden sollen;

Alles Lieferat in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweybrücken in der Berathschlagung genommen der Anklagekammer am sechs und zwanzigsten July achtzehnhundert zwey und funfzig, wo zugegen waren: Lauman, Linckler, Marschal, Hilgefald, Bauer, Gugel, Kölsch (= Rath Marschal in Vertretung des übrigen Rathes der Anklagekammer =), Kieffer, zweyter Staatsprocurator, und Clemens, gefertigter Gerichtsschreiber ex.

Lauman
Marschal. Kieffer.
Gugel
Clemens

Sitzung vom 30 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

1. Carl Pflugler, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Rinschbach,

2. Joseph Burg, 51 Jahre alt, Taglöhner, daselbst wohnhaft,

3. Peter Lehnhardt, 40 Jahre alt, Maurer und Weinbauer, wohnhaft zu Weilerbach, wegen criminellen Diebstahls durch den Königl. Untersuchungsrichter zu Zweybrücken geführten Untersuchung;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Staatsprocurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1., den von genanntem Staatsprocurator schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl. „Appellationsgerichtshof der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen 1. Carl Pflugler, 36 Jahre alt, „Taglöhner, 2. Joseph Burg, 51 Jahre alt, Taglöhner, „beide von Rinschbach, 3. Peter Lehnhardt, 40 Jahre alt, „Maurer und Weinbauer zu Weilerbach, wegen criminellen „Diebstahls durch den Königl. Untersuchungsrichter daselbst zu Zweybrücken geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der durch den Königl. Bezirksgericht zu „Zweybrücken erlassenen Einberufungsordonnanz vom 21. „July 1852;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich „gegen beschuldigte Angeklagten ergeben, daß die Beschuldigten Carl Pflugler und Peter Lehnhardt unter „gemeinschaftlicher Mitwirkung und Beihülfe, so wie „in Gemeinschaft mit einem dritten, ungefassten verstorbenen Schuldigen, in der Nacht vom 21 auf den „22 November 1851, während sie eine Fischotte mit „Netzen bey sich getragen, in einer Haushaltung der

„ Schaffners des Johann Jost, des Adam, zu Schmidt-
„ haus unmittelbar angestellten Leitung und nach vor-
„ ausgegangener gerichtsärztlicher Untersuchung des Leichen-
„ nam einzuliefern; in dieser Hinsicht einen
„ Haussuchungsbefehl mit Gewalt vorbereiten, so wie
„ allfalls einen falschen Schlüssel die Thüre öffnen zu einen
„ verschlossenen Zimmer geöffnet und auf der Hofkammer
„ eine Partie Lebensmittel, Munitionsgegenstände und
„ Zimmer Schreibmaterialien gestohlen, so wie Zeug Klei-
„ dungen und Zeug Manns Hemden und Geld zu stehlen
„ versucht haben, - Umstände, welchen Zweck Amtshand-
„ lungen und dagegenmaßige Wahrung bestätigt wird,
„ und seiner Wirkung wie Zweck der Zeugenschaftsakten
„ der Hofkammer und sodann gegenwärtig vorgestellt;
„ Daß die Beschuldigten Joseph Rigg und Magdalena
„ Leibstaffe wegen Leibstaffe versuchten Raubes Anfalls
„ genommen haben, daß vor den andern Beschuldigten
„ vorgefallen, daß Johannes Jost im Besitz von Gewehr
„ und Pulver sich befindet, daß er sein Haus selbst
„ mit Laden versehen und Schießscharten und Be-
„ schädigungen zur Vertheidigung des Hauses angebracht
„ haben, endlich während der Leibstaffe, bewaffnet
„ mit einem Stock, in der Nähe des Hauses von

„ Johannes Jost Wache gestanden haben;
„ In Erwägung, daß diese Verhandlungen Anordnungen
„ bilden, welche laut der Art. 381. 2. 60 der Straf-
„ gerichtsordnung vorgesehen und vorgeschrieben sind; -
„ Daß in Anklage: es gefalle der Anklagekammer des
„ Königl. Appellationsgerichts wegen der bezeichneten
„ Anordnungen Anklage gegen die Beschuldigten zu er-
„ kennen, sie zur Ababurtheilung vor die Assisen zu ver-
„ weisen und die Feststellung der einschlägigen gerichtlichen
„ Bestimmungen zu veranlassen.
„ Verhandelt den 28 July 1852.
Unterzeichnet: „ Lieffer, Staatsprocurator. "

Hr die von der Hofkammer des Königl. Bezirksgerichts
„ Zweibrücken unterm 21 July 1852 gegen die
„ Beschuldigten nebst dem Leibesschaffe verkommene. Ur-
theil:
„ Verkündung des K. B. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.
„ Sitzung der Anklagekammer vom 21 July 1852.
„ Des Königl. Bezirks Bezirksgericht, in seinem Gerichts-
„ klagungskammer, wo gegenwärtig waren: Orth, Präsident,
„ Hauck, Untersuchungsrichter, Lorenz, Assessor, und
Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber;
„ Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter vor-
„ gelesenen Berichts in Sachen der Untersuchung gegen 1. Karl
„ Pflegler, Lammmacher, 2. Joseph Rigg, Taglöhner,
„ von Rimschbach, und 3. Johann Leonhardt, Maurer
„ und Steinhauer von Mittelbach, -

„ I. Als Zeug des Leibstaffe in der Nacht vom 21 auf den 22
„ November v. J., mittels Einschlagung von festbaren

„ mit verborgenen Waffen, nämlich einem Dolche, einem
„ Beile mit Gebrauche von falschen Schlüsseln und nämlich
„ Anwendung von Gewalt, unter gemeinschaftlichen
„ Zusammenrichten in bewohnten Häusern des Johannes
„ Linke, der Albert, Thomas Maier in Schwabach und
„ zu dessen Nachteil, und

„ II. Karl Schlaglar und Georg Rügg außerdem noch
„ der Entwendung eines Trauringes, Goldes von beinahe fünf-
„ zehntel Gulden, eines goldenen Ringes und einiger
„ Pfänder in der Nacht vom 6 auf den 7 Marz v. J. mit-
„ tels Einbruche in den bewohnten Häusern und zum Nach-
„ teile des Metzgermeisters Philipp Ewald
„ von Mühlbach beschuldigt;

„ Nach geschlossener Untersuchung der Anklagsbeschluß und
„ der Antrag der königl. Staatsbehörde;

„ Nach Anleitung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
„ das gerichtliche Verfahren; und

„ In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„ hinreichend sichere Anzeigen sich ergeben:

„ 1. gegen die beiden Beschuldigten Karl Schlaglar und
„ Peter Schubert, daß sie in der Nacht vom 21 auf den
„ 22ten November v. J., in Gemeinschaft mit dem ver-
„ storbenen Anton Schenk, Nagelschmied von Roßtal,
„ während sie eine Pistole und Pürken bey sich ge-
„ tragen, auf einer Leiter in das Schlafzimmer des
„ Hauses des obengenannten Johannes Linke, der Albert,
„ in Schwabach wohnhaft, den Fensterladen
„ auswendig, so wie inwendig ein Scheibenfenster
„ mit Gewalt aufgebrochen, einen Thür an einem

„ aufstehenden Kasten mit einem falschen Schlüssel aufge-
„ macht, aus den Schränken in dem Schlafzimmer drey Kleider-
„ stücke und drey Hemden, so wie aus dem Zimmer selbst
„ Pfänder und Kostbarkeiten genommen, die Leinthaler
„ zum bezeigten Betrage hinweggenommen, die Hemden
„ aber alsbald liegen gelassen, und sich sie endlich, als sie
„ die Leiter wieder fortschaffen wollten, zur
„ Verbergung der entwendeten Gegenstände, so wie
„ zu ihrer eigenen Rettung des gemachten Lärmens Linke
„ und dessen Vater Adam Linke, der ihnen Hülfe zu
„ Hülfe kommen, mit der Pistole und den Pürken
„ mißhandelt und verwundet haben;

„ 2. gegen den Beschuldigten Georg Rügg, daß der an
„ seinem Linkshalen Daumen Nagelstück genommen, daß an den
„ andern Beschuldigten erwachsen, daß Johannes Linke
„ in Besitze von Gold zog und wo deßhalb sich befinde,
„ daß an die Thür selbst mit Gewalt angelegt und beschädiget
„ worden, und daß der während der Einbruche, bewaffnet
„ mit einem Messer, in der Nähe des Hauses von Johannes
„ Linke Wache gestanden und auf Sagen gelaufen, als diese
„ aus seinem Hause heraus gegangen ist;

„ daß daher diese Thatsandlungen ein Verbrechen bilden,
„ nämlich die Art. 379. 381. 395. 396. 397 und 398,
„ in Verbindung mit Art. 60 des Strafgesetzbuches von
„ beyden und mit einer gemeinen und mit einer gemeinen
„ und mehrern Waffen belegen;

„ In Erwägung, daß hinsichtlich die Untersuchung hinrei-
„ chenden Fortgang gefunden, daß die Beschuldigten
„ Schlaglar und Rügg die weiter gegen sie liegenden

„ Inhaberung von Holz, einem goldenen Ring und
„ Kämmen zum Nachstehen des Kopfhaars und Hängeuhrkämmen
„ Pfeife Tuch zum Mundbad genommen haben;
„ Als Zeugen Hörende
„ Fehlbar, daß Johannes Hoerber Hubigian bestehen
„ 1. gegen die beiden Beschuldigten Carl Pflugbeil und
„ Peter Lehnhardt, daß sie das oben bezeichnete,
„ durch den Akt. 381 des Strafgesetzbuches vorgesehene
„ Verbrechen verübt haben, und
„ 2. gegen den Beschuldigten Joseph Rupp, daß der selbe
„ Verbrechen Hülfeleistung genommen;
„ Dasjenige Beweismittel, welches diesen Verbrechen
„ vor die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
„ der Pfalz in Zweibrücken;
„ Demnach und gestützt, unter Anwendung der Art. 133 f. 134
„ des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, daß Erkenntniß
„ auf gegenwärtige Anordnung sich beziehenden
„ Akten nebst einem Verzeichniß der Urkundsstücke
„ stücken an den Königl. General-Prokurator
„ am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken
„ gesendet werden sollen, damit weiter verfolgt, was
„ Rechtens;
„ Endlich zeitlich Leibverhaftsbestätigung gegen
„ 1. Carl Pflugbeil, Taglöhner von Reinsbach,
„ Alters: 36 Jahre, Größe: 1. 70, Haare: braun,
„ Stirne: frei, Augenbrauen: braun, Augen: braun,
„ Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: breit,
„ Gesicht: gewöhnlich, Farb: braun, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Gesichtsform: länglich, Statur: schlank; –
„ 2. Joseph Rupp, Taglöhner in Reinsbach, Alters: 51 Jahre,

„ Größe: 1. 80, Haare: schwarz, Stirne: bedeckt,
„ Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase und Mund:
„ gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesicht: gewöhnlich,
„ Farb: braun, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: lang,
„ Statur: schlank, –
„ 3. Peter Lehnhardt, von Walsheim, Alters: 40 Jahre,
„ Größe: 1. 67, Haare: braun, Stirne: bedeckt,
„ Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: gewöhnlich,
„ Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesicht: gut,
„ röthlich, Farb: braun, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichts-
„ form: lang, Statur: schlank, –
„ wovon Ausfertigung vorgelesen und in Folgendem
„ Urtheil wörtlich wiederholt wird, welches der Königl.
„ Appellationsgerichtshof der Pfalz
„ Fehlbar Folgendes: daß gegen die beiden Beschuldigten
„ Carl Pflugbeil und Joseph Rupp keine genügenden
„ Indizien sich ergeben, daß sie das oben unter Nr. II.
„ bezeichnete Verbrechen verübt haben, und demnach in
„ dieser Beziehung die Einstellung des Verfahrens, – und
„ somit auch die des k. Prokurators Ansinnen über das
„ von ihr genommene Vorbehalt bezüglich des dem
„ mitgenannten Beschuldigten Peter Lehnhardt zur Last
„ liegenden Vergehens der Entwendung zum Nachtheile
„ des Wilhelm Hoffner von Hallenbergen-Hofen. –
„ Also erkannt, wie Eingangs geschrieben.
Unterz: Wolf, Hauck, Lorenz und Müller."

Nach Lesung der Anordnungsakten und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß sich aus den gesammten

Schriften der gerichtlichen Voruntersuchung zum Zwecke der Feststellung der Anklage Anzeigen hinreichend Grund und belastender Beschaffenheit angaben:

I Fälle, daß gegen Mehrheit der Anklagenamen Johann Liefl, der Alten, zu Pfarrwalbach wegen eines wirklich vollzogenen Diebstahls nun

a. zwölf gerichtlichen Klägern,
b. einem Pfarrabnungen,
c. einem Mark Pfarrmannfleisch,
d. drey Leinlichen,
e. drey Mannschaften, –

gerichtlich zugestellt der Anzeig eines Diebstahls von baaren Geld und andern beweglichen Gegenständen an Gericht und Untersuchung stellig gemacht haben, – Anzeig, welcher durch äußeren Handlungen an den Tag gelegt und von einem Anfange der Vollziehung begleitet war, und nur durch zufällige, von der Willen der Thäter unabhängige Umstände aufgehalten worden ist und seine Wirkung nicht hat;

II. Fälle, daß gegen wirklich vollzogenen Diebstahl und diesen oben bezeichneten Diebstahle wegen unter folgenden gleichzeitig vorhandenen Umständen, statt hatten:

1. in der Nacht vom 21 auf den 22 November 1851,
2. in dem von genannten Johann Liefl, dem Alten, bewohnten, in dem Dorfe Pfarrwalbach gelegenen Hause,
3. durch mehr als zwey Personen,
4. mittelst Einsteigen auf einer Leiter in einer im oberen Stockwerke dieses Wohnhauses befindlichen Kammer durch das an der bezeichneten angebrachten Fenster,
5. mittelst gewaltsamer Oeffnung der von diesen

Laden der besonders dieses und geschlossen gewesenen Fensterladens,

6. mittelst gewaltsamer Oeffnung eines in jener Kammer vorhandenen Schrankes,
7. mittelst eines bey Oeffnung der gewissen der fraglichen Kammer und einer neben dieser befindlichen zweiten Kammer bestandenen und verschlossen gewesenen Thüre gebrauchten falschen Schlüssels,
8. indem die bey Ausübung jenes Diebstahls und Diebstahls vorgefundene als Werkzeuge oder Mitschuldige Thätigkeiten gebrauchten und verborgenen besessen hatten und bey sich hatten, und
9. den vollendeten wie den versuchten Diebstahl begünstigen und blos unter der Bedingung, von ihrer Absicht Gebrauch zu machen, zu einer wirklichen Anwendung von Gewaltthätigkeiten gegen die Personen der gewesenen Familie der Alten, und deren Vater Adam Liefl zu Pfarrwalbach, welche Gewaltthätigkeiten bey beiden Liefl Vater und Sohn genau von Wunden zurück gelassen haben;

III Fälle, daß die beiden Angeklagten Schuldigten Pfleglers und Lehrknabe in Gemeinschaft mit einer unmehr verstorbenen Person als Urheber des fraglichen Diebstahls und Diebstahls vorgefundene durch gemeinschaftlich thätige Mitwirkung und Beihilfe, der Angeklagten Art aber als Theilnehmer daran dadurch, daß der den Urheber mit Anleitungen (= Instructions =) zur Ausübung des vollzogenen und vorgefundenen Diebstahls gegeben, denselben seinen Urheber wirklich geholfen und beigestanden hat in der Thatsachen, welche die Handlung vorbereitet und erleichtert und in jenen, welche sie zum vollen Ende

gebraucht haben, sich schuldig gemacht haben;

In Erwägung, daß es sich hiernach handelt um den Verbrechen eines vollendeten und eines versuchten Diebstahls angeklagten der rückfälligen Verbrecher Lauer, welches Verbrechen durch §§ 243. Ziff. 397. 381. 2. 59 und 60, ferner, so weit nöthig, durch §§ 243. Ziff. 382. 384. 385 und 386, Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer gänzlichen und entehrenden Strafe bedroht ist, auf welche Zuständigkeit des Appellationsgerichts gehört;

daß hiernach gegen Lauer das Verfahren in Anklagestand durch Beschluß der Anklagekammer zu setzen ist, sobald von der Königl. Staatsanwaltschaft zu Trier, wegen der, in der Anklageakte näher bezeichneten, Thatsachen Anklage gestellt sein wird, deshalb zur Abkürzung von der Absicht des Gerichts zu Zweibrücken;

In Erwägend, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklageakte gegen den Angeklagten und daß durch die Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Trier wegen der Lauer zur Last gelegten Verbrechen eine Untersuchung eingeleitet und in den in den obigen Motiven angegebenen Sinne zur Anklage vollzogen worden;

In Erwägend ferner, daß gegenwärtiger Antrag auf die Anklageakte der Staatsanwaltschaft abschriftlich zugestellt und schriftlich gestellt und in der Sitzung vom zwanzig

Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtshaus zu Zweibrücken abgerufen werden sollen;

Alles Lichts in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dreizehnten July achtzehnhundert zwey und fünfzig, an zugegen waren: Hammer, Lauther, Hildebold, Marshal, Hamm, Engel, Beisitzer (Rath Marshal in Abwesenheit des übrigen Beisitzer der Anklagekammer), Kieffer, zweiter Staatsprocurator, und Clemens, erster Substitutsgerichtsschreiber.

Hammer
Hildebold. Marshal.
Kieffer.
Clemens.

Sitzung vom 5 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts des Saar zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Acts der Königl. Untersuchungsrichter Stein des Civil Landgerichts gerichtlichen Untersuchung gegen

1. Georg Kirk, 20 Jahren alt, Schmied, wohnhaft zu Wadern,
2. Johann Kirk, 18 Jahren alt, ebenfalls

Schneid, alda wohnhaft,

3. Ludwig Ackar, 28 Jahre alt, Ehemann der Ehefrau Josepha Mauser, wohnhaft zu Hochscheid,

der Theilnahm des qualifizirten Diebstahls, die beiden Ersteren der wissentlichen Hehlerei schuldig;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen die beigebrachte

1°) den vom Angeklagten Schmitz abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„An Königl. Generalstaatsprokuratur am Königl. „Appellationsgericht des Rheins,

„Eingesehen die Akten in der Sache des Königl. Staatsanwalts „gegen Peter Mauser, wohnhaft zu Hochscheid und „Genossen wegen Diebstahls gegen 1. Georg Wirtz, „Ackersmann, 20 Jahre alt, Ehemann, 2. Johann Wirtz, 18 Jahre alt, „Ehemann, beide zu Mörsch wohnhaft, 3. Ludwig Ackar, „28 Jahre alt, Ehemann der beglaubigten Josepha Mauser, „zu Hochscheid wohnhaft, – verübten Diebstahls „am fünfzig Gulden an Geld, einer silbernen „Taschenuhr und einer Messingkette zum Messthal „der Ackersmann Georg Wirtz 3ten zu Mörsch „mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Kleider„schranks am 13 May 1852, die beiden Letzteren „der Theilnahm an diesem Diebstahle durch wissent„liche Verschaffung einer Theile der gestohlenen Gegen„stände beschuldigt;

„Eingesehen die am 2 August abhin von der „Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbrück „Akt gegen die Beschuldigten erlassene Anklageschrift, „Sodann mag, und

„In Erwägung, daß aus der Akten-Einsicht hinreichend „Stoff belastende Anzeichen dafür vorhanden, daß die „Georg Wirtz am 13 May d.J. mittelst gewaltsamer „Erbrechung einer Kleiderschranks einer Diebstasche „von fünfzig Gulden Gold, einer silbernen Taschenuhr „und einer Messingkette zum Messthale der Schlosser „Peter und Mörsch alda schuldig gemacht, die Be„schuldigten Johann Wirtz und Ludwig Ackar, Ersteren „Ehemann, Letzterer jenem Wirtz wissentliche Hehlung einer „Theile der gestohlenen Gegenstände wissentlich Theil „genommen haben;

„In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeiten Verbrechen „bilden, welche durch Art. 384. 381, No. 4. Art. 59 „und 62 des Strafgesetzbuchs ausgesprochen und mit „gesetzlichen und entsprechender Strafe bedroht sind;–

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen die Beschuldigten „wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens Ver„klagserkenntniß, Hierselbst zur Aburtheilung vor „die Assisen verweisen und die Festhaltung der ge„setzlichen Beweismittel verordnen.

„Saarbrück den 5 August 1852.

Antragsteller: „Lang, Staatsprokurator."

2°) die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-

Gericht zu Leonhardsthal am 2ten August 1852
gegen die Ehefrau Leibwachter Johanna,
also lautend:

„ Das Königl. Bezirks-Gericht zu Leonhardsthal, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 2ten August 1852, wo gegenwär-
„ tig: Boyé, Richter, die Beisitzer Herr Rathsherr
„ Jäger Christian, Dupré, Richter, Hofmann,
„ Untersuchungs-Richter und Referent, und Hofbrod, Stell-
„ vertretender Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen 1. Georg
„ Nitsch, 20 Jahre alt, 2. Johann Nitsch, 18 Jahre alt,
„ beide Schmiede, zu Mürsch wohnhaft, und 3. Louise
„ Lehner, 28 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Joseph
„ Marmuth zu Hasbrunn, — der Letzteren des qualifizirten
„ Diebstahls von etwa fünfzig Gulden Geld, einer
„ silbernen Taschenuhr und einer Manchettenknöpfe
„ zum Nachtheile des Lehrers Emanuel Georg Ulrich zu
„ Mürsch am 13 May 1852, die beiden Letzteren
„ der Theilnahme daran durch Hehlung betheiligt;

„ Nach Anhörung der Referenten in seinem Vor-
„ trage, so wie nach Antrag des öffentlichen Anklagers
„ der k. Staatsbehörde vom 28ten v. M.;

„ Nach gepflogener Berathung, und
„ in Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungs-
„ Richter geführten Instruktion der Beschuldigte Georg
„ Nitsch genugsam schuldig befunden ist, am 13 May abhin
„ zu Mürsch zum Nachtheile des Lehrers Emanuel
„ Georg Ulrich von da etwa fünfzig Gulden Geld,

„ eine silberne Taschenuhr, so wie eine Manchettenknöpfe
„ mittelst Einbrechung einer Thüre wegnahm; daß ebenso gegen die Mitbeschuldigten Johann
„ Nitsch und Louise Lehner wegen wissentlicher Theil-
„ nahme an obigem Diebstahle durch Hehlung genügende
„ Indizien vorliegen;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen begründen
„ bilden, enthalten in den Akt. 381 u. 381, No. 1. 59 - 62
„ die Strafgesetzbücher vorgesehen und strafbar sind;

„ Nach Einsicht der Akt. 133 und 134 des Gesetz-
„ buches über das gerichtliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt

„ I. Der Georg Nitsch, 20 Jahre alt, Schmied, zu Mürsch
„ wohnhaft, fünf Schuh, acht Zoll groß, Augenbrauen: blond, Nasen: fein, Augen: grau,
„ Mund: klein, Kinn: rund, Haar: blond, Stirne: gewölbt,
„ Gesichtsfarbe: oval, Farbe: weiß, Körperbau: schlank, —
„ der Entwendung von etwa fünfzig Gulden Geld,
„ einer silbernen Taschenuhr und einer Manchettenknöpfe
„ zum Nachtheile des Lehrers Georg Ulrich
„ zu Mürsch, also mittelst Einbrechung einer Thüre
„ am 13 May 1852, —

„ II. Der Johann Nitsch, 18 Jahre alt, Schmied, eben-
„ falls zu Mürsch wohnhaft, fünf Schuh, zehn Zoll groß,
„ Haaren und Augenbrauen: hellblond, Nase: breit,
„ Augen: braun, Mund: breit, Kinn: rund,
„ Kinn: rund, eben Haar, Gesicht: rund, Farbe:
„ weiß, Körperbau: schlank, und

„ III. Die Louise Lehner, 28 Jahre alt, Ehefrau

„ Der Inculpat Johann Mauracz, der Haare: braun, verschaffen,
„ fünf Schuh zwei Zoll, Augenbrauen: blond,
„ Nasen: minder, Augen: grau, Mund: gewöhnlich,
„ Kinn: rund, Gesicht mit Farbe: blass, Körperbau:
„ untersetzt, —
„ stand der mündlichen Verhandlung an obigem Tage
„ krank; —
„ sein gerichtlicher Stand bezeugt;
„ Falls die Leibesstrafe verkürzung gegen Siegelbau,
„ Verurtheilt, daß die Verbüßung ohne nachtheiligen
„ Nachtheil der Übersetzung stünde und dieser Ver-
„ kürzung dem Königl. Oberamts-Physikate vor-
„ hier die Strafe in Zwangsbauten eingespannt werden,
„ so wie daß die gemachten Einwendungen bezüglich
„ angeführten und in Folgungen Gesetzes verbessert
„ werden, endlich der Königl. Appellationsgerichts
„ hier die Strafe zu Zwangsbauten bestimmt wird. —
„ Also beschieden wie oben.
Urtheil: „ Vogl, Supré, Hofmann, Plabner."

Nach Lesung der Urtheilsfällung ohne weitere Verhandlung;

In Erwägung, daß aus den Akten, wie sie in der Hauptverhandlung vorgelegt und vorschriftlich sind, sich folgende belastende Umstände ergeben,

1. daß der Inculpat Georg Mink am 13ten Juni 1852 zu Mörth, zum Nachtheile des Edelmannes Georg Adalbert von Sch, einen silbernen Esslöffel und einen Messingschlüssel

mittelst gewaltsamer Entfernung eines Fensterladens gestohlen habe;

2. daß gegen Mink und die Zeugen Urban, Johann Mauracz, sich der Einbruch an liegend Diebstahls durch rechtliche Haltung eines Theiles der gestohlenen Gegenstände geständig gemacht haben;

In Erwägung, daß es sich darum von Verbrechen des Falls, welche Laut der Akt. 381. 381, Nr. 4, Akt. 59 und 62 der Voruntersuchung vorgelegen, und gerichtlich und sachverständig Beweis belegt sind, und deren Ahndung dem Richteramte zugewiesen ist;

Aus diesen Gründen

beschließt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Inculpaten Georg Mink, Johann Mink und Lorenz Urban, Johann Mauracz, wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen Anklage stellt haben und verweiset sie deshalb zur Abhandlung vor die Assisen der Pfalz zu Zwangsbauten;

Verordnet, daß dieß der Königl. Staatsbehörde zur Anklageakt gegen sie zustehe, und daß die vorerwähnten Beilagen alsdann Leibesstrafsverkürzung ihren ganzen Inhalten nach vollzogen werden;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakt den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren gestand in den drei nächstfolgenden Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zwangsbauten abgeführt werden sollen. —

Also lautet in Gemäßheit der Akt. 231. 233. 241.

242 und 243 der Hypothekenbücher über die gerichtlichen Verhandlungen.

(Alles dieses im) Lesen: Also geschehen und genehmigt zu Zweybrücken in der Gerichtsitzungszimmer der Anklagekammer am fünften August achtzehnhundert zweyundfünfzig, wo gegangen waren: Baumann, Diedhelm, Mannhal, Hildebald, Ziegler, Braun, Kölsch, [illegible] Kölsch, Mannhal und Ziegler beyde Beisitzende der übrigen Räthe der Anklagekammer -), Lang, erster Staatsprokurator, und Clemens, erster Gerichtsschreiber.

Baumann

Diedhelm

Ziegler

Mannhal

Clemens

Sitzung vom 5 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landhausen geführten Untersuchung gegen

Christian Schenk, I,

65 Jahre alt, ohne Gewerb, wohnhaft zu Eggelheim, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der unter fünfzehn Jahre alten Maria Katharina Lindy von

Lindy von Eggelheim beschuldigt;

Nach vorgenommenem Einsatz des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1°) den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. „Appellationsgerichtshof der Pfalz, -

„Nach Einsicht der Akten in der Sache des Königl. Unter„suchungsrichters gegen obgenannten Untersuchung „gegen Christian Schenk, I, ohne Gewerb zu Eggelheim „wohnhaft, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit „der unter 15 Jahren alten Maria Katharina Lindy von „12 Juli 1852 beschuldigt;

„Nach Einsicht der unterm 2 August abhin von der „Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes zu Landhausen „gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehlsverordnung;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „der Beschuldigte Christian Schenk, I, hinlänglich stark „belastet erscheint, am 12 Juli abhin einen gewaltsamen „Angriff auf die Schamhaftigkeit der unter fünfzehn „Jahren alten Maria Katharina Lindy von Eggelheim „allda verübt zu haben;

„In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeit ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 331 v. 332 des „Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und „entehrender Strafe belegt ist;

„Endlich der Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichtshofes wollen wegen der oben näher „bezeichneten Verbrechens gegen Christian Schenk, I,

„ 65 Jahren alt, ohne Gewerbe, zu Zweibrücken wohnhaft,
„ Anklage erkannt, derselben zur Abwesenheit von
„ der Assisen und der Erfüllung des gesetz-
„ lich vorgeschriebenen Förmlichkeiten verordnet.
„ Zweibrücken den 4 August 1852.
Unterzeichnet: „ Lang, Königl. Rath-Protokollator."

Es ist nun der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal am 2ten August 1852 gegen den Kassel-
ligen wegen Leibesverschleppung, nachstehender
Sachverhalt: „ Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal,
„ versammelt in seiner Rathskammer am 2 Aug. 1852,
„ wo zugegen waren: Boyé Präsident, bey Verhinderung
„ des Präsidenten Herrn Landtmann verpflichtet Dupré,
„ Assessor, Hofmann, Untersuchungs-Assessor und Referent,
„ und Uhrbach, stellvertretender Greffe-Gehilfe;
„ Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Christian
„ Frank I, 65 Jahren alt, ohne Gewerbe, zu Eppelsheim
„ wohnhaft, des gewaltsamen Angriffs auf die Ehrsamkeit der
„ unter fünfzehn Jahren alten Maria Katharina Lindy von
„ Eppelsheim, Kantons Alzey am 12ten July 1852 beschuldigt;
„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
„ so wie nach Einsicht der schriftlichen Anzeige des K.
„ Rathsprokurators vom Heutigen;
„ Nach gepflogener Berathung, und
„ in Erwägung, daß nach der Anzeige des Königl. Unter-
„ suchungs-Assessors gegründeten Zustandthun der Beschuldigten
„ Christian Frank I, von Eppelsheim zureichende Stoff
„ beigebracht worden, um den 12 July allein einen gewalt-
„ samen Angriff auf die Ehrsamkeit der unter

„ 15 Jahren alten Maria Katharina Lindy von Eppelsheim,
„ allein erwiesen zu haben;
„ In Erwägung, daß diese Handlung eine Verbrechen
„ bildet, welches in den Art. 331 und 332 des Strafgesetz-
„ buches vorgesehen und verpönt ist;
„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
„ das gerichtliche Verfahren;
„ Aus diesen Gründen
„ Erklärt der Christian Frank I, 65 Jahren alt, ohne Gewerbe,
„ zu Eppelsheim wohnhaft, fünf Fuß zwey Zoll groß, braun
„ und Augenbrauen: grau, Stirne: hoch, Augen: grau,
„ Nase: dick, Mund: aufgeworfen, Kinn: spitz, Gesicht:
„ voll: oval, Farbe: gesund, Zeugenbau: schlank, -
„ des gewaltsamen Angriffs auf die Ehrsamkeit der
„ unter fünfzehn Jahren alten Maria Katharina Lindy von
„ Eppelsheim, Kantons Alzey am 12 July 1852 für genugsam
„ durch belastet;
„ Erlässt gegen Leibesverschleppung gegen Kaufalben;
„ Verordnend, daß die Untersuchungs-Akten mit dieser
„ Verordnung dem Königl. General-Rath-Prokurator
„ für die Pfalz in Zweybrücken zugesandt werden; so
„ wie, daß der genannte Beschuldigte vorläufig angegriffen
„ und in das hiesige Gefängniß verbracht werde, welches
„ der Königl. Appellations-Gerichts für die Pfalz zu
„ Zweybrücken bestimmen wird.
„ Also beschlossen und erkannt.
Unterzeichnet: „ Boyé, Dupré, Hofmann, Uhrbach."

Nach Lesung der vorstehenden Akten-Stücken und
stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß in den Schriften der Vertheidigung Brenner-Ungerbühler schwere und belastende Anklagen enthalten sind, daß der Beschuldigte Christian Hauk, I, am 12 July 1852 zu Zweibrücken einen gewaltsamen Angriff [illegible] auf die Öffentlichkeit der unter günstigen Formen öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts Zweibrücken verübt habe;

daß die fragliche Handlung in gewaltsamer Weise einen Verbrechens-Thatbestand, welcher durch die Art. 231 und 232 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und entehrender Strafe bedroht ist, auf zur Zuständigkeit der Assisenhofes gehört;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die obbenannten Verbrechens gegen Christian Hauk, I, Anklage stattfinden und demnach die Akten behufs Abhaltung von die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Demgemäß, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklageakte gegen sie vervollständigt und daß die von der Kassakammer des Königl. Tribunals Zweibrücken gegen Landwehrmann Christian Hauk, I, [illegible] Leibesstrafe verhängte Strafe vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil nebst der Anklageakte den Angeklagten abschriftlich zugestellt und dieser gedachte in den nächsten vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht werden soll. –

Alles Lieferes in Gemäßheit der Art. 231. 233. 251

242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gethan und gerichtlich zu Zweibrücken in der Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer am fünften August achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo beigegen waren: Lauer, Präsident, Marschal, Hildebold, Singhaus, Perrin, Räther (= die Räthe Marschal und Singhaus in Abwesenheit der übrigen Räthe der Anklagekammer), Lang, Adjunkt Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber etc.

Lauer
Räther.
Perrin
Marschal.
Clemens

Sitzung vom 5 August 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Heinrich Haas,

25 Jahre alt, Schuhmacher, gebürtig und wohnhaft zu Niederauerbach, wegen freiwilliger Tödtung seines neugeborenen Kindes [illegible] Adam Haas beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingehen in Betracht

1) daß von gemeldetem Staatsprokurator schriftlich

133

abgegebenen Antrag, festzustellen:

„ der Königl. General-Staatsprokurator von der Appellation

„ gegen das Pfalz;

„ eingetragen die Akten in der von Amtswegen geführten

„ Untersuchung gegen Heinrich Haas, 25 Jahre alt, Schneider,

„ geboren und wohnhaft zu Hainfeld, des vorsätzlichen

„ gewaltsamen Todtung seines dreyjährigen Kindes Johann

„ Adam Haas in der Nacht vom 25 July l. J. zu Hain-

„ feld beschuldigt;

„ eingesehen die von der Rathskammer des Königl.

„ Landgerichts gezogenen Akten mit dem d. d. August

„ dahin gegen den Beschuldigten wegen Verdachts des

„ gewaltsamen Todtung seines Kindes im Sinne des

„ Art. 295. 302 und 2 des Strafgesetzbuches erhobenen

„ Anklage-Resolution, und

„ in Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung

„ genügend Stoff beigebracht gefunden werden,

„ daß der Beschuldigte am 25 July 1852, Nachts zwischen

„ 10 und 11 Uhr, seinen dreyjährigen Knaben Johann Adam

„ Haas dadurch, daß er denselben in den Abtritt, so

„ daß der Leib zu hängen, in einander im Hofe des

„ Adam Hammer zu Hainfeld befindlichen Hin-

„ dernisses stieß, freywillig und mit Vorbedacht

„ zu Tödten versucht hat, — ein Versuch, welcher,

„ durch äußere Handlungen zu Tag gelegt, bereits

„ einen Anfang der Vollziehung erhalten und nur

„ durch zufällige, von dem Willen des Thäters

„ unabhängige Umstände seine Vollendung verfehlt hat;

„ in Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen

„ bildet, welches durch die Art. 295. 296. 297. 302 und

„ 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher

„ und entehrender Strafe bedroht ist;

„ in Erwägung daß es eben zweckdienlich Ordnung

„ des Königl. Landgerichts zu Zweybrücken, in gegen-

„ wärtigem Falle den Beschuldigten unter der summarischen

„ schon Vorbedacht begangenen Verbrechens sein geeignet

„ benehmigt erklärt zu haben, aufgehoben und zu verweisen

„ dienlichst ist, —

„ stellt der Antrag: Ein Anklagekammer des Königl.

„ Appellations-Gerichts wolle, mittelst Abänderung der Auf-

„ hebung der von der Rathskammer des Königl. Landgerichts

„ Gerichts zu Zweybrücken erlassenen Ordonnanz, dahin

„ daß Verfügung der Beschuldigte unter der summarischen

„ Heinrich Haas, 25 Jahre alt,

„ Schneider, geboren und wohnhaft zu Hainfeld, wegen

„ Meuchelmords versuches an seinem dreyjährigen

„ Kinde Johann Adam Haas zwischen 10 u. 11 Uhr in

„ der Nacht vom 25 July 1852 zu Hainfeld, im

„ Sinne der Art. 295. 296. 297. 302 und 2 des

„ Strafgesetzbuches Anklage erkennend, demgemäß von

„ der Akten verweisen und die Entfernung des durch

„ das Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten verordnen.

„ Zweybrücken den 6 August 1852.

Unterzeichnet: „ Lang, erster Staatsprokurator."

Vu in der Rathskammer des Königl. Landgerichts

gleichen zu Zweybrücken vom 23 August 1852

gegen den Beschuldigten wegen Todtversuchs

Versammlung, welche also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt
„in seiner Rathskammer am 2 August 1852, an
„gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Lauer, Ueber-
„setzungs-Richter und Lex, Assessor, in Vertretung
„des Königl. Landrichters und des älteren Assessors Glaser,
„und Glashagen, Gerichtsschreiber, hat
„folgenden Beschluß gefaßt:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen Heinrich Opac, Schneider von Pirmasens, des
„Mordversuches beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Anhörung der Anträge des K. Prokurators vom Gerichte
„und der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über die
„gemeinen Verbrechen;

„Nach Berathung des Königl. Untersuchungsrichters in
„seinem Vorschlag;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß hinreichende Anzeichen dafür vor-
„handen sind, daß der Beschuldigte am 25 July 1852,
„Morgens zwischen sechs und neun Uhr, zu Pirmasens
„durch Einen seines Namens Adam Opac Vatern, daß er
„dasselbe in der Absicht, es um das Leben zu bringen,
„in einen in dem Hause des Adam Emmerich zu Pirmasens
„befindlichen Kochkammin warf, freiwillig zu
„Boden geworfen hat, — ein Versuch, welcher durch
„äußere Handlungen, so in den Tag gelegt, bereits
„einen Anfang der Vollziehung erhalten und nur
„durch zufällige, vom Willen des Thäters

13

„unabhängige Umstände seine Vollendung verfehlt hat;

„Daß dieser Thatsache ein Verbrechen (Handlung) dahin:
„bildet, welches durch die Art. 295. 304 und 2 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer gemeinen
„und entehrender Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen

„Erkennt das Königl. Bezirksgericht, Kammer
„Instizien bezüglich des dem Beschuldigten zur Last
„fallenden Verbrechens des Mordversuches im Sinne
„der Art. 295. 304 und 2 des Strafgesetzbuches
„vorliegen;

„Declarirt ferner, daß die Anklage-Akte der Art. 133
„und 134 des Strafgesetzbuches über das gemeine Ver-
„fahren gänzlichen Anhörung nicht erhalten und der Königl.
„General-Prokurator am Königl. Appel-
„lations-gerichte seine gegründet mündliche Anträge,
„darüber machen gestellt wegen, vor Recht:

„Declarirt ferner, daß der obgenannte Heinrich
„Opac, 25 Jahre alt, Schneider, gebürtig und
„wohnhaft zu Pirmasens, groß: fünf Schuh, neun
„Zoll, vier Linien, Haare: blond, Stirne: niedrig,
„Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: spitz,
„Bart: Schnurr- und Zindelbärtchen: blond,
„Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: länglich, Gesichtsfarbe:
„blaß, Körperbau: schlank; besonders kennzeichnet:
„das linke Auge ist etwas kleiner als das rechte, —
„wegen obigen Verbrechens mittelst Leib-
„verfassung angeklagt und in Haft genommen

„ Gefängniß gebessert werden soll, welches der Königl.
„ Appellations-Gericht bestimmen wird.

„ Gestehen und beschließen auf Tag, Monat und Jahr,
„ wie Eingangs.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Comes, Lenz, Glarkmann. "

Nach Lesung der sämmtlich obigen Akten-Stücke und
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß in den Akten der Voruntersuchung hinreichende Anzeichen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte Heinrich Gross am 25 July 1852, Morgens zwischen 10 und 11 Uhr, den Versuch gemacht hat, sein Weib Josepha alias Rina Josepha Gross freiwillig und mit Vorbedacht zu tödten und zwar dadurch, daß er selbige in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, in einer in dem Hofe des Adam Lammer zu Hinzweiler befindlichen Fischbaumen ertränkt; daß dieser Versuch nur durch Umstände, welche der Handlung an sich fremd sind und von einem Abstehen der Vollziehung gefolgt war, allein und durch zufällige, von dem Willen des Beschuldigten unabhängige Umstände aufgehalten worden ist und seine Vollendung nicht erhalten hat;

In Erwägung, daß dieser Akt das Verbrechen des versuchten Mordes bildet, begangen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt durch die Art. 295. 296. 297. 302 und 2

das Anklagegutachten, auf gute Schuldigkeit des Absprechens gehend;

das Recht wegen dieser Verbrechen die Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen, die Verweisung vor das Assisengericht auszusprechen, die Leistung einer Kaution nach der und die Vollziehung der vor dem ersten Richter verfügten Haft-Entlassung, dieser jedoch mit obigen näheren Präcisen und Qualifikationen, zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellations-Gerichtshof, daß gegen den Beschuldigten Heinrich Gross wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen der Meuchelmord-versuchten Anklage statt habe und demnach Dieser sich zu Verantwortung vor die Assisen des Saar-Departements zu stellen;

Verordnet, daß durch den Königl. Advokat-Fiskal die Anklageakt gegenwärtig verfaßt und daß sie vor der Rathskammer des Königl. Tribunals zu Saarbrücken zugegangenen Zeugenschaften zu Lasten in der in den obigen Motiven angegebenen Weise zum Verhör vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem sodann in das hier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Saarbrücken abgeführt werden solle. —

Also gesprochen in Gemäßheit der Art. 231. 233.

241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am fünften August achtzehnhundert zweiundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Lauer, Präsident, Marshal, Hirschfeld, Englert, Braun, Rölsch (– die Räthe Marshal und Englert beg Verhinderung der übrigen Räthe der Anklagekammer –), Lang, ersten Staatsprokurator, und Clemens, ersten Substitut=prokurator.

Lauer
Rölsch.
Englert
Braun
Marshal
Clemens

Sitzung vom 7 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts=Rath zu Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter erstatteten zu Staatsakten gerichteten Untersuchung gegen

Simon Levy,

34 Jahre alt, Hausirer Müller, ledig ohne Geschäft, wohnhaft zu Edesheim, zuletzt Mannheim im Civil=arrest gegenwärtig beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staatsprokurators Ritters Eisfeld;

Eingesehen insbesondere

1° den von genanntem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„ Der Königl. General=Staatsprokurator am Königl. „ Appellationsgerichtshof der Pfalz, –

„ Nach Einsicht der gegen Simon Levy, 34 Jahre alt, „ Hausirer Müller, ledig ohne Geschäft, zu Edesheim wohnhaft, „ gerichtlichen Untersuchung wegen Meineids;

„ Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten durch den Königl. „ Landrichter zu Landau mittelst Requisitoriums „ Ordonnanz vom 2 August 1852;

„ In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung „ genügende belastende Anzeigen resultiren, daß der „ Beschuldigte in zwei Civilprozessen

„ a., mit dem englischen Staatsangehörigen Adam von Edesheim „ am 28 Februar 1851 in der öffentlichen Sitzung des „ Königl. Landrichtergerichts zu Landau wissentlich wissentlich und wider besseres Wissen einen falschen Eid geschworen hat:

„ „ daß er nicht mehr sage, daß er in Gemeinschaft
„ „ mit Hirschmeister Esther, dem Kläger
„ „ Adam der Aussage gegeben habe, daß
„ „ gewissen der Beklagten Esther und der
„ „ Beklagten seinen (des Beschuldigten) Mutter
„ „ sich zugerufen zu Hader und Schelten;

„ b., mit dem Handelsmann Frank Lehn zu Edesheim „ in der öffentlichen Sitzung besagten Gerichts vom 13. „ May 1851 wissentlich wissentlich und wider besseres

„Rechtlich kann folgendes für nachgewiesen erachtet werden:

„„daß zwischen den Klägern Peter Lehmann
„„beschränkter Haftung und dem Beklagten der Aktiengesellschaft
„„Verhandlungen stattgefunden haben, daß der Beschuldigte wegen
„„der Einwilligung seiner Mitbürger mit seinem Vorschlage
„„eingekommen haben, und daß, wenn diese einwilligen
„„würden, mit gerichtlicher Urkunde vom 19 Januar 1851
„„gemeinschaftlich aufgenommen werden sollten, daß aber
„„diese Einwilligung nicht erfolgt sey, und sich somit
„„der ganze Vorschlag zerschlagen habe;"

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen
„bilden, welche durch den Art. 366 des Strafgesetzbuches
„vorgesehen und verpönt sind;—

„Statt des Antrags: es gefalle der Anklagekammer
„des Königl. Appellhofes gemäß der begründeten
„Verfügung Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen,
„sich zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen
„und die Stellung der einschlägigen gesetzlichen Ver-
„fügungen zu verordnen.

„Zweibrücken den 5 August 1852.

Unterzeichnet: „Lintner, Advokat-Anwalt."

Es sind vor der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes
zu Frankenthal seit dem 25 August 1852 gegen den
Beschuldigten folgende Zeugenaussagen vernommen, als-
nämlich:

„Vor Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„in seiner Rathskammer am 2 August 1852, wo zugegen
„waren: Boyé, Richter, in Verhinderung des ver-
„hinderten Präsidenten versammelt, Dupré, Richter,

„Hofmann, Untersuchungsrichter und Referend, und
„Rebaber, Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Peter
„Lehmann, 34 Jahre alt, früher Müller, jetzt ohne Geschäft,
„zu Asselheim wohnhaft, der Verschwörung zwischen
„Mitbürgern in Frankenthal mit d.; Claudius
„Adam, Wagner von Asselheim und d.; Jakob Ruppel,
„Handelsmann von Leistadt, — zu Frankenthal am 28
„Februar 1851 und 13 Mai 1851 beschuldigt;

„Nach Anhörung der Requisitionen in seinem Verlangen
„so wie nach Einsicht der gerichtlichen Anlage des Königl.
„Staatsprokurators vom Heutigen;

„Nach erfolgener Berathung, und
„In Erwägung, daß durch den Inhalt der Königl. Unter-
„suchungsakten genügende Thatsachen der Beschuldigte
„Peter Lehmann von Asselheim genügend belastet erscheint,
„in zwey Einzelnen Verbrechen d. und den Taglöhner
„Claudius Adam von Asselheim, am 28 Februar 1851
„und d. und den Handelsmann Jakob Ruppel von Leistadt
„am 13 May 1851, — beides zu Frankenthal in der
„Absicht des Königl. Einwohner gewisse Mitbürger
„aufgereizt zu haben;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen
„bilden, welche in den Art. 366 des Strafgesetzbuches
„vorgesehen und verpönt sind;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„über den gerichtlichen Verfahren;

„Aus diesen Gründen

„Enthebt den Peter Lehmann, 34 Jahre alt, früher
„Müller, jetzt ohne Geschäft, zu Asselheim wohnhaft,

„ fünf Schuh, neun Zoll groß, Haare und Augenbrauen:
„ braun, Stirn: rund, Augen: braun, Nase: mittel,
„ Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichts-
„ farbe: rund, Statur: groß, Eigenheiten: unbekannt, –
„ der Aussprache zufolge Maimündt im Canton
„ Grünstadt a., mit Claudius Adam aus Asselheim
„ am 28 Februar 1851 aus b) mit den Handelsmann
„ Franz Lisch von Dirmstein am 13 Mai 1851, in der
„ Sitzung des Königl. Friedensgerichts zu Grünstadt,
„ hier gegenwärtig stehend befindet; –

„ Letzter Zeugen Leibesgestalt sodann gegen denselben;
„ wodurch sich die Aufnahmsgebühren aus dieser
„ Verhandlung dem Königl. General-Staatsgerichtshof
„ für die Pfalz zugesandt worden; so wird, daß der
„ genannte Beschuldigte hinlänglich angewiesen und der Sa-
„ che wegen Gefängniß verhängt worden, welches das K.
„ Appellations gericht für die Pfalz zu Zwangsbürden
„ bestimmt wird.

„ Also beschlossen wie oben.

Unterzeichnet: „ Boyé, Dupré, Hofmann, Schaber. "

Nach Lesung der Aufnahmsgebühren und vorgängiger Erklärung;

In Erwägung, daß aus den Inhalten der Beilagen der Beweisverhandlung für Friedens-Anzeigen hinreichende Gründe und belastender Akt dafür vorhanden, daß der Beschuldigte in seinem gewissen Claudius Adam, Taglöhner in Asselheim, als Kläger einerseits, gegen den Beschuldigten Franz Lisch daß als Beklagten andererseits, in Betracht seiner Verletzung bei Letzterem mittels Faustschlägen und einigen Fußtritten und daß er ihm einen Zahn ausgeschlagen und einige Rippen eingetreten, wodurch Kläger in Lebensgefahr gebracht worden, und daß Beklagter dadurch das Verbrechen der Körperverletzung mit Vorbedacht und Lauerung, daß letzterer

weiteren Anregungen zu veranlassen ist;

In Erwägung dagegen, daß bezüglich der weiteren Abstellung der Ausschreitungen eines falschen Eides in dem gegen den Handelsmann Isaak Lisser anhängig gemachten Civilrechtsstreite die vorhandenen Indizien nicht hinreichen, um auf Grund der Anklage wider den genannten Lisser eine Untersuchung; daß daher die Einleitung der Voruntersuchung in dieser Beziehung unterbleiben und die Einstellung der weiteren Verfahrens zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts, daß angesichts der oben näher bezeichneten Verbrechens des Meineides in dem gegen den Claudius Adam und den Abstellungsantrag gegen Letzteren statt haben und verwiesen ist deshalb zur Abmessung von die Absicht der Akten zu Erzeugnissen;

Anzuordnen, daß durch den Königl. Staatsanwalt die Anklageakte gegenüber zu stellen und daß sind von selben Akten eine Voruntersuchungsverfahren bezüglich des obenerwähnten Verbrechens vollzogen werde;

Demgemäß zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und diesem gegen in dem eine mit zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Erzeugbenken verbracht werden soll. —

Schließlich endlich die gerichtliche Voruntersuchung,

soweit sich solche auf die Abstellung des Verbrechens eines Meineides in dem zwischen den Parteien Gerichtsmann und dem Handelsmann Isaak Lisser anhängig gemachten Civilrechtsstreite erstreckt, auf, und verordnet in dieser Beziehung die Einstellung der Verhandlungen. —

Also geschehen und gewölbt zu Erzeugbenken in der Berathschlagung gemeinen der Anklagekammer am siebenten August achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zu gegen waren: Lamaus, Direktor, Mauchel, Hilfsrichter, Lieplein, Räthe, Pfeiffer (= die Räthe Mauchel und Lieplein in Verhinderung der übrigen Räthe der Anklagekammer —) Lieplein, zugleich Staatsprokurator, und Clemens, Assessor Aktuar, gerichtsschreiber e/.

Hermann

Richter. Pfeiffer Lieplein

Mauchel

Clemens

Sitzung vom 2 Sept. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts zu Pfalz zu Erzeugbenken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-

wissen für den Bezirk Landau gefertigten Unter-
suchung gegen

Wilhelm Heinrich Hasse,

23 Jahre alt, Müllerbursche, geboren und zuletzt
zu Hohenasplag, im Königreich Württemberg, zuletzt in
Neustadt an der Haardt sich aufhaltend, der criminal-
polizeilichen Haft bezüglich;

Nach vernommener Ansicht des Königl. Staats-pro-
curatoren Lang;

Eingesehen die besonderen

der von diesem Gerichte rechtlich abgegebenen
Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-procurator zu
„Appellationsgerichte der Pfalz,

„hat gegen die von Amtswegen durch den Königl.
„Untersuchungsrichter des Bezirks Landau ge-
„führte Untersuchung gegen Wilhelm Heinrich
„Hasse, 23 Jahre alt, Müllerbursche, gebürtig zu
„Hohenasplag, im Königreich Württemberg, zuletzt
„in Neustadt an der Haardt sich aufhaltend, der
„Diebstalle angeklagt dem zufolg Hasse Person ermittelt
„wurde, daß derselbe am Tage nach dem Diebstalle
„bei Neustadt gelegenen und bewohnten Mühle
„in der Nacht vom 19 auf den 20 Juni 1852 be-
„schäftigt;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl.
„Civilgerichtes zu Landau wegen dieser
„Anklagesache unter dem 29 August abhin erlassene
„Entscheidung vom

„In Erwägung, daß die geführte Untersuchung
„genügende Thatsachen Belastungsmomente dafür

„darbiethet, daß der Beschuldigte Wilhelm Heinrich
„Hasse in der Nacht vom 19 auf den 20 Juni 1852
„aus der bei Neustadt gelegenen und bewohnten
„Mühle des Gebrüder Lang und Adolph Hassig
„von der zu seinem Nachtheil mittelst Einsteigens
„durch Oeffnung eines Fensters verübten Diebstalls
„Baarem, der Lust auf seinen Handlungen an dem Tage
„gelegt, beinahe einen Theil von Polizeistunde
„erhalten und mit Lust gefälligen von dem Willen
„des Thäters unabhängigen Umstände aufgehalten
„worden ist und seine Absicht verfehlt hat;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen und Be-
„weisanzeichen, welche Lust in Art. 384. 381, No. 2,
„386, No. 1, und Art. 2 des Strafgesetzbuches vor-
„gesehen und mit peinlicher und infamirender Strafe
„bedroht ist;–

„Daß der Anklage: die Anklagekammer wolle
„gegen den oben näher bezeichneten Beschuldigten
„gegen Wilhelm Heinrich Hasse, 23 Jahre alt,
„Müllerbursche aus Hohenasplag, im Königreich Württemberg,
„zuletzt in Neustadt an der Haardt sich aufhaltend,
„Anklage erkennen, sogleich zur Oberberathung
„vor die Assisen verweisen und die Erfüllung dieser
„die Feststellung einer Anklagesache und die Er-
„füllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten
„verordnen.

„Landau, den 29 August 1852.

Anklagesiegel. „Lang, Staats-procurator."

2/ Für copie der Rathskammer des Königl.

Bezirks gemäß zu Landau vom 27 Aug. 1852
gegen den Angeschuldigten wegen Beleidigung;

Nach Lesung der Verhandlungsakten und vor-
gängiger Eröffnung;

In Erwägung, daß keine genügende Veranlassung
vorliegen, daß der genannte Angeschuldigte
Beweis sich sie ihm zur Last gelegten Ver-
brechens der Beleidigung schuldig gemacht habe;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren, hat das Königl. Appel-
lations gericht die oben angeführte Beschuldigungsakte
auf und verordnet, daß bezüglich der dem Angeklagten
Beweis angeschuldigten Verbrechens keine
weiteren Verfolgungen mehr Statt finden sollen,
und verfügt zugleich, daß dasselbe alsbald in Freiheit
gesetzt werde, sofern es nicht aus anderweitigen Ursachen
der Haft sich halten bestehen.

Also gesprochen und genehmigt zu Zweibrücken in Ge-
richtssitzungs zimmer der Anklagekammer am zweiten
September achtzehnhundert fünfzig und zwei, wo
zugegen waren: Hannen, Vicepräsident, Hilgard, Lotz,
Engel, Hoffmann, Lösch (Beisitzer bei Ver-
hinderung des Rathes Heinz), Lang, ersten
Staatsprokurator, und Clemens, ersten Gerichts-
schreiber &c.

Vicepräs. v. Hannen
Lotz
Hilgard
Hoffmann
Engel
Clemens

Sitzung vom 2 Sept. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib-
rücken hat in seiner öffentlichen Sitzungskammer folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Eingang der durch den Königl. Verhaftungs-
richter für den Bezirk Landau geführten Unter-
suchung gegen

Anna Maria Hilsheim,

30 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und
wohnhaft zu Volgelheim, zuletzt in Edesheim sich auf-
haltend, der einfachen Diebstähle angeschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsan-
walts Lang;

Eingesehen insbesondere

die von Amtswegen schriftlich abgegebenen Urtheils,
entwurf also lautend:

„ Der Königl. General-Staatsprokurator am Appel-
„ lationsgerichte der Pfalz,

„ Eingesehen die durch den Königl. Verhaftungsrichter
„ beim Bezirk Landau zum Schlusse der gerichtlichen
„ Untersuchung gegen Anna Maria Hilsheim,
„ 30 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren in Volgelheim,
„ zuletzt in Edesheim sich aufhaltend, der diebstäh-
„ lichen mittelst gewaltsamen Erbrechens einer
„ Thüre und Einsteigen, verübt am Entwendung von Geld
„ und Effekten zum Nachtheile des Ackermanns Jakob
„ Seitzinger zu Volgelheim am 14 Juny 1852 allda,
„ beschuldigten, — Verfügung, laut der dem Unter-
„ suchungsakten beigelegt befindlichen einer Anfrage
„ zum Vollziehung erfolgten Schreiben und nun durch

„ gütlichen, von dem Willen des Klägers unabhängigen
„ Umstände aufgefallen werden ist und seine Festsetzung
„ angemessen hat;

„ In Erwägung, daß auch der gerichtliche Verhandlungstermin
„ zur mündlichen Verhandlung mehrmals ausgesetzt, die
„ Beklagten am 14 Juny 1852 zu Colgneustein
„ mittelst gerichtlicher Zustellung einer Abschrift
„ in den Wohnungen des Jakob Lilzingen Gold und in
„ den Abschriften beziehungsweise Effekten zu Pesch ver-
„ fügt hat, – wodurch die gesetzlichen Erfordernisse
„ des Art. 2 des Prozessgesetzbuches in Hinsicht
„ In Erwägung, daß diese Handlung eine Ver-
„ säumniß bildet, welche nach Art. 381, No. 4, 384
„ und 2 des Prozessgesetzbuches vorgesehen und mit
„ gerichtlicher und verhältnißmäßiger Strafe belegt ist;
„ Statt zu Nehmen: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle wegen der oben näher
„ bezeichneten Verbrechen gegen die Beschuldigten
„ Anklage erkennen, hiedurch vor die Assisen
„ verweisen, die Ernennung eines Anklageraths
„ und die Feststellung der gerichtlichen Förmlichkeiten
„ anordnen.

„ Vorgelesen den 1 September 1852.
Unterzeichnet: „ Lang, Staatsprokurator. “.

27) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Landshut am 24. August 1852

gegen die Beschuldigten verfügte Untersuchungsverordnung,
also lautend:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landshut, ver-
„ sammelt in seiner Rathskammer am 24 August 1852,
„ in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über
„ das gerichtliche Verfahren, wo zugegen waren: Mosl,
„ Präsident, Hofmann, Untersuchungs-Richter und Referent,
„ Müller, Assessor, und Stuber, Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Anna
„ Maria Wilhelm, 30 Jahre alt, ledige Dienstmagd,
„ zuletzt gewesen zu Colgneustein wohnhaft, 1. des
„ Verbrechens der Entwendung von Gold zum Nachtheile
„ des Nebenmannes Jakob Lilzingen zu Colgneustein
„ mittelst Einbruch einer verschlossenen am 14.
„ Juny 1852, so wie 2. der Entwendung von Klein.
„ Gold zum Nachtheile ihres früheren Dienstherrn,
„ des Nebenmannes Leonhard Bayer, III, zu
„ Hessenau im Herbste 1851 und im Frühjahre 1852
„ beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage
„ so wie nach Antrage des gerichtlichen Anklagers des
„ Königl. Staatsprokurators vom 19 d. M.;

„ Nach gepflogener Berathung, und

„ In Erwägung, daß nach den Akten des Königl. Unter-
„ suchungs-Richters gegründete Indizien die Beschuldigte
„ Anna Maria Wilhelm genügend stark belastet
„ erscheint, am 14 Juny 1852, zu Colgneustein zum
„ Nachtheile des Nebenmannes Jakob Lilzingen
„ daselbst einen Gold- Entwendungsversuch mittelst

„ Erhebung einer Blutschänderklage unmöglich zu haben;
„ daß demnach bezüglich des zweifachen ihr zur Last
„ liegenden Gattenmordversuches zum Nachtheile ihres ehemaligen
„ Ehemannes, des Ackermannes Friedrich Heyer, III,
„ zu Hochstetten im Monate 1851 und Anfangs 1852
„ sich nicht zu einem Indizienbeweise ergeben haben, welcher
„ einen Verurtheilungsausspruch nothwendig machen würde, daher in
„ dieser Beziehung das Verfahren einzustellen ist;
„ in Erwägung, daß die erste Thatsache eine
„ Verbrechens bildet, welches in den Art. 384 und 2
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;
„ daß hingegen die Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren;
„ aus diesen Gründen
„ schlägt die Anna Maria Wilhelm, 30 Jahre alt,
„ Häuserdienstmagd, zu Colgenstein wohnhaft, fünf
„ Uhr, einhalb Zoll große, haare und Augenbraunen
„ schwarzbraun, Nase, gewöhnlich, Augen: gut,
„ Nase: spitz, Mund, aufgeworfen, Kinn: rund,
„ Gesichtsfarbe: länglich, Farbe: gesund, Körperbau:
„ schlank und kräftig, - indem er gegen dieselbe
„ bezüglich des ihr zur Last liegenden Verbrechens
„ der Gift-Beibringung zum Nachtheile ihres ehemaligen
„ Ehemannes Friedrich Heyer, III, zu Hochstetten
„ Einstellung des Verfahrens verordnet, - der
„ Verdacht der Beibringung von Gift zum Nachtheile
„ des Ackermannes Jakob Seltzinger zu Colgenstein,
„ mittels Verabreichung eines scharfen Getränkes am
„ 14 Juny 1852 für genügend stark bewiesen;
„ Folglich diese Beschuldigungsanklage gegen

„ Dieselbe, und verordnet, daß die Untersuchungsakten
„ nebst einem Verzeichniß der Abstrafungsstücken
„ und einer Lebensanzeige des Königl. General-Staats-
„ prokurators für die Pfalz in Zweybrücken eingesandt
„ werden, so wie, daß die gemachten Beschuldigten
„ bezüglich ausgestellten und in Haftzwang gesetzten
„ verbleibt werden, until das Königl. Appellations-
„ gericht für die Pfalz zu Zweybrücken bestimmen
„ wird.
„ Also beschlossen und erkannt.
Unterzeichnet: „Rösch, Hofmann, Müller, Schaber."

Nach Lesung der betreffenden Akten und
stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß sich aus dem Inhalte gründlicher
Thatsachen der Voruntersuchung hinreichende Beweise und
belastende Anzeigen dafür ergeben, daß die Be-
schuldigte Anna Maria Wilhelm am 14 Juny 1852,
mittelst gewaltsamer Verabreichung eines scharfen Getränkes
in den Wohnsitzen des Ackermannes Jakob Seltzinger
zu Colgenstein und zum Nachtheile Selben Gift
und andere Dosen zu stellen versucht habe, - Versuch,
welcher durch äußere Handlungen an den Tag gelegt
und von seinem Anfange der Vollziehung begleitet
war, sich nur durch zufällige, von dem Willen
der Beschuldigten unabhängige Umstände aufgehalten
worden ist und seine Vollziehung verhindert hat;

In Erwägung, daß diese Thatsache ein Ver-
brechen bildet, welches durch den Art. 384 und 2
des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlichen

und Clemens, Assessor Ludwigsschreiber.

Hermann
Präsident.
Lotz
Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 25 Sept. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Das Gesuch des Herrn des Königl. Advocat-Generals für den Bezirk Landau gestellten Anklageschrift gegen

Heinrich Leggel,

30 Jahre alt, Schneidermann, geboren und wohnhaft zu Landau, der Brandstiftung angeklagt beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Berichterstatters Lang;

Eingesehen die besonders

1) den von Landgerichts Präsident abgegebenen Bericht, als Inhalt:

„Der Königl. General-Advocat-Procurator am Königl. „Appellationsgerichte der Pfalz,

„eingesehen die von Anklagekammer gerichtete Anklage„schrift gegen Heinrich Leggel, 30 Jahre alt, Schneid„ermann, geboren und wohnhaft zu Landau, der Brandstif„tung angeklagt vor den Herrn der Rathskammer Präsident, „Herrn von Jakob Hermann, Schreiben zu Landau an

und unterzeichneten Beamten beschränkt, Kammer zur Abrathung über das gerichtliche Einmalzeugniß zu vernehmen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Heinrich Matthias Hellebrand wegen der ihm in seiner Eigenschaft angeschuldigten Brandlegung Grund vorhanden sein, deshalb zur Abrathschlagung vor die Assisen des Pfalz zu verweisen;

Verordnet, daß dieses des Königl. Prokuratorsamt die Anklageakte gegen ihn verfassen und daß Liste von den Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau an den Präsidenten des Assisenhofes in den in der obigen Motiven angegebenen Sinn und Umfang vollzogen werden;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil und die Anklageakte der Angeklagten abschriftlich gegen Quittung und Empfang zu den Akten und zur Vollziehung, nach geschehener Ausfertigung in das Gerichtsamt zu Zweibrücken abgeschickt werden soll. –

Alles Siegel in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren; –

Also gethan und gemacht zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am zweiten September achtzehnhundert zweiundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Hoffmann, Lotz, Lang, Clemens, Räthe (– Clemens in Verhinderung des Beisitzers Heinrich –), Lang, erster Königl. Prokurator,

„ 10ᵗᵉⁿ Mai 1852 allda beschuldigt;

„ Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
„ gerichts zu Zweibrücken unterm 11ᵗᵉⁿ September abhin
„ wegen Diebstahls gegen den Beschuldigten er-
„ lassene Anklageverfügung, und

„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich
„ hinreichend rechtsbeständige Indizien gegen
„ den Beschuldigten in Betreff eines Diebstahls an Mangan
„ den 10ᵗᵉⁿ Mai 1852 zu Contwig heimlich und willkühr-
„ lich Verbrechens mit Anlaamen Absicht zu stehlen ergeben hat,

„ daß derselbe mit Zugabe gelassener Klinke zwischen
„ gegens Hinterthor abgemachter, - Mauer, der Durch einen
„ Handlungen zu den Tag gelegt worden, wovon ein Anfang
„ der Vollziehung gemacht ist, und nur durch zufällige,
„ von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände
„ aufgehalten worden und seine Absichtung verfehlt hat;

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„ bildet, welches durch die Art. 295, 296, 297, 298,
„ 302 und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
„ peinlicher und infamirender Strafe belegt ist;

„ In Erwägung, daß das königl. Bezirksgericht
„ zu Zweibrücken den erforderlichen Umstand der Ab-
„ wesenheit nicht angenommen, deßhalb die vorgängige
„ Ordonnanz eine Milderung zu erleiden hat;

„ Stellt den Antrag: die Anklagekammer wolle gegen
„ den Beschuldigten wegen des oben näher bezeichneten
„ Verbrechens, unter bezüglicher Abänderung der
„ erwähnten Anklageordonnanz, Anklage erkennen,
„ Derselben von den Akten verweisen, die Einleitung
„ einer Anklageakte und die Ladung der übrigen
„ gesetzlichen Förmlichkeiten verordnen.

„ Zweibrücken den 18 Sept. 1852. Unterz: Lang, 1ᵉʳ Präsid.

„ Angekündet den 18 Sept. 1852. Unterz: Lang, 1ᵉʳ Präsid.

2ᵗᵉ Sitzung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 11 September 1852 gegen den
Beschuldigten Adam Hasch Taglöhner

wegen Diebstahls.

„ Ordonnanz des K. B. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.
„ Sitzung der Rathskammer am 11 September 1852.

„ Das K. B. Bezirksgericht in primär Criminalsitzung kammer,
„ wo gegenwärtig waren: Lang, Präsident, Hahn, Richter,
„ Hasse, Untersuchungsrichter, und Müller, stellvertretender
„ Gerichtsschreiber,

„ Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten
„ Berichts in Sachen der Untersuchung gegen Ludwig
„ Wagner, Schneidermeister, in Sachen des Beamten Fiscal,
„ wegen, des Verdachts eines Diebstahls,

„ Nach gewechseltem Anträge der Prozeßparteien und
„ des Antrages des Königl. Staatsprocurators;

„ Nach Anhörung der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über
„ das peinliche Verfahren, und

„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„ hinreichend starke Anzeichen gegen den Beschuldigten sich ergeben,
„ daß er am Abend des 10ᵗᵉⁿ Mai l. J. aus dem
„ Behausungszimmer des Adam Hasch in Contwig zwey Ellen
„ aus einem Tagpfosten gegen das Behausen des oben
„ genannten Jakob Schmidt allda abgeschlagen, in der Absicht,
„ die Laden des Letzteren, die abgenommene Zeichnung Mark,
„ gegen die vorherige schon Bestimmung, sein zu „stehlen,
„ aus gestalten, und die im Moment der erstandenen Störung
„ schon ihrem Zwecke gemäß, und der zweiten, entfernt
„ hinderlichen gestanden, wo der Beschuldigte sie von seinem

„Rauchenthal eine ganz genaue Lage bekommt, zu verschaffen;
„daß der Landrichter zwar den Lokalen Augenschein nicht vor-
„nehmen; daß aber diese verschiedene Wirkung seiner abge-
„sandten Diener nur zweifelhaften und den seinem Willen
„widersprechenden Umständen zugeschrieben ist;
„daß gegen eine Haftentlassung spreche, welche ein Ver-
„brechen bildet, und welche die Art. 295. 296. 297
„und 302 des Strafgesetzbuches verletzen und mit einer
„peinlichen und entehrenden Strafe belegen;
„aus diesen Gründen
„schließt, daß gegen Leonhard Lagrot, Ackersmann von
„Rauchenthal, wegen versuchten Mordes an der Person
„seiner Ehefrau, geborne Margaretha Kastner, daß der sie
„über begangene Verbrechen, welche ihm angeschuldigten
„Artikel des Strafgesetzbuches verletzen und mit einer
„peinlichen und entehrenden Strafe belegen, verübt hat;
„daß gegen Leonhard Lagrot wegen dieser Verbrechen
„vor die Anklagskammer des Königl. Appellationsgerichts
„der Pfalz zu Zweybrücken;
„daß ferner und zwar unter Anwendung der Art. 133 und
„134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, das
„sämmtliche auf gegenwärtige Anklagsakte sich beziehende
„Akten nebst einem Verzeichnisse der Überführungsstücke
„an den Königl. General-Staatsprokurator am Appel-
„lationsgerichte für die Pfalz zu Zweybrücken gesendet
„werden sollen, damit weiter erfolge, was Rechtens;
„daß Art. 31 zufolge einer Leibesverhaftsanordnung gegen
„Leonhard Lagrot von Rauchenthal, Alters: 40 Jahre,
„Größe: 5 F., Haare: dunkelblond, Nase: lang,
„Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Nase:
„proportionirt, Mund: gewöhnlich, Zähne: stark,
„Kinn: rund, Gesicht: gewöhnlich, Farbe: gut, Gesichts-

„sprache: gemein, Gehörsorgan: rund, Statur: mittelmäßig,
„besondere Zeichen: eine kaum sichtbare Narbe an der Nase,
„worüber Letzterer heute richterlich vernommen und in Ver-
„haftung erkannt werden soll, welches das Königl.
„Appellationsgericht bestimmen wird. –
„Die geschehen zu Leiningen Landamt, wie Eingangs ver-
„merkt.
Unterschrieben: „Dolf, Haas, Haas, Müller."

Nach Lesung der Anklageschrift und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß sich in den Akten und Akten-
des Voruntersuchung aufgefundenen Indicien gegen Leonhard Lagrot hinreichend schwer belastend hervorgehen,
daß Dasselbe am 10ten Mai 1852, des Morgens zwischen neun und
10 Uhr, in dem Hofe Landschaft auf seinem mit Ziegeln
gedeckten Taglöhnerhause kurz hintereinander zwey Schüsse
vernommen und einem der zwey Knechte zu den Schüssen
stehen in dem Hofthore des Ackersmannes Jakob
Schmidt von Rauchenthal und zwar auf Lagrots, welches
sich gerade der Haus gegenüber befindet, den zweiten auf
der Eingangs Thüre dieses Hofthores in einer Entfernung
von 51 Meter, 39 Centimeter in dem Momente, als
die Ehefrau Marie, geborne Schmidt, Ehefrau des gedachten Jakob Schmidt,
gerade in Begriffe war aus ihrem Hause vor ihrem Knechte
auf einem Wagen gelegenen Platz genommen, dann um zu
fahren, worauf der erste Schuß gefallen, den Lauf zu
der Scheuerthüre gerichtet hatte, welche Thüre sogleich geschlossen,
sogleich und zu dem Zwecke abgefeuert habe, daß
die Ehefrau Marie, geborne Schmidt, getroffen werde;
daß die Kugel des zweiten Schusses innerhalb jenes Knechtes

und nur 38 Centimeter von Liegen entfernt an die Hausmauer angebaut, so zwar, daß sie, wenn sie nur 38 Centimeter höher gelegen, in das Innere der eingeschossen gegen würden, die Signal des zweiten Schusses aber den ersten Signal des Hauseingang öffnen Knaben-Lösenden, in den Hausgang drang, und der Knabe stehender Johann Schmidt darüber und zwar stehend an die rechte Seitenwand des Hausganges, kam in die Richtung Liegen Hausganges, wo sie stecken blieb, liefe; - daß der Beschuldigte zum Zwecke der Abfeuerung dieser beiden Schüsse sich in einer Weise des Adam Hasse an einer Mauer des Georg Wagner junior, am Lindenbach, nun wo er das ganze Schmidt'sche Haus mit Ausnahme der Eingangs-Thüren auf der rechtsseitigen Seite ganz und zwar im Auge hatte, postirte und sodann mit einer Schrotflinte Kaliber und das Doppelgewehr auf Liegen Mann anlegte und, nach Abfeuerung und Eingang öffnen an Schmidt'schen Hause zielend, die beiden Schüsse, von denen jedoch Niemand die Johann Schmidt getroffen hat, auch kaum abgefeuert, als der 14 Jahre alten Tochter des Jakob Schmidt sich von dem Fenster am Hause entfernt, seinen Mitlaufen Platz genommen und Jäger kaum gehörig sich auf der Hausbank gezeigt hatten; daß der Beschuldigte auf Grund dieser in Anhang gebrachten nämlichen Thatsachen wieder die gesammten Johann Schmidt abgefeuert haben;

In Erwägung, daß es sich darum in gegenwärtiger Sache handelt von dem durch den Beschuldigten gemachten Anspruche, die Zahlung Mark, Johann des Jakob Schmidt, Adhaesive zu Entschädigung, einwilligt, mit Verbindlichkeit zur Ablehnung zu Urtheil, - ein Anspruch, welcher durch

diesen Handlungen an den Tag gelegt worden ist, einer Ladung der Vollziehung erfüllen soll, und nur durch gefällige, von den Willen des Beschuldigten unabhängige Umstände aufgehalten worden und seine Wirkung verfehlt hat, - Verbrechen, welches durch die Art. 2. 295. 296. 297. 298. 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und schwerer Haft belegt ist, auf zur Anwendung des Assisengerichts gerufen;

Das diese Anklage wieder den Beschuldigten Lieser Akt wegen zu entnehmen, seiner Verweisung vor das Assisengericht wie geschehen, die Ladung seiner Anklagebehörde, so wie die Vollziehung der von dem ersten Richter verfügten Haft-Entlassung, diese jedoch mit den weiteren verfügenden Umstände des Beschlusses zu verbinden ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts, das gegen Peter Wagner wegen der in der obigen Motiven näher bezeichneten Verbrechen des Raubmordversuches Anklage stellt hat, mit verweisung der Sache zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch den Königl. Prokurator die Anklageakt gegen ihn zu richten und daß die vor der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern verfügte Haft-Entlassung mit dem weiteren verfügenden Umstände des Beschlusses vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Urtheil und die Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer gehalten in den vier und zwanzig

Beamten nach geschehener Zustellung in das Gerichtshaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll. —

Aller Anhang in Anerkenntniß der Akt. 231. 233. 241. 242. 243 des Appellationsgerichtes über die Berufungsschrift.

Also gesehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo zugegen waren: Hausmann, Hoffmann, Hilgard, Cotta, Engel, Heinz, Hoffmann, Kölsch, Lang, andere Rathsprokuratoren, und Clemens, andere Rathsgerichtsschreiber.

Hausmann
Cotta
Engel
Heinz.
Hoffmann
Clemens

Sitzung vom 13 Oktober 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Michael Wiegel,

27 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Maikammer, wegen gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit der unter zehn Jahren alten Margaretha Hofmann, und Diebstahlen der Taglöhnerin Barbara Hofmann von Maikammer, im Laufe des Jahres 1851 und 1852 verübt;

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 25 September laufenden Jahres, wodurch Michael Wiegel, Taglöhner von Maikammer, wegen gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit der unter zehn Jahren alten Margaretha Hofmann, und Diebstahlen der Taglöhnerin Barbara Hofmann von Maikammer, im Laufe des Jahres 1851 und 1852 verübt;

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 25 September laufenden Jahres, wodurch Michael Wiegel, Taglöhner von Maikammer, wegen gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit der unter zehn Jahren alten Margaretha Hofmann, und Diebstahlen der Taglöhnerin Barbara Hofmann von Maikammer, im Laufe des Jahres 1851 und 1852 verübt;

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Michael Wiegel,

27 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Maikammer, wegen gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit der unter zehn Jahren alten Margaretha Hofmann von Maikammer, im Laufe des Jahres 1851 und 1852 verübt;

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Michael Wiegel,

27 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Maikammer, wegen gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit der unter zehn Jahren alten Margaretha Hofmann von Maikammer, im Laufe des Jahres 1851 und 1852 verübt;

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Michael Wiegel,

27 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Maikammer, wegen gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit der unter zehn Jahren alten Margaretha Hofmann von Maikammer, im Laufe des Jahres 1851 und 1852 verübt;

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Michael Wiegel,

27 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Maikammer, wegen gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit der unter zehn Jahren alten Margaretha Hofmann von Maikammer, im Laufe des Jahres 1851 und 1852 verübt;

Nach unterschriftlicher Einsicht der Königl. Prokuratorie

„Eingesehen in Betracht

1° den von dem Untersuchungsrichter abgegebenen Bericht, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Eingesehen die Akten der Königl. Untersuchungsrichterstelle für den Bezirk Landau, die wegen gewaltsamen Angriffen gegen Michael Wiegel, 27 Jahren alt, Taglöhner von Maikammer, wohnhaft zu Maikammer, im Laufe des Jahres 1851 und 1852 verübt;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-gerichts zu Landau gegen den Beschuldigten unter dem 25 Oktober abhin erlassene Anklageakte-Ordonnanz, und

„In Erwägung, daß gegen den gedachten Wiegel aus der geführten Untersuchung genügende belastende Indizien resultiren, daß Thatsachen im Laufe des Jahres 1851 und 1852 verschiedene gewaltsame Angriffen auf die Schamhaftigkeit der noch nicht zehn Jahren alten Margaretha Hofmann vorgekommen haben;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, welche Laut Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches angesehen und mit gänzlichen und absonderlichen Strafe belegt sind.

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle wegen der oben näher bezeichneten Thatsachen gegen den Beschuldigten Anklage verkommen, denselben zur Aburtheilung vor die

„ Akten vorgelesen und die Feststellung des gesetzlichen
„ Erfordernisses vorgenommen.

„ Zweibrücken den 9 Oktober 1852.

Unterzeichnet: „ Lang, Kreisgerichtsrath. "

Auf den vom Königl. Bezirksgerichte zu
Landstuhl am 23 Oktober 1852 gegen den Beschuldigten
Michael Leibrecht verkündeten, also lautenden:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landstuhl, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 23 Oktober 1852, in Gemäßheit
„ des Art. 127 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„ an gegenen waren: Boyé, Präsident des Tribunals
„ des ersten Instanz daselbst, Dupré, Richter,
„ Hofmann, Untersuchungs-Richter und Rothmund, und Sekretär
„ Gerichtsschreiber Heinrichsdorf;

„ Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Michael Weigel,
„ ledigen Taglöhner von Mandach, wegen des mehrfach wieder-
„ holten gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der
„ neun nicht vollen Jahren alten Margaretha Hofner, auf Donnerstag
„ den 28 des laufenden Monats Hofner und Mandach, im Laufe
„ des gestrigen und heutigen Tages vorgenommenen Verhandlungen;

„ Nach Anhörung des Vertreters der Anklage, des
„ Herrn Prokurator des Königs Generalprokurators
„ Staatsbehörde vom 30 September l. J.;

„ Nach gepflogener Berathung, und

„ In Erwägung, daß nach den Akten des Königl. Polizei-
„ Gerichts gegen den Beschuldigten Michael
„ Weigel wegen zwei Fällen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der neun
„ nicht vollen Jahren alten Margaretha Hofner, auf Donnerstag den 28 des laufenden Monats Hofner und Mandach, im Laufe
„ des gestrigen und heutigen Tages verhandelt worden ist;

„ In Erwägung, daß diese Verhandlung eine Vor-

„ bereitungs-Akte, welche in den Art. 331 und 332 des Gesetz-
„ gesetzbuches vorgesehen und angeordnet ist;

„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt das Königl. Polizei-Gericht, 27 Jahren alt, Taglöhner, zu
„ Mandach wohnhaft, fünf Schuh, elen Zoll groß, Haare und
„ Augenbrauen blond, Stirne: niedrig, Augen: grau, Nase:
„ spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesichtsform: länglich,
„ Farbe: gesund, Sprachart: unbetheiligt, — Akten zur Last
„ gelegten, mehrfach versuchten gewaltsamen Angriffs
„ auf die Schamhaftigkeit der neun nicht vollen Jahren alten
„ Margaretha Hofner, auf Donnerstag den 28 des laufenden
„ Monats Hofner von Mandach, im Laufe des
„ gestrigen und heutigen Tages für genügend indizirt;

„ Erläßt diese Leibverhaftsverordnung gegen Beschuldigten;

„ Verordnet, daß die Untersuchungs-Akten und diese
„ Verordnung dem Königl. Prokurator-General-Staats-Prokuratorium
„ für die Pfalz in Zweibrücken eingesandt werden, so-
„ wie daß der gemeldete Beschuldigte vorläufig ergriffen
„ und in sicherer Verwahrung verbracht werden, welches
„ das Königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweib-
„ rücken bestimmen wird.

„ Also beschlossen rein ohne.

Unterzeichnet: „ Boyé, Präsident, Hofmann und Rothmund. "

Nach Lesung der vorgelesenen Aktenstücken und statt-
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß sich aus den gesetzlich pünktlichen
Feststellungen der Voruntersuchung sämmtliche Thatsachen und be-
sondere indizirten Fakten ergeben, daß der Beschuldigte
Michael Weigel im Laufe der Jahren 1851 und 1852

unbekannte gewaltsame Angriffen [illegible] auf die Ehrenhaftigkeit der noch nicht volljährigen ledigen Margaretha Hofmann, am Tage darauf der Taglöhnerin Barbara Hofmann von Mandach, zugefügt haben;—

Da die Sache in vorliegender Lage von einem Vergehen handelt, welches durch Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und infamirender Strafe bedroht ist, auf eine Schwierigkeit der Instruktion gestoßen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den unternommenen Verbrechens gegen Mißhandlung habenden Anklage Statt haben und demnach der Fall zur Abhandlung vor den Assisen des Kreis zu Zurzach sey;

Erwägend, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklageakte gegen sie vorgelegt und daß sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Brugg rechtlichen Gehörs voll- gegen wurde;

Erwägend, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklageakte gegen sie vorgelegt und daß sie von Hofrichter Königl. Appellationsgerichts der Kreis zu Zurzach, daß gegenwärtige Urtheil nebst der Anklageakte öffentlich zugestellt und Tagfahrt gesetzt wurde zu der öffentlichen Verhandlung in der Gerichtsaal zu Zurzach bestimmt werden soll; — in den 24 Stunden

Alles liegen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Als geschehen und genehmigt zu Zurzach in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dreizehnten Oktober achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo gegangen waren: Brunner, Präsident, Hilzheim, Cotta, Jugel, Hoffmann, Wälchi, Lang, erster Staats-Prokurator, und Brunner, zweiter Gerichtsschreiber ad hoc.

Brunner
Hilzheim Cotta Jugel Hoffmann
Wälchi
Brunner

Sitzung vom 13 Oktober 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zurzach in peinlicher Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Laufenburgthal gegen Barbara Hofmann,

Barbara Hofmann,

23 Jahre alt, ledigen Taglöhnerin, wohnhaft zu Eiglisberg, des Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1. den von dieser Behörde schriftlich abgegebenen Entwurf, also lautend:

„ Der Königl. Hofgericht-Staatsprokurator an Königl.
„ Appellationsgerichte des Kreis.

„ Eingesehen den Akt des Königl. Untersuchungsrichters „ für den Bezirk Laufenburgthal gegen Barbara Hofmann, 23 Jahre alt, „ ledigen Taglöhnerin aus Eiglisberg, Kantons Thurgau; „ Kantonen, der freiwilligen Tochter eines unbekannten „ Kindes, mündlicher Geschlechts, unter dem 31 Juli 1852 „ auf den Diebstahl bezüglich;

„ eingesehen die von der Kassakammer des Königl. Bezirksgerichts
„ unter dem 2ten Oktober abhin gegen die Beschuldigten erlassene
„ Leibverhaftsvernehmung, und

„ in Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich
„ hinreichend starke belastende Anzeigen dahin ergeben haben,
„ daß die Beschuldigte ihre neugeborenes Kind männlichen Ge-
„ schlechts am 31 July 1852 auf dem Comun von Mörsch
„ freiwillig getödtet haben;

„ in Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„ bildet, welches durch die Art. 300 und 302 des Strafgesetz-
„ buches vorgesehen und mit peinlicher und zuchthausmäßiger Strafe
„ belegt ist;

„ stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appel-
„ lationsgerichts wolle wegen der oben verzeichneten Ver-
„ brechens gegen die Beschuldigte Anklage erkennen, sie-
„ selben zum Aburtheilung vor die Assisen verweisen und
„ die Ladung der gesetzlich vorgeschriebenen Personen
„ verordnen.

„ Zweybrücken den 9 Oktober 1852.

Unterzeichnet: „ Lang, Staatsprokurator. "

2ter Die von der Kassakammer des Königl. Bezirksgerichts zu
Landhausen unterm 2ten Oktober 1852 gegen die Beschuldigte
erlassene Leibverhaftsvernehmung, nachstehenden Inhalts:

„ Das K. Bezirksgericht zu Landhausen, versammelt in seiner
„ Kassakammer am 2 Oktober 1852, in Gemäßheit des Art. 127
„ des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, wo gegen-
„ waren: Boyé, Präsident, die Beysitzer des vorsitzenden
„ Präsidenten ersetzend, Dupré, Assessor, Hofmann, Unter-
„ suchungsrichter und Ackermann, Staats-
„ prokurator Greiffenreuther, –

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Kassarine
„ Oberreiter, ledige Tagelöhnerin von Siegelbach, Landau Kanton:

„ haltens, welche der Gemeinderath ihres neugeborenen Kindes
„ im Falden auf dem Comun von Mörsch unterm 31 July 1852
„ beschuldiget ist;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage
„ als auch nach Anhörung des schriftlichen Antrages des Königl.
„ Staatsprokurators vom 30ten v. M.;

„ Nach gepflogener Berathung und

„ in Erwägung, daß nach der laut der Königl. Untersuchungs-
„ richter gewissenhaften Instruktion die Beschuldigte Kassarine
„ Oberreiter zureichend indicirt erscheint, unterm 31 July l. J.
„ ihr neugeborenes Kind im Falden auf dem Comun von Mörsch
„ umgebracht zu haben;

„ in Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„ bildet, welches in den Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und mit Strafe bedroht erscheint;

„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt die Beschuldigte Kassarine Oberreiter, 23 Jahre alt,
„ ledige Tagelöhnerin von Siegelbach, einer Feuer, acht Zoll groß,
„ Haaren und Augenbrauen: blond, Nasen: winder, Augen:
„ braun, Mund: aufgeworfen, Kinn: rund,
„ Gesichtsform: oval, Farbe: frisch, Eingaben: unbestraft,
„ hier gegenwärtig inhaftirt, unterm 31 July 1852 ihr
„ neugebornes Kind im Falden auf dem Comun von Mörsch
„ umgebracht zu haben;

„ schließt die diese Leibverhaftsvernehmung gegen Siegelbach;

„ Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem
„ Verzeichniß der Aktenstücken und diese Vernehmung
„ dem Königl. Generals-Staatsprokurator hier in Pfalz
„ in Zweybrücken eingesandt werden; es wird daß die
„ genannte Beschuldigte hiergerichtlich vorgeführt und in

„ Königl. Appellationsgericht verbunden werden, welches das Königl.
„ Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweybrücken
„ bestimmen wird.

„ Also beschlossen in Rath.

Unterzeichnet: „ Boyé, Lupré, Hofmann, Pastorius. "

Nach Lesung der hierher gehörigen Aktenstücke
und gepflogener Berathung;

in Erwägung, daß in den Schriften der Parteien Anzeigen hinreichend vorhanden sind, daß die Beschuldigten Catharina Petronella Hermann und Barbara Hermann, ledige Magdalena, am 31. July 1852 in Gemeinschaft mit dem Thomas Hermann freiwillig gestorben haben;

daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen, und gänzlicher und entschuldigender Gründe bloß ist und eine Verfolgung des Angeschuldigten gestattet;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die Beschuldigten Catharina Petronella Hermann wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens der Entleibung Anklage statt haben, und verweiset die Sache zur Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz zu Zweybrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklage gegen sie vorbereitet und daß die gesetzlichen Beweismittel gegen jeden andern Theilnehmer der Entleibung seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiger Rathschluß samt der Anklage der Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letztere binnen der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das

Gefängniß zu Zweybrücken verbracht werden;—

Alles Siehe in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gerathen und geschlossen zu Zweybrücken in den Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dreyzehnten Oktober achtzehnhundert zwey und funfzig, und zugegen waren: Hermes, Director, Hetzbold, Rath, Lupré, Hofmann, Rath, Lang, ersterer Beisitzer, Schneider, und Klemm, ersterer Unter-Eingeschriebener.

Hermes

Beisitzer: Boyé Cotta Hofmann

Klemm

Sitzung vom 13 Oktober 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Rathschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau-Land geführten Untersuchung gegen

1. Peter Adam Ernst, 42 Jahre alt, Weinbauer,
2. Hieronymus Pfaehler, 28 Jahre alt, ebenfalls Weinbauer,
3. Appollonia Hoffmann, 36 Jahre alt, Ehefrau des genannten Pfaehler, alle drey zu Leinsheim wohnhaft, die beiden Letztern wegen qualifizirter Todtschlags-Beziehungsweise Todtschlags-Versuche, der Letztern des Mordversuchs Laster beschuldigt;

Nach nachstehenden Theile des Königl. Staatsgrundsteuer-
Gesetzes;

Eingesehen insbesondere

1) das von Vorgenannten schriftlich abgegebenen Anerbieten,
also lautend:

„Das Königl. General-Staats-Grundsteuer-Appellations-
„gericht des Rheinkreises,

„Eingesehen die zum Versteigerungs-Verfahren gegen die Leute Johann
„Jacques Lang des II. Verlagerungs-Bezirks der Landgemeinde
„Frankenthal zwangsweise gerichtlich vollzogenen Einschätzungs-
„und Einlagsbemessungs-Beziehungs-Verhandlungen, betreffend
„gedachten Verlagerungs-Bezirk als: 1. Johann Adam Lang,
„42 Jahre alt, 2. Hieronymus Pfeifer, 28 Jahre alt,
„beide Maurergesellen, und 3. Apollonia Hellmann,
„30 Jahre alt, Ehefrau des gedachten Pfeifer, allen
„zu Frankenthal wohnhaft, die beiden Letzteren des
„genannten Einlagsfalls, die Letzteren des Verlagerungs-Bezirks
„im Laufe des Jahres 1852 betreffend;

„Eingesehen die von der Kollegialkammer des Königl. Ge-
„richtshofes zu Frankenthal unterm 22. Oktober abhin
„gegen die Vorgeschilderten verfügte Einlagsfestsetzung;

„Die Forderung, daß aus der gerichtlichen Verhandlung
„ersichtlich Einlagsbetrag angeblichen, daß
„die beiden Letzteren unter gemeinschaftlicher Mitwirkung
„und gegenseitigen Einsicht nachbezeichneten Einlagsfalls
„beziehungsweisen Einlagsfestsetzungen im Sinne des
„Art. 2 des Ausgrundsteuergesetzes unwohl haben:

A. in der Gemeinde Niederkirchen

„1. in der Nacht vom 25 auf den 26 April l. J. Einlagsfall
„an vorgedachtem Verlagerung, bestehend aus einem
„Einhalb. Ebenerdig, zwey Stubenfenster, zwey

„runden Kellerfenster, einem Handthüre und einem
„ohne zwey Stallfenster, zum Nachtheil des Johann Georg
„Löffel aus Hochdorf zu seinem bewohnten Gebäulichkeiten
„gehörigen, mit einem Plankengarten umschlossenen
„Hofraithen und zwar mittelst Erbrechung einer Planken
„Lagen Umzäunung;

„2. in der Nacht vom 17 auf den 18ten May l. J.
zum Nachtheile des Johann Georg Löffel

„a. Entwendung einer Holzaxt aus Hochdorf zu seinen
„bewohnten Gebäulichkeiten gehörigen Scheuer,

„b. Versuch der Entwendung von Lebens mittels
„aus Hochdorf in neu erbauten Scheuer befindlichen
„Keller unter gewaltsamer Erbrechung der
„Kellerthüren;

„3. in der nämlichen Nacht vom 17 auf den 18 May l. J.
„Versuch des Einbruchs von Lebens mittels zum Nach-
„theile des Johann Georg Adam Löffler und
„zwar unter gewaltsamer Erbrechung der Thüre, welche
„vom mit einem Zaune umschlossenen Garten in die
„zum bewohnten Hause gehörigen Scheuer führt, da-
„rin unter Forderung fraglicher Garten-Um-
„zäunung;

„4. in Vorgedachter Nacht Einbruch einer Holzaxt,
„einer Säge und eines Schlosserbeils zum Nachtheil
„des Johann Valentin Fickel aus Hochdorf zu seinem
„bewohnten Hause gehörigen Kellerhause;

„5. in Vorgedachter Nacht Entwendung eines Aexterhaus
„zum Nachtheil des Johann Sebastian Lauffer, unter
„Überschreitung der Umzäunung Hochdorf zu seinem
„bewohnten Hause gehörigen Gärtchens;

„6. in Vorgedachter Nacht Entwendung einer

„ Handtuch und beiläufig einer Lagel Asche zum Nass-
„ theil des Pflanzes hinzugießen, unter gewalt-
„ samer Entfernung der aus dem Garten in die bei dem
„ Pflanzhause befindliche Scheune führenden Thüre, unter
„ Entfernung der Pallanthüren, aus diesem Pallen;

B. in der Gemeinde Puggenhausen.

„ 7. Anfangs May l.J. zum Nachtheile
„ des Pflanzes Johann Adam Langhansen Entfernung
„ eines Pflugmessers und einer Handhippe mittelst
„ Einbrechens über die Gartenmauer, Entfernung eines
„ von dem Garten in die Scheune ziehenden Lattenzaunes
„ und Einbrechens durch Eingraben in diesen zum be-
„ wachsten Hause gehörigen Scheune;

„ 8. in der Nacht vom 8 auf den 9 May l.J. zum
„ Nachtheile des Ehepaares Mathäus und Theresia Eichen-
„ wegner aus dessen unter dem Pflanzhause be-
„ findlichen Keller, Entfernung von beiläufig einem
„ Mahder Kartoffeln mittelst gewaltsamen Einbrechens
„ der Kellerthüren, genau einer Mahdhaspel und
„ einer Schaufel aus dem im Hofe befindlichen
„ offenen Kellerhause, unter den weiters nachgewiesenen
„ Umständen des Abbrechens der Mauer am Garten
„ des Pflanzes und des gewaltsamen Einbrechens
„ der neuen Garten in den Hof führenden Thüre;

„ 9. in derselben Nacht Entfernung einer Hippe
„ und einer alten Eisenstange zum Nachtheile des
„ Pflanzes Hannes Ostlieg Erbes aus dem zu dessen
„ bewohntem Inbäudlichkeiten gehörigen Stadel
„ Nacht, unter den weiters aufgezählten Umständen

„ des Abbrechens der Gartenmauer, des gewaltsamen
„ Einbrechens eines mit eisernen Bändern versehenen
„ Nadelthüre, des Einbrechens durch Eingraben und des
„ Einbrechens der innern Scheidewand zwischen Stall
„ und Scheune;

„ 10. in der Nacht vom 11 auf den 12 May l.J. Ent-
„ wendung von fünf zinnernen Suppenschüssel, drey
„ zinnernen Löffeln zum Nachtheile des Pflanzes
„ Franzens Müller aus dessen in Obhausen befindlichen
„ Hause, unter gewaltsamer Entfernung eines vom offenen
„ Garten in Eingang führenden Thüre;

C. in der Gemeinde Lengbach.

„ 11. in der Nacht vom 4 auf den 5 Juny l.J. Entwendung
„ von vierzehn bis fünfzehn Pfund Kartoffeln, einer
„ Hacken, Stall Milch, etwas Mehl und einem Trinkglas
„ zum Nachtheile des Pflanzes Adam Pallenstein, unter
„ gewaltsamer Entfernung der Thüre des zu seinem
„ benannten Hause gehörigen Kellers; so wie Ent-
„ wendung eines Polzeichens aus dessen offenen Hofraum
„ zum Obenerwähnten mag;

„ 12. in derselben Nacht Entwendung eines Kaffenpacket,
„ eines Mahdenpacket und einer Pfund Schmalzbrod
„ zum Nachtheile des Pflanzes Andreas Hausel aus dem
„ zum Obenerwähnten offenen Backhause;

D. in der Gemeinde Himmelbergen.

„ 13. in der Nacht vom 26 auf den 27 May l.J. in der
„ Hofmayergasse Entwendung einer Pahdhaltzeige und
„ zweyer Pferdezeigen zum Nachtheile des Pflanzes
„ Michael Hochedl aus dessen zu seinem bewohnten
„ Hause gehörigen offenen Kellerhause und Hofraume;

„ 14. in derselben Rotte in der Hennenberg gasse Entfernung
„ eines Hauses voll und 1 Haus Zwanzig bis neunzig Ruth
„ westwärts haushaltend, eines Baumgartens nicht Eigenthümer,
„ Inwohner, bäuerlich seine drei Kühen voll Kartoffeln
„ und einen Schandbild Rasen zum Nachbarn des Besitzers
„ Michael Ofner aus Asch unter dem Obrigkeiten befind-
„ lichen Zollamt unterm gewaltsamen Widerstand der
„ Zollaufseher;

„ 15. in der Rotte zwischen 1 und 2 Juny l. J. Entfernung
„ von Hang Eichenhaus Haus und einem Backofen zum Nach-
„ theil des Besitzers Philipp Ludwig aus Asch zum beweglichen
„ Hause gehörigen offenen Gärtchen;

„ 16. in derselben Rotte Entfernung von fünf bis sechs Kühen
„ voll Kartoffeln zum Nachtheil des Besitzers und Inhaber
„ Philipp Peter Pfeiffer aus Asch zum beweglichen Hause
„ gehörigen, zwischen ihm und dem Besitzer Adam Köstler
„ gemeinschaftlichen Zollen;

„ 17. Entfernung von fünf bis sechs Kühen voll Kartoffeln
„ und sechs bis acht Pfeffen Rasen zum Nachtheil des ge-
„ nannten Adam Köstler aus derselben Zollen, — alles
„ dieses unter den weiteren aufgezählten Umständen
„ des vorhergegangenen Einsteigens über den Rotzenbach
„ zum bei Tag den Besitzer befindlichen Garten;

„ 18. in derselben Rotte Entfernung von beiläufig
„ einem Kühen voll Kartoffeln und von fünf und zwanzig
„ bis dreißig Ruth Ackerfeld zum Nachtheil des Besitzers
„ Nikolaus Hirschmann aus Franzen am Obrigkeiten be-
„ findlichen Zollen;

E. in der Gemeinde Rödersgrün.

„ 19. in der Rotte vom 31 May auf den 1 Juny l. J.
„ Entfernung einer Quadrat Ruthen und einer

„ halbeinviertelhundert zum Nachtheil des Besitzers und Inhabers
„ Johann Nikolaus aus Asch zum bewaffneten Hinzu-
„ gekommenen Zollen unter gewaltsamen Widerstand der
„ Zollaufseher, so wie der Obigen, welche aus dem Hinterhalte
„ in die Szene stellt;

„ 20. in der nämlichen Rotte Entfernung eines Ackerfeldes
„ und eines Entfernung zum Nachtheil des Inhabers
„ Sebastian Nachtold aus Asch und Peter Nachtold gemein-
„ schaftlichen Hofraum und zwar aus dem zum Obrigkeits-
„ des Letzteren gehörigen offenen Schuppen;

„ In Erwägung, daß aber so die mitbezeichnete Thaten
„ Pfeiffer gemeinsam begangen ist, daß der oben sub Nr. 11 u. 15
„ bezeichnete, zum Nachtheil des Besitzers Adam Zollbaumstag
„ aus Königsberg, so wie der Philipp Ludwig aus Hinzu-
„ fügung neuerdings Einbrechen Unter Obrigkeit Widersetzung
„ und daß der sub Nr. 1 angegebenen, zum Nachtheil
„ des Besitzers Georg Eger aus Neudorf begangenen
„ Einbrüche Unter gewaltsamer Brechung der geschlossenen
„ Gegenstände. Theil genommen zu haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachungen Verbrechen bilden,
„ welche Laut Art. 384. 387, Nr. 4, 386, Nr. 1, Art. 2.
„ 59. 60 und 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
„ gerichtlicher und entsprechender Strafe belegt sind;

„ Stellt der Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellations gerichts wolle ungnädigst den oben näher be-
„ zeichneten Verbrechen gegen die Lang Gesetzlichen
„ Anklage erkennen, sogleich zur Aburtheilung vor die
„ Assisen verweisen und die Stellung der gesetzlich
„ vorgeschriebenen Formlichkeiten veranlassen.

„ Zwickau den 13 Oktober 1852.

Unterzeichnet: „ Lang, erster Staatsprocurator."

Z. d. Ver. v. d. Rathskammer des Königl. Landgerichts zu
Landau vom 23 Oktober 1852 gegen den Tag. Ge-
schuldigten erlassenen Haftbefehl, welche also lautet:

„Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Rathskammer am 2 Oktober 1852, in Gemäß-
„heit Art. 127 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„wo gegenwärtig waren: Voigt, Präsident, Lic. Lauckhemer des
„nämlichen Tribunals assessor, Dupré, Richter, Hofmann,
„Untersuchungs-Richter und Referent, und Lautwein, Staats-
„anwaltschaftlicher Substitut;

„Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen 1. Peter Adam
„Lickfett, 42 Jahre alt, 2. Hieronymus Schäfer, 28 Jahre alt,
„beide Ackersleute, und 3. Apollonia Hoffmann, 30 Jahre alt,
„Ehefrau des genannten Schäfer, alle zu Diedesheim wohnhaft,
„die beiden Letztern zuerst mit provisorischer provi-
„sorischer Verhaftung, beziehungsweise Liebstaft verfügt
„in Folge des Jahres 1852 und die Letztern des Diebs-
„stahls Falsch beschuldigt;

„Nach Ablesung des Referates in seinem Vortrage, so
„wie nach Anhörung des schriftlichen Antrages des Königl. Staats-
„anwalts vom 19 d. M.;

„Nach gepflogener Berathung und
„in Erwägung, daß nach den Akten der Königl. Untersuchungs-
„richter gerichtlich constatirten Thatsachen die beiden Beschuldigten
„Peter Adam Lickfett und Hieronymus Schäfer von Diedesheim
„zuerst stark belastet erscheinen, unter gemeinschaftlicher
„Mitwirkung und gegenseitiger Beihilfe nachverzeichnete
„qualifizirten Diebstähle, beziehungsweise Straßen-
„Diebstähle verübt, verübt zu haben:

A. in der Gemeinde Kindenheim

„1. in der Nacht vom 25 auf den 26 April l. J. Diebstahl
„von verschiedenen Kleidungen, bestehend aus einem

„Tuch-Oberüberzieher, zwey Tuchhosen, zwey wollenen
„Tuchhosen, einem Hausrocke aus einer oder zwey gro-
„ßen Wolldecken zum Nachtheile des Ackermanns Georg Löb aus Kin-
„den zu einem daselbst gehörigen Gebäudestalle gehörigen, mit einem
„Flechtzaune umschlossenen Garten aus zwar unter Er-
„brechung einer Planke dieses Garten-Umzäunung;

„2. in der Nacht vom 17 auf den 18 May l. J. zum Nach-
„theile des Ackermanns Johann Löb

„a. Entwendung einer Holzaxt aus dem zu seinem bewohn-
„ten Gebäudestalle gehörigen Schuppen;

„b. Versuch der Entwendung von Lebensmitteln aus dem
„in nämlichem Schuppen befindlichen Keller, unter ge-
„waltsamer Erbrechung der Kellerthüren;

„3. in der nämlichen Nacht vom 17 auf den 18 May l. J. Versuch
„des Diebstahls von Lebensmitteln zum Nachtheile des Ackermanns
„Georg Adam Ziegler und zwar unter gewaltsamer Er-
„brechung der Thüre, welche nun mit einem Zaun um-
„schlossenen Garten in die zum bewohnten Hause gehörige
„Scheune führt, so wie unter Erbrechung fraglichen Garten-
„Umzäunung;

„4. in derselben Nacht Entwendung einer Holzaxt, einer
„Säge und einer Schildwache zum Nachtheile des Ackermanns
„Valentin Eckert, aus dessen zu seinem bewohnten Hause
„gehörigen offenen Kellerhause;

„5. in der nämlichen Nacht Entwendung eines Oberkleides
„zum Nachtheile des Ackermanns Sebastian Brunner, unter
„Überschreitung der Umzäunung desselben zu seinem bewohnten
„Hause gehörigen Garten;

„6. in derselben Nacht Entwendung einer Schinkseite von
„circa einer Legel Gewicht zum Nachtheile des Ackermanns
„Hieronymus Ziegler, unter gewaltsamer Erbrechung

„ sei auf den Acker in die hinter Ackerhaus befindliche Scheune
„ führenden Thüre, auf dem hiezu gehörigen Taller, unter
„ den weiter vorkommenden Umstände der Uebersetzung des
„ Tellerthieres;

B. in der Gemeinde Bezirksberg.

„ 7. Anfangs May l.J. zur Nachtzeit zum Nachtheile des
„ Ableugnes Johann Adam Langhofer Entwendung eines Ackerthores
„ und einer Handhiegge unter den vorkommenden Umständen
„ des Eingeständnisses über die Gartenmauer, Uebersetzung eines
„ von dem Garten in die Scheune führenden Oeffnung mittels
„ Steigens durch Einfallen in diesen zum benachbarten Hause
„ gehörigen Scheune;

„ 8. in der Nacht vom 8 auf den 9 May l.J. zum Nachtheile
„ des Ackermannes mit Abschneiden alten Leggenstrohes aus
„ selben unter den vorhergehenden beschriebenen Taller Entwendung
„ von circa einem Maller Kartoffeln mittels gewaltsamer
„ Uebersetzung des Tellerthieres, ferners einer Mallersackes mit
„ einer Schaufel aus dem im Hofe befindlichen offenen Taller
„ stehen; alles dieses übrigens unter den vorher er-
„ wähnten Umständen des Abgeständnisses der Mauer am
„ Garten des Nachbarsgutes und der gewaltsamen Ueberwindung
„ der zum Garten in den Hof führenden Thüre;

„ 9. in der nämlichen Nacht vom 8 auf den 9 May l.J. Ent-
„ wendung einer Hippe und einer als Beilhaltung dienenden
„ alten Eisenstange zum Nachtheile des Ableugnes Heinrich Mily
„ Schuhmacher aus den zu selben benachbarten Gebäulichkeiten gehörigen
„ Scheune aus Stall, unter den vorher erwähnenden Um-
„ ständen des Abgeständnisses der Gartenmauer, der ge-
„ waltsamen Ueberwindung eines mit eisernen Stäben
„ (Ställer) versehenen Stall-Oeffnung, des Einsteigens
„ durch Einfallen und endlich nach der Entfernung über einen
„ Scheidezaun gewissen Stall aus Scheune;

„ 10. in der Nacht vom 11 auf den 12 May l.J. Entwendung
„ von fünf gemeinen Weizenstallaun mit gelbe Aufschnüre
„ Löffeln zum Nachtheile des Ableugnes Franz Ebersberger
„ Müllers aus dessen im Nachbarhofe befindlicher Küche, unter
„ gewaltsamer Ueberwindung einer zum offenen Garten
„ in Eingang führenden Thüre;

C. in der Gemeinde Königsberg.

„ 11. in der Nacht vom 4 auf den 5 Juny l.J. Entwendung
„ von circa einzehn bis funfzehn Zwölmaß Kartoffeln,
„ einer Hacken voll Milch, einer Kalbin aus einem Einhofe
„ zum Nachtheile des Ableugnes Adam Felbaumschlag, unter
„ gewaltsamer Ueberwindung des Thores des zu seinem bewohnten
„ Hause gehörigen Tallers, so wie Entwendung eines Holz-
„ hackes aus dessen offenen Hofraume vom Schweinstaller
„ weg;

„ 12. in der nämlichen Nacht Entwendung eines Kaffee-
„ hackes, eines Mahlsackes mit circa einer Zwölmaß
„ Schaufeder zum Nachtheile des Ableugnes Andreas Hochsal
„ aus dessen zum Nachbarhause gehörigen aber offenen Stall-
„ thüre.

D. in der Gemeinde Himmelsingen.

„ 13. in der Nacht vom 26 auf den 27 May l.J. in der gegen-
„ wärtigen Hauptgasse Entwendung eines Kuhballzuges
„ und zweyer Fuhrenzügen zum Nachtheile des Ableugnes
„ Michael Hessel aus dessen zu seinem bewohnten Hause
„ gehörigen aber offenen Hofraume, beziehungsweise
„ offenen Tallhausen;

„ 14. in der nämlichen Nacht, ebenfalls in der Hauptgas-
„ sen, Entwendung eines Hafens voll und circa dreyßig
„ bis vierzig Stück zweikreuzer Hundshafen, einer Blum-
„ entschaufen mit Schwammschaufel, circa vierthalb Kübel voll

„ Kartoffeln und einen Quantchen Kasse zum Nachtheile
„ des Ortsinsassen Michael Ofner aus Asch unter den bekann-
„ten bekannten Zeller, unter gewaltsamer Entfernung
„ der Zellerdecken;

„ 15. in der Nacht vom 1 auf den 2 Juny l. J. Entwendung von
„ drey Leintüchern aus einem Bettladen zum Nachtheile
„ des Ortsinsassen Philip Ludwig aus Asch zum benachbarten Hause
„ gehörigen, jedoch offenen Bäckerhaus;

„ 16. in der nämlichen Nacht Entwendung von zwey Viertel
„ Eimer Kartoffeln zum Nachtheile des Ortsinsassen und
„ Bäcker Peter Schmidt aus Asch zum benachbarten Hause
„ gehörigen, zwischen ihm und dem Ortsinsassen Adam Löffler
„ gemeinschaftlichen Keller, so wie

„ 17. Entwendung von fünf bis sechs Eimer voll Kartoffeln
„ und zwey bis drey Körben zum Nachtheile des ge-
„ nannten Löffler aus seinem Keller; — alle diese angeführ-
„ ten der rechtlichen zusammenhängenden Umstände der verschie-
„ denen Ereignisse über den Verhältnissen des beim
„ Ortsingebäude befindlichen Hauses;

„ 18. in derselben Nacht Entwendung einer Quantität
„ von circa einem Eimer voll Kartoffeln und zwey und
„ zwanzig bis dreißig Stück Klafter zum Nachtheile des
„ Ortsinsassen Nikolaus Hirschmann aus seinem am Ortsplatze
„ befindlichen Zeller;

C. in der Gemeinde Parkstein.

„ 19. in der Nacht vom 31/May auf den 1 Juny l. J. Ent-
„ wendung einer Quantität Korn und einer Halbviertelstellung
„ zum Nachtheile des Ortsinsassen und Bäckermeister Peter Neustadt
„ aus dessen zum benachbarten Hause gehörigen Keller, unter
„ gewaltsamer Entfernung der Thüre dieses Kellers, so
„ wie der Thüre, welche aus dem Hausgarten in den Schup-
„ pen führt;

„ 20. in der nämlichen Nacht und dem nämlichen Hausgarten

„ Entwendung einer Quantität und einer Leintücher
„ zum Nachtheile des Bäckermeisters Sebastian Neustadt aus
„ Asch, mit verübter Einbrechung der Hausthüre
„ des Hofraums und zwar aus dem zum Nachtheile des Letzteren
„ gehörigen offenen Schuppen;

„ In Erwägung, daß dadurch die mittlerweiligen Unter-
„ suchungs genügend beantwortet ist, daß der oben sub Nro 11 und
„ 15 bezeichneten, zum Nachtheile des Ortsinsassen Adam
„ Kellner Metzger von Königsberg, so wie des Ortsinsassen Philip
„ Ludwig von Gemeinlohe wegen dem Kellner Philip
„ Philipp Mitterreiter, und daß der sub Nro. 1 angegebenen
„ zum Nachtheile des Ortsinsassen Franz Xaver Kirchmeier
„ hiesen begangenen Einbruchs Diebstahls Thatsachen:
„ stellung der gestohlenen Gegenstände Theil genommen
„ zu haben;

„ In Erwägung, daß alle diese Handlungen Ver-
„ brechen bilden, welche in den Art. 384. resp. 381, Nro 4,
„ 386, Nro 1, Art. 2, 59, 60 und 62 des Strafgesetz-
„ buches vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrenden
„ Strafen belegt sind;

„ In Erwägung, daß sich jedoch bezüglich der weiteren den
„ Inculpaten Hanglbauer Joseph und Bäcker zu Last
„ gelegten qualifizirten Einbrüchen d. von Frühen Leben
„ Seed, dann die eines Körben voll Kartoffeln und einer
„ Axt zum Nachtheile des Ortsinsassen Johann Adam Langhauser
„ von Pengersdorf Anfangs May l. J. und d. von
„ verschiedenen Kinder- und Ortsinsassen zum Nachtheile
„ des Inculpaten Johann Mark von da in der Nacht vom
„ 29 auf den 30 May allein keine genügliche Beweise vorhanden
„ vorgebracht haben, somit in dieser Beziehung der Ver-
„ fahren einzustellen ist;

„ Hingegen auch die Art. 133 v. 134 des Strafgesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren;

Aus Siegen Gemeinde

Entlaubt

I. Im Forst Stein Distrikt, 42 Jahre alt, Rindenschäler, zu Lindenhain wohnhaft, eine Kuh, als Zeugen, Hansen und Augenbauern: Franz, Simon: Esch, Augen: braun, Nase: gerade, Mund: gerade, Kinn: rund, Haar: braun, Gesicht: länglich, Farbe: frisch, Körperbau: schlank und kräftig,

II. Im Hinzenberg Wiesbaden, 28 Jahre alt, Rindenschäler, zu Lindenhain wohnhaft, eine Kuh, zehn Zeugen, Hansen und Augenbauern: Franz, Simon: Esch, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: mittlere Größe, Kinn: rund, Haar: Franzbraun, Gesicht: vollkommen, Farbe: gesund, Körperbau: mittelstark und kräftig, –

Sind gemeinschaftlich beschuldigt, nachverzeichneten Tages zu Siegen Lindenhain, bezüglich zwischen Neunhausen Lindenhain, Nachts unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und gegenseitiger Beihilfe verübt zu haben, nämlich

A. in der Gemeinde Lindenhain.

1. in der Nacht vom 25 auf den 26 April 1852 Diebstahl von verschiedenen Kleidung, bestehend aus einem Lindenballenüberzug, zwei Tischtücher, zwei Handtücher und einer oder zwei Kinderhemden zum Nachteile des Peter Franz Esch aus Siegen zu seinem bewohnten Gebäudlichkeiten gehörigen mit einem Plankenzaun umschlossenen Garten und zwar unter Erbrechung einer flachen Leiter Garten-Umzäunung;

2. in der Nacht vom 17 auf den 18 May 1852 zum Nachteil des Peter Franz Esch

a. Entwendung eines Holzaxt aus Scheune zu seinem bewohnten Gebäudlichkeiten gehörigen Scheune,

b. Versuch der Entwendung von Lebensmitteln aus Scheune in verschlossener Scheune befindlichen Zeller, unter

gewaltsamer Erbrechung der Zellerthüre,

3. in der nämlichen Nacht vom 17 auf den 18 May l. J.

Versuch des Diebstahls von Lebensmitteln zum Nachteile des Peter Franz Esch von Siegen und zwar unter gewaltsamer Erbrechung der Thüre, welche dann mit einem Zaun umschlossenen Garten in die zum bewohnten Hause gehörigen Scheune führt, so wie unter Ersteigung derselben Garten-Umzäunung;

4. in derselben Nacht Entwendung einer Holzaxt, einer Säge und eines Spitzhacke zum Nachteile des Peter Franz Esch aus Scheune zu seinem bewohnten Hause gehörigen offenen Zellerraum;

5. in der nämlichen Nacht Entwendung eines Messers zum Nachteile des Peter Franz Esch, unter Überschreitung der Umzäunung Scheune zu seinem bewohnten Hause gehörigen Garten;

6. in derselben Nacht Entwendung einer Quantität von circa einer Legel Rheinwein zum Nachteile des Peter Franz Esch, unter gewaltsamer Erbrechung der aus dem Garten in die dasige Scheune führenden Thüre, aus dem dasigen befindlichen Zeller, unter den nämlichen nachverzeichneten Umständen der Erbrechung der Zellerthüre;

B. in der Gemeinde Burgwerbach.

7. Anfangs May l. J. zur Nachzeit zum Nachteile des Peter Johann Adam Langhauser Entwendung eines Schinkens und einer Speckseite unter den vorherrschenden Umständen des hinsteigens über die Gartenmauer, Erbrechung einer an dem Garten in die Scheune führenden Öffnung mit hinsteigen über dieselbe in dieser zum bewohnten Hause gehörigen Scheune;

8. in der Nacht vom 8 auf den 9 May l. J. zum

„ Nachtheile des Schanz-manns und Johannes Anders
„ Tagwanschen aus Ischen unter den Abschätzungs befindlichen
„ Kellar-Entwandung von circa einem Malter Kartoffeln
„ mittelst gewaltsamer Erbrechung der Kellerthüren,
„ ferner eines Mahlsackes und einer Schmetterlinge
„ aus dem im Hofe befindlichen offenen Kellerhause; –
„ alles Eigenthum unter den weiter nachgenannten
„ Umständen des Abgeschätzten der Bauer am Gasten
„ des Abschätzungs und des gewaltsamen Erbrechens der
„ zum Garten in den Hof führenden Thüre;

„ 9. in der nämlichen Nacht vom 8 auf den 9ten May l. J.
„ Entwendung einer Pistol und einer als Waffe
„ brauchbaren alten Hiebwehre zum Nachtheile des Wenzeslaus
„ Hainz Pfleg Inhol aus den zu Ischen befindlichen
„ Gebäulichkeiten gehörigen Scheuer und Stall, unter den
„ weiter nachgenannten Umständen des Abgeschätzten
„ der Gartenmauer, der gewaltsamen Erbrechung einer
„ mit eisernen Stäben – Treillage – versehenen
„ Hall-Öffnung, des hiedurch statt findenden und
„ endlich auch des Einbruchs der inneren Thürbretter
„ zweyten Hall-Thüre;

„ 10. in der Nacht vom 11 auf den 12ten May l. J. Ent-
„ wendung von fünf zinnernen Suppenkellen und sechs
„ englischen Löffeln zum Nachtheile des Wenzeslaus Hanz
„ Franzens Müllers aus Ischen im Abschätzungs befindlichen
„ Hause, unter gewaltsamer Erbrechung einer zum
„ offenen Garten im Hofe führenden Thüre;

C. in der Gemeinde Zeugsberg.

„ 11. in der Nacht vom 4 auf den 5 Juny l. J. Ent-
„ wendung von circa vierzehn bis fünfzehn Viertel vollen
„ Kartoffeln, vier Häfen voll Milch, einem Schaf und
„ einem Trinkglase zum Nachtheile des Wenzeslaus

„ Adam Zellenschlag, unter gewaltsamer Erbrechung
„ der Thüre des zu seinem bewohnten Hause gehörigen
„ Kellers, so wie Entwendung eines Salzfasses aus dem
„ offenen Hofraume vom Diebstahle rein;

„ 12. in der nämlichen Nacht Entwendung eines Kaffe-
„ gerbes, eines Mahlsackes und circa eines Viertel voll
„ Kartoffeln zum Nachtheile des Wenzeslaus Andreas
„ Hartel aus Ischen zum Abschätzungs gehörigen aber offenen
„ Stallhause;

D. in der Gemeinde Himmelbergen.

„ 13. in der Nacht vom 26 auf den 27 May l. J. in den
„ sogenannten Herzogbusch Entwendung mehrer Farbholzgen
„ und zwanzig Entwanzigen zum Nachtheile des Wenzeslaus
„ Michael Hofpost, aus dessen zu seinem bewohnten
„ Hause gehörigen, aber offenen Hofraume, bezie-
„ hungs offenen Kellerhause;

„ 14. in der nämlichen Nacht, abwechselnd in den Herzogs-
„ busch, Entwendung eines Hahnes voll und circa
„ vierzig bis vierzig Stück verschiedener Hausthiere, eines
„ Ringelhahnes und Schmiedsackes, circa zwey bis
„ fünf Viertel voll Kartoffeln und einer Handsäge Ersten,
„ zum Nachtheile des Wenzeslaus Michael Ofner aus Ischen
„ mittelst den Abschätzungs befindlichen Keller, unter ge-
„ waltsamer Erbrechung der Kellerthüren;

„ 15. in der Nacht vom 1 auf den 2 Juny l. J. Entwendung
„ von zwey Hundshalsbänder und einem Fischkorbe zum Nach-
„ theile des Wenzeslaus Filip Ludwig aus Ischen zum be-
„ wohnten Hause gehörigen, jedoch offenen Garten;

„ 16. in der nämlichen Nacht Entwendung von sechs bis
„ acht Viertel voll Kartoffeln zum Nachtheile des Wenzeslaus
„ und Lukas Filip Lukas Schmidt aus Ischen zum
„ bewohnten Hause gehörigen, zwischen ihm und den

„ Ostringen Adam Löffler gemeinschaftlichen Keller, so wird
„ 17. Ueberweisung von fünf bis sechs Fuder voll Lau-
„ schoffeln und von sechs bis acht Saggen Rasen zum Nach-
„ füllen der genannten Löcher aus sämtlichen Keller;
„ alles hiezu zugleich unter der strengsten verschwiegenen
„ Aufsicht der verpflichteten Eichsaigner über den
„ Verbrauch der vorschriftsmäßigen bestimmten
„ Quantum;
„ 18. in Angelegenheit Ueberweisung einer Quantität
„ von circa einem Fuder voll Laubschoffeln und zwei fünf
„ und zwanzig bis dreißig Stück Saggen zum Nachfüllen
„ der Ostringer Nikolaus Hirtzmann aus seinem und
„ Mitgesellen befindlichen Keller;

E. in der Gemeinde Rotenfels.

„ 19. in der Nacht vom 31 May auf den 1 Juny l. J. Ueb-
„ erweisung einer Quantität Asche und einer Halb-
„ einladungen zum Nachfüllen des Bottichs und Arbeits-
„ mannes Peter Neufeld aus selben zum benöthigten
„ Theile gehörigen Keller, nebst gewöhnlichen Ver-
„ brennung der Asche dieses Kellers, so wie der
„ Asche, welche aus dem Herausgeben in die Schaum
„ schüssel;
„ 20. in der nämlichen Nacht mit dem Angelegen Ge-
„ hilfen Ueberweisung eines Bottichs und einer
„ Leidwinne zum Nachfüllen des Arbeitsmannes
„ Johannes Neufeld aus selben mit verschwiegenen
„ Peter Neufeld gemeinschaftlichen Hofraumen und zwar
„ aus dem zum Abschaufen der Trauben gehörigen
„ offenen Bottiche;
„ Verbleibt weiters
„ III. Die mitbefindlichen Eichsaigner Hollstein,
„ 30 Rasen alt, Hofraum von obigem Viereckigem Städter,
„ Rinbenacker von Viereckigem, fünf Schuh, drey Zollmaß,
„ Haaren mit Augenbrauend: blond, Nasen: nieder,
„ Augen: blau, Nase: spitz, Gesichtsfarb: lang blaß,
„ Gesichtsfarben: blaß, Leibesbau: schlank mit Schwäche,
„ zum gemeinen Dienstzeigt, dey den oben sub Nro 11 v. 15
„ bezeichneten, zum Nachfüllen des obigen Eichen
„ Kellers, so wie der obigen Eichsaigner Adam
„ Kellers, zum Königsbach, so wie der obigen
„ Philipp Ludwig von Gimmeldingen verübten Diebs-
„ stahls durch gütliche Uebereinkunft und dey dem sub
„ Nro 1 angegebenen, zum Nachfüllen des obigen
„ Jakob Löffler von Rinderthalen begangenen Diebs-
„ stahls durch gerichtliche Verhandlung der gestohlenen
„ Gegenstände Theil genommen zu haben;
„ Gegen welche Leibesstrafsverordnung gegen die genannten
„ drey Inculpaten;
„ Dagegen sind die Verordnungsgründe, nebst
„ einem Verzeichniß der Abschätzungsscheine und
„ hiesiger Ordonnanz vom Königl. General-Kreisge-
„ richter für die Pfalz in Zweybrücken eingesendet
„ worden; so wie daß die gemeldten drey Un-
„ schuldigten dergestalt ungerichtet und in Haftnung
„ Gefängniß verbracht worden, endlich der Königl.
„ Appellations gerichte für die Pfalz zu Zweybrücken
„ bestimmen wird.
„ Dagegen sind endlich Einstellung der Verhandlungen
„ bezüglich der in beiden Hauptberichten Inculpaten
„ der Bäcker wegen zu Ostringen gewes.
„ sizirten Eichsaigner A. von einem Leibes Laub,
„ drey bis vier Zehntel voll Laubschoffeln und einen

„ Akte zum Nachlaß des Ackersmanns Johann Adam Langhans
„ von Klingenberg Anfangs März l. J. und b. von wes-
„ sinnem Kinde und Mai gang zum Nachlaß der
„ ledigen Susanne Mark von da im der Masse vom 29 auf
„ den 30 may abson.
„ Alles bestehen, wird abgr.
Urtheilsspruch: „ Vogt, Dupré, Hasemann und Sartorius.
Nach Lesung der Urtheilsfindungsakten und gepflogener
Berathung;
In Erwägung, daß aus den Akten der Nachlaß,
welcher Peter Adam Laaß, Hinterlassener Schulden, sowie
beide Bittenhausen, und weiter der Lehrer Theodor
Apollonia Hellmann, alle von Dudelsheim, eingelassene
Verwahrungsschrift genügende Anzeigen ergeben, daß
objektiv folgende Kirchkassen vorhanden sind, be-
ziehungsweise Kirchkasse-Ansprüche stattfinden zum
Nachlaß vorgenannter Personen, nämlich

A. in der Gemeinde Niederkirchen

1. zum Nachlaß von Georg Löhr, Ackersmann in Nieder-
kirchen, Kirchkasse von nachstehender Adressirung, be-
stehend aus
a. einem Kirchbaulastbezirke,
b. zwey Lehrwohnungen,
c. zwey weiteren Kirchgebäuden,
d. einem Hauptkirchhofe,
e. einem oder zwey Filialkirchhöfen,
vorhanden in der Kasse von 25 auf den 26 April 1852 aus den
zu den benannten Gebäulichkeiten der genannten Löhr
gehörigen, mit einem Flächenraum nachstehenden Garten
mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Planke dieser
Gartens-Umzäunung;

2. zum Nachlaß von Johann Löhr, Ackersmann in Niederkirchen

a. Kirchkasse einer Holzagd aus der zu den benannten
Gebäulichkeiten des genannten Johann Löhr gehörigen und mit
denselben zusammenhängenden Scheune,

b. Anspruch einer Kirchkasse zum Lehrerunterhalt aus
dem in dieser Scheune befindlichen Keller, welcher Anspruch
durch äußere Handlungen an den Tag gelegt und zum
neuen Anfange der Vollziehung beglaubigt und gefolgt war,
auch neu aufgefallen worden ist und seine Löschung ver-
fristet hat durch zufällige, von den Willen der Adressaten
unabhängige Umstände, - jenem Kirchkasse und dieser
Kirchkasse vorgenannt ermittelt beziehungsweise neuer unternommen
in der Masse vom 17 auf den 18ten May 1852 und
zwar der fraglichen Ansprüche mittelst gewaltsamer Er-
brechung der Scheune zu dem nächsten Keller;

3. zum Nachlaß des Georg Adam Zeggler, Ackers-
mannes und Hofbesitzers, in Niederkirchen verstorben, Ansprüche
einer Kirchkasse von Lehrerunterhalt aus den zum Hofe
gehörigen der genannten Zeggler gehörigen Gebäulichkeiten
welcher Anspruch durch äußere Handlungen an den Tag
gelegt und zum neuen Anfange der Vollziehung beglaubigt
und gefolgt war, auch neu aufgefallen worden ist und
seine Löschung verfristet hat durch zufällige, von den
Willen der Adressaten unabhängige Umstände, - dieser
Anspruch unternommen in der Kasse vom 17 auf den 18ten May
1852 und zwar mittelst Ein- und Abbeziehung der
Umzäunung, welche den Garten umschließt, der sich
hinter jenen Gebäulichkeiten befindet und mit diesen
zusammenhängt, sowie mittelst Einbeziehung in diesen
Garten, jenem mittelst gewaltsamer Erbrechung
Einbeziehung Thüren, welche aus dem oben bezeichneten

Garten in Ko zum besessenen Hause Nr. Georg Adam Zeyler gehörigen Scheune stehet;

4. zum Nachtheil des Valentin Ehrl, Ackermann, in Rüdersheim wohnhaft, Inhalts

a. einer Holzaxt,
b. einer Säge und
c. eines Beischeils

aus dem zum besessenen Hause des genannten Ehrl gehörigen Lohhause, genommen in der Nacht vom 17 auf den 18ten May 1852,

5. zum Nachtheil des Sebastian Lauffer, Ackermann, in Rüdersheim wohnhaft, Inhalts eines Aufsatzbrettes mittels Einsteigens in den hinter den Wohn- und Oekonomie-Gebäulichkeiten des genannten Lauffer gelegenen und zu diesen Gebäulichkeiten gehörigen Garten durch Übersteigen der den Letzteren umschließenden Mauer und mittels gewaltsamer Herausreißung des in ein nach jenem Garten gehenden Scheunenloch eingebrachten Speisefälzes, sammt mittels dieses Einbruchs, genommen mittels Einsteigens durch dieses Scheunenloch in die zum Wohnhause des Adam Langhauser gehörige Scheune, genommen in einer Nacht zu Anfang Mai's 1852.

7. zum Nachtheile des Ackermanns und Adjunkten

Anton Leyendecker, wohnhaft in Eltville, Inhalts

a. einer eisernen Mistgabel aus dem unter dem Wohnhause des genannten Leyendecker befindlichen Keller,
b. einer Mistkrampe und
c. einer Ackerhaue – Mistkrampe und Ackerhaue aus dem im Hofe befindlichen offenen Lohhause, –

alles genommen in der Nacht vom 8 auf den 9ten May 1852, mittels Einsteigens in den hinter den Wohn- und Oekonomie-Gebäulichkeiten gelegenen und zu diesen gehörigen Garten durch Übersteigen der den Letzteren umschließenden Mauer und mittels gewaltsamer Öffnung der aus jenem Garten in den zu den Gebäulichkeiten gehörigen Hof, – der Inhalts der Nachtheile mit Inhalt und mittels gewaltsamer Entfernung der von dem Hofe aus in den Keller führenden Thüre;

8. zum Nachtheil des Heinrich Philipp Ehrl, Ackermann, wohnhaft in Eltville, Inhalts

a. eines als Brennholz benutzten alten Tischtuches aus
b. einer Ehrl,

genommen in der Nacht vom 8 auf den 9ten May 1852 aus den zu den Wohnungen des Balthasar Kunz Leben von Eltville, welches Haus der genannte Ehrl in Miethe bewohnt, gehörigen Scheune aus Holz mittels Einsteigens in den hinter den Wohn- und Oekonomie-Gebäulichkeiten des Eigenthümers gelegenen Garten durch Übersteigen der den Letzteren umschließenden Mauer, mittels gewaltsamer Entfernung der an einem in jenen Garten gehenden Nebenloch angebrachten Verschließung durch Ausreißen des mittleren äußeren Bandes (Traille-) dieser Verschließung, mittels Einsteigens durch dieses Nebenloch in den Nebenfalz und mittels gewaltsamer Zurückbiegung der zwischen diesen

Kalle und der aufgesetzten Schnur befindlichen Stand;

9. zum Nachfüll des Franz Conrad Müller, Schlingner, wohnhaft in Ruppertsberg, Liebhaft

a. von fünf zinnern Tragendellern und
b. sechs dergleichen Löffel

aus der in dem bezeichneten Hause des genannten Müller befindlichen Küche, verübt in der Nacht vom 11 auf den 12ten May 1852, mittelst gewaltsamer Eröffnung der rechtlich gehörigen Thüre, durch welche man von dem offenen Garten in die fragliche Küche gelangt;

C. in der Gemeinde Lingenhof

10. zum Nachfüll des Adam Colbenflug, Schlingner, wohnhaft in Lingenhof, Liebhaft von

a. vierzehn bis fünfzehn Pfund Saubohnen,
b. einer Hafen voll Milch,
c. einem Stein,
d. einem Trinkglas und
e. einem Holzgarten,

und zwar der Letzteren von dem in dem offenen, zum bezeichneten Hause des genannten Colbenflug gehörigen Hofe befindlichen Schweinestall, die übrigen Gegenstände aber aus dem Keller unter der zum Wohnhause des Colbenflug gehörigen Scheune, verübt in der Nacht vom 4 auf den 5ten Juny 1852, mittelst gewaltsamer Eröffnung der rechtlichen gerichtlichen Thüren, der einen Keller nach dem Hofe abgewendet;

11. zum Nachfüll des Andreas [illegible], Schlingner, wohnhaft in Lingenhof, Liebhaft von [illegible] Hemmel

a. einem Kalbsragout,
b. einem Kalbsragout und
c. etwas einem Lorb voll Schnupftaback

aus der zum bezeichneten Hause des genannten Hemmel gehörigen, mit rechtlichen gewesenen Wachthüre, verübt in der Nacht vom 4 auf den 5 Juny 1852.

D. in der Gemeinde Gimmeldingen.

12. zum Nachfüll des Michael Hochdorf, Schlingner, wohnhaft in der gegenwärtigen Herzogsgasse zu Gimmeldingen, Liebhaft von

a. einer Suchbelzigen und
b. zwey Fußwanzigen

aus den zu dem Wohnhause des genannten Hochdorf gehörigen und mit Steingallen zusammenhängenden offenen Lokalitäten bezeichnetes rechtes Hofraum, - verübt in der Nacht vom 26 auf den 27 May 1852;

13. zum Nachfüll des Michael Ochs, Schlingner, wohnhaft in der gegenwärtigen Herzogsgasse zu Gimmeldingen, Liebhaft von

a. einem Hasen, gefüllt mit Hundshaaren,
b. dreißig bis einzig Hundskäsen rundum [illegible],
c. einem Reinenhasen mit Schweinenschmalz,
d. etwas mehr als einem Pfund Saubohnen und
e. einer Handvoll Kaffee,

aus dem Keller unter dem Wohnhause des genannten Ochs, verübt in der Nacht vom 26 auf den 27 April 1852, mittelst gewaltsamer Eröffnung der rechtlichen gerichtlichen Thüre, welche vom Hofe des Michael Ochs in den fraglichen Keller führt;

14. zum Nachfüll des Philipp Ludwig, Schlingner, in Gimmeldingen wohnhaft, Liebhaft von

a. drey Leinhemden und
b. einem Sackmesser

aus dem offenen Gärtchen des genannten Ludwig, welches zu dem Wohnhause desselben gehört und mit diesem zusammenhängt, verübt in der Nacht vom 1 auf den 2ten Juny 1852;

„ 15. zum Nachtheil des Philipp Peter Schmidt, Schuster und
„ Ackersmann, in Gimmeldingen wohnhaft, Liebstadt von
„ zwölf bis acht Zehnten Zwölftheile und
„ 16. zum Nachtheil des Adam Zeller, Ackersmann, in
„ Gimmeldingen wohnhaft, Liebstadt von
„ a. fünf bis zwölf Zehnten Zwölftheile und
„ b. zwölf bis acht Scheffen Korn, –
„ die beiden Liebstädte unter Ziffer 15 und 16 erwähnt
„ einmal in der Nacht vom 1 auf den 2ten Juny 1852,
„ gestohlen in dem Keller, der gemeinten
„ Philipp Peter Schmidt und Adam Zeller gemeinschaftlich
„ ist und sich unter dem von diesen beiden Personen
„ gemeinschaftlich bewohnten Hause befindet, und endlich
„ mittelst Einbruch in den an dem obenbezeichneten
„ Wohnhause befindlichen und mit diesem in Verbindung
„ stehenden Stall durch Abbrechen der an dem Letzteren
„ einschlagenden Thüre;

E. in der Gemeinde Landeshofen.

„ 17. zum Nachtheil des Peter Neustadt, Ackermanns und Wirths
„ zweimal, in Landeshofen wohnhaft, Liebstadt von
„ a. einer Quantität Wein und
„ b. einem Faßbodenstück
„ aus dem (mit) zu dem Wohnhause des genannten Neustadt
„ gehörigen und mit diesem Wohnhause zusammenhängenden
„ Keller, erwählt in der Nacht vom 31 May auf den 1ten
„ Juny 1852, mittelst gewaltsamer Eröffnung sowohl
„ der verschlossenen gewesenen Thüre, welche aus dem
„ an die mit den Wohnungsbehältnissen zusammenhängenden
„ Oeconomie-Gebäulichkeiten stehenden Gebäude in die
„ Scheune Neustadts führt, als der verschlossen gewesenen
„ Thüre, welche aus der offenen Scheune in den
„ Keller führt;
„ 18. zum Nachtheil des Sebastian Neustadt, Ackers-

„ mann, in Landeshofen wohnhaft, Liebstadt von
„ a. einer Quantität Wein und
„ b. einem Faßbodenstück
„ aus dem mit dem Wohnhause des genannten Neustadt
„ gemeinschaftlichen Hofraum, zunächst aber aus dem zu
„ dem von Sebastian Neustadt bewohnten Hause gehörigen
„ und mit dem letzteren zusammenhängenden obenerwähnten Keller,
„ erwählt in der Nacht vom 31 May auf den 1ten Juny 1852
„ durch Hinwegnahme des unter Ziffer 17 ange-
„ führten Liebstücks;

„ In Erwägung in subjectiver Beziehung, daß dem
„ die Akten der peinlichen Voruntersuchung die beiden
Beschuldigten Peter Adam Zeller und Heinrich Schäfer
als Urheber aller oben aufgezählten 18 Liebstücke
bezüglich welcher Liebstücke zwischen diesen gemeinschaftliche
Zuwiderhandlungen mit gegenseitiger Einhaltung der Tagessatzung
darthun, die Mitbeschuldigten Siegelmann Balthasar,
Peter Schäfer aber als Mitschuldigen und Theilnehmern
jedoch nur in Betreff der oben unter Ziffer 1. 10 – 14
aufgezählten Liebstücke und zwar hinsichtlich der
Liebstücke unter 10 und 12 durch den Urheber
Peter zwey Liebstücke in der Absicht, welche
diesen zwey Liebstücke vorbereitet, erleichtert und
vollendet haben, wie dieselben gestohlen haben und
wie dieselben gestohlen worden sind und hinsichtlich der
Liebstücke unter Ziffer 1 Wagnen durch Verfertigung
der gestohlenen Wagnestäuder, wie dieselben, daß sie
gestohlen waren, – hinreichend schwer belastet und
beschuldigt sind;

In Erwägung, daß der sich sonach in der gegen-
wärtigen Lage befindlich von Liebstücken, begangen
durch zwey respective drey Personen und zugleich zum

Nachzahl, Haus in barmherzigen, Haus in neuen barmherzigen Gasse, Haus mittelst Einsteigen in barmherzigen Häuser oder deren Zubehör, oder überhaupt in einzelnen Räumen, Hausdiebe mittelst gewaltsamer Aufbrechung, Hausdiebe innerer Lokalitäten, also von im Verbrechensfalle gegen strafbaren Einbrechern, beziehungsweise Einbrechs-Diebe anzusehen und der Hausdiebe fähig, folglich von Verbrechern, welche laut Art. 386, No. 1, Art. 384. Art. 381, No. 1, Art. 2, Art. 59. 60 und 62 des Strafgesetzbuches zu ahnden und Leibes- und entehrenden Strafen belegt sind, auch zur Zeit der Thatbegehung das 20ste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; in welchem der Fall ist, wegen obigen Thatsachen Anklage gegen die resp. Beschuldigten, jedem für sich besonders, zu erheben, Einstellung von der Instanz zu verfügen, die Eröffnung eines Anklageaktes und die Vollziehung der von dem ersten Richter erkannten Leibesstrafe anzuordnen, jedoch Letzterer nur in obigen Beschränkung, zu verordnen;

In Erwägung, daß bezüglich gezogen erwähnten Einbrechs-Diebstahls, gemäß Nr. 19.) der neun zum Nachtheil des Hieronymus Zeggler, Schuhmacher, verübten, in Niederkirchen, und zum Gegenstande habenden Entwendung von Woll- einer Loden Stoffen, aus dem zu dem benannten Hause des genannten Zeggler gehörigen Keller in der Nacht vom 17 auf den 18ten May 1852, mittelst gewaltsamer Erbrechung der Thüre, die aus der Scheune in den Garten führt, als der Thüre, welche den Keller abschließt, 20.) der nahen zum Nachtheil des Nikolaus Hirlemann, Schuhmacher, wohnhaft in Gimmeldingen, begangenen in der Entwendung von Hausgeräthe einem Paar

wollen Bettdecken und fünf und zwanzig bis dreißig Stück Kleidungsstücken aus dem unter dem Thatbestande des gemeinen Einbruchsdiebstahls befindlichen Keller und der Nacht vom 24ten auf den 25ten Juny 1852, – die in den Gründen der Entscheidung liegende Indizien die Vorgehung dieser zwey Diebstähle unter diesen oben angegebenen Umständen, nicht so aber die Thatsachen der beiden Beschuldigten Joseph und Theodor als Urheber oder als Mitschuldige dieser beiden Diebstähle hinreichend anzeigen; daß diese Anklage und Verweisung gegen die genannten zwey Beschuldigten wegen dieser zweifachen Diebstähle nicht statt zu finden hat, hinsichtlich die Einstellung der Verfahrens darüber und die Entlassung der vom ersten Richter bezüglich erkannten Leibesstrafe anzuordnen, so wird dieser auf die fraglichen zwey unter Ziffern 19 und 20 so aber bezeichneten Diebstähle gestützt, zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Aufhebung der von der Polizeykammer des L. Landcommissariats Neustadt vom 23ten October 1852 bezüglich gegen Joseph Frankenstein wegen 2fachen Einbruchsdiebstahl gegen die Beschuldigten Joseph und Theodor erkannten Leibesstrafe verordnung, in so weit dieser sich auf die in den letzten Erwägungsgründen des gegenwärtigen Urtheilsspruches unter Ziffern 19 und 20 erwähnten zwey Diebstähle bey Hieronymus Zeggler von Niederkirchen und Nikolaus Hirlemann von Gimmeldingen bezieht, verordnet die Anklagekammer in Betreff dieser oben bezeichneten zwey Diebstähle die Einstellung des weiteren Verfahrens bezüglich der Beschuldigten Joseph und Theodor; – verhängt Anklage gegen Peter Adam Joseph, Hieronymus Theodor und

abgeschlossenen Hauptverfahren, Urtheil vom 8ten Februar 1852, wodurch der in der obigen Rubrik unter Ziffer 1 bis inclus. 18 aufgeführten verbrecherischen Verbindung", und zwar: zunächst zur Feststellung der Thatsache einer Verletzung der Pflichten der Pfalz zu Zweibrücken; sodann, so weit dieß beschlossen, Feststellung, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklage gegen sie erhoben und die Sache zur mündlichen Verhandlung vor den Assisen mit der oben angegebenen Bestimmung vollzogen werden;

Demzufolge zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte der Angeklagten öffentlich zugestellt und Letzteren gestattet in den nächsten vierzehn Tagen nach geschehener Zustellung in der Kanzlei zu Zweibrücken abgeschrieben werden dürfen. –

Alles Siehe in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Berathungskammer der Anklagekammer am dreißigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kammer, Leuthner, Hilgard, Voltz, Engel, Hoffmann, Ritter, Lang, außer Staatsprokurator, und Klemens, außer Urkundsgerichtsschreiber u.s.

Kammer

Leuthner Hilgard Voltz Hoffmann

Klemens

Sitzung vom 14 Okt. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Michael Hellmann,

18 Jahre alt, Leinweber, wohnhaft zu Hochstadt, im Landcommissariat Landau, beschuldigt durch Anschluß an einen polizeilichen Verein betheiligt;

Nach angenommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Lindner;

Eingesehen insbesondere

1) den von Letzterem schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Michael Hellmann, 18 Jahre alt, „Leinweber, zu Hochstadt, wegen falschen Zeugnisses vor „einem polizeilichen Verein der 2. Untersuchungsrichter „zu Landau geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der durch das Königl. Bezirksgericht zu „Landau verfaßten Einberufungsordonnanz vom 30ten „September 1852;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung „hinreichende belastende Anzeigen resultiren, daß der „Beschuldigte in der Sitzung des Polizeivereins zu Landau „vom 18ten August 1852 zu Gunsten des der linken „Rheinseite des Herrn von Kratin Wolfsmuskel

„ in Herxheim beschuldigten Israel Lang, Metzgergeselle,
„ falsches Zeugniß abgelegt haben, indem er ausgesagt
„ wissig und wissen bestimmt Gewissen nach seinem
„ geleisteten Eide bejahend sah, daß er von der diesem
„ Beschuldigten zu Last gelegten Misshandlung nichts
„ wahrgenommen habe;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache nicht als erheblich
„ erachtet, weshalb dann Art. 362 des Strafgesetzbuches
„ nicht angewendet und angerufen ist;

„ Statt des Antrags: es gefalle der Anklagekammer
„ des Königl. Appellationsgerichts, wegen der bezeichneten
„ Verbrechens-Anklage gegen den Beschuldigten Michael
„ Hallmann zu erkennen, demselben zur Abwendung
„ von der Absicht zu verweisen und die Fortsetzung
„ der weiteren gesetzlichen Verfügungen zu verordnen.
„ Erwägenthun: am 13 Oktober 1852.

Anklagesenat: „ Treffner, zweiter Assessor.

2) Die von der Kollschammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Landau am 30 September 1852 gegen den
Beschuldigten erlassene Ladungsakte enthaltend, also
lautend:

„ Der Königl. Bezirks-gerichts zu Landau, versammelt
„ in seiner Anklagskammer am 30 September 1852,
„ in Gemäßheit Art. 127 des Gesetzbuches über das
„ gerichtliche Verfahren, wo gegenwärtig waren: Nieß,
„ Präsident, für den behinderten Präsidenten, Ehrenner,
„ Assessor, und Referend, Lenk, Assessor,
„ und Schäffer, Stellvertretender Gerichtsschreiber,
„ hat folgende Ladungsakte erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Michael
„ Hallmann, 48 Jahre alt, Taglöhner von Herxheim,

„ Landau Landau, des falschen Zeugnisses in der Sitzung des ver-
„ fassten Polizeigerichts Landau vom 18 August 1852 beschuldigt;
„ Nach Anhörung des Referenten in seinen Berichts-
„ wie nach Antrag des schriftlichen Antrags des k. Staats-
„ anwalts zum Vorbringen;
„ Nach Ansicht des Art. 362 des Strafgesetzbuches; 133. 134
„ des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;
„ In Erwägung, daß der Beschuldigte Hallmann gerichtlich
„ vorgeladen erscheint, zu Gunsten des Metzgers Israel
„ Lang von Herxheim, welcher der Misshandlung des
„ Jakob Mc Martin Michael Hallmann von Herxheim be-
„ schuldigt war, in der Polizeisitzung des Königl. Bezirks-
„ gerichts Landau vom 18 August 1852 wissentlich
„ falsches Zeugniß abgelegt zu haben; - Verbrechen, welches
„ Art. 362 des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und aus-
„ drücklicher Strafe belegt;
„ Aus diesen Gründen
„ Erkennt das Bezirksgericht, daß Michael Hallmann von
„ Herxheim genügend inculpirt ist, in der Sitzung des ver-
„ fassten Polizeigerichtes Landau vom 18 August 1852 falsches
„ Zeugniß abgelegt zu haben, - Verbrechen, welches durch
„ Art. 362 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
„ gänzlicher und ausdrücklicher Strafe belegt ist;
„ Demgemäß kommt, unter Anwendung der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„ das gerichtliche, auf gegenwärtige Anklagsakte folgende
„ förmliche Verhandlungen nebst einem Verzeichnisse
„ vorzuschlagender zu den 2. Quartal-Assisen, welcher
„ für die Pfalz zu Zweibrücken gehalten werden
„ sollen, damit wieder vorgesehen möge, zum Verfahren,
„ welches zugleich eine Liebesakte-Ladung gegen
„ Michael Hallmann, 48 Jahre alt, Taglöhner, von

„Hausheim, Landau Landau, welches fünf Schuh, sechs Zoll,
„sieben Linien groß ist, fallbraunen Haaren, niedrer
„Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, spitzer
„Nase, gesundem Mund, runder Kinn, fallbraunem Bart,
„gesundem Gesichtsfarbe, länglichten Gesichtsform, unter-
„setzten Körperbau und keine besondere Kennzeichen hat, —
„warauf Inculpat hierauf vorgeführt und in Gegenwart
„Gerichtsdiener verbracht werden soll, welches das Königl.
„Appellations gericht bestimmt worden.

„So beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterzeichnet: „Liebig, Schreiber, Hell und Schröder."

Nach Lesung der hierüber gefertigten Akten und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß aus der Vernehmsannahme gegen
wärtiger Inculpaten Anzeigen dafür vorhanden, daß der
Gerichtsdiener Hellmann in der vor dem einfachen
Polizeigerichte zu Landau in öffentlicher Sitzung
vom 18 August 1852 verhandelten Injurien gegen
Ignatius Baer, Metzger von Hergheim, der Aussage
die Handlung der Thäterin des Mords in Mußheim
allda bestätigt, — in welcher Sitzung an als Zeu-
genschaft vorgeladen worden, welchen vor
der sie in den Worten gelautet: „ich schwöre zu Gott,
„den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit
„und nichts als die Wahrheit zu sagen." — durch die
heutigen abgegebenen Zeugen-Aussagen, gegen beschul-
digten und der Wahrheit zuwider, zu Gunsten des
genannten Ignatius Baer falsches Zeugniß abgelegt haben;

In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
bildet, welches durch den Art. 362 des Strafgesetzbuches

vorgesehen und mit gänzlicher und nebenstrafe belegt
ist, auf zum Vorgehen des Appellationsgerichts gehört;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellations gericht, daß gegen Michael
Hellmann wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens
Anklage stattfinden und demselben zu Abwendung
vor die Assisen der Pfalz zu verweisen;

Verordnet, daß durch die L. Rathsdiener die Anklage acte
gegen ihn exequirt und daß die zum offenen Verfahren erlassene
Contumaz-Erkenntniß ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen
werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Beschluß dem
Anklagerath den Thatbestand abschriftlich zugestellt und
Schriftsatz gesandt in der eine und zwanzig Stunden nach
geschehener Zustellung in das Gefängniß zu verbringen
abgeschickt werden soll. —

Aller Siegel in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Gesetzbuches über Strafverfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in den
Berathschlagungs zimmer der Anklagekammer am vierzehnten
Oktober achtzehnhundert zwey und fünfzig, wo gegen-
waren: Laumann, Präsident, Hilgard, Cotta, Engel,
Hoffmann, Kayser, Lieffen, zweiter Staats, anwalter,
und Clemens, Gerichtsschreiber. —

Laumann

Lieffen — Hilgard — Cotta — Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 29ten Oktober 1852.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seinem Rathskammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen:

Joseph Boemelzrieder,

64 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Obermoschendorf, Landgerichts Landsberg in Oberbayern, der freiwilligen Tödtung beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1, Den von Landau gerichtlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Joseph Boemelzrieder, „64 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Obermoschendorf, „Landgerichts Landsberg in Oberbayern, wohnhaft „zu Hornbach, wegen freiwilliger Tödtung des „Blumenarb Carl Hannemann von Leinental heute „durch den k. Untersuchungsrichter von Landau „geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der durch den k. Bezirksgerichts „Landau unterm 16. Oktober 1852 erlassenen „Leibesdurchsuchungsordonnanz;

„In Erwägung, daß nach der geführten Untersuchung hinreichend belastende Anzeichen vorhanden, daß der beschuldigte Joseph Boemelzrieder von 19. Septembre l. J. den Bauern Carl Hannemann von Leinental heute auf der Straße zu Leinenmünster durch Schläge mittelst einer Hackenstiele freiwillig so geschlagen misshandelt und verwundet hat, daß der Tod die nothwendige Folge davon war;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

„Stellt den Antrag:

„es gefalle dem Rathskammer des k. Appellationsgerichts, wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen, ihn zur Verantwortung vor die Assisen zu verweisen und die Vollstreckung der gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

„Zweibrücken den 25. Oktober 1852.

„Unterzeichnet: Kieffer, k. Staatsprokurator."

2.) Die, von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 16ten l. M. gegen den beschuldigten erlassene Leibesdurchsuchungsordonnanz, also lautend:

„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt „in seinem Berathschlagungszimmer am 16. Oktober „1852, in Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetz-

„ gerichtsbuch, wo zugegen waren: Bonhard,
„ Präsident, Werner, Untersuchungsrichter und
„ Lehrant, Voell, Actuar und Wölcher, Stellver-
„ tretender Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz
„ erlassen:

„ Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„ Joseph Boemelzrieder, 64 Jahre alt, Taglöhner, ge-
„ boren zu Oberschönborf, Landgerichts Landsberg
„ in Oberbayern, wohnhaft zu Hausomubach, der Tödt-
„ ung des Wirthes Carl Gemeiner von Leinsee-
„ bruckau mittelst gewaltsamer Werfung auf den
„ Ufermeid auf der Straße zu Leingarmünster am
„ 19. Septembar 1852 beschuldigt;

„ Auf Anordnung des Untersuchungs-Richters,
„ Commissär, so wie auf Anzeige des requisitionen An-
„ walts des k. Staatsprocurators vom Gerichte;

„ Auf Anhalt der Art. 295 und 304 des Straf-
„ gesetzbuchs und der Art. 133 und 134 des Straf-
„ proceß-Gesetzbuches;

„ In Erwägung, daß Boemelzrieder nicht nur ge-
„ nügend beschuldigt erscheint, sondern auch ge-
„ ständig ist, am Abende des 19. Septembers 1852
„ dem Gemeiner nicht der Straße zu Leingarm-
„ münster kräftige Wehre versetzt zu haben;

„ In fernerer Erwägung, daß die gefallenen
„ Wehre dem Gemeiner nicht den Ufermeid, und
„ zwar so gewaltsam treffen, daß Gemeiner
„ in Folge derselben am 29. Septembar darauf
„ den Geist aufgab;

„ in Erwägung, daß Joseph Boemelzrieder der Tödt-
„ ung des Gemeiner hinreichend indicirt erscheint,
„ und der klagte Handlung ein Verbrechen bildet,
„ welches durch die Art. 295 und 304 des Straf-
„ gesetzbuches vorgesehen und mit peinlichen und
„ entehrenden Strafen belegt ist;

Aus diesen Gründen

„ Erkennt der k. Untersuchungsrichter, daß Joseph Boemelz-
„ rieder von Hausomubach der Tödtung des Wirthes
„ Carl Gemeiner von Leinseebruckau mittelst ge-
„ waltsamen Werfens auf den Ufermeid, auf der
„ Straße zu Leingarmünster am 19. Septembar
„ 1852 hinreichend indicirt ist, – Verbrechen, vorge-
„ sehen durch Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und mit peinlichen und entehrenden
„ Strafen belegt sey;

„ Demnach sind Namens, unter Anwendung der
„ Art. 133 und 134 des Strafprocess-Gesetzbuches,
„ daß sämmtliche, auf gegenwärtige Untersuchung
„ sich beziehende Verhandlungen an den k. Staats-
„ anwalt des Landgerichts für die Pfalz zu Zweib-
„ rücken gesendet werden sollen, damit weiters
„ vorgesehen werde, was Rechtens;

„ Schließlich zeuglich einer Leibesvisitation vor-
„ gegen Joseph Boemelzrieder, 64 Jahre alt, Taglöhner,
„ geboren zu Oberschönborf, Landgerichts Landsberg,
„ in Oberbayern, wohnhaft zu Hausomubach, welcher
„ 5 Fuß 10 Zoll 2 Linien groß ist, grauen Haare,

„ einem Stein, zwei Augenbrauen, zwei
„ Augen, zwei Ohren, zwei Nasenlöcher, einem
„ Kinn, zwei Bart, zwei Kopfhaare, einem
„ Kopfhaar, einen Leib und als besonderes
„ Zeichen auf der rechten Arme einen
„ Kreuz und: A. B. 1810 noch eingeätzt hat; –
„ wonach derselbe körperlich angriffen und in
„ Lebenslänglich Gefängniß verbannt werden soll,
„ welches das k. Appellationsgericht bestimmt
„ wird.
„ Die beschworen zu Landau, wie oben.
„ Unterzeichnet: Bamhard, Werner, Foell, Wöchler."

Nach Lesung der fünfen geschworenen Akten
und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß nach der Hauptverhandlung
sich hinreichende Anzeigen dahin ergeben:
1, daß der Bäcker Carl Hammer von
Landscheidt am 19. Septembre 1852, Abends
zwischen 9 und 10 Uhr, auf der Ortschaft de
zu Klingenmünster der Furch Pflüge mit einem
starken Hengst, insbesondere gesetzt auf den
Mutterleib, so gefressen worden, daß der
neugeborene Tage nach dieser Verletzung gestorben
ist;
2, daß der Angeschuldigte Joseph Boemelzrieder
diese Mißhandlung freiwillig verübt habe;

daß der sich dermalen befindet von dem Ver-
brechen der freiwilligen Tödtung, welches durch

die art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit gänzlichem und entehrendem
Strafe belegt ist, auf zur Competenz des Assisenhofes
gehört;

Aus diesen Gründen

Erklärt das k. Appellationsgericht, daß gegen
Joseph Boemelzrieder wegen des oben bezeich-
neten Verbrechens Anklage statt habe und wen-
weist ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die
Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde
die Anklageakt gegen ihn errichtet und durch
den vom ersten Listen ausgezogenen Beisitzer
am Tage ihrer gänzlichen Instalirung vollzogen
werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger
Urtheil sammt der Anklageakt dem Angeklagten
abschriftlich zugestellt und Letzterem sodann
in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in der Gefängniß zu Zweibrücken
abgehört werden soll.

Alles diesen in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken
in dem Berathschlagungszimmer des Anklage-

kommen am ein und zwanzigsten Oktober
achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zugegen
waren: Kaerner, Linckton, Hitzfeld, Cotta,
Engel, Hoffmann, Zais, Kieffer, II Staatsprokurator und Bednard, II Aktuarsgerichtsschreiber.

Kaerner
Engel
Hitzfeld.
Cotta
Hoffmann
Bednard

Sitzung vom 30. Oktober 1852.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das k. Untersuchungsrichteramt für das Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen:

Jacob, genannt Peter Mang,

31 Jahre alt, Taglöhner zu Schmalenberg, der falschen Zeugnißlage in einer Civilsache beschuldigt;

Nach vorgenommenem Verhöre des k. Staatsprokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1, den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

" Der k. Generalstaatsprokurator am k. Appel-

" lationsgerichte der Pfalz;

" Auf Einsicht der gegen Jacob, genannt Peter Mang,
" 31 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Schmalenberg,
" wegen falscher Zeugnißlage in einer Civilsache durch
" das k. Untersuchungsrichteramt zu Zweibrücken geführ-
" ten Untersuchung;

" Auf Einsicht der durch das k. Bezirksgericht
" zu Zweibrücken unterm 18. Oktober 1852 verfüg-
" ten Verweisung;

" In Erwägung, daß aus der geführten Unter-
" suchung hinreichend belastende Anzeigen sich ergeben,
" daß der beschuldigte Peter Mang in seinem zweifachen
" Aktenakte Schiffen von Obermambach und dem Schiffer
" von Wittelbronn, als Zeugen, und dem Schiffer,
" Wilhelm zweitem Ehe des Daniel Metzgers
" von Schmalenberg, als Beklagtem, bei dem k. Ci-
" vilgerichte zu Zweibrücken anhängigen Prozesse streita,
" in welchem er durch die Zeugen als Zeuge producirt
" und am 23. Juli 1852 durch das k. Friedensgericht
" Landstuhl – als mit Ausnahme des Zeugnißverhöres
" commissirt – eine vorher gleichfalls für als Zeuge
" vernommen worden, dadurch, daß er wider besse-
" res Wissen, wahrheitswidrig als Zeuge aussagte:
" " daß er sich niemals und nicht wisse, daß
" " Daniel Metzger, Ackersmann in Schmalenberg, mit
" " Adam Schäfer, der Lahrstraße Schweinegroßhändler, im
" " Jahre 1845 oder überhaupt zu irgend einer
" " andern Zeit bei Handelsmann Lippard Bärkinz
" " in Landsbleichtenau einen Pferdehandel

„ „ gehalt und auf den Antrag des Vertheidigers
„ „ Anträgen zu fassen, „ daß sie Hein-
„ „ rich in einer Civilsache absolvirt habe;
„ In Erwägung, daß diese Thatsache in Akten-
„ stücken selbst, welches durch art. 363 des Strafge-
„ setzbuches vorgeschrieben und vorgeht ist;
„ Stellt den Antrag:
„ Es gefalle dem Anklagekammer des k. Appella-
„ tionsgerichts, wegen der bezeichneten Pflichtverletzung
„ Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen,
„ sie zur Aburtheilung vor die Assisen zu ver-
„ weisen und die Fortsetzung der einschlägigen
„ gesetzlichen Verfügungen zu verordnen.
„ Zweibrücken den 28. Oktober 1852.
„ Antrag: Kieffer, Staatsprocurator. "

2.) In voriger Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 18. Oktober 1852 gegen den
Beschuldigten wegen Leibesverletzung,
also lautend:

„ Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, ver-
„ sammelt in seiner Rathskammer am 18. Oktober
„ 1852, wo gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident,
„ Laurent, Lister, Loew, Untersuchungsrichter,
„ und Glockner, Gerichtsactuar den Gerichtsschreiber,
„ hat folgenden Beschluß erlassen:
„ In dem von Amtswegen eingeleiteten Unter-
„ suchungsfalle gegen Jacob genannt Peter Mang,
„ ledigen Taglöhner von Schmalenberg, des Falschen
„ Zeugnisses in einer Civilsache beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten,
„ nach Anhörung des Antrags des k. Staatsprocurators,
„ vom 23. Juli und der art. 133 und 134 des
„ Gesetzbuches über das Strafverfahren;
„ Nach Erwägung des k. Untersuchungsrichters
„ in seinem Berichte,
„ Nach vorgängiger Berathung, und
„ In Erwägung, daß genügende Indizien dafür
„ vorhanden sind, daß der Beschuldigte Peter
„ Mang in einem zwischen Adelautin Schäfer von
„ Obermambach und Adam Schäfer von Mittelbrunn, als
„ Kläger, und der Pflichtigen Schaefer Wittwe zu Mitten
„ Eck des Canal Wegener von Schmalenberg, als Be-
„ klagten, bei dem k. Friedensgerichte zu Zweibrücken
„ anhängigen Zahlstreite, in welchem an Eides die
„ Klagen als Zeuge gestellt und am 23. Juli 1852.
„ Vor das k. Friedensgericht in Land- Pfleg- als
„ mit Aufnahme des Zeugenbeweises des committirt-
„ mit vorgängiger Vereidigung als Zeuge vernom-
„ men worden, daß sie, die Beschuldigte, bei Ver-
„ meidung der Strafe und Buße wissend, daß
„ seine Angaben falsch sind, wesentlich Folgen
„ gemacht hat:
„ „ Im Jahr 1845 befindet mich bei dem verstorbenen
„ „ Ackersmann Daniel Wegener in Schmalenberg
„ „ nicht in Diensten, sondern bereits vor dem Früh-
„ „ linge 1845 ein und bleibt bei demselben ein
„ „ Jahr als Knecht. Damals waren der alte

„ „ Adam Schaefer, Fischereigerichten von Offenburg,
„ „ auf bei diesem; allein ist erwiesen nicht
„ „ ein Entschuldigungsgrund, daß sie einmal nicht
„ „ diesem Befehle, sei es auf Ausbleiben von
„ „ Klagern, sei es auf Lagerung Andern mit
„ „ der Führung von Klagern und Zeugenbleiben
„ „ sich und somit bei dem Handlungsmann Zusammen-
„ „ kunft und somit bei dem Handlungsmann Zusammen-
„ „ kunft sind. Ist von diesen auf
„ „ einmal gleichstehen sind, daß dies nicht davon
„ „ wird; sie ist erwiesen nicht, daß sie
„ „ nur ein einzigesmal nicht in Offenburg
„ „ von Befehle für Daniel Klagern Zuerkann-
„ „ nicht in Zeugenbleiben gestellt haben. —
„ falschen Zeugnis in einer Civilsache abgelegt
„ haben;
„ daß diese Handlung in Offenburg bildet,
„ welches durch den art. 363 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und mit einer peinlichen und nach-
„ stehenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

„ Erkennt das k. Bezirksgericht, daß gegen-
„ wärtige Verhandlung bezüglich des Angeschuldigten
„ zu Last gelegten Handlung des falschen
„ Zeugnisses vor in einer Civilsache in Sinne des
„ art. 363 des Strafgesetzbuches vorliegen;
„ Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der
„ art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das
„ gegen diesen Urtheil sämmtliche Untersuchungs-
„ Akten an den k. Generalstaatsprocurator am
„ k. Appellationsgerichte Zweibrücken gesendet
„ werden sollen, damit gegen diesen ergehen mögen,
„ was Rechtens;
„ Verordnet ferner, daß der obgenannte
„ Peter Mang, 31 Jahre alt, ledigen Standes, Tag-
„ löhner zu Offenburg, groß 5 Schuh 11 Zoll, Haare
„ dunkelbraun, Augenbrauen braun, Augen grau,
„ Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart schwarz,
„ Kinn breit, Gesicht form länglich, Gesicht farbe
„ gesund, Körperbau kräftig, besondere Kenn-
„ zeichen keine, — wegen obigen Mordversuch mittelst
„ Leibesgefährlicher Waffen angriffen und in der Zeugen-
„ Vernehmung gehemmt werden soll, welches durch
„ k. Appellationsgericht bestimmt wird.
„ Gebühren und Expeditionen auf Frey, Mennet
„ und Taxe, wie liquidirt.
„ Mitanzeigerin: Hilgard Laurent, Loew und
„ Glockner."

Kraft Lesung der hierüber gepflogenen Akten
und gepflogenen Berathung;

In Erwägung, daß durch die Voruntersuchung
sich hinreichend gegen den Angeschuldigten Jacob genannt Peter Mang
am 23. Juli 1852 von dem k. Friedensgerichte
zu Lauterbach, dieser freudlich als durch Urtheil
des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 14.
Mai 1852 ernannten Commissär, von welchem
er in der an dem ermähnten Bezirksgerichte in
Betreff einer Schuldforderung anhängigen Civil-

Process Sache des Ackermanns Peter Schäfer von Ober-
auerbach und Adam Peter Schäfer von Mittelbrunn,
Klägere, gegen Philippine Schäfer, Wittwe zweiten
Ehe des Daniel Klingner von Petersalmberg, Beklagte,
auf Ausfolge der Klägere Theil des Inventars
betreffend gefällte Urtheil des Friedens-
gerichts zu Waldheimsbach vom 13. Juli 1852
als Zeuge gehört worden war, als Zeuge auf Befragen
in der Audienz: „ich schwöre, die Wahrheit zu
sagen" - gesetzlich geleistetem Zeugeneid wahr-
heitsgemäß und gegen Belehrung Obrigkeit fol-
gende schriftliche Zeugenaussage abgegeben hat:

„Im Jahr 1845 befand ich mich bei dem ver-
„storbenen Ackersmann Daniel Klingner in Petters-
„berg mit in Diensten, sondern kam erst
„im Herbstmonat 1846 hin und blieb bei demsel-
„ben ein Jahr als Dienstknecht. Damals war der
„alte Adam Schaefer, Beklagten Vater von Klägern,
„mit bei diesem; allein ich erinnere mich nicht
„ein Futterwagen, daß dieser einmal mit diesem
„Schaefer, sei es auf Rechnung von Klägern,
„sei es auf Lag einer Anderen mit den Pferden
„von Klägern nach Lindenbrunnen Fuhr und
„dort bei dem Handelsmann Eduard Boecking
„Lebensmittel lud. Ich vermuthe auch meinen
„gleichen, daß dieß mehr davon erwirbt,
„ja ich erinnere mich nicht, daß dieß nur ein
„einziges Mal auf die Rückbriefe von Beklagten
„für Daniel Klingner Lebensmittel in Lin-
„denbrunnen erhalten habe."

In Erwägung, daß die streitige Theilung ein Abhandlung constituirt, welches durch
Art. 363 des Ehegerichtsgesetzbuches vorgeschrieben und
mit gesetzlichen und rechtsgemäßen Beweise belegt
ist, auch zur Competenz des Friedensgerichts gehört;

Aus diesen Gründen

Erklärt das k. Appellationsgericht, daß gegen
Jacob genannt Peter Mang wegen der obenerwähnten
beziehungsweise Abhandlung Aufhebung Statt habe,
und verweist Sie deßhalb zur Abtheilung
vor die Acten der Theilung zu Lindenbrunnen;

Verordnet, daß durch die k. Ehegerichtsbehörde
die Aufhebungsacht gegen ihn vollstreckt, und daß
die von erstem Theilungs-Liebhaber-schätz-
ungscommissär gemachte Theilung vollzogen
werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges
Urtheil sammt dem Aufhebungsacht den Ehegatten
abschriftlich zugestellt und Letzteren
sodann in den vier und zwanzig Stunden nach
geschehener Zustellung in das Rechtszug zu
Lindenbrunnen abgeschickt werden soll.

Alles Kosten in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242. und 243 des Gerichtsgesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtet zu Lindenbrunnen
in dem Berathschlagungszimmer der Aufhebungskammer
am dreißigsten Oktober achtzehnhundertzwei und

fünfzig, wo zugegen waren: Kaerner, Lenahter, hitzfeld, Cotta, Gugel, hoffmann, Lüssi, Kieffer, II Staatsprokurator und Bernard, II Aktuar unterschrieben.

Hitzfeld. Kaerner Cotta Hoffmann Gugel

Bernard

Sitzung vom 2 November 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathsitzung folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk (Frankenthal) lege: Landau geführten Untersuchung gegen

Michael Kranz,

18 Jahre, zehn Monate alt, ohne Geschäft, Sohn des Zimmermanns Franz Kranz, wohnhaft zu Edesheim, — der freiwilligen Tödtung des Jakob Mund von da beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„ Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichtshof der Pfalz,

„ Nach Einsicht der gegen Michael Kranz, 18 Jahre, 10 Monate

Sitzung vom 30. Oktober 1852.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathsitzung folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen:

Johann Rieger,

72 Jahre alt, Militär-Pensionär, geboren und wohnhaft zu Klingenmünster, der Falschung von Privat-Urkunden und des wiederholten Gebrauches derselben beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators-Substituten Doell;

Eingesehen insbesondere

1, den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„ Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichtshof der Pfalz, — Eingesehen die „ in der Untersuchung gegen Johann Rieger, 72 Jahre „ alt, Militärpensionär, in Klingenmünster wohnhaft, „ wegen Fälschung von Privaturkunden und Gebrauch „ derselben durch das k. Bezirksgericht Landau „ am 16ten laufenden Monats ergangene Anklage- „ verfügung vom 30 Oktober, und „ Erwägend, daß Rieger seine in jener Anklage bezeichnet „ verübt, die ihm dort zur Last gelegten Verbrechen und

„gutlassirtem Abenteuer gemacht zu haben;
„Das Erkenntniß auf Art. 553 des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren von der Special-
„gewalt zu verweisen ist, da nach bereits zustehe
„Antheils des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom
„3. Januar 1817 wegen täglichen Abenteuerlust
„zu einjähriger Einsperrungsstrafe verur-
„theilt worden war;
„Erwägt Sammt an:
„Die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts
„wolle Anklage gegen Rieger erkennen, ihn zur
„Aburtheilung vor's Special gericht verweisen
„und die Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten
„anordnen.
„Zweibrücken den 28. Oktober 1852.
„Unterzeichnet: Foell, Vicepräsident."
2.) Die von der Anklagekammer des k. Bezirksge-
richts zu Landau am 16. Oktober 1852 gegen den
beschuldigten erlassene Einlegerschaftsordonnanz,
also lautend:
„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Anklageerledigung kammer am 16. Oktober
„1852, in Gemäßheit des Art. 127 des Straf-
„procedurgesetzbuches, wo zugegen waren:
„Bombard, Präsident, Werner, Untersuchungs-
„richter und Referent, Foell, Assessor, und
„Wölcher, Vollzugsbeamter Gerichtsschreiber,
„hat folgende Ordonnanz erlassen:

„Durch Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Johann Rieger, 72 Jahre alt, Militärpensionär,
„geboren und wohnhaft zu Blankenheim, Canton
„Blankenheim an der Hainardt, der Fälschung:
„1, einer Depositenschein unter Privatunterschrift
„vom 1. Juli 1849 mittelst Abänderung von Zahlen,
„und des betreffenden Gebrauchs desselben zum
„Nachtheile des Wirths Joseph Hoffmann von Gem-
„marsheim in einem an das k. Bezirksgericht zu
„Landau mittelst Eingabe vom 30. September 1851
„eingereichten Civilprocesse, so wie
„2, einer Depositenschein unter Privatunterschrift
„vom 1. Januar 1850 zum Nachtheile desselben Hoff-
„mann am 1. Januar 1850 zu Gemmersheim mit-
„telst Abänderung von Ziffern in betreffenden
„Absatz - beschuldigt;
„Durch Aussage der Inculpaten in seinem
„Verhöre, so wie durch Inhalt der schriftlichen
„Antrags des k. Staatsprocurators vom Gestrigen;
„Durch Anblick der Art. 150 und 151 des Strafge-
„setzbuches und der Art. 193 und 194 des Straf-
„procedurgesetzbuches;
„In Erwägung, daß Rieger hinreichend indicirt
„erscheint, die beiden Depositenscheinen unter
„Privatunterschrift vom 1. Juli 1849 und 1. Ja-
„nuar 1850 zum Nachtheile des Wirths Hoffmann
„mittelst Abänderung von Zahlen gefälscht und
„von dem Depositenscheine vom 1. Juli 1849 auf

„ über diesen zu einem an dem k. Bezirksgerichte
„ zu Landau mittelst Ladung vom 30. Septembre
„ 1851 anhängig gemachten Civilprocesse in
„ bayerischer Abgabe zum Nachtheile des Hoff-
„ mann Jakobus gemacht zu haben;
„ In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbre-
„ chens bilden, welche durch die Art. 150 und
„ 151 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
„ peinlichen und entehrenden Strafen belegt sind;

Aus diesen Gründen

„ Erkennt das k. Bezirksgericht, daß Johann
„ Rieger von Klingenmünster
„ 1, der Fälschung einer Inquisitionsprüfung unter
„ Privatunterschrift vom 1. Juli 1849 mittelst
„ Abänderung von Zahlen und
„ 2, des betrügerischen Gebrauches der Falsch
„ zum Nachtheile des Metzgers Jakob Hoffmann
„ von Gommersheim in einem an dem k. Bezirks-
„ gerichte in Landau mittelst Ladung vom 30.
„ Septembre 1851 anhängig gemachten Civil-
„ processe, so wie
„ 3, der Fälschung einer Inquisitionsprüfung unter
„ Privatunterschrift vom 1. Januar 1850 zum
„ Nachtheile des Adam Hoffmann am 1. Januar 1850
„ zu Gommersheim mittelst Abänderung von
„ Ziffern in betrügerischer Absicht; –
„ Schuldig, welche die Art. 150 und 151 des
„ Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gerin-
„ gerer und mehrerer Strafe belegt sind; –

„ gemäßigend berücksichtigt ist;
„ Verordnet demnach, unter Anwendung der
„ Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, der 3
„ sämmtlichen, auf gegenwärtige Untersuchung sich
„ beziehenden Verhandlungen an den k. General-
„ Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
„ gesandt werden sollen, damit weiter vorgese-
„ hen, was Rechtens;
„ Erläßt zugleich eine Leibesnachforschungsordonnanz
„ gegen: Johann Rieger, 72 Jahre alt, Militär-
„ Pensionär, geboren und wohnhaft zu Klingenmünster,
„ Canton Neustadt an der Haardt, welcher 6 Fuß
„ gross ist, graue Haare, niedere Stirne, braune
„ Augenbrauen, graue Augen, proportionirte
„ Nase, gewöhnlichen Mund, kreuzliches Kinn,
„ graues Haar, blasse Gesichtsfarbe, ovale Gesichts-
„ form, untersetzten Körperbau und als besonders
„ kennzeichnend die rechte Hand gelähmt und auf der
„ Brust „Johann Rieger" und in der Mitte
„ darüber ein Kreuz und darunter einen Herz-
„ kasten schwarz eingezeichnet hat; –
„ wonach derselbe körperlich ergriffen und
„ in das hiesige Gefängniß verbracht werden
„ soll, welches der k. Appellationsgerichtshof bestim-
„ men wird.
„ Volbezogen zu Landau, wie oben.
„ Unterzeichnet: Bomhard, Werner, Foell und
„ Wölcher."

Klare Fassung der seinem Inhalte gehörigen Akten und zweckgemäße Verwahrung;

In Erwägung, daß die Akten der gerichtlichen Voruntersuchung Anzeigen und Beweisthümer hinlänglich gegen den Amt Actuar Isaak Isenbiehl und Mitgehilfen:

1, daß sie von dem Wirth und Ackersmann Joseph Hoffmann zu Gommersheim eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Brief, datirt Gommersheim den 1. Juli 1849, worinn derselbe bekennt, von Johann Zinger - dem Beschuldigten - die baare Geldsumme von 25 Louisd'or, 10 Gulden in Gold und 12 kleine Thaler zum Rückbezahlung erhalten zu haben, dadurch gestalt wurde sei, daß nach Hinstellung des Briefes die nicht in Buchstaben geschriebenen Zahlen 25 (Louisd'or) und 10 (Gulden), durch die Hinzufügung der Ziffer 1 von der Zahl 25 in die Zahl 125, durch gleiche Hinzufügung einer Null auf der Null in der Ziffer 10 in die Zahl 100 verändert und wahrheitswidrig von den wirklichen Leistungen der 25 Louisd'or zu 125 Louisd'or, und der 10 fl. zu 100 fl verfälscht worden sind;

2, daß sie von dem genannten Hoffmann eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Brief, datirt Gommersheim den 1. Januar 1850, wodurch derselbe bekennt, von Johann Zinger, - dem Beschuldigten - folgende Summen zur Rückbezahlung erhalten zu haben und auf verschiedene Beziehungen zu derselben zurückzuzahlen versprochen, 26 Louisd'or, 10 Gulden, 12 kleine Thaler und 33 fl., dadurch gestalt wurde sei, daß nach der Hinstellung des Briefes bei den zweiten und dritten der oben aufgezählten, nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern geschriebenen Leistungen anstatt der Ziffern 10 und 12 angefangt und auf diesen Wege diese letzteren ursprünglich wahren Leistungen wahrheitswidrig verändert und verfälscht worden sind;

3, daß der Beschuldigte ab gewesen, wahrlichen die in den unter Ziffern 1 und 2. vorstehend näher bezeichneten Briefen unter denselben Ziffern hervorgehobenen wahrheitswidrigen Veränderungen als Urheber selbst vorgenommen und dadurch jenen Briefen verfälscht habe, Alles Liegt zu Untersuchungsrichter Abschrift und namentlich in der Absicht, um den mitgenannten Joseph Hoffmann zu schaden;

4, daß der Beschuldigte von dem unter Ziffer 1. hinsichtlich seinem Inhalte nach näher beschriebenen Briefe, wissend daß er verfälscht war, dadurch Gebrauch gemacht haben, daß er seine in Gemäßheit jenes Briefes an Joseph Hoffmann obgenannt gut habende Geldforderung nicht in dem ursprünglich wahren, sondern in dem verfälschten Betrage an den Kaufmann Wolf Isaac von Schuhoben laut Verhandlung unter

Privaturkunde geschrieben vom 30. August 1851 – wonach gegenwärtig und wahrheitsgemäß mitbekannt Carl Bien zum Eigenthum übergeben sei;

In Erwägung, daß gegen diese in der gegenwärtigen Sache feindlich von der Fälschung gegenüber Privatschriften und von dem Gebrauche einer dieser Schein, während, daß dem wahrscheinlich einer; daß sich also feindlich von Thatsachen, welche durch die Art. 150. 147. 151 und 164 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrenden Strafen bedroht sind; daß der Anklage gegen den beschuldigten Rieger statt findet, derselbe von der competenten Criminalgericht zu verweisen und die Eröffnung einer Anklageakten, so wie die Vollziehung der von der Zollschranne des k. bezirksgerichts zu Landau erlassenen Haftbefehlsordonnanz zu verordnen ist;

In Erwägung, daß außerdem die bei den Akten liegenden und von der Kanzlei des k. Appellations- und gerichtlichen Pfalz zu Zweibrücken erstellten Auszüge aus den Registern des Rekognoszierungsamtes der Pfalz den beschuldigten durch Urtheil des zuletzt genannten Gerichts vom 3. Dezember 1817 wegen Fälschung von Privatschriften zur Strafe der criminellen Kettenstrafe (Réclusion) auf die Dauer von fünf Jahren bereits verurtheilt worden ist, daß der Fehler zur Abbüßung wegen der Haft in einer öffentlichen Strafanstalt in Anwendung des Art. 553 des Gesetzbuches über das Strafverfahren von der Criminalgericht verwiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

schließt das k. Appellationsgericht, daß gegen Johann Rieger wegen der oben näher bezeichneten Strafbaren Anklage statt habe und verweist ihn deshalb zur Abbüßung vor das Criminalgericht der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörden ein Anklagearrest gegen ihn verfügt und daß den vom vorigen Zeugen unterzeichneten Haftbefehlsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt dem Anklagearrest dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem sodann in den nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Alles hiernach in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gefällt zu Zweibrücken

in dem Versammlungszimmer der Aufklärungsbehörde am dreißigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, um zugegen waren: Kaerner, Linckhorst, Hitzfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Lütke, Boell, d. Stuttgarter Prokurator-Substitut und Besnard, II Aufklärungsschreiber.

Kaerner

Hitzfeld.

Cotta

Hoffmann

Besnard

„alt. Sch. des Franz Xaver, Zimmermann, zu Edenkoben
„wohnhaft, den Gewerb des freien Wirths ausübend,
„wegen freiwilliger Tödtung gestellten Berufung;
„Nach Einsicht des Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Landau
„vom 28 Oktober l. J. erlassenen Freisprechungsurtheils;
„In Erwägung, daß aus der gestellten Berufung keine
„erheblich belastende Anzeigen hervorkommen, daß der Angeklagte
„Michael Franz am Abend des 5 September ebenen des
„siebenzehnten Jahres alten Jakob Mann, Sohn des Andreas
„Mann zu Edenkoben, auf der Straße tödtlich feindlich
„durch einen Messerstich in die linke Seite des Unterleibes
„zu zufügen versuchen hat, daß derselbe in Folge dieser
„erhaltenen Wunden am folgenden Tage gestorben ist;
„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„bildet, welches durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetz-
„buches strafgesetzlich mit strafbar ist;
„Rolle der Ursache: es gefalle der Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts, wegen des bezeichneten Verbrechens
„Anklage gegen den Angeklagten zu erkennen, demselben
„zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die
„Feststellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu
„veranlassen.

„Festgesetzt den 1 November 1852.

Unterzeichnet: „Lieffen, zweiter Beisitzender."

Es ist von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 28 Oktober 1852 gegen den Angeklagten
erlassene Freisprechungsurtheil, welches also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner
„Anklagskammer den 28 Oktober 1852, in Gemäßheit
„des Art. 127 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
„wo zugegen waren: Hermann, Präsident, Ritter Lieffen,
„Assessor, Untersuchungsrichter und Referent, und
„Wolfsohn, Hülfsgerichtsschreiber, hat folgende

„ Verhandelt Zweibrücken:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Michael
„ Franz, 15 Jahre, 10 Monate alt, Sohn des Franz Franz,
„ Zimmermannes, zu Klingenthal wohnhaft, dem Franz alt,
„ der freiwilligen Leitung des protestantischen Pfarramts alt
„ Jakob Mann, Pfarrer von Rodalben Mann zu Klingenthal
„ auf der Bezirks Hauptstadt mittelst einer Maßnahme in
„ die linken Seiten des Untersuchten am Abende des 5 September
„ 1852 beschuldigt;

„ Nach Lesung der Protokolle in seinem Inhalte, so
„ wie nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl. Staats-
„ prokurators vom Gestrigen;

„ Nach Einsicht der Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches
„ und 33 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche
„ Verfahren;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte nicht nur genügend
„ überwiesen erscheint, sondern auch geständig ist, den frevel-
„ haften Pfarrer alten Jakob Mann, Pfarrer von Rodalben Mann
„ zu Klingenthal, auf der Bezirks Hauptstadt mittelst
„ einer Maßnahme in die linken Seiten des Untersuchten
„ am Abende des 5ten September 1852 gewaltsam

„ Dass diesem Thun Handlung ein Verbrechen bildet, welches
„ durch Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches mehrere
„ Pfarrer und mit gemeinsam und verbrechender Waffe belegt
„ ist;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt das Königl. Bezirks gericht, daß Michael Franz,
„ von Klingenthal, der freiwilligen Leitung des frevel-
„ haften Pfarrer alten Jakob Mann, Pfarrer von Rodalben
„ Mann zu Klingenthal, auf der Bezirks Hauptstadt mittelst
„ einer Maßnahme in die linken Seiten des Untersuchten
„ am Abende des 5ten September 1852 gewaltsam

„ ausgeübt ist, – Verbrechen, welches die Art. 295 u. 304
„ des Strafgesetzbuches zusammen und mit gemeinsam
„ und verbrechender Waffe belegt haben;

„ Verurtheilt demnach, unter Anwendung der Art. 133 u.
„ 134 des Strafgesetzbuches über das gemeinsame Verbrechen
„ das gemeinschaftliche, auf gegenwärtige Untersuchung sich be-
„ ziehende Kostenverzeichniß nebst einem Verzeichniß der
„ Verhandlungs Stücke an den Königl. General-Staats-
„ prokurator für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet
„ werden sollend, somit weiter vorgehen möge, wie
„ Rechtens;

„ Erläßt zugleich eine Liberationsordonnanz gegen
„ Michael Franz, 15 Jahre, 10 Monate alt, Sohn Franzens,
„ Sohn des Franz Franz, Zimmermannes zu Klingenthal,
„ Landwehr Hauptmannschaft, verhaftet, wohnhaft dort,
„ groß Statt, schlanken Wuchs, ovalen Gesichts,
„ blonden Haaren, braunen Augenbrauen, grauen Augen,
„ proportionirter Nase, gewöhnlichen Mund, ovalen Kinn,
„ gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsform, unter-
„ setzten Körperbaus und keinen besonderen Kennzeichen
„ hat, wenn deßhalb dringlich angegriffen und in Haft-
„ nahme Ersatzniß vorhanden wurde, welches das
„ Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„ Die Auflagen zu Lasten, wie oben.

Verkündet: „ Lauffer, Gerichtsschreiber, Klemmer, Gerichtsdiener. "

Nach Lesung der Untersuchungsakten und ge-
pflogener Berathung;

In Erwägung, daß Dasjenige aus dem Inhalte sämmtlicher
Aktenstücke der Voruntersuchung hervorgeht, was
zur vollständigen Indizirung dafür erforderlich, daß der
Beschuldigte Michael Franz am Abende des 5ten

September 1852 auf der Polizeiwache in der Absicht, einen
den Jahren alten Jakob Maier von der Insel
Nonnenwörth in den Rheinarm geworfen und dadurch
freiwillig zu tödten versucht haben, soll dieser am
darauffolgenden Tage eingetretenen Tod des Knaben
die nothwendige und alleinige Folge jener
Handlung sein;

Daß das sich hiernach in vorliegender Sache von einer
freiwilligen Tödtung, also von einem Verbrechen
gegen Leben, welches durch §§. 295 und 304 des
Strafgesetzbuches ausgestossen und mit peinlicher
und schwerer Strafe bedroht ist, auf jene Ge-
ständigkeit des Beschuldigten gesagt;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken
die ohne nähere bezeichneten Verbrechens der
freiwilligen Tödtung Anklage gegen Michael Braun
statt haben und demselben deßhalb zur Vertheidigung
vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde
eine Anklageakte gegen ihn verfaßt und daß sie zum
nach den Resultaten der gepflogenen Untersuchung
ihnen ganzen Inhalte vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil
sammt der Anklage-Akte dem Angeklagten abschriftlich
zugestellt und Letzterer gehalten sein wird und
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das
Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werde.

gall. –

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweybrücken in der
Gerichtssitzungszimmer der Anklagekammer am zweiten
November achtzehnhundert zwey und funfzig, im
Beyseyn anwesend: Hannen, Director, Hepp, Assessor,
Voltz, Hugel, Rödel, Richter, zweiter Staats-
prokurator, und Clemens, unserer Gerichtsschreiber.

Hannen
Marshal Hepp
Hugel
Voltz
Clemens

Sitzung vom 4 November 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Landau geführten Untersuchung
gegen

Johann Steinbrenner,

17 Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn des Maurers
Johann Jakob Steinbrenner, wohnhaft zu Landau,
der freiwilligen Tödtung Verdächtig;

Nach vorgenommenem Lesens des Königl. Staatsprocu-
ratore Lang;

Eingetreten ist heutigen

1.) Den zum Vertheidiger schriftlich abgegebenen Antrag, als
lautend:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl. Appel-
„lations-Gerichte der Pfalz,

„Eingetragen die von Amtswegen geführte Anklagesache
„gegen Johann Steinbrenner, 17 Jahren alt, ohne Gewerbe in
„Landau wohnhaft, der Misshandlung mit Verwundung
„der Magdalena Weinland, Ehefrau von Johann Peter
„Marxer in obgenannten Landau am 22 September 1852
„begangen, welche Verwundung eine Krankheit und
„Arbeitsunfähigkeit zur gewöhnlichen Arbeit von länger als
„zwanzig Tagen nach sich zog;

„Eingetreten ist nun der Anklagekammer des Königl.
„Landgerichts gegen den Angeklagten
„wegen dem 27 Oktober jüngst erlassenen Contuma-
„cial-Urtheil, und

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„Thatsachen und belastende Anzeichen sich ergeben haben, daß
„der genannte Johann Steinbrenner am 22 September
„l. J. zu Landau die Magdalena Weinland,
„Ehefrau Peter Marxer durch einen Schlag auf den Kopf mittelst
„eines Spazierstocks freiwillig thätlich mißhandelt
„und verwundet hat, daß hierdurch in Folge der ver-
„übten Mißhandlungen eine erhebliche Verwundung
„mehr als zwanzig Tage krank und zu jeder
„gewöhnlichen Arbeit unfähig war;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen

„bildet, welches durch den Art. 309 des Strafgesetzbuches
„vorgesehen und mit gefängniß von achtzehn und achtzig Tagen be-
„legt ist,-

„stellt der Antrag, die Anklagekammer wolle gegen
„den nochgenannten Johann Steinbrenner von Landau
„wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage
„erkennen, demselben zum Aburtheilung vor den Assisen
„verweisen und die Vorstellung der gesetzlich vorge-
„schriebenen Förmlichkeiten anordnen.

„Vorgetragen den 3 November 1852.

Antrag: „Lang, Königl. Staatsprocurator."

2.) Die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu
Landau unterm 27 Oktober 1852 gegen den Vor-
stehenden erlassene Contumacial-Ordonnanz, nachstehen-
den Inhalts:

„Ordonnanz des K. B. Landgerichts erster Instanz zu Landau.

„Sitzung der Rathskammer vom 27 Oktober 1852.

„Das K. B. Landgericht, in seiner Anklagekammer,
„wo gegangen waren: Voll, Präsident, Hess, Untersuchungs-
„richter, Kundel, Richter, und Müller, Gerichtsschreiber,

„Nach Ansicht der vom Untersuchungsrichter requisitorischen
„Schrifte in Sachen der Untersuchung gegen Johann Stein-
„brenner, ohne Gewerbe, und z. Zeit Strafhaus,
„Landau, beide ledige Söhne von Johann Jakob
„Steinbrenner, Maurer, in Landau wohnhaft,
„der Mißhandlung mit Verwundung der Magdalena
„Weinland, Ehefrau von Johann Peter, Maurer in
„obgenannten Landau, am 22 September l. J. begangen,
„welche Verwundung eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
„zur gewöhnlichen Arbeit von länger als zwanzig Tagen

„für die Verwundete nach sich zog;

„Nach gemeinsamer Einsicht der Verhandlungen und der Anklage der K. Staatsanwaltschaft;

„Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über die gemeinschaftlichen Verbrechen und Vergehen;

„In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung sich ergeben hat, daß der Angeklagte Johann Baier, in Verbindung mit den beiden Beschuldigten, seinen Brüdern Andreas und Johann Baier am Abende des 22 September 1852 mit abgenommenen hölzernen Pfeifen auf der Straße in Landau gegen den Taglöhner Johann Blankenhorn, den Taglöhner Magdalena Lutzenberger, Johann Baier, mit einem Prügel einen Schlag auf den Kopf versetzt, in Folge dessen derselbe zusammenfiel und mehrere Wochen lang krank und zu jeder gewerblichen Arbeit unfähig geworden;

„daß aber diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches der Art. 309 des Strafgesetzbuches vorsieht und mit einer gänzlichen und entehrenden Strafe belegt;

„daß jedoch gegen den zweiten Beschuldigten Carl Baier keine genügende Indizien bestehen, daß er an dieser gemeinschaftlichen Verübung der vorgenannten Johann Baier einen thätlichen Antheil genommen, wohl aber, daß er hingegen bey der nämlichen Gelegenheit mit einem Prügel einen Schlag auf die Schulter gegeben, welcher aber keine nachtheiligen Folgen für ihn hatte;

„Aus diesen Gründen

„schließt, daß gegen obengenannten Johann Blankenhorn, den Gemeinden von Landau, sämmtlich katholischen Bekenntnisses, daß der Fall obenbezeichneten, durch den angeführten Artikel des Strafgesetzbuches vorgesehenen

„und mit einer gänzlichen und entehrenden Strafe belegten Verbrechens erwiesen sey;

„Verordnet gemäß Angeführtem wegen dieses Verbrechens von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz in Zweybrücken;

„Demnach sey gesetzt, unter Anwendung der Art. 133 u. 134 des Gesetzbuches über die gemeinschaftlichen Verbrechen, Vergehen, auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehenden Akten nebst einem Verzeichniß der Urkundsstücke an den K. General-Staats-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken gesendet werden sollen, damit weiter erfolge, was Rechtens.

„Erkannt zugleich mit Liebesgerichtsordnung gegen Johann Blankenhorn von Landau, Alter: 17 Jahre, Größe: 1. 60, Haare: blond, Stirne: frey, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Farbe: gewöhnlich, Gesichtsfarben: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: schlank, - worauf thatsächlich vorgefunden und in dasjenige Gefängniß verbracht worden soll, welches das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„Erkannt Sodann, daß gegen Carl Blankenhorn keine genügende Indizien sich ergeben, daß er an diesem Verbrechen einen strafbaren Antheil genommen, wohl aber, daß er die Thatsachen seiner Mißhandlung sah, und rücksichtlich dieser wegen dieser Mißhandlung auf den Grund des Art. 311 des Strafgesetzbuches vor das Zuchtpolizeygericht Sehne.

„Also erkannt, sein Eingang genehmigt.

Unterzeichnet: „Wolf, Hauck, Feuerstein und Müller;

Nach Lesung der ferner gehörigen Prozeß-Akten
und mündlicher Verhandlung;

In Erwägung, daß aus der Beweisaufnahme hin-
reichend erwiesen und bekannte Thatsache ist, daß
der Beschuldigte Johann Steinbrenner am 22 September
1852 in dem Orte Langenheim die Magdalena Wieland-
schen der Mundraub Johann Eilers allda
durch einen Schlag mit einem Prügel auf den Kopf
feindselig zu Boden geworfen haben, daß die Ver-
letzten mehr als zwanzig Tage krank und zur
Verrichtung gewöhnlicher Arbeiten unfähig war;

daß es sich demnach handelt um einen feindseligen
Angriffung mit den schweren Folgen daß mehr als
zwanzigtägiger Krankheit und Arbeits-unfähigkeit,
also um einen verbrecherischen Thatbestand, welcher durch
den Art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
gefängniß- und zuchthausartiger Strafe belegt und daß
Abwesenheit des Angeklagten gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen
Johann Steinbrenner wegen der oben näher beschriebenen
Verbrechens der feindseligen schweren Körperverletzung
Anklage statt haben und vorgewiesen sei daß falls zur
Abwesenheit wird ein Assisen des Pfalz zu Zwei-
brücken;

Demnach, daß durch den K. Staatsprokurator eine An-
klageakt gegen ihn erwirkt und daß ihn vor den Assi-
sen des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
wegen obgenannten Verbrechens seinen gesetz-
mäßigen Richtern gestellt werden;

Demnach kann, daß gegenwärtiges Verwahrungs-

17.

Urtheil nebst dem Anklageakt dem Angeklagten abwesenheitlich
zugestellt und Ladungsfrist gesetzt ist auf vierzig
Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu
Zweibrücken abgeführt werden soll. –

Alles liegen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesehen und gemeinhalt zu Zweibrücken in der Be-
rathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer am vierten November
achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren:
Lauman, Präsident, Voß, Schilling, Marschal, Cotta,
Räthe (Rath Schilling in Verhinderung des übrigen
Räthe der Anklagekammer –), Lang, erster Staats-
prokurator, und Clemens, erster Abtheilungsschreiber.

Lauman

Schilling Marschal. Voß

Cotta

Clemens

Sitzung vom 4. Nov. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters
für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen

1. Clemens Blank, 34 Jahren alt, Pfleger des Spreiders
Adam Müller, wohnhaft zu Landstuhl, im Lokale
(Landstuhl,) lese: Landstuhl,

2. Philipp Heinrich Dahl, Taglöhner, ebenfalls wohnhaft
zu Landstuhl, jedoch dermalen flüchtig, –

wegen der Ablegung eines falschen Zeugnisses vor

einer einfachen Polizeistrafe, Substituten der Verhandlung hierüber beschäftigt;

Nach vernommenem Beschluß des Königl. Kreisgerichtsrathes Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den von diesem Gerichte schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„ der Königl. General-Kreisgerichtsrath zu Appellationsgerichten „ rechts der Pfalz, -

„ Eingesehen die Anklageschrift gegen 1. Clemens Sloos, „ Ackersmann zu Schneidhausen, Peter Müller zu Landscheid, des „ falschen Zeugnisses in einer vierfachen Polizeisache vor dem „ Polizeigerichte des Landcommissariates Trarbach am 26 August 1852, „ 2. Philipp Heinrich Salm, Taglöhner zu Landscheid, der „ Verleitung hierzu beschuldigt;

„ Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirks- „ gerichtes zu Trarbach erlassene, vom 20 Oktober 1852 „ datirte Einstellungsverfügung;

„ Eingesehen die von dem Königl. Kreisgerichtsrathe zu diesem „ Gerichte am 21 Oktober 1852 eingelegte Opposition, und

„ In Erwägung, daß gegen den vorerwähnten Philipp Heinrich „ Salm ein Abgang genügender Indizien zur Anklage „ nicht einmal gefunden wurde, auch der Königl. Bezirks- „ gerichtsrath mit Recht denselben außer Verfolgung gesetzt „ hat;

„ In weiterer Erwägung, daß der Antrag des Königl. „ Kreisgerichtsrathes auf die Einstellung des Verfahrens bezüglich des Clemens Müller aus dem Beweggrunde gestellt wurde, weil nun zu untersuchen ist, ob die von der K. Kreisgerichtsrath geltend gemachten „ Gründe genügende Anzeigen-Indizien bilden, um „ daraus die Anordnung des Verfahrens gegen

„ Müller zu bestimmen;

„ In Erwägung, daß, wenn auch die Aussagen der Zeugen „ Ley, Engländer und Reichenbach mit großer Bestimmtheit „ aufgenommen ist, daß die bey der fraglichen Taxation „ genommenen Kartoffeln nicht auf dem Acker des Philipp „ Heinrich Salm gewachsen sind, vielmehr zum großen „ Theile auf dem Lehnacker der Ludwig Lambertz zu Lambertsein „ gefunden wurden, dennoch eine vollständige Gewißheit „ um so weniger vorliegt, als diese Zeugen die fraglichen „ Kartoffeln nicht in ihrer ganzen Quantität, sondern „ nur in einzelnen Büschen gesehen haben, und überhaupt „ falsche Taxirie manchmal nur mit großer Vorsicht „ und nach genauer vorgängiger Prüfung zu benützen sind;

„ daß aber im konkreten Falle die als hausirbare „ Prüfungsstücke angenommenen Kartoffeln nicht mehr vor- „ handen gewesen konnten, vielmehr schon bey Beginn „ der Verhandlung vor dem Polizeigerichte nicht mehr „ vorhanden, sondern den genannten Ludwig Lambertz über- „ haupt gewesen waren, auf Zeugen vereinigt wird, daß „ wenigstens ein Theil derselben auf Landstraße gewachsen „ gewesen konnten, und daß nicht mit Sicherheit auf Ludwig „ Lambertz und auf Philipp Heinrich Salm gewachsen zu sagen „ waren sind;

„ In Erwägung, daß der zu Gunsten gemachte „ Grund aus Seiten Clemens Müller nicht angefochten und „ um so weniger zum nachtheiligen Beweise gegen ihn, „ als verfassungsgemäß ein Geständniß über den Antrag „ sind genügende Bemerkungen, sein solche nach der „ Aussage des Zeugenvorstandes Schmidt von Landscheid „ sind zum Beweise kommen, selbst von den kundigsten

„Männern und bis zu einem gewissen Grade auch Leidenschaft
„abgegeben worden kann, und hier nicht einmal sogenannte
„Grund vorhanden ist, daß sie in den als gesetzmäßig bezeichneten
„Landstoffen befindlich genannt;

„In Erwägung, daß diesfalls Einwendung gegen die
„Besetzung gibt, daß auf dem Rekurs der Kläger die
„durch ausgenommenen Landstoffen nicht ausgeschlossen, sondern
„mit der Hälfte ausgenommen worden sagen, und daß die
„Angaben des Gemeinders Kläger, daß er in der Absicht,
„seinen Sohn zu nützen, gemacht hat, sie haben die sog.
„diesen Landstoffen auf der Mostwiese gehalt, hinter, als
„nicht war ist eingesandt, keinen wegs erhalten kann;

„In Erwägung, daß, wenn nun, wie sind nach Lage
„der Akten allerdings der Fall gegen kann, die Geschädigten
„die Herren Kläger auf ihrem Privatbesitz Landstoffe
„aufmachen hat, nicht aber auf dem des J. G. Lehmüller,
„die kurz zu der Besetzung gezwungen worden konnten,
„da sog der Letztere nicht möglich, weil sie immer
„bey einander grenzen und die sie möglichenweise
„nicht voneinander messen, daß solche während ihrer
„Aufbewahrung zum Hineingehen kurz und endlich unbe-
„merkt fallen gelassen können;

„In Erwägung, daß aber gerade der Umstand, daß
„die gesetzt nach genauem Besetzen und eingeholtem
„Gutachten diese Möglichkeit zugab, eine der
„gnädigen Auflegung und Haltung gestaltet;

„In Erwägung, daß, wenn auch Privatakte mancher
„Auflagen, diese doch nicht in so hohem Maße gegeben
„sind, um die Geschädigten der rückständigen Abfolgung
„eines solchen Zeugnisses für indiziert zu erklären,

„um so weniger, als Einwendungen von Seiten der
„Gemeinde Kläger auf die Geschädigten nicht vorliegend sind,
„und dass die wirkliche Ausfuhr der Letzteren in
„vorgefasster Meinung, Irrthum und Missverständnisse
„ihrer Erklärung finden kann;

„Daß dass die Ratskammer des Königl. Bezirks-
„gerichts zu Kaiserslautern mit Recht die Einstellung der
„Vorsetzung gegen beide Geschädigte und die Land-
„lassung der Herren Müller verordnet hat, und die
„Opposition des Königl. Staatsprokurators daselbst gegen
„die diesfällige Verfügung als nicht gerechtfertigt
„zu verwerfen ist;

„Hat der Erkenntniß: die Anklagekammer wolle die
„gegen die Ratskammer-Verfügung des Königl. Be-
„zirksgerichts zu Kaiserslautern vom 20 Oktober 1852
„und des Königl. Staatsbehörde an diesem Gerichte ange-
„legte Opposition als nicht gerechtfertigt verwerfen
„und die Vollziehung benannter Verfügung tra-
„gen.

„Zweybrücken den 3 November 1852.

Unterzeichnet: „Lang, Staatsprokurator."

Zu Ende der Ratskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Kaiserslautern am 20 Oktober 1852 näch-
hin Verfügung, wodurch die Einstellung der
Verfolgung in gegenwärtiger Sache und die
Entlassung der Geschädigten Herren Müller
verordnet worden ist;

Zu Ersehen von Seiten des Königl. Staats-
prokurators daselbst vom darauffolgenden Tage

nassauer Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung –

Anerkennt das Königl. Appellationsgericht, indem es sich die in dem oben eingerückten Antrage des Königl. General-Prokuratur enthaltenen Gründe aneignet, die angesetzte Opposition gegen die Rathskammer-Ordonnanz vom 20 Okt. 1852, und verordnet die gesetzliche Vollziehung dieser Ordonnanz.

Also geschehen und einstimmig zu Zweybrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am vierten November achtzehnhundert zwey und funfzig, wo gegenwärtig waren: Brauneck, Präsident, Hoffmann, Rath, Mannhal, Rath, Lotz, Rath (= Rath Hoffmann in Verhinderung des übrigen Raths der Anklagekammer –), Lang, ersterer Beisitzer, und Klemens, ersterer Untersuchungsrichter.

Brauneck
Hoffmann. Mannhal. Lotz Lang
Klemens

Sitzung vom 8 Nov. 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in der Rathskammer des Zuchtpolizeigerichts hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

Heinrich Ostermann,

Gastwirth, wohnhaft zu Steinbach, der Verführung und Entwendung des Bürgermeisters von da bezüglich seiner Amtsverrichtungen beschuldigt;

Nach angehörtem Berichte des Königl. General-Prokurators;

Eingesehen insbesondere

1° den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator der Pfalz „zu Zweybrücken,

„Gesehen die Untersuchungsakten gegen Heinrich „Ostermann von Steinbach, der Entwendung des Bürger„meisters zu Steinbach bezüglich seiner Amtsverrich„tungen beschuldigt;

„Gesehen die Ordonnanz der Rathskammer des Königl. „Bezirksgerichts Landau vom 29 v. M. und die dagegen „eingelegte erklärte Opposition;

„Erwägend, daß zu Steinbach auf Anordnung des „Bürgermeisters Ostermann auf der Viehwaage von „Amtswegen die Entschädigten bestellt der Empfang„nahme fiskalischer Steuer Majestät des Königs Maxi„milian unter Aufsicht eines Polizeidienerstehers „gestellt wurden;

„Daß der Beschuldigte, der allein mit Abnahme

„ von allen seinen Mittheilungen kein weiter, selbst
„ sein Haus nicht verzichte, mit Hinweisen auf seine
„ Abgezogenheit und Scheu, daß Letzteres nicht einmal gegen
„ ihn geschlossen wäre, ohne allen Anlaß zu seinen
„ Ungunsten öffentlich und die Ruhe des Volksversammlung
„ ungerechtfertigten Anbietens und Pöbelns und zum Widerstande
„ und Zuwiderhandlung, Aufruhr und zum Tumultuiren
„ reizen wollte;

„ daß ferner, Letzteres war dem Volksversammlungs be-
„ schuldigten, Hinsicht seiner Aufforderungen
„ wiederholt;

„ erwägend, daß dem rechtlichen Zweifel unterliegt,
„ daß seine Aeußerungen beleidigend für den Volks-
„ versammlungs sind, nicht bestehen kann, und daß die be-
„ leidigende Absicht des Beschuldigten, abgesehen von
„ seiner Aeußerung, klar und unzweifelhaft aus der
„ Thatsache folgt, daß die beleidigenden Worte vor der
„ Volksversammlung und dem Ankläger jeder entschul-
„ digenden oder mildernden Erklärung rechtlich, genug
„ der Sinn des Art. 222 des Strafgesetzbuches vorge-
„ sehenen Inhalt wesentlich und die angeschuldigte Handlung
„ aufzufassen ist;

„ stellt der Antrag: gefallen zu der Anklagekammer
„ des Königl. Appellationsgerichts, mittels Aufhebung
„ der angefochtenen Verfügung, den Beschuldigten, gemäß
„ Art. 222 des Strafgesetzbuches, vor das Zuch-
„ polizeigericht Landshut zur Aburtheilung zu
„ verweisen.

„ Zweybrücken den 5 November 1852.

Unterzeichnet: L. Schmitt."

2) Die vor der Rathskammer des Königl. Landgerichts

gerichts zu Landau unterm 29 Oktober 1852 erlassene Verfügung, wodurch die Einstellung des Verfahrens in gegenwärtiger Sache verordnet worden ist;

3) die Vorlegung von Seite des Königl. Staatsprocuratoriates daselbst am Tage folgenden Tages erhobene Opposition;

Nach Lesung der Anklageschrift und vorgängiger Umfrage;

In Erwägung, daß hinreichende Anzeichen vorhanden, daß der Beschuldigte beym Volksauflaufe vor der öffentlichen Sitzung Seiner Majestät des Königs in der Stadt Zweybrücken am 25 Oktober 1852 von dem Bürgermeister dieser Stadt angeordneten Anzeigung der Volksversammlung mittels gedruckter Anzeige und Trommelschlag, insbesondere mittels Vorstandes, welche der Bürgermeister zu seinem Zwecke in den städtischen Wappen hatte lassen und in der Hand trug, namentlich vor der Ablesung des Beschuldigten, der jede Verordnung auf eigenen Willen unterlasse, aufgestellen lassen, wegen dieser Anzeigung und Verordnung in die Worte ausbrach:

„ das ist eine recht unnütze Arbeit, den Wappen zu
„ zusammenfassen und zu nennen; was da gemacht
„ wird, ist ein recht Lindwurm und Feuerspeier,
„ einen rechten Tannenbirschenreis;"

daß der Sinn obiger Worte genau auf den Gegenstand des Bürgermeisters anspielt, als Letzterem die Ausdrücke entfallen; daß diese Ausfälle für unverantwortbar auf die von dem Bürgermeister Wölkner, wie oben gesagt, getroffenen Maßregeln, also auf Handlungen,

weltlich Kapellen in seiner Eigenschaft als Bürgermeister vorgenommen hat, hinsichtlich, inwiefern wegen mit Ausübung der Amtsverrichtungen des gemeinen Bürgermeisters verbundenen Ausgaben mehrere Kapellen nach als für den Bürgermeister selbst bestimmend und sein Vorgesetzt verhaltenes Kapellen, indem in der Erwägung, der Bürgermeister seine Ehrenämter, speziell Diensteseigenschaft und seinem Gehalt der Gemeindewald, nicht unter eine verhältnis Critik, persönlich sind in obigem Sinne verhältnismäßig Personal indirekt erscheint, der unter die Bestimmung der Art. 232 des Municipalgesetzbuches zu ziehen ist;

daß Kläger die in rechtzeitiger Frist, nämlich am 30. Oktober 1852 eingelegte Opposition begründet, die Kollegiumer, Ordonnanz des Königl. Bezirksgerichts vom 29 Oktober 1852 aufzuheben und in Anwendung der Art. 230 des Gemeindegesetzbuches über die Verlassen in Anspruch des Vorigenden anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Kollegiumer des Zuchtpolizei-Senats des Königl. Appellationsgerichts die vorerwähnte Opposition gegen die Kollegiumer-Ordonnanz des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 29 Oktober 1852 für gerechtfertigt, hebt diese Ordonnanz auf und verweist den Beschuldigten Heinrich Ochsenau wegen der ihm zur Last gelegten Delikte der Verletzung und Tätlichkeit des Bürgermeisters Wölkern von Edenkoben bezüglich seiner Dienstverrichtungen zur Aburtheilung vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal, - und zwar letzteres in Ge-

mäßheit des Art. 230 des Gemeindegesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Rathskammer des Zuchtpolizeisenats des Königl. Appellationsgerichts am letzten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Hammer, Präsident, Jaeg, Mauskal, Keller, Engel, Räthe, L. Schmitt, 2. Gemeral-Advokat-Substitut und Klemens, erster Gerichtsschreiber.

Hammer
Mauskal
Keller
Klemens

Sitzung vom 8 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in der Rathskammer des Zuchtpolizeigerichts, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Advokat-Anwalt gegen die Urtheilsverfügung gegen

1. Heinrich Ochsenau, 31 Jahren alt, Metzgerknecht,
2. Johann Braun, II, 37 Jahren alt, Taglöhner,

beide wohnhaft zu Neustadt, in Landauer Mutterstadt, der Provinz beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Advokat-

kundbare Lang;

singesehen in Betreff

1°) der von Langelben schriftlich abgegebenen Rechtfertigung,
also lautend:

„ Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellhofe
„ gemeinschaftl. der Staatsanwalt,

„ hat eingesehen die Rechtfertigungsschrift gegen Erkenntniß
„ Beisatz, Adelsfiskus, und Johann Theodor Hermann, II, Taglöhner,
„ beide zu Neustadt, der Contravention beschuldigt;

„ hat eingesehen die von der Polizeikammer des Königl.
„ Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 30 Oktober 1852
„ erlassene Verfügung, wodurch die Einstellung der
„ Rechtsfolgen gegen die Beschuldigten verordnet wurde;

„ hat eingesehen die von der Staatsbehörde an denselben
„ Tage hiergegen eingelegte Opposition, und

„ in Erwägung, daß wenn die gesetzlichen Erfordernisse
„ der Contravention – Art. 405 c.p. – vorhanden sind,
„ die Beschuldigten Beides anlangt, genügende Entschuldigungs-
„ Anzeichen vorliegen, daß jedoch die angegriffene Entscheidung vollständig genügende nicht ist;–

„ beantragt Abweisung der eingelegten Opposition.

„ Frankenthal den 5 November 1852.

Unterzeichnet: „ Lang, Staatsprocurator."

2°) die von der Polizeikammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 30 Oktober 1852 erlassene Verfügung, wodurch die Einstellung der Verfolgung in gegenwärtiger Sache verordnet worden ist;

3°) die hiergegen von Seiten der königlichen Staatsprocuratur am nämlichen Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Rechtfertigungsschrift und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die Anzeigen, welche gegen die beiden Beschuldigten vorliegen – vor die Polizeikammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal mit Recht verwiesen hat – nicht genügen, um ihre Verweisung vor das Strafgericht zu motiviren; daß insbesondere die Handlungen, welche Langelben auf der Gemeindewiese zu Last liegen, nicht geeignen, um gegen Langelben objectiv einen Flurfrevel bezüglich der ihm imputirten Ausgrabung der Hanfrotze vermuthen zu können; –

daß daher die von der Königl. Staatsbehörde zu Frankenthal in vorliegender Sache gegen die Verfügung der Polizeikammer des besagten Königl. Bezirksgerichts vom 30 Oktober 1852 eingelegte Opposition, der Anträge der Königl. General-Staatsprocurator gemäß, als nicht gerechtfertigt abgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

Requisitorium des Königl. Appellhofes gemäß hat die von Seite der K. Staatsbehörde eingelegte Opposition

Als gerechtfertigt und demzufolge die Verfügung der Polizeikammer des Königl. Bezirksgerichts der K. Appellhofes gemäß vom zehnten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, wie gegangen wurde: Hammer, Schaller, Fuchs, Marshal, Guyot, Lotta, Kayser, Lang, unser Staatsprocurator, und Clemens, unser Amtsverrichter.

Hammer
Schaller
Fuchs
Marshal
Guyot
Lotta
Kayser
Clemens